

B.MASSNAHMEN

17. MASSNAHMENBLÄTTER

Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft über die Unterstützung der Modernisierung, der Entwicklung und der Innovation	<u>Maßnahme 111 (Artikel 20 (a) (i))</u>: Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind
	<u>Maßnahme 112 (Artikel 20 (a) (ii))</u>: Niederlassung von Junglandwirten
	<u>Maßnahme 115 (Artikel 20 (a) (v))</u>: Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe sowie von Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Betriebe

Maßnahme	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft tätig sind
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 20 (a) (i)
Kodex	111
Begründung	Die Verteilung in Altersklassen der Beschäftigten im Primärbereich, die schnellen Veränderungen auf dem Agrarmarkt und der entsprechenden Produktionstechniken in der Land- und Forstwirtschaft, die Anpassung an die veränderten Vorgaben der Gemeinsamen Agrarpolitik, setzen eine Erhöhung des Ausbildungsstandes in der Land- und Forstwirtschaft voraus. In diesem Sinne wird eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit gefördert, als auch dem Aspekt der Nachhaltigkeit Genüge getan. Außerdem muss ein vermehrter Informationsfluss zur Gemeinsamen Agrarpolitik und der damit verbundenen Veränderungen und Verpflichtungen gefördert werden.
Ziele	Die Ziele der Betriebsberatung und Berufsbildungsmaßnahmen sind: - Die Einhaltung der Normen bezüglich Grundanforderungen an die Betriebsführung und den Erhalt der Böden in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu fördern; - die Landwirte/innen über die natürlichen Kreisläufe in einem landwirtschaftlichen Betrieb bezüglich Umwelt, Biodiversität und Nachhaltigkeit zu sensibilisieren und zu informieren; - die Einhaltung der Normen bezüglich Arbeitssicherheit im Einklang mit der nationalen und internationalen Gesetzgebung zu fördern; - die Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Einklang mit der Gemeinsamen Agrarpolitik und Entwicklung des Ländlichen Raumes durch eine Verbesserung der technischen und betriebswirtschaftlichen Kompetenzen inklusive dem Wissen um die neuen Informationstechniken zu unterstützen. - Berufliche Qualifizierung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Forstsektors: ▪ nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung und –pflege unter Berücksichtigung aller Waldfunktionen, des Natur- und Landschaftsschutzes, aller Umweltauflagen und des Wasserschutzes sowie nachhaltige Wildbewirtschaftung; ▪ Verbesserung der Nutzungs- und Produktionstechniken unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit bei der Waldarbeit ; ▪ Erhöhung der Wald-Wertschöpfung durch Optimierung der Produktionstechnik, Produktivitätssteigerung und Kostensenkung sowie höchstmöglich marktorientierte betriebliche und Produkt- Diversifizierung, Kooperationen in der Holzvermarktung, Holznutzung und Holzverarbeitung in den klein strukturierten Berglandwirtschaftsbetrieben, sowie in der Produktion von Holzbiomasseenergie; ▪ Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit mittels Gründung und Ausbildung von Zusammenschlüssen, Kooperationen und Beratungen im Forstsektor, vor allem auch mit dem Ziel der Diversifizierung.
Zwecke und Vorhaben	<u>Sektor Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung</u> Die Organisation und die Durchführung von Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen haben die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Personen, die in der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft tätig sind, als Ziel, in dem man ihren Ausbildungsstand auch durch Anwendung innovativer Techniken erhöht. Die Maßnahmen richten sich gleichermaßen an Frauen und Männer. <u>Sektor Forstwirtschaft</u> - Forstsektor allgemein: Aus- und Weiterbildung von Berufskategorien im Forstsektor, welche keine anderen anerkannten Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung haben, deren Aufgaben aber für die Entwicklung des ländlichen Raumes von hoher Bedeutung sind, Ausbildung betreffend verschiedene Kooperationsmodelle, Zusammenschlüsse und Beratung; - Sektor Waldarbeit: Aus- und Weiterbildungen, die die Arbeitssicherheit, die Berufschancen in der Waldarbeit heben und die Eigenbewirtschaftung durch die Kleinwaldbesitzer auch in Zukunft garantieren sowie eine nebenberufliche Tätigkeit der bäuerlichen Bevölkerung fördern: Waldarbeitskurse, Seilkrankurse, evtl. Seminare zur Waldbewirtschaftung, Holzsortierung, Holzvermarktung, Nischenprodukte, Spezialisierungskurse ; - Sektor Holz- und Erstverarbeitung: Aus- und Weiterbildungen, die die Marktchancen heben, das Know-how erhöhen, insgesamt den Wirtschaftsraum und die lokale Wertschöpfung stärken - Zielgruppe: Sägewerker, Wandersäger, Erstverarbeiter, Beschäftigte im Bereich der Biomasseproduktion; -Sektor Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit: Projekte, Seminare und Aktionen, die auf eine nachhaltige, naturverträgliche Behandlung/Bewirtschaftung des Berggebietes abzielen. Die Maßnahme beinhaltet keine Kurse oder Praktika, die regelmäßigen Ausbildungen zu Grunde liegen.
Zielpersonen der Berufsbildungsmaßnahmen	- Landwirtschaftliche Unternehmer/innen, Mitarbeiter/innen und Waldbesitzer/innen; es wird jenen Landwirten/innen Vorrang gegeben, die mehr als 15.000,00 € jährlich an Direktzahlungen erhalten; - Mitarbeiter/innen von landwirtschaftlichen Betrieben; - Unternehmer/innen sowie beschäftigte Personen im Forstsektor, im Sektor Holzerstverarbeitung und Holzbiomasseerzeugung, einzeln oder als Vereinigungen;
Begünstigte (Anbieter der Bildungsdienstleistungen)	- Landwirtschaftliche Unternehmer/innen, Mitarbeiter/innen und Waldbesitzer/innen; - Unternehmer/innen, sowie beschäftigte Personen im Forstsektor - einzeln oder als Vereinigungen, Betriebe im Forstsektor - Unternehmer/innen sowie beschäftigte Personen im Sektor Holzerstverarbeitung und Holzbiomasseerzeugung - Öffentliche und private Beratungsorganisationen im Bereich Land- und Forstwirtschaft im Auftrag der Autonomen Provinz Bozen; Berater/Trainer/innen mit nachgewiesener Berufserfahrung für die Durchfüh-

	rung von speziellen Kursen - Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung - Verbände und Vereinigungen von Landwirten/innen - Autonome Provinz Bozen für direkte Tätigkeiten, Körperschaften, Genossenschaften, Vereinigungen, Konsortien, Berufsvereinigungen oder von entsprechenden Zweck-Vereinigungen im Bereich Forstwirtschaft, Umwelt und Holzerzeugung
<i>Beschreibung der Vorhaben (einschließlich der Art der Berufsbildung)</i>	<u>Untermaßnahme A: Unternehmer/Innenschulung</u> Die Landwirtschaft steht in einem beschleunigten Strukturwandel. Die ökonomische und soziale Situation vieler Betriebsleiterfamilien ist angespannt. In einigen Betrieben stehen in nächster Zeit wichtige Entscheidungen über die einzuschlagende Zukunftsstrategie an. Dieses Weiterbildungsangebot gibt Bauern und Bäuerinnen Werkzeuge und Entscheidungshilfen in die Hand, um die Entwicklung ihres Betriebes eigenverantwortlich, offen und realistisch anzugehen. Die Unternehmer/Innenschulung richtet sich in erster Linie an Betriebsleiterpaare, die bereits einige Jahre Erfahrung in der Führung eines Hofes gesammelt haben. Möglicherweise stehen sie vor der Hofübernahme oder einer Umstrukturierung des Betriebes. Die Unternehmer/Innenschulung ist ein Kursangebot für junge Personen, die in der Landwirtschaft arbeiten und die Zukunft selbst gestalten wollen. Für Personen, die bereit sind, anderen zu begegnen und Erfahrungen auszutauschen. Durchführung: Die Maßnahme wird von der Abteilung für Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, sowie beauftragten Organisationen in Zusammenarbeit mit spezialisierten Anbietern durchgeführt. Während der Kurse sind mehrere Themenbereiche zur Unternehmensführung, sowie Betriebsbesichtigungen mit Erfahrungsaustausch vorgesehen. <u>Untermaßnahme B: Arbeitskreise</u> Arbeitskreise sind ein innovatives Projekt, das ermöglicht, über einen kontinuierlichen Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmer/innen aus eigenen und fremden Problemlösungen zu lernen und neue Lösungsansätze für bestehende Probleme zu formulieren, immer unter Einbezug umweltschonender Produktionsverfahren. Die Arbeitskreise kommen mit einem Minimum an formaler Struktur aus. Die berufliche Zielsetzung und dessen Umsetzung stehen in diesen Gruppen (durchschnittlich 15 Personen) im Mittelpunkt. Die Teilnehmer/innen der Arbeitskreise verpflichten sich, in den jeweiligen Betriebszweigen Aufzeichnungen durchzuführen. Durch verschiedenste Methoden der Erwachsenenbildung wird eine Verbesserung der Qualifikation erreicht. Darüber hinaus soll das Projekt die Zusammenarbeit der Beraterinnen und Berater der verschiedenen Beratungseinrichtungen durch Nutzung einer gemeinsamen Datenbank, durch Informationsaustausch und gemeinsame Fortbildung, fördern. Erarbeitet werden einheitliche Beratungshilfsmittel und betriebsbezogene Analysemethoden, wie z.B. die entsprechende Software. Die Ergebnisse stehen nach Ablauf der Projektzeit allen Teilnehmer/innen des Projektes zur Verfügung. Diese sollen eine individuelle Analyse von Betrieben bzw. Betriebszweigen ermöglichen, sowie das konkrete Ableiten von Maßnahmen zur Verbesserung der Produktivität fördern. Durchführung: Über drei Wirtschaftsjahre werden rund 150 Betriebe unter Anleitung der Fachberaterinnen und -berater der Bergbauernberatung in Zusammenarbeit mit delegierten Organisationen an den Betriebsvergleichen oder Betriebszweigauswertungen (Vollkostenrechnungen) inklusive intensiver Vor-Ort-Fachberatung teilnehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Betriebe weiter betreut. <i>Die Untermaßnahme B wird auch in Leadergebieten der Autonomen Provinz Bozen umgesetzt.</i> <u>Untermaßnahme C: Ausbildung und Einsatz von Landwirten/innen für Information und Beratung (Multiplikatoren/innen)</u> Ziel dieser Maßnahme ist die Stärkung des Humanpotenzials indem junge Landwirten/Innen zu externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Beratungstätigkeit ausgebildet werden. Nach erfolgter Ausbildung stehen diese Multiplikatoren den Beratern und Beraterinnen zur Seite. Ziel dieser Maßnahme ist es den landwirtschaftlichen Betrieben flächendeckend technische Beratung anzubieten. Durchführung: Für den Zeitraum 2007-2013 ist die Ausbildung von 20 Personen vorgesehen. Die Einschulungsphase erstreckt sich über mehr als zwei Jahre und beträgt 350 Stunden, aufgeteilt auf Theorie und Praxis. Die theoretische Ausbildung wird in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftlichen Fakultät (Agrartechnik und Agrarwirtschaft) der Universität Bozen und verschiedenen anderen Bildungsinstitutionen durchgeführt. Die praktische Ausbildung erfolgt an den Fachschulen für die Land- und Hauswirtschaft bzw. vor Ort in den Betrieben und wird von Fachlehrkräften bzw. von Technikern der Bergbauernberatung begleitet. Die Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung und zum Einsatz als Multiplikator/in werden zur gegebenen Zeit mit Beschluss der Landesregierung festgelegt. <u>Untermaßnahme D: Informationsoffensive Cross-Compliance</u> Nach der Reform der GAP wird der Betriebsberatung ein großer Stellenwert eingeräumt. Die Gesellschaft erwartet sich, dass Landwirte/innen heutzutage mehrere Aufgaben erfüllen: Die Beibehaltung einer intakten Umwelt und gleichzeitig die Produktion gesunder Lebensmittel sicheren Ursprungs. Zugleich muss der/die Landwirt/in eine Reihe von Auflagen erfüllen, die unter dem Begriff Cross-Compliance zusammengefasst sind. Nicht zuletzt fördert man eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, die mit entsprechenden Maßnahmen erreicht werden sollen. Diese neuen Herausforderungen vorausgesetzt, wird der Betriebsberatung für die Zukunft ein höherer Stellenwert zugesprochen. Durchführung: Für die Informationskampagne über die Cross-Compliance sind eine Reihe von Aktivitäten vorgesehen: - Workshop zum Thema Cross-Compliance - Ausarbeitung und Verbreitung von Informationsmaterial zu Cross-Compliance

	c) Informationstagungen auf Bezirksebene d) Informationspakete zum Thema über die verschiedenen Medien, über die E-Learning Plattform Copernicus, über die Homepage der Bergbauernberatung und bei der Fachmesse AGRIALP <u>Untermaßnahme E: Naturnahe Produktionsmethoden für Gemüse- und Beerenobstanbau</u> Diese Untermaßnahme fördert die Organisation von Kursen, die sich mit der allgemeinen Problematik der Wechselbeziehung zwischen Landwirtschaft und Umwelt beschäftigt; in diesem Sinne werden innovative Initiativen gefördert. Die Kurse sind für Landwirte und Landwirtinnen, die Gemüse- und Beerenobstanbau betreiben und evtl. zu typischen Qualitätsprodukten weiterverarbeiten und direkt vermarkten, geplant. Die jährlich stattfindenden Kurse beinhalten folgende Themen: - Beziehung zwischen Umweltaspekten, Lebensmittelsicherheit und Konsumentenschutz - Ökocompatible und naturnahe Produktionsmethoden - Umweltfreundliche Anbaumethoden - Optimierung der Produktion - Entsprechende nationale und EU-Gesetzgebung - Informations- und Werbemaßnahmen <u>Untermaßnahme F: Berufliche Qualifizierung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Forstsektor</u> Die verschiedenen Ausbildungs- und Informationsaktivitäten werden teils – direkt durch die Forstverwaltung angeboten und teils delegiert - durch Ausbildungsanbieter welche eine Veranstalterförderung erhalten. Es werden folgende zwei Kategorien von Tätigkeiten unterschieden: a) Direkte Tätigkeiten: Darunter sind jene Ausbildungs- und Informationstätigkeiten zu verstehen, die direkt von der Landesverwaltung - Abteilung 32 Forstwirtschaft b) Indirekte Tätigkeiten : Darunter sind jene Ausbildungs- und Informationstätigkeiten zu verstehen, die von Körperschaften, Vereinigungen, Genossenschaften, Konsortien oder Berufsvereinigungen oder von entsprechenden Zweck-Vereinigungen veranstaltet werden, wobei sich die genannten Körperschaften der Mitarbeit von Forschungsanstalten, Universitäten und anerkannten Weiterbildungsinstituten bedienen können. Die indirekten Ausbildungstätigkeiten werden seitens der Landesabteilung Forstwirtschaft einer Bewertung unterzogen, um sie hinsichtlich der Qualität, Wirtschaftlichkeit und Vereinbarkeit mit der politischen Ausrichtung des Bereiches und der Zielsetzung dieser Maßnahme zu überprüfen. Für die Umsetzung dieser Vorhaben wird ein Beitrag gewährt. Zielgruppe für diese Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen sind die Bewirtschafter/innen von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in der Land- und Forstwirtschaft und im Jagd- und Fischereibereich tätige Personen - einzeln oder als Vereinigungen - sowie forstliche Unternehmer/innen und generell Personen in den ländlichen Gemeinden, welche in diesen Bereichen in der Autonomen Provinz Bozen tätig und beschäftigt sind. Für die indirekten Tätigkeiten überprüft die Landesabteilung Forstwirtschaft auch, dass diese Tätigkeit in einer angemessenen Weise bekannt gegeben und beworben wird. Art der Vorhaben: ➤ Aus-, Weiterbildungs-, und Qualifizierungskurse sowie Aufklärungsarbeit/Informationstätigkeiten, ➤ Tagungen sowie Informations- und Vorführtätigkeiten, auch mit didaktischen Führungen und Praxistagen, insbesondere auch mit dem Ziel der Diversifizierung in der Forstwirtschaft in den Zuständigkeitsbereichen der Landesabteilung Forstwirtschaft gemäß Forstgesetz (Landesgesetz vom 21. Oktober 1996, Nr. 21) und im Sinne von Art. 20 dieser EU-Verordnung (Öffentliche Kosten bis zu 100 %)
Für die Beihilfe anerkannte Kosten	Folgende Spesen können abgedeckt werden: - o Druck und Verbreitung von Informationsmaterial; - o Ankauf und Entwicklung von Software und Entwicklung von E-Learning-Systemen, als Vorbereitung zu den angebotenen Weiterbildungsmaßnahmen; - o Organisation und Durchführung von Kursen spezifisch zu den einzelnen Untermaßnahmen: Miete der Räumlichkeiten, Honorarnoten der Weiterbildungsanbieter, inklusive Ankauf von Programmen/Bildungskonzepten, Spesenvergütungen (Fahrtspesen, Übernachtungsspesen, Verpflegungsspesen), Transportspesen für didaktische Exkursionen; zusätzliche mit den einzelnen Untermaßnahmen verbundene Spesen.
Auswahl der Anbieter der Berufsbildung und der Informationsdienstleistungen	Für die Auswahl der Bildungsanbieter und Beratungsorganisationen zu Themenbereichen, die durch die öffentliche Verwaltung nicht abgedeckt werden können, werden die öffentlichen Auswahlverfahren laut Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt angewandt.
Abgrenzungskriterien mit den anderen Finanzierungsinstrumenten (ESF)	<u>Untermaßnahmen A - E</u> Für die angebotenen Untermaßnahmen ist keine Kofinanzierung durch andere europäische Fonds vorgesehen. <u>Untermaßnahme F:</u> Die Unterstützung dieser Maßnahmen betrifft keinesfalls Programme und Lehrinhalte der mittleren und höheren Schulstufe von Land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und die finanzierten Initiativen sind kohärent mit den anderen Forstmaßnahmen im LEP und auch geeignet, die Steigerung der Professionalität und der Kompetenzen von Beschäftigten im Forstsektor und des gesamten Forstsystems abzusichern.
Höhe der Beihilfe	Die Vorhaben der Maßnahmen A - E sehen öffentliche Beiträge von 100% vor, mit Ausnahme der Untermaßnahme F, für welche öffentliche Beihilfen von 80 % vorgesehen sind.
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Landeshauptstadt (A) Ländliche Gebiete mit allgemeinen Entwicklungsproblemen (D)
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler	

Beitrag		Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil
	Kurse Abt.22	1.000.000	1.000.000	100%	440.000	44,00%	392.000	39,20%	168.000	16,80%	-
	Kurse Abt.32	1.750.000	1.400.000	80%	616.000	44,00%	548.800	39,20%	235.200	16,80%	350.000
	Gesamt	2.750.000	2.400.000	87%	1.056.000	44,00%	940.800	39,20%	403.200	16,80%	350.000
	Zusätzlicher Teil Leader (siehe Schwerpunkt 4):										
	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	
	350.000	350.000	100%	154.000	44,00%	137.200	39,20%	58.800	16,80%	-	
Zusätzliche staatliche Beihilfen (Top Up)	Es werden keine zusätzlichen Mittel der Autonomen Provinz Bozen verwendet										
Übergangsbestimmungen (Abschätzung der finanziellen Mittel)	Für die vorliegende Maßnahme werden keine Übergangsbestimmungen angewandt.										
Verantwortliche Ämter	Abteilung Land-, forst und hauswirtschaftliche Berufsbildung Abteilung Forstwirtschaft, Amt für Forstverwaltung										
Verwaltungsabläufe	Die Verwaltungsabläufe werden im Anhang "Verwaltungsabläufe" beschrieben.										

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Art von Indikator	Indikator	Ziel
Gemeinsame Outputindikatoren	Anzahl der Teilnehmer an Schulungsmaßnahmen	Abteilung 22: Maßnahmen und Teilnehmer: - A: Betriebsleiterkurse: 200 Teilnehmer; - B: Arbeitsgruppen: 5 Arbeitsgruppen zu je 3 Jahren: 150 Teilnehmer; - C: Kurse für Multiplikatoren: 20 Teilnehmer; - D: Informationssystem Cross Compliance: 2000 Teilnehmer (Versendung von 12.000 Informationsbroschüren); - E: Schule am alpinen Bauernhof: 80 Personen; - F: Umweltschonender Gartenbau und Beerenanbau: 100 Teilnehmer; Gesamtanzahl an Teilnehmern: 2.550. Informationen zu den Teilnehmern: Durchschnittsalter 40 anni; 52% Betriebsleiter, 48% Angestellte; Ausbildung: 47% Pflichtschule und 53% Berufsschule oder Oberschule; betriebswirtschaftliche Ausrichtung: Milchkühhaltung und Spezialkulturen. Abteilung 32: Gesamtanzahl an Teilnehmern: 2.100. Maßnahme insgesamt: 4.650 Teilnehmer.
	Anzahl der Schultage	Abteilung 22: 600 Tage; Abteilung 32: 1.500 Tage. Maßnahme insgesamt: 2.100 Tage.
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Anzahl der Teilnehmer, die eine Schulung im Bereich der Landwirtschaft und/oder Forstwirtschaft erfolgreich abgeschlossen haben	4.650 Einheiten
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Erhöhung der Arbeitsproduktivität	+0,13%

Maßnahme	Niederlassung von Junglandwirten
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 20 (a) (ii)
Kodex	112
Begründung	Diese Maßnahme zielt darauf ab, die Eingliederung der Jungbauern in die bäuerliche Arbeitswelt zu fördern. Zurzeit ist das durchschnittliche Alter in der Landwirtschaft sehr hoch. Deshalb soll die Übergabe auf die junge Generation gefördert werden, um das empfindliche Gleichgewicht, welches die Bearbeitung des Bodens für die Landwirtschaft und für die Umwelt darstellt, nicht zu stören. Unter dem Gesichtspunkt der ländlichen Entwicklung kommt der Einführung dieser Maßnahme erhebliche Bedeutung zu, nicht nur was den Generationswechsel betrifft, sondern auch um die Ausweitung des Produktangebots und die Eingliederung der bäuerlichen Tätigkeit in die Gesamtwirtschaft zu fördern und neue Erwerbs- und Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen und das bäuerliche Einkommen innerhalb der Wertschöpfungskette zu sichern und zu steigern.
Ziele	Mit der Gewährung der Prämie soll die Eingliederung der Junglandwirte in die bäuerliche Arbeitswelt gefördert werden. Sie soll zur Entwicklung des Sektors Landwirtschaft beitragen und insbesondere der Abwanderung aus den ländlichen Gebieten entgegenwirken.
Zwecke und Vorhaben	Ziel dieser Maßnahme ist es, das Heranwachsen einer neuen Klasse von bäuerlichen Jungunternehmern zu fördern, welche die nötige berufliche Ausbildung und die Fähigkeit für eine Neuausrichtung zu qualitativ hochwertigen Produkten haben und dabei Bearbeitungsmethoden anwenden, die den schonenden Umgang mit dem natürlichen Lebensraum sichern und im Einklang mit dem Erhalt der Landschaft sowie dem Schutz der Umwelt stehen.
Begünstigte	Die Prämie wird Junglandwirten gewährt, die: ➤ zum ersten Mal die zivil- und steuerrechtliche Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebes übernehmen und zum Zeitpunkt der Gewährung der Prämie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; ➤ angemessene berufliche Kenntnisse und Sachverstand vorweisen; ➤ einen Betriebsplan für die Entwicklung ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit vorlegen.
Beschreibung der Niederlassung, wie von der Aut. Prov. Bozen vorgesehen	Unter Erstniederlassung versteht man die zivil- und steuerrechtliche Übernahme eines Betriebes für eine Mindestdauer von 10 Jahren.
Zusammenfassung der Inhalte des Betriebsplanes, einschließlich der Details zur Häufigkeit und Art seiner Überprüfung	Der Betriebsplan muss vorgelegt werden, bevor die Prämie ausbezahlt wird; Der Betriebsplan muss die Ausgangssituation des landwirtschaftlichen Betriebes beschreiben; Er muss die Schlüsselemente anführen und die Ziele der Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeit im Hinblick auf Investitionen, Ausbildung, Beratungsdienste und andere Maßnahmen, die für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten des Betriebes erforderlich sind; Junglandwirte, welche die Betriebsberatung in Anspruch nehmen möchten, müssen dies im Antrag und im Betriebsplan erklären. Der Betriebsplan muss zudem mindestens ein Vorhaben zur Umwelt vorsehen, wie die Anpassung des Betriebes an Umwelterfordernisse, die Perfektionierung der Kenntnisse von umweltfreundlichen Produktionsmethoden oder die Teilnahme an Fortbildungskursen zu Umweltthematiken. Die Einhaltung des Betriebsplans wird innerhalb von fünf Jahren ab Gewährung der Prämie überprüft.
1) Berufliche Kompetenz und Fähigkeiten	Die Prämie wird Junglandwirten gewährt, die im Besitz einer der folgenden beruflichen Qualifikationen sind: a) Doktorat in Land- oder Forstwirtschaft oder Veterinärmedizin oder Diplom oder Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Oberschule oder Fachschule mit landwirtschaftlicher Ausrichtung oder eine andere berufliche Vorbereitung, welche diesen Qualifikationen entspricht und eine kompetente Führung des landwirtschaftlichen Betriebes gewährleistet; b) Nachweis über den Besuch von landwirtschaftlichen Weiterbildungskursen, deren Dauer vom Landesrat für die Landwirtschaft mit Dekret festgelegt wird. Diese Weiterbildungskurse müssen von staatlichen Institutionen oder von Institutionen, die vom Staat oder der Autonomen Provinz Bozen anerkannt sind, abgehalten werden; c) eine Arbeitserfahrung von mindestens 3 Jahren in der Landwirtschaft in Form eines regulären Arbeitsverhältnisses oder als mitarbeitendes Familienmitglied. In Anbetracht der vielen Nebenerwerbsbetriebe kann es für einen Teil der Junglandwirte, bei der Übernahme des Betriebes, mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, Ausbildungs- oder Fortbildungskurse zu besuchen, da die Tätigkeit des Betriebes nicht für eine längere Zeit unterbrochen werden kann. d) Junglandwirte, die sich in einem Gärtnereibetrieb niederlassen, müssen in das entsprechende Berufsverzeichnis eingetragen sein.
2) Objektive Voraussetzungen	Die Erstniederlassung erfolgt durch: ➤ 2.1) Erwerb des Eigentums an einem geschlossenen Hof laut Landesgesetz vom 28. November 2001, Nr. 17; ➤ 2.2) Erwerb des Eigentums an einem nicht geschlossenen Hof; ➤ 2.3) Pacht von landwirtschaftlichen Grundstücken für eine Mindestdauer von 10 Jahren.
3) Betriebsflächen	3.1) Mindestfläche des Betriebes: - 3.1.1. Für den Erwerb des Eigentums an einem landwirtschaftlichen Betrieb, der keinen geschlossenen Hof darstellt, gelten folgende Mindestflächen: 2 ha Acker/Wiese, 1 ha Obst-/Weinbau, 0,3 ha gartenbaulich betriebene Fläche bei Gärtnereien und Schnittgärten; Baum- oder Rebschulen müssen eine jährliche Produktion von mindestens 15.000 Jungbäumen bzw. 20.000 Pfropfreben erzielen. - 3.1.2. Im Falle von Pacht landwirtschaftlicher Grundstücke werden folgende gepachtete Mindestflächen vorausgesetzt: 4 ha Acker/Wiese, 2 ha Obst-/Weinbau, 0,3 ha gartenbaulich betriebene Fläche bei Gärtnereien und Schnittgärten; bei Pacht von Baum- oder Rebschulen muss die jährliche Produktion

	zumindest 15.000 Jungbäume bzw. 20.000 Pflöpfreben betragen.																			
	3.2) Berechnung der Flächen: - 3.2.1. Für die Berechnung der Flächen findet die Maßnahme auch in den an die Autonome Provinz Bozen angrenzenden Provinzen und in den österreichischen Bundesländer, die an die Autonome Provinz Bozen angrenzen, Anwendung, vorausgesetzt, der Sitz des landwirtschaftlichen Betriebes liegt in der Provinz Bozen. 1. 3.2.2. Für Mischbetriebe, die sowohl Obst- oder Weinbau als auch Acker oder Wiesen aufweisen, werden die jeweiligen Flächen im Verhältnis 1:2 verrechnet und zusammengezählt.																			
4) Staffelung der Prämie	Um die Prämie in Abhängigkeit zu den Erschwerissen, die sich bei der Übernahme des Betriebes ergeben (je größer ein Betrieb ist, umso größer wird die Belastung durch die Miterben oder die finanzielle Belastung wenn der Betrieb gekauft wird und umso geringer sind die Möglichkeiten für zusätzliche Tätigkeiten), wird die Prämie folgendermaßen gestaffelt: 4.1. Erfolgt die Erstiniederlassung gemäß Punkt 2.1, beträgt die Prämie: - o 4.1.1. Euro 17.500,00 für Betriebe mit einer Fläche von mindestens 6 ha Acker/Wiese, oder für Betriebe mit einer Fläche von mindestens 3 ha Obst-/ Weinbau; - o 4.1.2. Euro 12.500,00 für Betriebe mit einer Fläche unter 6 ha Acker/Wiese, oder für Betriebe mit einer Fläche unter 3 ha Obst-/ Weinbau. 4.2. Erfolgt die Erstiniederlassung gemäß Punkt 2.2, beträgt die Prämie: - o 4.2.1. Euro 12.500,00 für Betriebe mit einer Fläche von mindestens 6 ha Acker/Wiese, oder für Betriebe mit einer Fläche von mindestens 3 ha Obst-/Weinbau; - o 4.2.2. Euro 7.500,00 für Betriebe mit einer Fläche zwischen 4 und 6 ha Acker/Wiese, oder für Betriebe mit einer Fläche zwischen 2 und 3 ha Obst-/Weinbau; - o 4.2.3. Euro 15.000,00 für Betriebe mit einer Fläche zwischen 2 und 4 ha Acker/Wiese, oder für Betriebe mit einer Fläche zwischen 1 und 2 ha Obst-/Weinbau, oder für Gärtnerbetriebe oder Schnittgärten mit mindestens 0,3 ha gartenbaulich betriebener Fläche oder für Baum- oder Rebschulen mit einer jährlichen Produktion von mindestens 15.000 Jungbäumen bzw. 20.000 Pflöpfreben, wenn der Junglandwirt eine berufliche Qualifikation laut Punkt 1a) vorweisen kann oder Euro 5.000,00 für Junglandwirte, die eine berufliche Qualifikation laut Punkt 1b) vorweisen. 4.3. Die Prämie, wie von den Punkten 4.1, 4.2.1 und 4.2.2. vorgesehen wird um Euro 12.500,00 erhöht, wenn der Junglandwirt eine berufliche Qualifikation laut Punkt 1a) vorweisen kann, während sie für Junglandwirte mit einer beruflichen Qualifikation laut Punkt 1b) um Euro 2.500,00 erhöht wird. 4.4. Im Falle einer Erstiniederlassung laut Punkt 2.3, beträgt die Prämie Euro 15.000,00, wenn der Junglandwirt eine berufliche Qualifikation laut Punkt 1a) vorweisen kann, sie beträgt hingegen Euro 5.000,00 für Junglandwirte mit einer beruflichen Qualifikation laut Punkt 1b). 4.5 Den Junglandwirten wird eine zusätzliche Prämie von Euro 2.500,00 gewährt, wenn sie über einen Zeitraum von drei Jahren ab ihrer Niederlassung im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeitsaufnahme landwirtschaftliche Beratungsdienste in Anspruch nehmen, die insbesondere auf die Problematiken rund um die Grundverpflichtungen (cross compliance) eingehen. Für den Ablauf der Betriebsberatung finden die im Beschluss der Landesregierung vom 30. Dezember 2004, Nr. 4931, enthaltenen Bestimmungen Anwendung.																			
5) Ausschluss von der Prämie	Von der Prämie ausgeschlossen sind:: a) Junglandwirte, die einen Betrieb von einem landwirtschaftlichen Unternehmer übernehmen, der zum Zeitpunkt der Übergabe jünger als 50 Jahre ist und dem die Beihilfe für die Erstiniederlassung bereits gewährt worden ist; b) Junglandwirte, die sich in Betrieben mit mehr als 15 ha Obst- und/oder Weinbaufläche oder in Betrieben mit mehr als 120 Großvieheinheiten (GVE) niederlassen; c) Antragsteller, die vor Einbringung des Antrages um Erstiniederlassung bereits Eigentümer oder Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebes waren, der einen geschlossenen Hof darstellt oder der einer Mindestgröße gemäß Punkt 3.1.1 entspricht. d) Junglandwirte, die den Antrag um Erhalt der Prämie erst nach Unterschrift des entsprechenden Vertrages oder nach Erlass oder Widerruf des Erbscheins einreichen.																			
Zeitraum für den Begünstigten, die Voraussetzungen der beruflichen Kompetenz und Ausbildung zu erfüllen	Junglandwirte, die zum Zeitpunkt der Erstiniederlassung die Voraussetzungen der beruflichen Kompetenz und Ausbildung noch nicht erfüllen, können den Nachweis innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der Erstiniederlassung erbringen, unter der Voraussetzung, dass dies im Betriebsplan vorgesehen wird.																			
Kombination verschiedener Maßnahmen über den Betriebsplan	Die Junglandwirte können im Betriebsplan die Kombination der Erstiniederlassung mit anderen Maßnahmen vorsehen, sodass sich ein Paket von Maßnahmen für Junglandwirte ergibt. Junglandwirte, die im Betriebsplan die Kombination verschiedener Maßnahmen vorsehen, werden von den entsprechenden Ämtern kontaktiert und haben bevorzugten Zugang zu den angegebenen Maßnahmen.																			
Höhe der Beihilfe	Die Prämie darf maximal 32.500,00 Euro betragen und kann als einmalige Zahlung oder aufgeteilt auf zwei Zahlungen erfolgen.																			
Art der Beihilfe	Die Beihilfe für die Erstiniederlassung wird in Form einer Prämie gewährt.																			
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Landeshauptstadt (A) Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen (D)																			
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	<table><tr><td>Gesamtkosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr></table>										Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil
Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil											

	9.000.000	9.000.000	100%	3.960.000	44,00%	3.528.000	39,20%	1.512.000	16,80%	-
Zusätzliche staatliche Beihilfe (TOP UP)	Es ist eine zusätzliche Finanzierung durch die Aut. Provinz, zu denselben Bedingungen, wie oben beschrieben, vorgesehen, wodurch die Anzahl der zur Maßnahme zugelassenen möglichen Begünstigten erweitert werden kann. Der zusätzliche Betrag zu Lasten der Autonomen Provinz Bozen beträgt 31.000.000,00 €. Die zusätzliche Finanzierung erfolgt zu den Bedingungen wie sie für die Notifizierung laut III.12.F vorgesehen sind.									
Übergangsbestimmungen (Abschätzung der finanziellen Mittel)	Der Bedarf an Finanzmitteln, um die Zahlungen für Junglandwirte, die sich vor dem 31.12.2006 niedergelassen haben, durchzuführen beträgt 20.000,00 €.									
Verantwortliches Amt	Amt für bäuerliches Eigentum.									
Verwaltungsablauf	Die Verwaltungsabläufe werden im Anhang „Verwaltungsabläufe“ beschrieben.									

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Art von Indikator	Indikator	Ziel
Gemeinsame Outputindikatoren	Anzahl der geförderten Junglandwirte	400
	Gesamtinvestitionsvolumen	9.000.000,00 €
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Erhöhung der Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben/Unternehmen	+0,61%
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Erhöhung der Arbeitsproduktivität	+0,50%

Maßnahme	Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 20 (a) (v)
Kodex	115
Begründung	Die Maßnahme beabsichtigt die Einführung von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für einzelne oder zusammengeschlossene Betriebe zu unterstützen, um den Einsatz der technischen und humanen Ressourcen zu rationalisieren und die Zusammenarbeit zwischen Landwirten zu fördern, mit dem Ziel die Leistungsfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit des land- und forstwirtschaftlichen Sektors zu steigern.
Ziele	Die Maßnahme verfolgt folgende Ziele: - Die Führung der landwirtschaftlichen Betriebe zu vereinfachen, indem die Vertretungsdienste Leistungen anbieten die im Betrieb anfallen und somit den landwirtschaftlichen Unternehmern Zeiten der Abwesenheit erlauben; - Optimierung der Ressourcen, durch den Aufbau von Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten; - Die Entstehung neuer Formen der Zusammenarbeit zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu begünstigen, indem die existierenden Synergien bestmöglich genutzt und die Solidarität zwischen landwirtschaftlichen Unternehmern in Vollzeit und in Teilzeit gestärkt werden, um ein kollektives Netz von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für einzelne und zusammengeschlossene, land- und forstwirtschaftliche Betriebe aufzubauen; - Die Zusammenarbeit zwischen Land- und/oder Forstwirten zu fördern, um eine bessere Auslastung des vorhandenen Maschinenparks zu erreichen, somit einer Übermechanisierung der Einzelbetriebe entgegenzuwirken, und die technische Entwicklung und Innovation aufzuwerten; - Reduzierung der Arbeitsspitzen durch gegenseitiger Hilfe zwischen Landwirten, das Anbieten von Diensten in Notsituationen, den Ausbau bereits vorhandener Dienste, die Erprobung neuer Formen und Methoden der Arbeitsorganisation und die Förderung der Zusammenarbeit mit den Betrieben; - Gewährleistung der Weiterbewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe; - Die Wettbewerbsfähigkeit und die Produktivität der Betriebe zu steigern indem die Betriebskosten reduziert werden. Alle Aktionen die bezüglich dieser Maßnahme umgesetzt werden, entsprechen den Zielen des Umweltschutzes, da der Einsatz von kollektiven Diensten eine Rationalisierung der Betriebsmittel und somit eine Einsparung der natürlichen Ressourcen bewirkt. Es wird jenen Initiativen Vorzug gewährt, welche folgende Ziele haben: Energieeinsparung (Einsatz von Maschinen neuer Generation, welche von Motoren mit geringerem Verbrauch und besseren Abgaswerten angetrieben werden), der Verminderung der Umweltbelastung (Reduzierung der Verdichtung des Bodens, elektronisch geregelte Ausbringung von Düng- und Pflanzenschutzmitteln in den Kulturen, womit eine Verschwendung der Wirkstoffe reduziert wird), der Hygiene und der Arbeitssicherheit. Die Maßnahme kann den Land- und Forstwirten helfen, die Vorschriften der Anderweitigen Verpflichtungen einzuhalten.
Zwecke und Vorhaben	- Beihilfen für den Aufbau von Vertretungsdiensten in Fällen von besonderem Bedarf inklusive der Beihilfen zur Optimierung der Betriebsressourcen; - Beihilfen für den Aufbau von Betriebsführungsdiensten für Land- und Forstwirte; - Beihilfen für den Aufbau von spezifischen Beratungsdiensten in Bezug auf die Vorschriften die den Umweltschutz betreffen, die Logistik und der Organisation zugunsten einzelner und zusammengeschlossener Betriebe.
Empfänger der Dienste	- Einzelne und zusammengeschlossene land- und forstwirtschaftliche Betriebe
Beschreibung der Natur des Dienstleisters	Der Dienst wird von Vereinigungen ohne Gewinnabsichten zwischen Landwirten angeboten und auf einem, auf das gesamte Territorium der Provinz verteiltem Organisationsmodell gestützt, mit einem Zentrum, das Verwaltungssitz für die Landeskoordinierung ist und verschiedene operative Außenstellen hat. Alle Außenstellen sind vernetzt und bilden eine handlungsfähige Struktur, die in der Lage ist, die Vertretungs- und Betriebsführungsdienste zu koordinieren. Die Vereinigungen leisten die Dienste durch die Land- und Forstwirte die Mitglied sind. Die Auswahl der Anbieter der Dienste erfolgt anhand einer Interessensbekundung mittels Anzeigen in lokalen Tageszeitungen oder im Internet. Die Auswahlkriterien bevorzugen die Integration von einzelnen Betrieben und weisen den von zusammengeschlossenen Betrieben eingereichten Projekten zusätzliche Priorität zu. Die Auswahlkriterien geben jenen Anbietern der Dienste den Vorzug, die eine positive Auswirkung auf die Beschäftigungssituation und auf die Chancengleichheit der Frauen garantieren.
Beschreibung der Art der angebotenen Dienste	- Vertretungsdienste in Fällen höherer Gewalt, Krankheit oder in der Ferienzeit, dazu zählen auch Dienste die den kollektiven Maschineneinsatz zum Zweck haben; - Betriebsführungsdienste für land- und forstwirtschaftliche Betriebe; - Beratung im Bereich der Mechanisierung, der Anbautechnik, des Pflanzenschutzes und den Vorschriften, die den Umweltschutz betreffen; - Organisation der Arbeitstätigkeiten in den Mitgliedsbetrieben.
Beschreibung der anerkannten Kosten	a) Ausgaben für den Aufbau von neuen assoziativen und kollektiven Diensten zwischen Landwirten; b) Ausgaben für die Führung von Diensten (Personalspesen, Miete, Büromaterial, usw.) und für

	die Umwandlung in modernere Formen der Arbeitsorganisation (z.B. Vertragsspesen); c) Ausgaben für Beratungstätigkeiten.																														
Art des Aufbaus, Summe der Beihilfe mit Berücksichtigung der Degression	Art des Aufbaus der Dienste: - In den verschiedenen Bezirken werden die Außenstellen organisiert und mit den notwendigen technischen Geräten ausgestattet; - Eventuell wird qualifiziertes Personal aufgenommen, wenn vorgeschrieben mit öffentlicher Ausschreibung und dessen Spezialisierung gewährleistet,; - Es wird eine Fase der Verbreitung und Bekanntmachung der angebotenen kollektiven Dienste bei den Landwirten garantiert. Die Beihilfen für den Aufbau und die Einführung von Betriebsführungs-, Vertretungs-, und Beratungsdiensten für einzelne und zusammengeschlossene Betriebe dürfen eine maximale Dauer von 5 Jahren haben, müssen abnehmend sein und dürfen nicht 100% der anerkannten Ausgaben im ersten Jahr überschreiten; sie müssen jährlich mindestens um 20 % Punkte vermindert werden, damit im fünften Jahr 20 % der anerkannten Ausgaben gefördert werden. Die maximale öffentliche Ausgabe der Kofinanzierung für die Buchstaben b) und c) dürfen 50 % der anerkannten Ausgabe nicht überschreiten.																														
Art der Zahlung	Verlustbeiträge. Die Einhaltung der Vorschriften und der Abläufe bezüglich der staatlichen Beihilfen und im Besonderen der maximalen Beihilfen für die öffentliche Gesamtförderung gemäß Art. 87, 88 und 89 des Vertrages wird garantiert: jede, laut dieser Maßnahme gewährte Beihilfe, entspricht der De-minimis Verordnung (EG) n. 1998/2006.																														
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Hauptstadt der Provinz (A); Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen(D).																														
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	<table><tr><td></td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>Gesamtkosten</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>400.000</td><td>320.000</td><td>80%</td><td>140.800</td><td>44,00%</td><td>125.440</td><td>39,20%</td><td>53.760</td><td>16,80%</td><td>80.000</td></tr></table>		Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	Gesamtkosten										400.000	320.000	80%	140.800	44,00%	125.440	39,20%	53.760	16,80%	80.000
	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																						
Gesamtkosten																															
400.000	320.000	80%	140.800	44,00%	125.440	39,20%	53.760	16,80%	80.000																						
Zusätzliche staatliche Beihilfe (TOP UP)	Es werden keine zusätzlichen Mittel seitens der Autonomen Provinz Bozen aufgewendet.																														
Übergangsbestimmungen (Abschätzung der finanziellen Mittel)	Für diese Maßnahme sind keine Übergangsbestimmungen notwendig																														
Verantwortliches Amt	Amt für Landmaschinen																														
Verwaltungsmäßiger Ablauf	Der Verwaltungsablauf wird im Abschnitt „Verwaltungsabläufe“ beschrieben																														

Allgemeine Outputindikatoren der Maßnahme:

Art von Indikator	Indikator	Ziel
Gemeinsame Outputindikatoren	Anzahl der eingeführten Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdienste	1
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Steigerung des Bruttomehrwertes in den begünstigten Betrieben	+0,02%
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Steigerung der Arbeitsproduktivität	+0,02%

<i>Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forst- wirtschaft über die Unterstützung der Modernisierung, der Entwicklung und der Innovation</i>	<i>Maßnahme 121 (Artikel 20 (b) (i)): Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe</i>
	<i>Maßnahme 122 (Artikel 20 (b) (ii)): Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder</i>
	<i>Maßnahme 123 (Artikel 20 (b) (iii)): Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse</i>
	<i>Maßnahme 124 (Artikel 20 (b) (iv)): Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft</i>
	<i>Maßnahme 125 (Artikel 20 (b) (v)): Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft</i>

Maßnahme	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 20 (b) (i)
Kodex	121
Begründung	In den Randgebieten der Autonomen Provinz Bozen besteht die Gefahr der Abwanderung der Bevölkerung. Dies ist bedingt durch die geringe Ausdehnung der landwirtschaftlichen Betriebe, aber auch durch das Fehlen von Alternativen in der Landwirtschaft, durch die Entfernung von Zentren und durch die fehlenden oder unzureichenden Infrastrukturen, notwendig für eine annehmbare Lebensqualität der ländlichen Bevölkerung. Die Landesverwaltung ist bestrebt, diese Entwicklung möglichst zu bremsen: durch die Anerkennung eines natürlichen Nachteils für die Landwirte, die eine normale Landwirtschaft betreiben, durch die Anerkennung der Umweltpflege, durch die Verbesserung der Betriebsstrukturen, durch Diversifizierung der wirtschaftlichen Aktivitäten und durch Förderung der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung im Berggebiet. Die Autonome Provinz Bozen hat in Vergangenheit beträchtliche Summen investiert, zum Teil auch über kofinanzierte EU-Programme mit dem Ziel, diese sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen zu verbessern und um auch in den abgelegensten Zonen eine minimale Infrastruktur zu schaffen. Ziel dieser Maßnahme ist die Vervollständigung der grundlegenden Infrastrukturen in den ländlichen Gebieten der Provinz in Bezug auf Strukturen für die Tierproduktion und die Grundmechanisierung.
Ziele	Die ländlichen Gebäude und die Mechanisierung sind oft mangelhaft, die Ställe ermöglichen nicht mehr eine Tierzucht gemäß den Mindestanforderungen oder eine hochwertige Produktion von Qualität. Alle diese Mängel bewirken eine noch geringere Wettbewerbsfähigkeit und ein geringeres Einkommen der einzelnen Betriebe. Ziel dieser Maßnahme ist die Reduzierung der Produktionskosten, die Verbesserung der Qualität und die Diversifizierung der Produktion. Außerdem sollen die Wirtschaftlichkeit und Konkurrenzfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe verbessert und das landwirtschaftliche Einkommen gesteigert werden. Weiters soll der Umweltschutz sowie die hygienischen Bedingungen und das Wohlbefinden der Tiere verbessert werden. Der Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe im Berggebiet ist absolut notwendig; dazu sind ein annehmbarer Lebensstandard und ein angemessener Verdienst notwendig. Die Vermeidung der Abwanderung ist Voraussetzung zur Vermeidung einer übermäßigen Verstädterung der Talgebiete. Die Entwicklung der Wirtschaft und der sozioökonomischen Struktur basiert auf dem Gleichgewicht zwischen Tal und Berg.
Zwecke und Vorhaben	Art der vorgesehenen Investitionen a) Bau, Modernisierung, Sanierung oder Erweiterung, Kauf von landwirtschaftlichen Gebäuden mit dazugehörigen Strukturen für die Viehzucht b) Bau von landwirtschaftlichen Maschinenräumen in Viehwirtschaftsbetrieben c) Innen- und Außenmechanisierung in Viehwirtschaftsbetrieben d) Maschinen und Strukturen für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten e) Bau von Strukturen für Gärtnereien und Baumschulen Es werden jene Investitionen bevorzugt, welche auf eine Verbesserung des Umweltschutzes zum Ziel haben. Von der Finanzierung ausgeschlossen sind alle Maßnahmen im Bereich der Beregnung. Weitere Kriterien, Modalitäten zur Genehmigung der Beiträge und Verpflichtungen werden mit Beschluss der Landesregierung genehmigt. Beschreibung der zugelassenen Vorhaben: (a) Bau, Modernisierung, Sanierung oder Erweiterung, Kauf von landwirtschaftlichen Gebäuden mit dazugehörigen Strukturen für die Viehzucht (Milchkammer, Melkstand, Düngerstätte, Auslauf, Heubergeraum, Silo, usw.) bei Viehbetrieben. • Wirtschaftsgebäude für die Viehzucht mit dazugehörigen Strukturen (Milchkammer, Melkstand, Auslauf, Heubergeraum, Silo, usw): Voraussetzungen: - Der Mindestviehbesatz muss 0,4 GVE pro Hektar sein und darf 2,5 GVE pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche(LN)nicht überschreiten. - Berechnung der LN: - Ackerfutterbau: = 1,3 - Wiesen, mindestens einschnittig: = 1,0 - Weide: = 0,4 - Gealpte Tiere: $GVE \times Weidetage / 360 = GVE$ Die Anzahl der GVE werden mit den Koeffizienten der Maßnahme 214 berechnet. Eine Überschreitung des Höchst- und Mindestviehbesatzes bringt den Ausschluss von der Finanzierung mit sich. Die Bewirtschaftung von Futterflächen die nicht zum Eigentum gehören, muss mit einem mündlichen oder schriftlichen Vertrag belegt werden. - Umbau- und Sanierungsarbeiten bei Wirtschaftsgebäuden, die auch die Gebäudehülle betreffen werden nur gefördert wenn der Bau mindestens 20 Jahre alt ist. - Bei Umbauten die eine wesentliche Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere mit sich bringen, z.B. Umbau von Anbindehaltung in Laufstall, muss das betroffene Gebäude mindestens 10 Jahre alt sein. - Einrichtungen sind erst 10 Jahre nach deren Einbau wieder finanzierbar.. - In den angeführten Maximalpreisen (die jährlich von der Technischen Kommission der

Provinz genehmigt werden) sind der Bau des Stalles, der Futterbergeräume und sonstiger Nebenräume wie Milchkammer und Streuraum sowie die fix eingebaute Einrichtung mit einbegriffen. Ein entsprechend dimensionierter Abluftkamin gehört zur ordnungsgemäßen Bauausführung.

- Maschinen- und Geräteraum, Silo, Düngerstätten, mechanische Entmistung, Heutrocknungsanlagen und pneumatische Förderanlagen sowie andere fixe maschinelle Einrichtungen sind getrennt zu bewerten.
- Beim Laufstall wird der mechanisch/maschinelle Teil des Melkstandes aufgrund von Angeboten getrennt berechnet. Die Melkstandgröße soll in einem realistischen Verhältnis zur Anzahl der Milchkühe stehen.
- Für den Einbau von Melkanlagen müssen die vom Südtiroler Sennereiverband veröffentlichten Richtlinien beachtet werden.
- Beitragsgesuche für Sanierung, Erweiterung und Neubau von Wirtschaftsgebäuden werden nur angenommen, wenn sie den von der Provinz genehmigten Nitratrichtlinien entsprechen.
- Ziele der Investitionen:
 - qualitative Verbesserung der Produktion und Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere;
 - Verbesserung der Hygiene und der Gesundheit der gezüchteten Tiere in den Betrieben
 - Verbesserung der Qualität der Produkte;
 - Entwicklung der lokalen Rassen;
 - Reduzierung der Umweltbelastung.

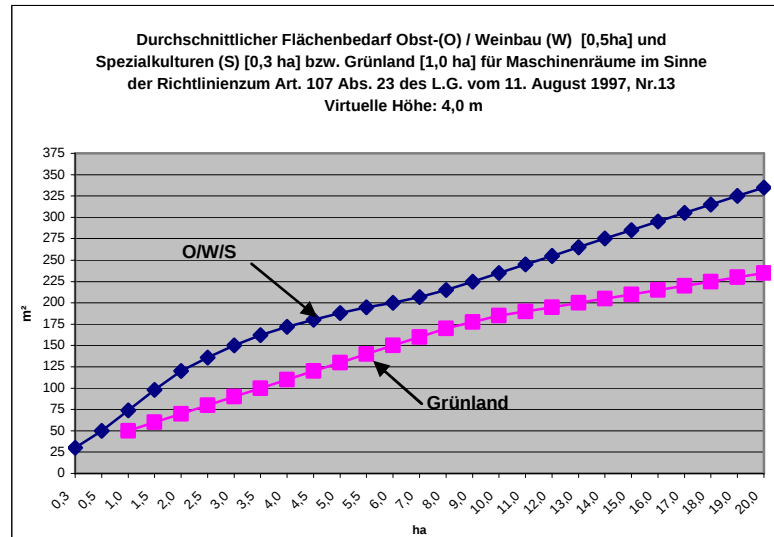
(b) Bau von Strukturen für die Unterbringung von landwirtschaftlichen Maschinenräumen ausschließlich für Viehwirtschaftsbetriebe:

Die Maßnahme hat zum Ziel, unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen der Bergegebiete mit langen, regnerischen Wintern, eine Optimierung und Verlängerung der Lebensdauer der landwirtschaftlichen Maschinen, eine Reduzierung der Produktionskosten und eine konsequente erhöhte Leistungsfähigkeit.

Voraussetzungen:

- Diese Maßnahmen werden nur in Zusammenhang mit den Maßnahmen unter Punkt a) finanziert, mit dem Ziel der dauerhaften Verbesserung der qualitativen Produktion sowie der Ertragsfähigkeit und der Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe.
- Bei Abstellflächen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte gelten in Abhängigkeit von der Betriebsgröße die Richtwerte gemäß untenstehender Grafik
- Durchschnittlicher Flächenbedarf für Abstellräume für landwirtschaftliche Maschinen, einschließlich Werkstatt, Treibstoff- und Spritzmittellager, siehe Tabelle:

ha	Fläche (netto) O/W/S m ²	Fläche (netto) Grünland m ²
0,3	30	
0,5	50	
1,0	74	50
1,5	98	60
2,0	120	70
2,5	136	80
3,0	150	90
3,5	162	100
4,0	172	110
4,5	180	120
5,0	188	130
5,5	195	140
6,0	200	150
7,0	207	160
8,0	215	170
9,0	225	177,5
10,0	235	185
11,0	245	190
12,0	255	195
13,0	265	200
14,0	275	205
15,0	285	210
16,0	295	215
17,0	305	220
18,0	315	225
19,0	325	230
20,0	335	235



Als Grünland gelten nur Wiesen Acker und Feldfutterbau.

(c) Landwirtschaftliche Maschinen sowie fixe und mobile maschinelle Einrichtungen:
Zugelassene Vorhaben:

c-1) Kauf von fixen und mobilen landwirtschaftlichen Maschinen und Innenmechanisierung:

Unter Innenmechanisierung versteht man generell alle Anlagen für Milchproduktion, Entmischungsanlagen, Maschinen für die Futtervorlage, Heutrocknungsanlagen usw. Maschinen sind nur finanzierbar, wenn seit der letzten Finanzierung einer gleichwertigen Maschinen mindestens 10 Jahre vergangen sind. Ziel der Investitionen ist eine Verbesserung der Produktion oder die Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere. Gebraucht Maschinen sind von der Finanzierung ausgeschlossen.

c-2) Fixe und mobile Maschinen:

Diese Maschinen sind nur finanzierbar, wenn seit der Finanzierung der zu ersetzenden Maschine mindestens 10 Jahre vergangen sind. Es werden neue Maschinen finanziert. Gebrauchte Maschinen sind von einer Finanzierung ausgeschlossen.

(d) Maschinen und bauliche Strukturen für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte:

Zugelassene Vorhaben sind:

- Bau, Sanierung, Umbau von Strukturen für die Lagerung, Aufbereitung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte
- Ankauf von Maschinen für die Konservierung, Verarbeitung Aufbereitung landwirtschaftlicher Produkte
- Ankauf von Behältnissen für die Lagerung landwirtschaftlicher Produkte.

Gebrauchte Maschinen sind von der Finanzierung ausgeschlossen. Weitere Vorschriften für die einzelnen Bereiche betreffend den Mindestumfang an Produktion oder an Anbaufläche sind mit Beschluss der Landesregierung festzulegen.

(e) Bau von Strukturen für Gärtnereien und Baumschulen:

- Zugelassene Vorhaben sind die Errichtung von Glashäusern in streng limitierten Fällen oder Plastiktunells, einschließlich Heizung, Klimatisierung und Beregnung, sowie die Errichtung von Maschinen- und Heizräumen. Ausgeschlossen von der Finanzierung sind der Bau von Verkaufs- und Verwaltungslokalen.
- Voraussetzung für die Förderung ist die Eintragung in das Berufsverzeichnis der Gärtner und die Einhaltung der EU – und nationalen Bestimmungen.

Für die Energieeinsparung beim Bau von Gewächshäusern müssen folgende Kriterien eingehalten werden:

- Für Abdeckungen in Glas ist ein Wärmeleitkoeffizient von $U = 7,0 \text{ W/m}^2$ vorgesehen, für diese ist eine interne Energieabschirmung vorgesehen, welche eine Reduzierung von 50% des Energieverlustes bewirkt.
- Für Abdeckungen in Polycarbonat und doppelten Polyvinylfolien mit einem Koeffizient von $U = 2,4 \text{ W/m}^2$ mit einer internen Beschattungsanlagen für die Kulturen, verringert sich der Energieverlust um zusätzliche 30%

Bezüglich der Kriterien zur Einsparung und Wiederverwendung des Beregnungswassers der Kulturen gilt folgendes:

- Für Vermehrungs- und Orchideenkulturen erfolgt die optimale Beregnung mit Tropfbewässerung, Microjet oder Benebelung
- Für alle Kulturen, sofern technisch möglich, muss ein System mit Zufluss und Rückfluss auf Tischen verwendet werden, damit das von den Kulturen nicht absorbierte Wasser wieder verwendet werden kann.

Was das Landschaftsbild der Gewächshäuser anbelangt, dürfen im Zeitraum des aktuellen

	Entwicklungsplanes, in der Provinz Bozen nur Projekte bis zu einer maximalen Oberfläche von 10 ha vorgesehen werden. Somit ist die negative Auswirkung auf das Landschaftsbild limitiert. Generelle Kriterien für alle Investitionen: - Die Maßnahme ist überall operativ, in besiedelten Gebieten (A) sowie auch in schwach entwickelten ländlichen Gebieten (D), wie in Kapitel 3.2.2.5. angeführt; - Die Investitionen müssen mit den Bestimmungen (Art. 26, Absatz.1 der Ver. (EU) Nr. 1698/2005) konform sein. - Ziel der Investitionen in den jeweiligen Bereichen ist die qualitative Verbesserung der Produktion und die Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere. - Die verpflichtende Dauer der Einhaltung der Zweckbestimmung beträgt für Baulichkeiten 10 Jahre und für Maschinen und maschinelle Einrichtungen 5 Jahre. Bei Nichteinhaltung der Zweckbestimmung ist eine Rückerstattung der zugelassenen Beiträge zuzüglich der Zinsen in Höhe des amtlichen Diskontsatzes vorgesehen. - Die zugelassenen Kosten werden aufgrund der jährlich von der Fachkommission der Provinz genehmigten Preisliste berechnet. - Von einer Finanzierung über diese Maßnahme ausgeschlossen sind reine Ersatzinvestitionen. - Handelt es sich um denkmalgeschützte Gebäude oder um Gebäude mit besonderer landschaftlicher Bedeutung können die zur Finanzierung zugelassenen Kosten um bis zu 30 % erhöht werden. - Bei erschwerten Baubedingungen und nach einem Lokalausgangsschein von einem Techniker der Provinz, können die zur Finanzierung zugelassenen Kosten um bis zu 30 % erhöht werden, wenn diese nachweislich begründet werden können. - Die Obergrenze der zur Finanzierung zugelassenen Kosten pro Betrieb beträgt für den Zeitraum des vorliegenden Programms 600.000,00€. Für zielgerichtete Investitionen für die Verarbeitung und den Direktverkauf von Wein- und Gartenbauprodukten wird die Obergrenze der zur Finanzierung zugelassenen Kosten auf 900.000,00 € angehoben. Für Investitionen in Baumschulen und Gärtnereien wird die Obergrenze für den Zeitraum des vorliegenden Programms auf 1.500.000,00 € festgelegt. - Die Investitionen sind nur finanzierbar, wenn mindestens 75% des verkauften Weines aus der Umwandlung von Trauben aus von diesem Programm anerkannten landwirtschaftlichen Flächen stammen. - Es werden Projekte gefördert, welche die Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes erhöhen. - Bei Finanzierungen aufgrund von Angeboten wird der Nettobetrag ohne Mehrwertsteuer berücksichtigt. Bei der Vorlage des Beitragsansuchens unterschreibt der Antragsteller die Verpflichtung einer mindestens 10 jährigen Zweckbestimmung.
<i>Begünstigte</i>	Landwirtschaftliche Einzelunternehmer. Junglandwirte welche im Businessplan die Verwirklichung von betrieblichen Investitionen vorgesehen haben, können im Sinne dieser Maßnahme bevorzugt behandelt werden.
<i>Beschreibung der Voraussetzungen und der Ziele für die Steigerung der Leistung der landwirtschaftlichen Betriebe</i>	Die Mindestvoraussetzung für die Unterstützung der Vorhaben der Achse 1 (Maßnahme 121 und 123) besteht im gemeinsamen Ziel die globale Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Tätigkeiten zu erhöhen. Diese globale Leistungsfähigkeit setzt sich aus 3 Komponenten zusammen: ein ökonomischen Aspekt, ein Umweltaspekt und ein sozialer Aspekt. Jede Investition des Programms hat einen Effekt, der sich positiv auf jeden der drei Aspekte auswirkt: $L_{\text{Leistungsfähigkeit global}} = \text{Ö}_{\text{ökonomie}} + U_{\text{Umwelt}} + S_{\text{sozialer Aspekt}}$ Für die in Achse 1 vorgesehenen Investitionen in der Basisproduktionsphase (Maßnahme 121), haben die Investitionsbeihilfen nicht nur eine ökonomische und ökologische Rolle, sondern auch eine soziale, indem die bäuerlichen Familien, vor allem jene der Berggebiete, dabei unterstützt werden, ihre Tätigkeiten weiterzuführen und nicht aus den ländlichen Gebieten abzuwandern. Die Maßnahmen im Bereich der Primärproduktion müssen, auch wenn nicht ausschließlich, den Bereich Viehwirtschaft im Berggebiet bevorzugen, für welchen eine effiziente Produktionssteigerung, welche durch höheres Qualitätsniveau erreicht wird, die Grundlage für eine Einkommenssteigerung des Betriebes ist und durch die Präsenz auf den Märkten das Beschäftigungsniveau gesichert wird. Für die Maßnahme 121 erfolgt die Beurteilung der Bedeutung der Investition aufgrund einer Gegenüberstellung der Bilanzen des Betriebes vor und nach der Investition. Die Gegenüberstellung soll mittels einer speziellen Berechnung zeigen, dass die Investition aufgrund der sozialen und wirtschaftlichen Situation des Betriebes gerechtfertigt sind. Speziell soll gezeigt werden, dass durch die Verwirklichung der Investition eine dauerhafte Steigerung des Nettoeinkommens je Arbeitskräfteinheit (AKE) im Betrieb erzielt wird oder dass die Investition notwendig ist um die derzeitige Einkommenssituation je Arbeitskräfteinheit im Betrieb beizubehalten. In diese Berechnung wird die qualitative Wertschätzung der Auswirkung auf die Umwelt der Investition, integriert. Das Nettoeinkommen wird wie folgt definiert: Nettoeinkommen (NE) = verkäuflicher Rohertrag (VR) – (Quoten (Q) + verschiedene Spesen (vS) + Steuern (St))
<i>Bereiche der zugelassenen Primärproduktion</i>	Viehzucht, Weinbau und Gartenbau, ausgenommen Gemüsebau
<i>Art der Investitionen (materielle oder nicht materielle)</i>	Es werden ausschließlich materielle Investitionen finanziert
<i>Beschreibung der neuen allgemeinen Standards für die</i>	Es wird keine Übergangsfrist gewährt, innerhalb welcher sich die Betriebe an die neuen Bestimmungen laut Art. 26, Abs 1 der Verordnung der EU Nr. 1698/2005

Anpassung, für welche die Beihilfe vorgesehen ist, Rechtfertigung der speziellen Probleme im Zusammenhang mit den neuen Standarts und gerechtfertigte Dauer des festgesetzten Zeitraumes für die Durchführung der Anpassung																					
Art der Beihilfe	Verlustbeitrag. Es ist vorgesehen Vorschüsse auszubezahlen																				
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Landeshauptstadt (A) Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen (D)																				
Höhe der Beihilfe	Der maximale Gesamtbeitrag der zur Finanzierung zugelassenen Kosten beläuft sich auf: Bereich Viehwirtschaft: 30% für Maschinen und maschinelle Einrichtungen; 40% für bauliche Investitionen in nicht benachteiligten Gebieten; 50% für bauliche Investitionen in benachteiligten Gebieten; Bereich Obstbau, Weinbau und Gartenbau: 20% für Maschinen und maschinelle Einrichtungen; 30% für den Bau von Strukturen für Gartenbaubetriebe und für die Investitionen, sowohl in benachteiligten wie auch in nicht benachteiligten Gebieten.																				
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	<table><tr><th>Gesamtkosten</th><th>Gesamter öffentlicher Beitrag</th><th>öffentlicher Beitrag in %</th><th>Anteil ELER</th><th>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Anteil Staat</th><th>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Anteil Bozen</th><th>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Privater Anteil</th></tr><tr><td>23.500.000</td><td>10.575.000</td><td>45%</td><td>4.653.000</td><td>44,00%</td><td>4.145.400</td><td>39,20%</td><td>1.776.600</td><td>16,80%</td><td>12.925.000</td></tr></table>	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	23.500.000	10.575.000	45%	4.653.000	44,00%	4.145.400	39,20%	1.776.600	16,80%	12.925.000
Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil												
23.500.000	10.575.000	45%	4.653.000	44,00%	4.145.400	39,20%	1.776.600	16,80%	12.925.000												
Zusätzliche staatliche Beihilfen (Top Up)	Es werden keine zusätzlichen Fonds der Autonomen Provinz Bozen verwendet																				
Übereinstimmung mit der ersten Säule	Die von dieser Maßnahme vorgesehen Investitionen sind mit den anderen Mitteln des PAC vereinbar, wenn nicht von diesen übernommen.																				
Übergangsbestimmungen (Schätzung der finanziellen Risiken)	Für die vorliegende Maßnahme sind keine Übergangsbestimmungen notwendig.																				
Verantwortliches Amt	Abteilung Landwirtschaft, Amt für Ländliches Bauwesen, 31.4																				
Verwaltungsabläufe	Die Verwaltungsabläufe werden im Anhang "Verwaltungsabläufe" beschrieben																				

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Art von Indikator	Indikator	Ziel
Gemeinsame Outputindikatoren	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine Investitionsbeihilfe erhalten haben	120
	Gesamtinvestitionsvolumen	23.500.000 €
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Steigerung der Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben/Unternehmen	+0,71%
	Anzahl der Betriebe/Unternehmen, die neue Produkte und/oder neue Verfahren einführen	5-8
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Steigerung der Arbeitsproduktivität	+0,02%
	Wirtschaftswachstum	+102 Mio € im Programmzeitraum

Maßnahme	Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 20 (b) (ii)
Kodex	122
Begründung	Mittels Begünstigung einer nachhaltig – ökonomischen Aufwertung der forstlichen Ressourcen, Tätigkeiten und Produktionen auf den Wald- und Weidegütern, soll das Einkommen der Berglandwirtschaftsbetriebe gefestigt werden. Die aktive Bergwaldbewirtschaftung ist, bedingt durch die objektiven geomorphologischen Standortsschwierigkeiten, mit hohen Produktionskosten konfrontiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, das Produktionspotential im Wald höchstmöglich zu steigern, ausgerichtet auf hochwertige Holzproduktion sowie Produktdifferenzierung hin zu neuen Produkten, wie Holzbiomasse zur Erzeugung von Bioenergie, spezialisierte Bauholzproduktion u.s.w. Immer unter Berücksichtigung, dass diese Massnahmen langfristig zur Waldverbesserung und Erhaltung der Biodiversität beitragen.
Ziele	□ Verbesserung des Produktionspotentials im Wald, unter Berücksichtigung seiner bioökologischen Stabilität und wobei der Wald in seiner gesamten ökosystemaren und multifunktionalen Bandbreite erhalten werden muß; □ Unterstützungen für eine aktive, nachhaltige Bewirtschaftung zur Verbesserung der Produktivität des Waldes □ Verbesserung des Zuganges zu den Wäldern □ Verbesserung der Mechanisierung bei der Schlägerung, Aufarbeitung und Bringung des Holzes, um die Effizienz und Produktivität der Waldarbeit zu steigern und die entsprechenden Produktionskosten zu senken. □ Gewinnung und Aufwertung neuer forstlicher Produkte, wie die Holzbiomasse zur Energiegewinnung, besonders auch in den Vornutzungen, immer unter Berücksichtigung der Erhaltung der Biodiversität, der Wasserressourcen und des Bodens und wenn notwendig mit Aussparung landschaftlicher Schutzgebiete von besonderem Interesse.
Vorhaben und Vorhaben	Zur Erreichung der obengenannten Ziele sind folgende Investitionen notwendig: □ Selektive Pflegeeingriffe zur Wertsteigerung im Bestand, mittels positiver Selektion der besten Individuen, ausgerichtet auf hochwertige Holzproduktion (diese Eingriffe sind nur ein einziges Mal innerhalb des Programmzeitraumes zulässig); □ Bau und ausserordentliche Instandhaltung von betrieblichen Forstwegen und Holzlagerplätzen; □ Ankauf der Maschinenausrüstung für die Schlägerung, Aufarbeitung und Bringung des Holzes sowie für dessen Erstverarbeitung ..
Begünstigte	Die Unterstützung wird einzig für Wälder im Besitz von Privaten oder deren Zusammenschlüssen gewährt sowie für Wälder im Besitz von Gemeinden und deren Zusammenschlüsse .. □ Physische Personen: Land-/ Forstwirtschaftliche Unternehmer einzeln oder als Zusammenschluß; □ Juridische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes; □ Autonome Provinz Bozen (ausschließlich im Falle von Arbeiten in Regie im Namen der obengenannten Begünstigten [*]).
Art der Investition	□ Projekte für selektive Bestandeseingriffe zur Steigerung der technologischen Qualität der Holzprodukte (öffentliche Beiträge bis zu 60% zugelassenen Kosten, aufgrund des geschätzten Holz - Stockpreises kann der Beitragsprozentsatz bis zu max. 40% gesenkt werden, der Beitrag ist darüber hinaus an eine Mindestfläche von 1 ha gebunden) □ Wald-Weideregulierungsprojekte zur Verbesserung der Produktionsfunktion des Waldes: Errichtung von Umzäunungen, um das Weidevieh auf den angrenzende Weiden zum Wald zu halten und so dessen Eindringen in den Wald zu verhindern. (Arbeiten in Regie der Forstverwaltung oder öffentliche Beiträge bis zu 60% der zugelassenen Kosten); □ Errichtung von betrieblichen Forstwegen sowie von Holzlager- und Sammelplätzen, auch für die Erstverarbeitung und Sammlung von Holzbiomasse im Wald oder außerhalb des Waldes die Errichtung von Sammel-, Lager- und Trockenräumen für Rundholz und Holzbiomasse sowie für die Erstverarbeitung, Behandlung und den Verkauf des Rohholzes (öffentliche Beiträge bis zu 60% der zugelassenen Kosten). □ Beihilfen für verschiedene Investitionen zur Modernisierung des Maschinenparks für die Holznutzung, Bringung, Lagerung und Sortierung des Holzes sowie für dessen Bearbeitung zu Biomasse für die Energieproduktion. (Seilkräne, Forstraktoren, Entrindungsmaschinen, Häcksler u.s.w.) (öffentliche Beiträge bis zu 40% der zugelassenen Kosten) und ebenfalls zur Modernisierung der Ausrüstung zur Holzerstverarbeitung im Wald oder auf Lagerplätzen (entrinden, häckseln u.s.w.) (öffentliche Beiträge bis zu 40% der zugelassenen Kosten) Zur Finanzierung sind solche Vorhaben zugelassen, die in Wäldern realisiert werden, welche aufgrund genehmigter Planungsunterlagen laut geltenden nationalen Bestimmungen, bewirtschaftet werden: Waldbehandlungspläne für Waldbesitzungen über 100ha, Waldbehandlungskarteien für Waldbesitzungen unter 100 ha. Alle Infrastrukturvorhaben unterliegen der landschaftlichen Genehmigungspflicht, welche die Umweltauswirkung und Auswirkung auf die Biodiversität bewertet(inkl. Wasser- und Bodenressourcen)
Art der Beihilfe	Öffentlicher Verlustbeitrag. Die Möglichkeit Vorschüsse zu beziehen ist vorgesehen.
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Landeshauptstadt (A); Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen(D).
Höhe der Beihilfe	Von 40% bis 60% der zugelassenen Kosten (60% der zugelassenen Kosten nur in benachteiligten

	Gebieten)									
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil
	2.978.452	1.787.071	60%	786.311	44,00%	700.532	39,20%	300.228	16,80%	1.191.381
Zusätzliche staatliche Beihilfe (TOP UP)	Es werden keine zusätzlichen Finanzmittel der Autonomen Provinz Bozen verwendet.									
Übergangsbestimmungen (Abschätzung der Finanzmittel)	Man glaubt die Übergangsbestimmung laut VO (EU) 1320/2006 für gegenständliche Maßnahme anwenden zu müssen, für abgeschlossene Gesuchsanträge der vergangenen Programmperiode , welche nicht innerhalb der Haushaltsfristen 2006 ausbezahlt wurden. Schätzung der notwendigen Mittel: (öffentliche Beiträge bis zu 40% der zugelassenen Kosten) .) Öffentlicher Gesamtbeitrag: 12.929,00 €, davon ELER 5.689,00 €.									
Verantwortliche Ämter	Abteilung Forstwirtschaft - Amt für Bergwirtschaft									
Verwaltungsabläufe	Die Verwaltungsabläufe werden im Anhang " Verwaltungsabläufe "beschrieben.									

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Art der Indikatoren	Indikatoren	Ziele
Gemeinsame Outputindikatoren	Anzahl der Betriebe, welche eine Investitions-Unterstützung erhalten haben	640
	Gesamtvolumen der Investitionen	2.978.452 €
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Steigerung des Gesamtmehrwertes der begünstigten Betriebe	+0,12%
	Anzahl der Betriebe , welche neue Produkte/Technologien eingeführt haben	1-2
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Steigerung der Arbeitsproduktivität	+0,10%
	Wirtschaftliches Wachstum	+20 Mio € im Programmzeitraum

Maßnahme	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 20 (b) (iii)
Kodex	123
Begründung	<u>Landwirtschaftliche Produktion:</u> Der Obstbau, der Weinbau und der Milch- und Molkereisektor spielen eine primäre Rolle in der Landwirtschaft der Provinz Bozen: die drei Sektoren tragen zu fast 9/10 des landwirtschaftlichen Bruttoertrages der Autonomen Provinz Bozen bei und stellen daher die Grundlage dieser Tätigkeit in unserer Alpenregion dar. Der Obstbau in besonderer Weise und der Weinbau in geringerem Ausmaß fungieren als Zugpferde bei der Entwicklung der Talsohle, die in Bezug auf die Bodenbeschaffenheit und in klimatischer Hinsicht sehr begünstigt ist. Die Milch- und Molkereiwirtschaft sind hingegen die Grundlage der Landwirtschaft in den Berg- und benachteiligten Gebieten, wo es praktisch keine konkreten Alternativkulturen gibt. Die sehr rasche und laufende Marktentwicklung, die ständige Änderung und Verfeinerung der Nachfrage und hauptsächlich der fortschreitende Zusammenschluss werfen neue Fragen auf die betroffenen Sektoren eine konkrete und wirksame Antwort finden müssen. In den Bereichen des Obst- und Weinbaues verspürt man sehr wohl die Notwendigkeit, wettbewerbsfähig zu bleiben im sehr starken Wettbewerb eines tendenziell stagnierenden Marktes. Dieser Wettbewerb zwingt zu einer laufenden Entwicklung und zu einer technologischen Anpassung, die imstande ist, in Abhängigkeit von der Nachfrage auf dem Markt mit einer allgemeinen Reorganisation und Rationalisierung aller mit der Produktionskette gebundenen Aspekte einen hohen qualitativen Standard zu garantieren und eine diversifizierte Produktion gewährleistet und die Produktions- Verarbeitungs- Lagerungs- und Vermarktungskosten erheblich senkt. Tatsächlich sind, was die Produktions- Verarbeitungs- Lagerungs- und Vermarktungskosten betrifft, diese in den letzten 10 Jahren außerordentlich angestiegen. Besonders belastend sind für den Obstbau des Landes die Lohnkosten und die Amortisierung der neuen Dichtpflanzungen, sowie die finanziellen Belastungen der Investitionen, die laufend notwendig sind. Neben diesen Problemstellungen, und eng mit ihnen verbunden, haben die Sektoren seit langem ein großes Augenmerk auf die Umweltaspekte gerichtet, die mit der Produktion und der Vermarktung verbunden sind: um die hohen Kosten der Pflanzenschutzbehandlungen zu reduzieren, um den strengen Umweltschutzbestimmungen gerecht zu werden, um schließlich beträchtliche Senkungen der Produktionskosten zu erzielen sind Investitionen auch mit dieser Zielsetzung notwendig, damit die gesamte Produktionsstruktur im Obst- und Weinbau den entsprechenden Umweltbestimmungen angepasst und eine vollkommen nachhaltige Produktionskette garantiert werden kann. Die Viehzucht und der Milch- und Molkereisektor haben durch die Verbesserung des Infrastrukturen in den Berggebieten Vorteile erzielt, was sich günstig auf die Zunahme der Milchlieferungen an die Molkereien und ungünstig auf den Direktverkauf und die Milchverarbeitung in den Betrieben ausgewirkt hat. Die Bauern wenden sich mit wachsendem Interesse an den Genossenschaftssektor, aber nicht immer kann die Technologie, über die die Genossenschaften verfügen, dem Erzeuger den besten Preis gewährleisten. In Erwägung der hohen Produktionskosten, die auch von den morphologischen Eigenschaften des Gebietes abhängen, erweist sich als unentbehrlich die Milchqualität zu verbessern, sowohl während der Produktionsphase im Betrieb, als auch während jener der darauf folgenden Verarbeitungsphase, um für die Erzeuger die vorteilhaftesten Preise erzielen zu können. Im besonderen ist es notwendig, die Milchproduktion nicht zu erhöhen, sondern die Milchverarbeitung und -vermarktung zu stabilisieren und zu verbessern, indem der technologische Grad der Verarbeitungsindustrie erhöht und die Umstrukturierung und Reorganisation gefördert wird, indem die Anlagen effizienter werden und den gemeinschaftlichen Hygiene- und Sanitätsbestimmungen entsprechen und letztlich eine Steigerung der Produktionswertschöpfung erreicht werden kann. Eine besondere Bedeutung wird der Problematik des Umweltschutzes beigemessen. Dieser spielt eine primäre und lebensnotwendige Rolle für die ländliche Entwicklung: der Umweltreichtum und seine Besonderheiten müssen verteidigt und aufgewertet werden, weil sie einzigartige und nicht reproduzierbare Ressourcen darstellen, auf welchen aufbauen muss, um die gesellschaftliche, kulturelle, wirtschaftliche und menschliche Entwicklung des ländlichen Raumes im Lande zu erreichen. Der Umweltfaktor gewinnt an zunehmender Bedeutung auch im Bereich der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte: die Produktionskette muss im Rahmen der Gesamtqualität und in einer Marktperspektive die volle Beachtung der Umwelt gewährleisten. Deswegen sind Investitionen zwecks Umstrukturierung und Anpassung der bestehenden Anlagen an die immer strenger werdenden Umweltschutzvorschriften notwendig. <u>Forstliche Produktion:</u> In der Waldarbeit arbeiten über 110 Unternehmen mit rund 450 Beschäftigten innerhalb und teilweise auch außerhalb der Provinz; die Unternehmen sind nur zum Teil mit hochwertiger technischer Ausrüstung wie Seilkränen oder Kippmastenseilkränen ausgestattet. Typische Merkmale der Unternehmen sind also neben ihrer geringen Größe - oft auch als Familien- oder Handwerksbetrieb - die geringe Ausstattung mit Maschinen und das begrenzte Einsatzgebiet. Die mittlere Tagesleistung dieser Unternehmen beträgt rund 8 Vorratsfestmeter. Diese begrenzte Produktivität, welche zum Teil durch technologische und organisatorische Mängel bedingt ist, bewirken erhöhte Arbeitskosten bei der Holznutzung, welche bereits durch die Geländebeschaffenheit und die dadurch bedingten Standortsnachteile an sich sehr hoch sind. Durch die geringe Ausstattung mit Maschinen, was auch auf deren hohe Anschaffungskosten zurückzuführen ist, sind die Arbeitsbedingungen in der Waldarbeit immer noch recht anstrengend und mühevoll; dies bedingt auch eine niedere Attraktivität des Waldarbeitsberufes, was sich wiederum ungünstig auf die Kosten auswirkt. Weiters gilt es zu berücksichtigen, dass ein Teil des Holznutzungen, insbesondere im Privatwald und bei kleinen Nutzungsmengen, vom Waldeigentümer/Bergbauer selber in den Wintermonaten durchgeführt wird. Die Arbeitskosten für die Schlägerung, Aufarbeitung und Bringung des Holzes - frei Lkw-Straße gestellt, betra-

	gen ungefähr ¼ des mittleren Erlöses für die wertvollsten Holzsortimente.
Ziele	Landwirtschaftliche Produktion Diese Maßnahme hat eine Gültigkeit von sieben Jahren. Sie bezieht sich auf alle Aspekte bezüglich der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen der landwirtschaftlichen Produktion des Landes mit besonderer Berücksichtigung der Schaffung neuer Absatzmöglichkeiten auf den Märkten, der Rationalisierung des Vermarktungskreislaufes und der Verarbeitung der Industrieprodukte. Die vorgesehenen Investitionen, die in der Periode 2007/2013 laut (EU) - Verordnung Nr.1698/05 zu finanzieren sind, betreffen den Sektor des Obstbaues, des Weinbaues und der Kellerwirtschaft und den Milch- und Molkereisektor. Sektor Obst- und Gartenbau: Der beteiligte Sektor ist jener des Apfelanbaues, in welchem, da eine Ausdehnung der Anbaufläche nicht vorgesehen ist, eine Rationalisierung der bestehenden Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen notwendig ist mit dem Ziel, diese leistungsfähiger zu machen und sie auf die Einführung in die neuen Märkte vorzubereiten, welche im Laufe der letzten Jahre neu erschlossen wurden, wobei hauptsächlich auf ein hochwertiges Qualitätsprodukt gesetzt wird, das in einem Produktions- und Verarbeitungsablauf mit geringer Umweltbelastung produziert wurde. Auf diesem Sektor stellt die Optimierung der Lagerungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsabläufe eine unentbehrliche Bedingung dar, um die Rentabilität der Arbeit und das angelegte Kapital der Landwirte zu sichern. In Südtirol gibt es zu diesem Zweck zahlreiche Strukturen, die in der Lage sind, einen mäßigen Teil der Produktion aufzubewahren; sehr häufig handelt es sich um genossenschaftliche Organisationen, die eine lange Tradition besitzen. Diese Strukturen sind im Laufe der Jahre verbessert und erweitert worden, verlangen aber noch weitere Anstrengungen hinsichtlich Anpassung, sei es in Bezug auf die Qualität des von den Mitgliedern gelieferten Produktes, als auch auf die Marktansprüche. Die dringenden Anforderungen von Seiten des Marktes nach hohen Qualitätsstandards zwingen den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor landwirtschaftlicher Produkte zu einer laufenden technologischen Anpassung, vor allem in der Kühllagerung des frischen Produktes mit kontrollierter Atmosphäre. Heute bietet sich die technische Möglichkeit der U.L.O. – Lagerung (Ultra Low Oxygen) an: diese erlaubt es das Produkt auch für einen sehr langen Zeitraum zu lagern, damit es im zweckmäßigsten Augenblick mit den bestmöglichen Qualitätsstandard auf den Markt kommt. Die derzeit bestehenden Anlagen sind auf dem Landesgebiet ausreichend verteilt, weshalb bevorzugt der Ausbau der bereits bestehenden Anlagen und die Ausstattung mit den technologischen Mitteln gefördert wird, welche den Marktanforderungen entsprechen und somit höhere Erlöse für die Mitglieder abwerfen, auch mit Berücksichtigung des Sektors der biologischen Produktion. Neue Anlagen können zudem berücksichtigt werden, wenn sich die Schaffung von solchen Infrastrukturen als notwendig erweisen würde, welche derzeit nicht verfügbar sind und ausschließlich zur Vermarktung der biologischen Produktion des Landes bestimmt wären. Es wird außerdem betont, dass die zum Großteil nach überholtem Konzept verwirklichten Kühl- und C.A. – Anlagen umstrukturiert, modernisiert und an die immer strengeren Umweltschutzbestimmungen der EU, des Staates und des Landes angepasst werden müssen, welche sowohl für die Anlagen als auch die angewandten Baustoffe gelten. Sektor Weinbau und Kellerwirtschaft: Auch in diesem Fall ist die Rationalisierung der bestehenden Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen notwendig, mit dem Ziel, sie mit einem hochwertigen Qualitätsprodukt, welches mit umweltfreundlichen Produktions- und Verarbeitungsverfahren produziert worden ist, effizienter und vorbereiteter in die neuen, sich in den letzten Jahren geöffneten Märkte einzuführen. Die Optimierung der Verarbeitungs- und Vermarktungsverfahren in der Produktion ist eine unentbehrliche Voraussetzung, um die Rentabilität der Arbeit und des von den Landwirten angelegte Kapital zu sichern. In Südtirol gibt es dazu zahlreiche Strukturen, die in der Lage sind, einen geringen Teil der Produktion zu verarbeiten und zu lagern; sehr häufig handelt es sich um genossenschaftliche Organisationen, die eine lange Tradition besitzen. Diese Strukturen sind im Laufe der Jahre verbessert und erweitert worden, verlangen aber weitere Anstrengungen zur Anpassung der Qualität des von den Mitgliedern gelieferten Produktes an die Anforderungen des Marktes. Die derzeit bestehenden Anlagen sind auf dem Landesgebiet gut verteilt und deswegen ist ein Bau von neuen Anlagen nicht notwendig, wobei hingegen der Ausbau der bereits bestehenden durch eine Bereitstellung der technologische Ausstattung und der Anlagen als notwendig erachtet wird, um den Marktanforderungen zu entsprechen und somit höhere Erlöse für die Mitglieder erzielen zu können. Milch- und Milchproduktesektor: Auch in diesem Sektor ist bei der Vorbereitung des Programmes jede mögliche Produktionssteigerung ausgeschlossen worden, während man hingegen auf die Umweltaspekte, die hygienisch – sanitären Aspekte und auf die Qualitätsaspekte setzt. Es wird hervorgehoben, dass mit dem in Kraft treten der Milchquotenregelung und der EU- Verordnungen bezüglich der umweltfreundlichen Produktionsmethoden eine Senkung der Milchanlieferungen bei den genossenschaftlichen Milchsammelstellen vorauszusehen ist. Das Ziel der Rationalisierung des Milchproduktionssektors, welches in den letzten Jahren angestrebt wurde, ist zum Teil erreicht worden, nachdem heute 60% der angelieferten Milch verarbeitet und vermarktet werden. Die restlichen 40% werden jedoch immer noch als lose Frischmilch verarbeitet und an andere Betriebe außerhalb der Provinz verkauft. Die Milchvermarktung und -verarbeitung wird durch die Produzentengenossenschaften durchgeführt, welche auch die Delegierung für die Verwaltung der Milchquoten der Mitglieder innehaben. Die vorgesehenen Investitionen haben das Ziel, die Strukturen und Einrichtungen zu erneuern und sie an die geltenden hygienisch – sanitären gemeinschaftlichen Bestimmungen (Richtlinie 92/64/EWG) anzupassen, sowie die Auswirkungen der Verarbeitung auf die Umwelt zu minimieren. Die Anpassung der Strukturen und Einrichtungen an die geltenden hygienisch – sanitären Bestimmungen könnte als Zielsetzung auch die Einführung von international anerkannten Produktionsmethoden und Qualitätsprodukten haben.

	Zum heutigen Standpunkt sind die Molkereien bezüglich Leistungsfähigkeit, Vollständigkeit und Organisation der Anlagen unterdimensioniert, wenn man mit einbezieht, dass mindestens 40% der produzierten Milch nicht an Ort und Stelle verwertet werden kann. Die vorgesehenen Interventionen sehen bei voller Einhaltung der von den einzelnen Genossenschaften verwalteten Milchquoten die Modernisierung der bestehenden genossenschaftlichen Strukturen vor, um eine rationellere und umweltfreundlichere Produktverarbeitung und die Erreichung einer besseren Qualität in den Produktionsabläufen und daraus folgend in den Produkten zu ermöglichen. Damit werden die rigorose Einhaltung der vorgesehenen Milchquoten für die Mitglieder und eine höhere Betriebsleistung und bessere Umweltverträglichkeit erreicht. <u>Forstliche Produktion:</u> Im Sektor Forstwirtschaft /Waldarbeit gilt es die Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung der Unternehmen zu verbessern, indem die Nutzungstechniken/-technologien optimiert werden und so gleichzeitig die Kosten minimiert und das Ertragspotential in der Holzkette maximiert wird. Ein weiteres Ziel liegt in der Verbesserung der Arbeitssicherheit in der Forstwirtschaft/Waldarbeit. Folgende Zielsetzungen sollen die forstliche Nutzung und Erstverarbeitung des Holzes verbessern und rationalisieren (beschränkt auf Kleinunternehmen [(Art. 28 a), b)]): - Verbesserung der Gesamtleistung der in diesem Primärsektor tätigen Betriebe; - die Effizienz und Produktivität in der Waldarbeit mit angemessener Technologie und Mechanisierung zu steigern und gleichzeitig den Schutz der Umwelt und die nachhaltige Behandlung der natürlichen Waldressourcen zu gewährleisten; - jene Investitionen zu unterstützen, welche auf Produktdiversifizierung ausgerichtet sind, wie z.B. Holzbiomasse u.s.w.
<i>Zwecke und Vorhaben</i>	<u>Landwirtschaftliche Produktion:</u> a) Die Vorhaben des Programmes im Sinne der vorliegenden Maßnahme müssen für jeden Vorhabensbereich die Vermarktung und/oder Verarbeitung der Produkte laut Anhang I des Vertrages vorsehen; b) Die Vorhaben des Programmes im Sinne der vorliegenden Maßnahme müssen die geltenden Vorgaben und Voraussetzungen der EU für die jeweilige Art der zu realisierenden Investition einhalten; c) Die Vorhaben des Programmes im Sinne der vorliegenden Maßnahme müssen die Gesamtleistung des begünstigten Unternehmens verbessern; d) Die Vorhaben des Programmes im Sinne der vorliegenden Maßnahme müssen zur Einführung von neuen Prozessen und neuen Technologien in der Vermarktung und/oder Verarbeitung der Produkte laut Anhang I des Vertrages beitragen. Die im Programm vorgesehenen Vorhaben im Sinne der vorliegenden Maßnahme beziehen sich auf: 1) Obst- und Gartenbausektor a) Frischprodukte a) Investitionen, welche im Zusammenhang mit dem Umweltschutz, mit der Vorbeugung gegen Umweltverschmutzung und mit der Energieeinsparung stehen: Anpassung von Kühlanlagen, Anlagen mit kontrollierter Atmosphäre und elektrische Anlagen und Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie für betriebsinterne Zwecke, Verwendung von innovativen Materialien und technischen Lösungen für die Energieeinsparung und die Arbeitssicherheit; b) Restrukturierung und Modernisierung der Anlagen für die Sortierung, Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung, auch in Bezug auf die biologische Produktion; c) In Bezug auf die biologische Produktion die Errichtung von Anlagen für die Sortierung, Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung; d) Modernisierung der Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung zur Qualitätsverbesserung des Endproduktes, auch in Bezug auf die biologische Produktion; e) Verbesserung der Sortier- und Abpackkapazitäten für Produkte, auch unter Einführung neuer Technologien zur Aufwertung des Produktes und zur Verbesserung der Qualitätskontrolle, auch in Bezug auf die biologische Produktion; Die zulässigen Kosten beinhalten die Bauarbeiten (inklusive der technologischen Einrichtungen, die für deren Funktionstüchtigkeit notwendig sind) und Sortiermaschinen. Von der Finanzierung ausgeschlossen sind andere Arten von Maschinen und Einrichtungen (Konfektionsmaschinen, Verpackungsmaschinen, Etikettiermaschinen, Wachsmaschinen, Waagen, Fördermaschinen für gestapelte Kisten) und Investitionen im Bereich Büroräumlichkeiten und Dienstwohnungen. Für die Produktion von erneuerbarer Energie für betriebsinterne Zwecke dürfen keine Vorhaben finanziert werden, welche Gegenstand einer anderen Art von Förderung waren. Die Lagerkapazität des Frischproduktes betreffend werden Investitionen zur Anpassung der Lagerfähigkeit in kontrollierter Atmosphäre bis zur Erreichung des Höchstwertes von 80% des Produktionsdurchschnittes der letzten drei Jahre als Gegenstand der Finanzierung im Sinne der vorliegenden Maßnahme, pro Endbegünstigtem, anerkannt. Für die Feststellung der durchschnittlichen Produktionsdaten der Antragsteller werden zudem Jahrgänge mit Hagelschäden, die Schwankungen der Anbaufläche im Produktionsgebiet, das Alter der Anlagen, die Art der verwendeten Unerlage und der Beginn der vollen Ertragsfähigkeit der Anlagen berücksichtigt. Die zulässigen Kosten (inklusive Unvorhergesehenes und technische Spesen) für die gesamte Programmdauer, für jedes einzelne Projekt und in diesem Sektor dürfen 1,5 Millionen € nicht überschreiten und den Betrag von 10,0 Millionen für ein und denselben Beitragsempfänger nicht überschreiten. Im Fall von Verkauf, Vermietung und/oder Veräußerung von bereits bestehenden Baulichkeiten, (welche in der Vergangenheit nicht von der EU kofinanzierten wurden), wird der Beitrag für die neue Investition auf die Differenz zwischen den zulässigen Kosten und dem Wert der verkauften, vermieteten oder veräußerten Baulichkeiten berechnet. b) Verarbeitetes Produkt

Es sind bevorzugt Investitionen vorgesehen, welche keine Erhöhung der Verarbeitungskapazität mit sich bringen, wobei jedoch Investitionen zugelassen werden können, die eine Erhöhung der bestehenden Verarbeitungskapazität vorsehen sofern es sich um innovative Produkte handelt.

- a) Restrukturierung und Anpassung der Verwertungsindustrie, ohne Erhöhung der Verarbeitungskapazität, im Sinne einer technologischen Verbesserung, für die Kosteneinsparung, für die Verbesserung der Qualität des Endproduktes und für die Entwicklung von innovativen Produkten;
- b) Restrukturierung und Anpassung der Verwertungsindustrie, auch mit einer Erhöhung der Verarbeitungskapazität, für die Entwicklung von innovativen Produkten;
- c) Restrukturierung und Anpassung der Verwertungsindustrie mit der Verwendung von innovativen Materialien und technischen Lösungen im Bereich des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit und der Energieeinsparung durch die Schaffung von Strukturen zur Wiederverwertung von Nebenprodukten sowie zur Abwasserreinigung, auch zur besseren Verwendung von Abfallprodukten.

Die zulässigen Kosten (inklusive Unvorhergesehenes und technische Spesen) für die gesamte Programmdauer, für jedes einzelne Projekt und in diesem Sektor dürfen 1,5 Millionen € nicht überschreiten und den Betrag von 5,0 Millionen für ein und denselben Beitragsempfänger nicht überschreiten. Im Fall von Verkauf, Vermietung und/oder Veräußerung von bereits bestehenden Baulichkeiten, (welche in der Vergangenheit nicht von der EU kofinanziert wurden), wird der Beitrag für die neue Investition auf die Differenz zwischen den zulässigen Kosten und dem Wert der verkauften, vermieteten oder veräußerten Baulichkeiten berechnet.

2) Weinbau und Kellerwirtschaft:

Die folgenden Investitionen müssen vorwiegend die Produktion von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung betreffen und müssen zur Restrukturierung und Modernisierung der bestehenden Anlagen zur Verarbeitung beitragen, auch unter Erhöhung der Verarbeitungskapazität und mit dem Ziel:

- a) die Produktionsqualität zu erhöhen
- b) die Technologie zu verbessern
- c) innovative Materialien und technische Lösungen für den Umweltschutz, die Energieeinsparung und die Arbeitssicherheit zu verwenden.

Die zulässigen Kosten beinhalten nur die Bauarbeiten (inklusive der technologischen Einrichtungen, die für deren Funktionstüchtigkeit notwendig sind), während Maschinen und Einrichtungen von der Finanzierung ausgeschlossen sind.

Um wirkungsvoll und bezeichnender auf die Entwicklung des Sektors einwirken zu können werden im Sinne der vorliegenden Maßnahme ausschließlich Arbeiten und/oder Ankäufe mit einem Betrag von mehr als 0,8 Millionen € zur Finanzierung zugelassen.

Die zulässigen Kosten (inklusive Unvorhergesehenes und technische Spesen) für die gesamte Programmdauer, für jedes einzelne Projekt und in diesem Sektor dürfen den Betrag von 6,0 Millionen für ein und denselben Beitragsempfänger nicht überschreiten.

Im Fall von Verkauf, Vermietung und/oder Veräußerung von bereits bestehenden Baulichkeiten, (welche in der Vergangenheit nicht von der EU kofinanziert wurden), wird der Beitrag für die neue Investition auf die Differenz zwischen den zulässigen Kosten und dem Wert der verkauften, vermieteten oder veräußerten Baulichkeiten berechnet.

3) Milch- und Milchproduktesektor:

Finanziert werden, unter strenger Einhaltung der Milchquoten von Seiten der Landwirte als Mitglieder, die folgenden Investitionsvorhaben:

- a) Restrukturierung und Anpassungen der Anlagen mit der Verwendung von innovativen Materialien und technischen Lösungen für den Umweltschutz, die Energieeinsparung und die Arbeitssicherheit, auch durch Verwirklichung von Recyclingstrukturen für Nebenprodukte und die Abwasserreinigung, und die Verbesserung bei Verwertung von Abfallprodukten, im Sinne einer Ausrichtung der Investitionen auf die Anpassung der Anlagen an die Umweltmanagementsysteme gemäß den Normen ISO 14000;
- b) Investitionen im Zusammenhang mit der Bioproduktion und der Produktion mit traditionellen Verfahrensweisen;
- c) Investitionen im Zusammenhang mit der Anpassung an die Bestimmungen der EU, des Staates und des Landes betreffend die sanitären Aspekte der Produktion;
- d) Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung von bestehenden Strukturen zwecks rationellerer Verarbeitung des Produktes;
- e) Investitionen zur Einführung von neuen Technologien;
- f) Investitionen im Zusammenhang mit einer Verbesserung der Qualität in den Produktionsmethoden und der Produktqualität mit dem Ziel der Anpassung der Anlagen an die Qualitätsmanagementsysteme im Sinne der Bestimmungen ISO 9000.

Die zulässigen Kosten (inklusive Unvorhergesehenes und technische Spesen) für die gesamte Programmdauer, für jedes einzelne Projekt und in diesem Sektor dürfen den Betrag von 7,0 Millionen für ein und denselben Beitragsempfänger nicht überschreiten, sofern der Nettoumsatz im letzten Jahr vor der Investition weniger als 50 Millionen € betragen hat oder den Betrag von 12 Millionen € sofern der Nettoumsatz im letzten Jahr vor der Investition mehr als 50 Millionen € aber weniger als 200 Millionen € betragen hat.

Landwirtschaftliche Produktion – erwartete Auswirkungen:

Die vorgesehenen Investitionen erlauben es, den qualitativen Standard der angebotenen Produkte zu verbessern, diese den Marktanforderungen anzupassen mit einer daraus folgenden Erhöhung der Erlöse und einer

	Einschränkung der Produktionskosten. Damit werden die betreffenden Landesprodukte eine höhere Wertigkeit auf den nationalen und ausländischen Märkten erreichen. Die Investitionen im Sektor Obst- und Weinbau führen zu einer besseren Verteilung des Angebotes im Jahresverlauf und zu einer daraus folgenden Anpassung an die jeweiligen Marktanforderungen. Es wird außerdem die Kühllagertechnik des frischen Produktes mit der Anwendung von modernen und höchst spezialisierten Technologien (Lagerung in kontrollierter Atmosphäre, mit U.L.O. System) als auch die Verpackungs- und Verarbeitungstechnologie verbessert. Im Milch- und Milchproduktesektor werden Investitionen mit dem Ziel getätigt, die qualitative Verbesserung des angebotenen Produktes innerhalb der Grenzen der heutigen Produktionskapazität zu erreichen, durch die interne Reorganisation des Herstellungsablaufes, die Strukturmodernisierung und die Verbesserung der betrieblichen Produktionskapazität. Die Investitionsauswirkungen werden eine Erhöhung des Einkommens für die landwirtschaftlichen Grunderzeuger durch eine bessere Produktauswertung und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in entlegenen Gebieten der Provinz bewirken, wo die Zahl von strukturell schwachen Betrieben größer ist. Die erreichten Umweltauswirkungen von den in dieser Maßnahme vorgesehenen Investitionen werden hinsichtlich Wasser und Luft vorteilhaft sein: Investitionen welche in den Anlagen zur Verarbeitung und Sortierung des Produktes die Wasseraufbereitung vorsehen bewirken für diese Ressource sicherlich umweltrelevante Vorteile. Die Erneuerung der Anlagen zur Kühllagerung hingegen erlaubt es positiv auf die Ressource Luft einzuwirken, Dank des Einsatzes von modernen und umweltverträglichen Kühlmitteln an Stelle von jenen herkömmlich verwendeten (Freongas, Ammoniak, usw.). <u>Forstliche Produktion:</u> Verbesserung und Rationalisierung der Bedingungen für die Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von forstlichen Produkten begrenzt auf Kleinbetriebe [(Art. 28 a), b)] □ Vorhaben: - Beihilfen für verschiedene Investitionen: - o zur Modernisierung des Maschinenparks bei der Holzernte, Bringung und Transport, Lagerung, Sortierung des Holzes sowie zur Verarbeitung und Bereitstellung von Holzbiomasse zur Energieproduktion(Seilkräne, Forstraktoren, Entrindungsmaschinen, Häcksler, u.s.w.) (öffentliche Beiträge bis zu 40% der anerkannten Kosten); - o Modernisierung der Ausrüstung zur Erstverarbeitung des Holzes im Wald oder auf Lagerplätzen (Entrindung, Häckseln, Imprägnierung usw.) (öffentliche Beiträge bis zu 40% der anerkannten Kosten); - o zur Errichtung von Lager-, Sammel und Trockenräumen oder Strukturen für Rundholz und Biomasse einschließlich für deren Erstverarbeitung, Trocknung, Behandlung und Vermarktung (öffentliche Beiträge bis zu 40% der anerkannten Kosten).
<i>Begünstigte, Art und Größenordnung der begünstigten Unternehmen</i>	<u>Landwirtschaftliche Produktion:</u> Unternehmen, sei es zusammengeschlossen in Form von Konsortien, Genossenschaften als auch andere, welche die aus der Realisierung der Investition resultierende finanzielle Belastung tragen müssen. Die Begünstigten müssen: a) Wirtschaftlichkeit nachweisen; b) Im letzten Jahr vor der Investition einen Nettoumsatz von weniger als 50 Millionen € nachweisen um höchsten Beitragssatz profitieren zu können; c) Im letzten Jahr vor der Investition einen Nettoumsatz von weniger als 200 Millionen € nachweisen oder eine Beschäftigtenanzahl von weniger als 750 aufweisen (es gilt das Kriterium zu Gunsten des Begünstigten), um von einem reduzierten Beitragssatz profitieren zu können. <u>Forstliche Produktion</u> Unternehmen im Forstsektor/ Sektor Waldarbeit. Fördervoraussetzungen: - es muß sich um Projekte von Kleinunternehmen handeln (Art.28 (3) bzw COM 2003/361/CE), welche ihre Rentabilität nachweisen müssen und die Bilanz des Vorjahres zum Zeitpunkt der Investition nachweisen müssen, diese Voraussetzungen gelten nicht bei Betriebsgründern. - die zur Finanzierung zugelassenen Kosten betragen mindestens 5.000 Euro und maximal 150.000.000 Euro
<i>Beschreibung der Voraussetzungen und der Ziele hinsichtlich der Erhöhung der Gesamtleistung der landwirtschaftlichen Unternehmen</i>	<u>Landwirtschaftliche Produktion:</u> <u>Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Unternehmen und der Umsatzgrenzen:</u> Die Autonome Provinz Bozen wird das Vorhandensein der Voraussetzungen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit der von den Beihilfen begünstigten Unternehmen im Sinne der vorliegenden Maßnahme überprüfen, um jene Begünstigte von den Beihilfen auszuschließen, welche die Mindestvoraussetzungen nicht erfüllen. Von den Beihilfen dieser Maßnahme ausgeschlossen sind alle Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Die Überprüfung des Vorhandenseins dieser Voraussetzungen wird bewerkstelligt über die Kontrolle: 1. der Bilanzen der letzten drei Jahre: jedem Finanzierungsansuchen muss vom Endbegünstigten eine Kopie der Bilanzen der letzten drei Jahre beigelegt werden, mit welcher dieser die eigene Effizienz und Wirtschaftlichkeit nachweist. Die letzte verfügbare Bilanz, bezogen auf das gesamte Tätigkeitsgebiet, ermöglicht es zu verifizieren, ob der Begünstigte den jährlichen Nettoumsatz von 50,0 Millionen €, oder, im Fall von reduzierten Beihilfen, den jährlichen Nettoumsatz von 200 Millionen € nicht überschreitet. Es wird auch überprüft, dass die Zahl der Beschäftigten unter 750 liegt. 2. der Prüfberichte der Jahresbilanzen von dafür zuständigen Unternehmen oder Gesellschaften; 3. Handelskammerauszug der Handelskammer der Autonomen Provinz Bozen: unter den erforderlichen Unterlagen müssen diese einen Auszug aus dem Verzeichnis der Unternehmer der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen vorlegen, in welchem eventuelle Anzeigen eines Konkurses in den letzten fünf Jahren und/oder Zwangsversteigerung aufscheinen. 4. Daten bezüglich der in den letzten drei Jahren angelieferten und vom Endbegünstigten eingelagerten Mengen bezogen auf den Beginn der Vermarktungssaison; Daten bezüglich der in den letzten drei Jahren vom Endbegünstigten verkauften Menge am Ende der jeweiligen Vermarktungssaison.

	<u>Landwirtschaftliche Produktion:</u> <u>Überprüfung der Erhöhung der Gesamtleistung der Unternehmen:</u> Ein kleiner gemeinsamer Nenner für die Investitionsbeihilfen der Schwerpunkt 1 (Maßnahmen 121 und 123) besteht im gemeinsamen Ziel die wirtschaftliche Gesamtleistung der ländlichen Aktivitäten zu erhöhen. Dies Gesamtleistung besteht aus drei Komponenten: ein wirtschaftliche Aspekt, eine Umweltaspekt und ein soziale Aspekt. Jede Investition des Programmes hat einen zusammengesetzten Effekt, welcher sich positiv auf die drei erwähnten Aspekte auswirkt: Gesamtleistung = Wirtschaft + Umwelt + Gesellschaft Für die Investitionen auf der Schwerpunkt 1 überwiegt in der Verarbeitung und/oder Vermarktung (Maßnahme 123) der wirtschaftliche Aspekt, weshalb der Versuch der Erhöhung der Wirtschaftsleistung in den primären Tätigkeiten wichtig erscheint; dies darf zum einen nicht von Zielen zur Verbesserung der Energieausbeute und der Umweltauswirkungen und zum anderen von den sozialen mit der Beschäftigung verbundenen Zielen getrennt werden, denn es muss auch die Nachhaltigkeit im Bereich der Reduktion der Umweltauswirkungen und der Effizienz in der Verwendung der verfügbaren natürlichen Ressourcen erhöht werden. Für die überwiegenden Sektoren (Obst-Weinbau und Milchviehwirtschaft) verlangen die Lagerungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsfasen eine Verbesserung der Gesamtleistung der Produktionskette mit der Einführung von neuen Produkten, neuen Technologien, Verfahren zur Reduktion der Umweltauswirkungen, zur Verbesserung der Energieeffizienz, zur Rationalisierung der Betriebslogistik und zur Verbesserung der Produktqualität. Die Leistungssteigerung über die Investitionen in der Fase der Verarbeitung und/oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Produkte wird für die Maßnahme 123 durch die Erarbeitung von Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit durch geeignete Unternehmen und Gesellschaften bestimmt, aus welchen die wirtschaftlichen Aspekte und der Wert der umweltrelevanten und sozialen Externalitäten hervorgehen. Im Rahmen dieser allgemeinen Definition wird dem landwirtschaftlichen Teil dieser Maßnahme vor allem ein Bedeutung im Sinne der Verbesserung der wirtschaftlichen Komponente beigemessen. der Begünstigte muss demnach eine von einem dafür zuständigen Unternehmen oder Gesellschaft erarbeitete wirtschaftliche Berechnung vorlegen, aus welcher aufgrund einer Abschätzung hervorgeht, dass das Verhältnis zwischen Erlösen und Kosten in der Produktion pro Mengeneinheit (t) nach der Realisierung der Investition höher ist als der Wert desselben Verhältnisses nach einer Berechnung aufgrund der Daten bezüglich der Situation vor der Investition (in den letzten drei Jahren) und zwar: $ERL_{(ante)} / KOST_{(ante)} < ERL_{(post)} / KOST_{(post)}$ Die wirtschaftliche Berechnung muss demnach mit eine Analyse der umweltrelevanten (Energieausbeute, Umweltauswirkungen, usw.) und sozialen (Beschäftigung) Externalitäten vervollständigt werden, welche direkt mit der Investition zusammenhängen. <u>Landwirtschaftliche Produktion:</u> <u>Überprüfung der Einhaltung der die Investition betreffenden Voraussetzungen:</u> die Überprüfung der gemeinschaftlichen Bestimmungen und Voraussetzungen werden für die Art der zu realisierenden Investitionen durch die folgende Vorgangsweise nachgewiesen: • Jedes zur Finanzierung vorgelegte Projekt in Sinne der vorliegenden Maßnahme muss von den zuständigen örtlichen Behörden genehmigt und eine spezifische Baukonzession in Sinne der geltenden Bestimmungen ausgestellt werden; • Nach der Beendigung der das Projekt betreffenden Bauarbeiten und vor der Auszahlung des endgültigen Beitragssaldos muss von Seiten des Begünstigten eine Kopie der Benützungsgenehmigung vorgelegt werden, welche von den zuständigen örtlichen Behörden im Sinne der geltenden Bestimmungen ausgestellt wird. <u>Forstliche Produktion:</u> <u>Nachweis des Gesamtmehrwertzuwachses der Betriebe:</u> Was den forstlichen Teil betrifft, gelten die Anmerkungen für den obengenannten landwirtschaftlichen Teil: auch für die in Maßnahme 123 vorgesehenen forstlichen Investitionen wird der damit verbundene Ertragszuwachs über eine Wirtschaftlichkeitsberechnung bewertet
Zusammenfassende Beschreibung des Bereiches der Primärproduktion	Man verweist auf den allgemeinen Teil der Beschreibung des Landwirtschafts- und Forstwirtschaftssektors. Die vorgesehenen Programmvorhaben im Sinne dieser Maßnahme sehen für die verschiedenen Sektoren die Verarbeitung und/oder Vermarktung der Produkte laut Anhang I des Vertrages vor.
Art der Investitionen (materielle oder immaterielle)	Betreffend den Landwirtschaftssektor handelt es sich ausschließlich um materielle Investitionen. Von der Finanzierung auf dieser Maßnahme ausgeschlossen sind reine Ersatzinvestitionen. Forstsektor: materielle Investitionen.
Beschreibung der neuen EU-Standards, wobei für die Anpassung an diese eine Unterstützung vorgesehen werden kann, Begründung der spezifischen mit der Einhaltung der neuen Stan-	Es wird für nicht notwendig gehalten den Kleinunternehmen einen längeren Zeitraum für die Anpassung an die von der EU neu eingeführten Voraussetzungen zu gewähren. Es sind keine Beihilfen für Kleinunternehmen für die Anpassung an die EU-Standards vorgesehen.

<i>dards verbundenen Probleme und Dauer des festgelegten Zeitraumes um die Anpassung zu ermöglichen.</i>	
<i>Kohärenz mit der ersten Säule</i>	Landwirtschaftliche Produktion: Die Autonome Provinz Bozen beabsichtigt den Sektor der landwirtschaftlichen Verwertungsindustrie sei es durch Mittel des Ländlichen Entwicklungsplanes, als auch durch die Operationellen Programme laut der gemeinschaftlichen Marktordnung für Obst- und Gemüse zu fördern. Die zwei Programme sind effektiv getrennt voneinander, setzen sich generell unterschiedliche Ziele und wirken auf den Obst- und Gemüsebausektor in einer sich grundsätzlich ergänzenden Art und Weise. Effektiv zielen die Operationellen Programme laut der gemeinschaftlichen Marktordnung für Obst- und Gemüse, welche von den Erzeugerorganisationen ausgearbeitet werden, auf eine allgemeine Verbesserung des Obst- und Gemüsebausystems hin und zwar durch eine Rationalisierung der verschiedenen Phasen der Produktionspalette, der Produktion auf dem Feld und der Vermarktungs- und Marktstrategie. Hauptsächlich zielen sie: • auf die Rationalisierung und Programmierung der Obstproduktion durch die Neuausrichtung der Sortenvarietät, die Einführung neuer Sorten, die Verbesserung der technischen Kenntnisse auf der Ebene der Grunderzeuger, die Einführung von internen Richtlinien zwecks Qualitätssteigerung des Produktionssystems und den Erhalt der ISO- Bescheinigung ab; • auf die Konzentration und Abstimmung der globalen Vermarktungsstrategie zwecks Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der Verbände auf Marktebene, die Steigerung der Einnahmen, die Durchführung von Studien zwecks Definierung neuer Chancen auf neuen Märkten und die Erhebung der Dynamiken bezüglich der Nachfrage nach Obst- und Gemüsebauprodukten ab; • auf die Entwicklung von umweltfreundlichen Produktionsmethoden hauptsächlich durch Beihilfe- und Entwicklungsprogramme für die integrierte sowie die biologische Produktion und die Rationalisierung der kapillaren Rückstandskontrollen von Spritzmitteln auf der Produktion ab; • auf die Reduzierung der Produktionskosten durch geringfügige Angleichungen der Verpackungstechnologie und die Sortierung der Produktion ab. Daraus folgend sehen die Operationellen Programme laut der gemeinschaftlichen Marktordnung Obst- und Gemüse nur die Finanzierung von geringfügigen, technischen Angleichungen zwecks Senkung der Produktionskosten vor, welche sich in eine weiter reichende Rationalisierungsstrategie des gesamten Obst-Gemüsebausektors einreihen sollten. Von ganz anderer Wichtigkeit und Tragweite auch in finanzieller Hinsicht erscheinen in der von den Produktionsverbänden angewandten Strategie die Produktions- und Vermarktungsphasen, die sie als zentrale Elemente angesehen werden. Die finanzielle Verfügbarkeit für Investitionen, innerhalb der Operationellen Programme laut der gemeinschaftlichen Marktordnung für Obst- und Gemüse sind demnach nicht ausreichend, um eine konstante Angleichung und die laufende Rationalisierung der zu Grunde liegenden Phasen der Bearbeitung und Lagerung für die Produktion zu garantieren. Es wäre nicht sinnvoll zu glauben, dass ein moderner Obstbau, der auf den heutigen Markt ausgerichtet ist, imstande ist, Einkommen, Beschäftigung und soziale Stabilität zu geben bei gleichzeitig mangelnder und ungeeigneter Entwicklung der Verarbeitungs- und Lagerungsphase in der Produktion und zudem in der Lage ist, den steigenden Anforderungen des Marktes gerecht zu werden. Beim Ausbleiben einer weiteren Unterstützung außerhalb der Operationellen Programme der Erzeugerorganisationen wären sei es der gute Erfolg als auch die Erreichung sämtlicher weiterer enthaltener Ziele, wie oben angeführt, gefährdet, mit der Folge einer Verschwendung von öffentlichen Geldern, auch von jenen der Europäischen Union; hauptsächlich aber würde sich eine allgemeine Schwächung des Systems Obst- und Gemüsebau auf Landesebene ergeben und einen Verlust an Wettbewerbsfähigkeit dieses Sektors mit sich bringen, wie ausführlich in anderen Teilen dieses Ländlichen Entwicklungsplanes beschrieben, welcher den Kernpunkt der Südtiroler Landwirtschaft in der Talsohle darstellt und führender Produktionszweig der gesamten Landwirtschaft ist. Die Autonome Provinz Bozen betrachtet deswegen die vorliegende Maßnahme als wesentlich in Hinblick auf Erreichung der gesamten Ziele dieses Ländlichen Entwicklungsplanes. Die zwei Instrumente Ländlicher Entwicklungsplan und gemeinsame Marktordnung agieren auf sich ergänzende Weise miteinander: während mit dem Ländlichen Entwicklungsplan die Entwicklung und die Erneuerung der agroindustriellen Strukturen der Autonomen Provinz Bozen hinsichtlich Umweltrelevanz gefördert werden sollen mittels Energieeinsparung, Qualitätsverbesserung usw. (so wie in der Maßnahme beschrieben) wird mit den Operationellen Programmen mit beschränkten Eingriffen in die Strukturen hauptsächlich auf die Senkung der Produktionskosten abgezielt. Die im Rahmen des Ländlichen Entwicklungsplanes vorgesehene Maßnahme ist zusammenfassend weder in Widerspruch, noch bringt sie die von den Erzeugerorganisationen der Autonomen Provinz Bozen angewandte Strategie zum scheitern, sondern im Gegenteil, integriert und verstärkt sie auf ergänzende Weise die Wirksamkeit, und gewährleistet die volle Erreichung der in den Operationellen Programmen vorgesehenen Ziele. Die Autonome Provinz Bozen garantiert auf jeden Fall die Überprüfung und Einhaltung des Verbotes zur Kumulierung der Beihilfen an dieselben Begünstigten für die gleiche Investition über eine frühzeitige Information an alle interessierten Landesämter bezüglich der erfolgten Anfrage um Beitragsgewährung. Die Autonome Provinz Bozen überwacht außerdem, dass durch die zwei operativen Instrumente funktionell vollständig getrennte Projekte finanziert werden, die individuelle voll funktionsfähig sind. Die durch jedes operative Programm finanzierten Projekte werden getrennt überprüft und kontrolliert; die diesbezüglichen Ausgaben werden mittels belegter Dokumentation getrennt festgestellt. Diesbezüglich wird die Dokumentation der zwecks Finanzierung genehmigten Ausgaben laut dieser Maßnahme getrennt kontrolliert, mit Stempel versehen, sodass sie auf diese Weise nicht mehr für andere Förderungen zugelassen werden können. Die verantwortlichen Verwaltungsstrukturen

	des Landes werden gegenseitig informiert. Zuletzt werden zur Realisierung der Programme und des Planes folgende Kriterien angewandt: 1. Mit dem Ländlichen Entwicklungsplan im Rahmen der Mitfinanzierung der EU und des Staates werden folgende Vorhaben finanziert: 1.1. Agroindustrielle Strukturen für Arbeiten mit einem Gesamtkostenbetrag von über 1,5 Millionen € (Bauarbeiten inklusive der technologischen Einrichtungen, die für deren Funktionstüchtigkeit notwendig sind); 1.2. Sortiermaschinen nur für Begünstigte, welche in den letzten 5 Jahren mit anderen Unternehmen des Sektors einen Fusionsakt unterzeichnet haben oder dieses beabsichtigen oder sich im Zuge der Unterzeichnung eines Fusionsaktes mit einem oder mehreren Unternehmen des Sektors befinden. 2. Mit dem Ländlichen Entwicklungsplan innerhalb der Mitfinanzierung der EU und des Staates werden folgende Vorhaben nicht finanziert: 2.1. Agroindustrielle Strukturen für Arbeiten mit einem Gesamtkostenbetrag von unter 1,5 Millionen € (Bauarbeiten inklusive der technologischen Einrichtungen, die für deren Funktionstüchtigkeit notwendig sind); 2.2. Maschinen (Abpackmaschinen, Verpackungsmaschinen, Etikettiermaschinen, Poliergeräte, Waagen, Maschinen zum Transport von Großkisten, usw.). Mit dem ländlichen Entwicklungsprogramm kann zudem der Ankauf von Großkisten nicht finanziert werden. Ebenso können Sortiermaschinen für Begünstigte nicht finanziert werden, welche die Voraussetzungen des vorhergehenden Punktes 1.2 nicht erfüllen. Die Autonome Provinz Bozen glaubt abschließend diese Maßnahme des Ländlichen Entwicklungsplanes gerechtfertigt zu haben und die perfekte Kohärenz mit anderen Maßnahmen im Rahmen der Operationellen Programme der gemeinschaftlichen Marktordnung aufgezeigt zu haben, weshalb in Abweichung im Sinne der EU- Verordnung Nr.1698/2005 um die Genehmigung ersucht wird. Sektor Forstwirtschaft: die Maßnahme wird schwerpunktmäßig im Rahmen von integrierten Projekten der Holzkette umgesetzt, bei denen sich mehrere Partner bei der Produktion, Erstverarbeitung und Vermarktung beteiligen – Projekte, welche jedenfalls auf die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Kleinwaldbesitzern ausgerichtet sind, welche in unserer Provinz überwiegen.
Art der Beihilfe	Es handelt sich ausschließlich um Beihilfen in Form von Verlustbeiträgen. Es ist die Gewährung von Vorschüssen vorgesehen.
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Landeshauptstadt (A); Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen (D).
Höhe der Beihilfe	Landwirtschaftliche Produktion: • Begünstigte, welche im Jahr vor der Investition einen Nettoumsatz von weniger als 50 Millionen € erreicht haben: - o Obst- und Gartenbausektor (Frischprodukt): - o Bauarbeiten (inklusive der technologischen Einrichtungen, die für deren Funktionstüchtigkeit notwendig sind): - o Gesamte öffentliche Beteiligung von 30,00% der anerkannten Kosten; - o Gesamte öffentliche Beteiligung von 40,00% der anerkannten Kosten für Begünstigte die: • in den letzten 5 Jahren einen Fusionsakt mit anderen Unternehmen des Sektors unterzeichnet haben, • vorhaben oder sich bereits im Zuge der Unterzeichnung eines Fusionsaktes mit einer oder mehreren Unternehmen des Sektors befinden. - o Sortiermaschinen: - o Gesamte öffentliche Beteiligung von 30,00% der anerkannten Kosten für Begünstigte die: • in den letzten 5 Jahren einen Fusionsakt mit anderen Unternehmen des Sektors unterzeichnet haben, • vorhaben oder sich bereits im Zuge der Unterzeichnung eines Fusionsaktes mit einer oder mehreren Unternehmen des Sektors befinden. - o Obst- und Gartenbausektor (Verarbeitetes Produkt): • Gesamte öffentliche Beteiligung von 20,00% der anerkannten Kosten. - o Wein- und Kellerwirtschaft: - o Bauarbeiten (inklusive der technologischen Einrichtungen, die für deren Funktionstüchtigkeit notwendig sind): - o Gesamte öffentliche Beteiligung von 30,00% der anerkannten Kosten; - o Gesamte öffentliche Beteiligung von 40,00% der anerkannten Kosten für Begünstigte die: • in den letzten 5 Jahren einen Fusionsakt mit anderen Unternehmen des Sektors unterzeichnet haben, • vorhaben oder sich bereits im Zuge der Unterzeichnung eines Fusionsaktes mit einer oder mehreren Unternehmen des Sektors befinden. - o Milch- und Milchproduktesektor: - o Bauarbeiten (inklusive der technologischen Einrichtungen, die für deren Funktionstüchtigkeit notwendig sind, Maschinen und Geräte): - o Gesamte öffentliche Beteiligung von 30,00% der anerkannten Kosten; - o Gesamte öffentliche Beteiligung von 40,00% der anerkannten Kosten für Begünstigte die: • in den letzten 5 Jahren einen Fusionsakt mit anderen Unternehmen des

	Sektors unterzeichnet haben, • oder in den letzten 5 Jahren einen Kooperationsvertrag mit anderen Unternehmen des Sektors abgeschlossen haben, • oder vorhaben oder sich bereits im Zuge der Unterzeichnung eines Fusionsaktes mit einer oder mehreren Unternehmen des Sektors befinden. Begünstigte, welche im Jahr vor der Investition einen Nettoumsatz von mehr als 50 Millionen € aber von weniger als 200 Millionen € erreicht haben: - o Obst- und Gartenbausektor (Frischprodukt): Gesamte öffentliche Beteiligung von 20,00% der anerkannten Kosten; - o Obst- und Gartenbausektor (Verarbeitetes Produkt): Gesamte öffentliche Beteiligung von 20,00% der anerkannten Kosten; - o Milch- und Milchproduktesektor: Gesamte öffentliche Beteiligung von 20,00% der anerkannten Kosten. Forstliche Produktion: Öffentliche Beiträge bis zu 40% der zugelassenen Kosten																																																																
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler	<table><tr><td></td><td>Gesamt-kosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlich er Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>Rip.31</td><td>64.000.000</td><td>25.600.000</td><td>40%</td><td>11.264.000</td><td>44,00%</td><td>10.035.200</td><td>39,20%</td><td>4.300.800</td><td>16,80%</td><td>38.400.000</td></tr><tr><td>Rip.32</td><td>7.626.765</td><td>3.050.706</td><td>40%</td><td>1.342.311</td><td>44,00%</td><td>1.195.877</td><td>39,20%</td><td>512.519</td><td>16,80%</td><td>4.576.059</td></tr><tr><td>Gesamt</td><td>71.626.765</td><td>28.650.706</td><td>40%</td><td>12.606.311</td><td>44,00%</td><td>11.231.077</td><td>39,20%</td><td>4.813.319</td><td>16,80%</td><td>42.976.059</td></tr></table> Zusätzlicher Teil Leader (siehe Schwerpunkt 4): <table><tr><td>Abt. 32 Gesamt-kosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentliche r Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>400.000</td><td>160.000</td><td>40%</td><td>70.400</td><td>44,00%</td><td>62.720</td><td>39,20%</td><td>26.880</td><td>16,80%</td><td>240.000</td></tr></table>		Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlich er Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	Rip.31	64.000.000	25.600.000	40%	11.264.000	44,00%	10.035.200	39,20%	4.300.800	16,80%	38.400.000	Rip.32	7.626.765	3.050.706	40%	1.342.311	44,00%	1.195.877	39,20%	512.519	16,80%	4.576.059	Gesamt	71.626.765	28.650.706	40%	12.606.311	44,00%	11.231.077	39,20%	4.813.319	16,80%	42.976.059	Abt. 32 Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentliche r Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	400.000	160.000	40%	70.400	44,00%	62.720	39,20%	26.880	16,80%	240.000
	Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlich er Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																																							
Rip.31	64.000.000	25.600.000	40%	11.264.000	44,00%	10.035.200	39,20%	4.300.800	16,80%	38.400.000																																																							
Rip.32	7.626.765	3.050.706	40%	1.342.311	44,00%	1.195.877	39,20%	512.519	16,80%	4.576.059																																																							
Gesamt	71.626.765	28.650.706	40%	12.606.311	44,00%	11.231.077	39,20%	4.813.319	16,80%	42.976.059																																																							
Abt. 32 Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentliche r Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																																								
400.000	160.000	40%	70.400	44,00%	62.720	39,20%	26.880	16,80%	240.000																																																								
Zusätzliche staatliche Beihilfen (Top Up)	Es werden keine zusätzlichen Geldmittel von Seiten der Autonomen Provinz Bozen verwendet.																																																																
Übergangsbestimmungen (Abschätzung der finanziellen Mittel)	Es wird als notwendig erachtet von den vorgesehenen Übergangsbestimmungen in Sinne der VO (EU) – Nr. 1320/2006 für die vorliegende Maßnahme Gebrauch zu machen, da zwei Projekte der letzten Programmperiode, welche regulär innerhalb der Fälligkeiten des Finanzjahres 2006 fertig gestellt wurden, nicht ausbezahlt worden sind. Die Abschätzung der erforderlichen Mittel ist die folgende: 1. Milchhof Brixen: • Gesamter öffentlicher Beitrag: 460.000,00 €; • Quote EU: 202.400,00 €; • Quote Staat: 180.320,00 €; • Quote Bozen: 77.280,00 €. 2. Obstgenossenschaft Juval: • Gesamter öffentlicher Beitrag: 1.040.000,00 €; • Quote EU: 457.600,00 €; • Quote Staat: 407.680,00 €; • Quote Bozen: 174.720,00 €. Abteilung Forstwirtschaft: Öffentlicher Beitrag: 17.476,00 €, davon ELER: 7.689,00 €.																																																																
Verantwortliche Ämter	Landwirtschaft: Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft; Forstwirtschaft: Abteilung Forstwirtschaft - Amt für Bergwirtschaft																																																																
Verwaltungsabläufe	Die Verwaltungsabläufe werden im Anhang “Verwaltungsabläufe” beschrieben.																																																																

Gemeinsame Output-Indikatoren der Maßnahme:

Art von Indikator	Indikator	Ziel
Gemeinsame Output-Indikatoren	Anzahl der geförderten Unternehmen	Abteilung 31: 30 Abteilung 32: 123b: 550; 123b Leader: 10
	Gesamtinvestitionsvolumen	Maßnahme insgesamt: 590 Abteilung 31: 64.000.000 € Abteilung 32: 7.626.765 € Maßnahme insgesamt: 71.626.765 €
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Erhöhung der Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben/Unternehmen	+1,93%
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Anzahl der Betriebe/Unternehmen, die neue Produkte und/oder neue Verfahren einführen	14-21
	Erhöhung der Arbeitsproduktivität	+1,60%
	Wirtschaftswachstum	+325 Mio € im Programmzeitraum

Maßnahme	Kooperation für die Entwicklung von neuen Produkten, Verfahren und Technologien in den Sektoren Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Lebensmittelsektor.											
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr.1698/2005	Artikel 20 (b) (iv)											
Kodex	124											
Begründung	Um das Beschäftigungsniveau und die Lebensqualität im ländlichen Raum zu sichern, ist es grundsätzlich wichtig, die Wettbewerbsfähigkeit der Sektoren Agrar-, Ernährungs- und Forstwirtschaft zu erhöhen. Dies kann durch die Entwicklung neuer innovativer Produkte mit anerkannter Qualität und einem hohen Veredlungswert erreicht werden. Die klein strukturierten Betriebe in der Autonomen Provinz Bozen sind in der Möglichkeit innovativ zu sein stark beeinträchtigt und deshalb in ihrer Überlebenschance stark gefährdet.											
Ziele	Das Ziel ist es, die Zusammenarbeit zwischen Landwirten und/oder zwischen anderen Akteuren der Agrar-, Ernährungs- und Forstwirtschaft in der vorwettbewerblichen Entwicklung zu fördern, damit der Wissenstransfer im Bereich Erneuerung und Innovation verbessert wird und zu einer höheren Qualität in der Nahrungskette führt. Neue Träger, mit einem angemessenen und dynamischeren Umsatzvolumen, ermöglichen es, neue Technologien und innovative Verfahren einzusetzen, um somit einen angemessenen wirtschaftlichen Ertrag für die Produzenten zu garantieren. Ziel der Maßnahme ist es, die Innovation in der Produktion, die Entwicklung neuer Produkte, die Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität und die Umweltauswirkungen der Produktionsprozesse zu verbessern.											
Zwecke und Vorhaben	Mit der Maßnahme will man durch den Zusammenschluss von landwirtschaftlichen Betrieben, Nahrungsmittelindustriebetrieben oder durch die Gründung von agrar- und ernährungswirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Genossenschaften, die Entwicklung neuer Verfahren, Produkte und Technologien mit einer besseren Umweltbilanz unterstützen. Finanziert werden: - Voruntersuchungen wie Studien, Planung, Entwicklung und Prüfung von neuen Produkten, Verfahren und/oder Technologien; 5) Materielle oder/und immaterielle Investitionen bezüglich des Zusammenschlusses, welche vor der wirtschaftlichen Nutzung der neuen Produkte, Verfahren oder Technologien getätigt werden.											
Art der Beihilfe	Es sind ausschließlich Verlustbeiträge vorgesehen.											
Beschreibung der interessierten Sektoren	Die von dieser Maßnahme interessierten Sektoren sind die Viehwirtschaft, Obst- und Weinbau und die Nischenprodukte, wie lokale Produkte, als auch die Forstwirtschaft und die Holzindustrie.											
Definition der Partner der Kooperationsprojekte	Einzelne oder zusammengeschlossene landwirtschaftliche Unternehmer. Zugelassen werden Projekte, bei denen mindestens 2 Partner aus verschiedenen Wirtschaftszweigen eingebunden sind. Außerdem muss ein Versuchszentrum und/oder ein Studienzentrum, wie zum Beispiel die Freie Universität von Bozen, die Europäische Akademie von Bozen, das „Istituto Agrario di San Michele all'Adige“ (TN) oder die Universität Trient im Projekt eingebunden sein, damit ein Innovationscharakter garantiert wird.											
Zulässige Kosten	Die zugelassenen Kosten, die mit den Zielen der Maßnahme kohärent sein müssen, betreffen die Spesen für die Zusammenarbeit und zwar materielle oder/und immaterielle Investitionen, welche beispielsweise den folgenden Typologien entsprechen: - Kosten für Studien und/oder angewandte Untersuchungen, Versuche und Anwendung innovativer Verfahrenstechnologien; - technisch-wissenschaftliche Geräte und Materialien; - Ankauf von Patenten, Software und Lizenzen; - Projektkosten und Abnahmeuntersuchungen für innovative Produkte; - externe Arbeiten, Materialien und Schalungen für die Realisierung von Prototypen; - qualifizierte externe Beratung für die Umsetzung der Maßnahme; - Kosten für die Verbreitung der Projektergebnisse; - Personalkosten; - Verbrauchsmaterial; - Allgemeine Kosten die mit materiellen Investitionen gemäß von Art.55, Absatz 1, Buchstabe a), b), und c) der Verordnung (EG) 1974/2006 verbunden sind. Die Maßnahme schließt jegliche Überlappung mit ähnlichen Maßnahmen, wie vom Art. 69 der Verordnung (EG) 1782/2003 vorgesehen, aus: <table><tr><th colspan="2">Artikel 69: ANWENDUNGSBEREICH, BEI DEM DAS RISIKO EINER ÜBERLAPPUNG MIT DEM ELR BESTEHT</th><th>DAMIT VERBUNDENE MAßNAHMEN DES ENTWICKLUNGSPLANES DES LÄNDLICHEN RAUMES (Anhang. II der Ver. 1974/06)</th></tr><tr><td>Ackerbau: Benutzung von zertifiziertem Saatgut</td><td>aktiviert</td><td>Teilnahme von Produzenten an Qualitätssicherungssystemen: es ist keinerlei Beihilfe für die vom Art. 69 vorgesehenen Typologien vorgesehen.</td></tr><tr><td>Rindfleisch: Schlachtpremie für Rinder, die nach biologischen Richtlinien oder g.g.A Richtlinien oder Etikettierungsrichtlinien aufgezogen worden sind.</td><td>aktiviert</td><td>Teilnahme von Produzenten an Qualitätssicherungssystemen: es sind ausschließlich die Spesen für die Qualitätskontrollen vorgesehen.</td></tr></table>			Artikel 69: ANWENDUNGSBEREICH, BEI DEM DAS RISIKO EINER ÜBERLAPPUNG MIT DEM ELR BESTEHT		DAMIT VERBUNDENE MAßNAHMEN DES ENTWICKLUNGSPLANES DES LÄNDLICHEN RAUMES (Anhang. II der Ver. 1974/06)	Ackerbau: Benutzung von zertifiziertem Saatgut	aktiviert	Teilnahme von Produzenten an Qualitätssicherungssystemen: es ist keinerlei Beihilfe für die vom Art. 69 vorgesehenen Typologien vorgesehen.	Rindfleisch: Schlachtpremie für Rinder, die nach biologischen Richtlinien oder g.g.A Richtlinien oder Etikettierungsrichtlinien aufgezogen worden sind.	aktiviert	Teilnahme von Produzenten an Qualitätssicherungssystemen: es sind ausschließlich die Spesen für die Qualitätskontrollen vorgesehen.
Artikel 69: ANWENDUNGSBEREICH, BEI DEM DAS RISIKO EINER ÜBERLAPPUNG MIT DEM ELR BESTEHT		DAMIT VERBUNDENE MAßNAHMEN DES ENTWICKLUNGSPLANES DES LÄNDLICHEN RAUMES (Anhang. II der Ver. 1974/06)										
Ackerbau: Benutzung von zertifiziertem Saatgut	aktiviert	Teilnahme von Produzenten an Qualitätssicherungssystemen: es ist keinerlei Beihilfe für die vom Art. 69 vorgesehenen Typologien vorgesehen.										
Rindfleisch: Schlachtpremie für Rinder, die nach biologischen Richtlinien oder g.g.A Richtlinien oder Etikettierungsrichtlinien aufgezogen worden sind.	aktiviert	Teilnahme von Produzenten an Qualitätssicherungssystemen: es sind ausschließlich die Spesen für die Qualitätskontrollen vorgesehen.										
Ausmaß und Art der Beihilfe	Der öffentliche Beitrag beträgt maximal 80%. Die Einhaltung der Vorschriften und der Prozeduren der staatlichen Beihilfen und insbesondere die Einhaltung der Maximalbeiträge gemäß Art. 87, 88, und 89 des Abkommens, wird garantiert: jede über diese Maßnahme gewährte Beihilfe entspricht der De minimis Verordnung											

	(EG) 1998/2006. Es besteht die Möglichkeit einen Vorschuss auszuzahlen.										
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Landeshauptstadt (A); Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen(D).										
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag											
	Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	
	Abt.31	600.000	480.000	80%	211.200	44,00%	188.160	39,20%	80.640	16,80%	120.000
	Abt.32	400.000	320.000	80%	140.800	44,00%	125.440	39,20%	53.760	16,80%	80.000
	TOTALE	1.000.000	800.000	80%	352.000	44,00%	313.600	39,20%	134.400	16,80%	200.000
	Weiterer Teil von Leader (siehe Achse 4):										
	Abt. 31 Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	
	1.500.000	1.200.000	80%	528.000	44,00%	470.400	39,20%	201.600	16,80%	300.000	
	Zusätzliche staatliche Beihilfen (Top Up)	Von der der Autonomen Provinz Bozen werden keine zusätzlichen Finanzmittel beansprucht.									
Verantwortliche Ämter	Landwirtschaft: Amt für Viehzucht; Forstwirtschaft: Direktion der Abteilung Forstwirtschaft.										
Verwaltungsablauf	Der Verwaltungsablauf wird im Anhang "Verwaltungsabläufe" beschrieben.										

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Art der Indikatoren	Indikatoren	Ziel
Allgemeine Outputindikatoren	Anzahl der finanzierten Initiativen von Zusammenarbeit	124: 12 Initiativen
Allgemeine Ergebnisindikatoren	Zuwachs des Bruttomehrwertes in den begünstigten Betrieben	+0,05%
	Anzahl der Betriebe, die neue Produkte und/oder neue Technologien eingeführt haben	0-1
Allgemeine Wirkungsindikatoren	Zuwachs der Arbeitsproduktivität	+0,04%
	Wirtschaftswachstum	+9 Mio € im Programmzeitraum

Maßnahme	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft.
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr.1698/2005	125
Kodex	Artikel 20 (b) (v)
Begründung	Sektor Landwirtschaft: In der Autonomen Provinz Bozen ist die Effizienz der Landwirtschaft aufgrund folgender Faktoren stark eingeschränkt: ➤ Kurze Vegetationszeit ➤ Unregelmäßige und geringe Niederschläge ➤ Verminderte Speicherkapazität des Bodens ➤ Hoher Verdunstungsgrad in den Sommermonaten ➤ Frühjahrsfröste Aufgrund dieser Fakten wäre ein moderner Obst- und Gemüseanbau ohne Bewässerung undenkbar, während im Weinbau und im Futteranbau die Produktion ohne Bewässerung großen Schwankungen ausgesetzt wäre mit großen Schäden in trockenen Jahren. Außerdem wird eine zielgemäße Programmierung der nachfolgenden Verarbeitungs- und Vermarktungsverläufe verhindert. Weiters wirken sich diese klimatischen Nachteile negativ auf eine angestrebte Kulturvielfalt aus. Viele Zonen mit Frühjahrsfrost sind noch nicht ausreichend mit Bewässerungsanlagen abgedeckt. Die Frostberegnung braucht innerhalb einer kurzen Periode eine große Wassermenge die nicht immer von den Oberflächengewässern abgeleitet werden kann. Andererseits ist die Wasserableitung aus Tiefbrunnen aus umwelttechnischer Sicht nicht die geeignete Alternative. Die beste Lösung zum Schutze der Produktion mit geringen Auswirkungen auf die Umwelt wären die Speicher- und Ausgleichsbecken und wenn möglich zusätzliche Ableitung aus den bestehenden Leitungen der Elektrizitätswerke. Der Großteil der bestehenden Beregnungsanlagen wurde in den Jahren 1960 - 1970 aufgrund der damals gültigen technischen Standards erstellt, können aber den heutigen Ansprüchen in keiner Weise mehr gerecht werden. Heute werden jene Anlagen befürwortet, deren technische Ausrichtung eine Wassereinsparung vorsieht, damit bei gleichzeitiger Ausdehnung des Bewässerungsgebietes keine Erhöhung der Ableitungsmenge notwendig wird. Einige mittlere Höhenlagen sind durch die Trockenheit im Sommer und das gleichzeitige Fehlen von Oberflächengewässern in ihrer landwirtschaftlichen Produktion eingeschränkt. In solchen Fällen wird deshalb versucht überbetriebliche Beregnungsanlagen mit eventuellen Speicherbecken für die Hilfsberegnung zu realisieren. <u>Forstsektor:</u> Die Vorhaben dieser Maßnahme sind darauf ausgerichtet, die Infrastruktur- und Rahmenbedingungen zu setzen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Forst- und Alm- und Weidewirtschaft zu verbessern und um eine flächendeckende, aktive Bewirtschaftung zu garantieren. Es werden deshalb die notwendigen Vorhaben gefördert, welche - überbetrieblich geplant und realisiert, die gesamte Zugangs- und Erschließungssituation zu den Einzelgütern verbessern.
Ziele	Sektor Landwirtschaft: Ziele der Maßnahme ist die Erstellung, Verbesserung und Modernisierung von überbetrieblichen Anlagen zur Förderung einer rationellen Wasserverteilung, damit die örtliche Landwirtschaft unterstützt und diversifiziert wird. Dieses Ziel beinhaltet aber auch in erster Linie den Schutz der Ressource "WASSER" und wird somit die umweltfreundlichsten Lösungen stärker berücksichtigen. Alle Vorhaben, insbesondere neue Ableitungen und Speicherbecken werden unter Berücksichtigung der UVP - Bestimmungen des Landes ausgeführt (siehe Kapitel 9), und unter Berücksichtigung des Landesgesetzes vom 18 Juni 2002 Nr. 8 – Bestimmungen über die Gewässer, welche sich an die Richtlinien der Staatengemeinschaft in Sachen Wasser anlehnen (Artikel 4.7 der Richtlinie 60/2000). Im Spezifischen wird das Ziel verfolgt: • Die Voraussetzungen zu schaffen für eine rationelle Wasserverteilung für die Bewässerung, auch Frostberegnung, durch die Erstellung von Auffangbecken und durch eine integrierte Wasserzufuhr. • Durch die Modernisierung der überbetrieblichen Anlagen die Wassereinsparung fördern und somit eine Ausweitung des Bewässerungsgebietes anstreben, ohne dabei die Ableitungsmengen zu erhöhen. • Durch die Hilfsberegnung, örtliche Ineffizienz der landwirtschaftlichen Betriebe oder Hindernisse zur Diversifizierung der Anbauflächen zu überwinden. • In Anbetracht der wiederholten Trockenperioden, und der klimatischen Veränderungen, welche auch im alpinen Raum zu extremen Wetterbedingungen führen, ist es unumgänglich Bewässerungssysteme mit einer angemessenen Wasserspeicherkapazität zu errichten, damit garantiert werden kann, dass auch in trockenen Fasen Mindestwassermengen in den Wasserläufen abfließen können. Bei starken Niederschlägen können Speicherbecken die Hochwassergefahr dämmen. Die neuen Ableitungen garantieren eine angemessene Wasserspeicherung ohne aber die berechneten Flächen zu erweitern. Es handelt sich um Speicherbecken mit einem geringen Fassungsvermögen (nicht Höher als 200.000 m³). • Aufgrund der Zunahme der Wasserentnahmen während der Schneeschmelze und in den Zeiträumen mit hohen Niederschlägen, können die Becken gefüllt werden, dies führt zu einer Verminderung der

	Entnahmen in den Trockenfasen, in denen die Bäche weniger Wasser führen. Die Rationalisierung der Leitungssysteme und die Erneuerung der Leitungen ermöglicht eine Verringerung der Verluste. Die Automatisierung ermöglicht eine zentralisierte, gestaffelte Beregnung. Anlagen in denen das System der Berieselung angewendet wird oder Beregner mit großen Durchflussmengen in Gebrauch sind, werden für eine Finanzierung nur dann berücksichtigt, wenn diese bei der Anfrage eine Programm für eine schrittweise Umstellung der Anlagen vorweisen. Abhängig von der angebauten Kulturart müssen diese Anlagen auf Tropfberegnung oder auf Beregnern mit niedrigen oder mittleren Durchflussmengen (Düsenöffnung nicht größer als 12 mm) umgerüstet werde, um zu garantieren, dass die Bewässerungseffizienz bei verringertem Wasserverbrauch erhöht wird. Dies alles führt dazu dass diese Maßnahme eine Einsparung im Wasserverbrauch mit sich bringt. Forstsektor: 1. Verbesserung der wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Wirkungen des Waldes und der Almen mit einer angemessenen und landschaftsschonenden, überbetrieblich geplanten Erschließung; 2. Minimierung der Holzernteschäden am Bestand und am Boden infolge Bodenrückung auf lange Distanzen und somit Erhöhung der technologischen Qualität des Holzes;																																												
Zwecke und Vorhaben	Sektor Landwirtschaft: Die gegenständliche Maßnahme sieht den Bau, den Ausbau, die Sanierung und Modernisierung von Auffangbecken, Ableitungen, Zuleitung und die Verteilung des Beregnungswassers zwischen den Landwirtschaftsbetrieben vor. Dabei wird die bewässerte Fläche nicht erhöht. Es werden Vorhaben vorgezogen welche Wassereinsparungen ermöglichen. Die im Programm vorgesehenen Vorhaben betreffen: • Bau, Ausbau, Sanierung und Modernisierung von Auffangbecken für Bewässerungszwecke (Fassungsstellen, Tiefbrunnen, Pumpstationen, Entsandungsbecken, Filteranlagen usw.); • Bau, Ausbau, Sanierung und Modernisierung der Zuleitungen (Leitungen, Unterbrecherschächte, Baulichkeiten bei den Leitungen); • Bau, Ausbau, Sanierung und Modernisierung von Auffang- und Sammelbecken für Beregnungswasser (das Fassungsvermögen der Becken ist maximal 200.000 m³); • Bau, Ausbau, Sanierung und Modernisierung der Zuleitungen zu den einzelnen Betrieben (Leitungen, Anschlüsse) beschränkt auf die vom Konsortium betriebenen Anlagen; • Bau und Ausbau von Automatisierungs- und Steuerungsanlagen; • Von der Maßnahme ausgeschlossen sind rein betriebliche Vorhaben. Forstsektor: • Neubau, Anpassung von Forst- und Almwegen in landschaftsschonender Bauweise damit eine nachhaltige, naturnahe Behandlung des Waldes mit kleinflächigen Nutzungen umgesetzt werden kann (Arbeiten in Regie durch die Forstbehörde mit öffentlichen Mitteln bis zu 80%);																																												
Begünstigte	Sektor Landwirtschaft: Begünstigte der Maßnahme sind die Bonifizierungs- und Bodenverbesserungskonsortien Sektor Forstwirtschaft: Autonome Provinz Bozen (nur bei Arbeiten in Regie [*]);																																												
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Landeshauptstadt (A); Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen(D).																																												
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	<table><tr><th></th><th>Gesamtkosten</th><th>Gesamter öffentlicher Beitrag</th><th>öffentlicher Beitrag in %</th><th>Anteil ELER</th><th>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Anteil Staat</th><th>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Anteil Bozen</th><th>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Privater Anteil</th></tr><tr><td>Abt. 31</td><td>15.633.959</td><td>11.725.469</td><td>75%</td><td>5.159.207</td><td>44,00%</td><td>4.596.384</td><td>39,20%</td><td>1.969.879</td><td>16,80%</td><td>3.908.490</td></tr><tr><td>Abt. 32</td><td>4.954.856</td><td>3.963.885</td><td>80%</td><td>1.744.109</td><td>44,00%</td><td>1.553.843</td><td>39,20%</td><td>665.933</td><td>16,80%</td><td>990.971</td></tr><tr><td>Gesamt</td><td>20.588.815</td><td>15.689.354</td><td>76%</td><td>6.903.316</td><td>44,00%</td><td>6.150.227</td><td>39,20%</td><td>2.635.812</td><td>16,80%</td><td>4.899.461</td></tr></table> Sektor Landwirtschaft: Die Vorhaben der Maßnahme werden von der Europäischen Union, der Staatsverwaltung und von der Autonomen Provinz Bozen finanziert, insgesamt mit einem Prozentsatz von 80 der anerkannten Kosten, für die Durchführung der Vorhaben in vorwiegenden Obstbaugebieten, wird der Prozentsatz auf 60 reduziert. Beim Bau von Bonifizierungsanlagen, welche aufgrund der geltenden Gesetzgebung im Bereich Bonifizierung, in den Zuständigkeitsbereich der Autonomen Provinz Bozen fallen, ist die Quote zur Gänze zur Lasten der Autonomen Provinz Bozen, da diese in diesem Fall als Auftraggeber fungiert. Die Mehrwertsteuer auf die geleisteten Arbeiten, sowie auf die technischen- und allgemeinen Spesen wird als Ausgabe anerkannt, da diese aufgrund der Bedingungen des Art. 71, Par. 3, Buchstabe a) der Reg. (UE) n. 1698/2005 nicht verrechnet werden können. Zur Beitragsgewährung werden Projekte mit einem Kostenvoranschlag unter 300.000 Euro nicht zugelassen. Sektor Forstwirtschaft: Öffentliche Gesamtkosten: 80% der anerkannten Kosten. Die Möglichkeit Vorschüsse zu beziehen ist vorgesehen.		Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	Abt. 31	15.633.959	11.725.469	75%	5.159.207	44,00%	4.596.384	39,20%	1.969.879	16,80%	3.908.490	Abt. 32	4.954.856	3.963.885	80%	1.744.109	44,00%	1.553.843	39,20%	665.933	16,80%	990.971	Gesamt	20.588.815	15.689.354	76%	6.903.316	44,00%	6.150.227	39,20%	2.635.812	16,80%	4.899.461
	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																			
Abt. 31	15.633.959	11.725.469	75%	5.159.207	44,00%	4.596.384	39,20%	1.969.879	16,80%	3.908.490																																			
Abt. 32	4.954.856	3.963.885	80%	1.744.109	44,00%	1.553.843	39,20%	665.933	16,80%	990.971																																			
Gesamt	20.588.815	15.689.354	76%	6.903.316	44,00%	6.150.227	39,20%	2.635.812	16,80%	4.899.461																																			

Zusätzliche staatliche Beihilfe (TOP UP)	Es werden keine zusätzlichen Finanzmittel der Autonomen Provinz Bozen verwendet.
Übergangsbestimmungen (Abschätzung der finanziellen Mittel)	Man glaubt die Übergangsbestimmung laut VO (EU) 1320/2006 für gegenständliche Maßnahme anwenden zu müssen, für abgeschlossene Gesuchsanträge der vergangenen Programmperiode, welche nicht innerhalb der Haushaltsfristen 2006 ausbezahlt wurden. Schätzung der notwendigen Mittel: Teil Landwirtschaft: a) Begünstigter Bodenverbesserungskonsortium Aldein: • Öffentlicher Beitrag insgesamt: 541.844,98 €; • EU - Anteil: 200.374,27 €; • Staatsanteil: 239.116,19 €; • Anteil der Autonomen Provinz Bozen: 102.354,52 €. b) Begünstigter Bodenverbesserungskonsortium Ritten: • Öffentlicher Beitrag insgesamt: 228.800,00 €; • EU - Anteil: 84.610,24 €; • Staatsanteil: 100.969,44 €; • Anteil der Autonomen Provinz Bozen: 43.220,32 €. c) Begünstigter Bodenverbesserungskonsortium Ritten: • Öffentlicher Beitrag insgesamt: 343.200,00 €; • EU - Anteil: 126.915,36 €; • Staatsanteil: 151.454,16 €; • Anteil der Autonomen Provinz Bozen: 64.830,48 €. d) Begünstigter Bodenverbesserungskonsortium Verschneid Versein: • Öffentlicher Beitrag insgesamt: 130.709,27 €; • EU - Anteil: 48.336,29 €; • Staatsanteil: 57.682,00 €; • Anteil der Autonomen Provinz Bozen: 24.690,98 €. e) Begünstigter Bodenverbesserungskonsortium Sankt Felix: • Öffentlicher Beitrag insgesamt: 11.631,99 €; • EU - Anteil: 4.301,51 €; • Staatsanteil: 5.133,20 €; • Anteil der Autonomen Provinz Bozen: 2.197,28 €. Anteil Forstwirtschaft: Verschiedene Begünstigte für einen Gesamtbetrag von: Öffentlicher Beitrag insgesamt: 243.500,00 € EU – Anteil: 107.140,00 €; Staatsanteil: 95.452,00 €; Anteil der Autonomen Provinz Bozen: 40.908,00 €.
Verantwortliche Ämter	Landwirtschaft: Amt für ländliches Bauwesen Forstwirtschaft: Abteilung Forstwirtschaft mit allen Forstinspektoren.
Verwaltungsablauf	Die Verwaltungsabläufe werden im Anhang "Verwaltungsabläufe" beschrieben.

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Art der Indikatoren	Indikatoren	Ziele
Gemeinsame Output-Indikatoren	Anzahl Fördervorhaben	10 landwirtschaftliche Fördervorhaben + 60 forstliche Fördervorhaben
	Gesamtvolumen der Investitionen	Landwirtschaft: 15.633.959 €; Forstwirtschaft: 4.954.856 €; Insgesamt: 20.588.815 €
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Erhöhung des Bruttomehrwertes der begünstigten Betriebe	+1,06%
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Erhöhung der Arbeitsproduktivität	+0,88%
	Wirtschaftswachstum	+178 Mio € im Programmzeitraum

<i>Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft über die Unterstützung der Modernisierung, der Entwicklung und der Innovation</i>	<i>Maßnahme 132 (Artikel 20 (c) (ii)): Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen</i>
	<i>Maßnahme 133 (Artikel 20 (c) (ii e iii)): Unterstützung von Erzeugergemeinschaften bei Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Erzeugnisse, die unter Lebensmittelqualitätsregelungen fallen</i>

Maßnahme	Unterstützung für Landwirte, welche an Systemen für Lebensmittelqualität teilnehmen
Artikel und Absatz der Verordnung (EU) Nr. 1698/2005	Artikel 20 (c) (ii)
Kodex	132
Begründung	Die Teilnahme der landwirtschaftlichen Erzeuger an Qualitätssystemen trägt dazu bei, die Landwirte dazu zu bewegen, Produktionswege zur Verbesserung und Differenzierung der Produkte einzuschlagen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Primärerzeugersektors zu erhöhen, sei es auf den nationalen als auch internationalen Märkten. Dies entspricht auch den Erwartungen der Konsumenten, welche immer mehr auf die Produktqualität und Produktabläufe achten. Die Teilnahme der Landwirte an den Qualitätssystemen kann allerdings zusätzliche Verpflichtungen und Kosten bewirken, die oftmals vom Markt nicht gänzlich honoriert werden: es ist zweckmäßig, den Zugang der Landwirte zu bestehenden Qualitätssystemen anzuregen.
Ziele	Die Maßnahme hat zum Ziel: - höhere Beteiligung der Landwirte an Qualitätssystemen und typischen Produktionsmethoden, welche den Verordnungen (EG) Nr. 509/2006, Nr. 510/2006, Nr. 1493/1999 und dem Landesgesetz Nr. 12 vom 22. Dezember 2005 entsprechen; - die Reduzierung der Kosten für Landwirte, welche sich an diesen Qualitätssystemen für Agrarlebensmittel beteiligen; 4. die Verfügbarkeit von Lebensmitteln hoher Qualität für die Konsumenten.
Zwecke und Aktionen	Die Maßnahme hat den Zweck, die Landwirte anzuregen, Produktionswege einzuschlagen, welche den Erhalt von Produkten mit höheren Qualitätsstandards zum Ziel haben, um somit die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Produkte auf dem Markt zu fördern. Die vorgesehenen Aktionen sind: - Spesenbeitrag für die Teilnahme der Produzenten an Qualitätssystemen für Agrarlebensmittel. Nicht anerkannt werden Systeme, deren einziger Zweck es ist, eine strengere Kontrolle im Vergleich zu den verpflichtenden EU-, nationalen- und/oder Landesbestimmungen einzuführen.
Art der Beihilfe	Verlustbeiträge
Begünstigte	Landwirte
Liste der für die Beihilfen zulässigen Qualitätsprodukte im Rahmen der Maßnahme 132 "Unterstützung der Landwirte, welche sich an Qualitätssystemen für Lebensmittel beteiligen"	Die Maßnahme wird bei folgenden Qualitätssystemen angewandt: - Südtiroler Speck GGA – Verordnung (EG) Nr. 509/2006; - Südtiroler Apfel GGA – Verordnung (EG) Nr. 509/2006; - Stifiser Käse – Verordnung (EG) Nr. 510/2006 (Schutz der geografischen Angaben und der Ursprungsbezeichnungen der landwirtschaftlichen Produkte und Lebensmittel); - Südtiroler Weine D.O.C – Verordnung (EG) Nr. 1493/1999; Ministerialdekret vom 11. November 2002; 4. Beerenobst, Gemüse, Honig, Fruchtsaft aus Südtirol – Landesgesetz Nr. 12 vom 22. Dezember 2005 (Qualitätsmarke mit Ursprungsbezeichnung). Detaillierte Angaben in Bezug auf die Einhaltung dieses Qualitätssystems an die im Art. 22, Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 vorgesehenen Kriterien, sind im Anhang angeführt.
Liste der D.O.C.-Weine	Die Bezeichnung über die kontrollierte Herkunft "Südtirol" oder "aus Südtirol", in italienischer Sprache „Alto Adige“ o „dell'Alto Adige“ ist den Weinen vorenthalten, welche den in den Produktionsbestimmungen festgelegten Bedingungen und Erfordernissen in den folgenden Punkten entsprechen: 1. Typologie der "Südtirol"-Weine: weiß, auch Likörwein; Sekt (weiß, rosé, Chardonnay, Ruländer, Weißburgunder, Blauburgunder); Spätlese (mit Erwähnung der Weinrebensorte); Likörwein (mit der Erwähnung von ein oder zwei Weinrebensorten); Goldmuskateller; Weißburgunder; Ruländer oder Grauer Burgunder; Chardonnay; Welschriesling; Riesling; Müller Thurgau; Sylvaner oder Silvaner; Sauvignon; Kerner; Gewürztraminer; Rosenmuskateller auch als „Likörwein“; Lagrein Kretzer; Lagrein; Merlot Kretzer; Merlot; Cabernet oder Cabernet Sauvignon oder Cabernet Franc; Cabernet-Lagrein; Cabernet-Merlot; Lagrein - Merlot; Blauburgunder oder Spätburgunder; Blauburgunder Kretzer oder Rosè; Malvasier; Vernatsch oder Großvernatsch oder Edelvernatsch; Grauvernatsch; 2. "Südtirol" Zone "Bozner Leiten"; 3. "Südtirol" Zone "Meraner Hügel" oder "Meraner"; 4. "Südtirol" Zone "St. Magdalener"; 5. Typologie der "Südtirol"-Weine: Zone "Terlaner": Weißburgunder; Chardonnay, Riesling italico; Riesling; Sauvignon; Silvaner oder Sylvaner; Müller Thurgau; Ruländer; 6. Typologie der "Südtirol"-Weine: Zone "Eisacktal" oder "Eisacktaler"; Gewürztraminer; Ruländer; Veltliner; Silvaner oder Sylvaner; Müller Thurgau; Kerner; Riesling; Klausner Laitacher; 7. Typologie der "Südtirol"-Weine: Chardonnay; Kerner; Müller Thurgau; Weißburgunder; Ruländer; Riesling; Gewürztraminer; Sauvignon; Blauburgunder oder Spätburgunder; Vernatsch. Die Bezeichnung "Südtirol" (oder „Alto Adige“) kann als zusätzliche Spezifikation für die Weine "Kalterersee"

	oder "Kaltern" mit dem Vermerk "klassisch" oder "klassisches Ursprungsgebiet" oder "classico superiore", verwendet werden, hergestellt aus Trauben, welche in den Gemeinden Kaltern, Eppan, Tramin, Kurtatsch, Pfatten, Neumarkt, Montan, Auer und Branzoll gewonnen werden, wie die Produktionsbestimmungen für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Kaltern“ oder „Kalterersee“ dies vorsehen.
<i>Zuständige Behörden für den Ablauf und die Überprüfung der Qualitätssysteme</i>	Die Überprüfung der "Qualitätssysteme" erfolgt auf 3 Ebenen: - Selbstkontrolle des Operators, überprüft im Sitz der von der zuständigen öffentlichen Behörde autorisierten und anerkannten Kontrollorganisation terzo; - Kontrolle über die Übereinstimmung des Produktes/Herstellungsverfahrens an die Norm/Bestimmung von Seiten der Kontrollorganisation (terzo); - Überwachung der Kontrollorganisation durch die zuständige öffentliche Behörde über die Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Bestimmungen (in sede di autorizzazione) und über die korrekte Durchführung des vorgesehenen Kontrollplanes. Die verantwortliche öffentliche Behörde setzt die Koordinierung der Kontrolltätigkeit und die Überwachung für folgende Qualitätssysteme voraus: - Ver. (EG) Nr. 510/06: Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten und die Regionen oder Autonomen Provinzen für Strukturen, welche in deren Zuständigkeitsbereich fallen; - Ver. (EG) Nr. 509/06: Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten; - Ver. (EWG) Nr. 1493/99: Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten und die Regionen oder Autonomen Provinzen für Strukturen, welche in deren Zuständigkeitsbereich fallen; - Landesgesetz Nr. 12 vom 22. Dezember 2005: Direktor der Abteilung Handwerk, Industrie und Handel der Autonomen Provinz Bozen. Die Kontrollorganisationen für jedes Qualitätsprodukt sind folgende: - Südtiroler Speck GGA: INEQ – San Daniele del Friuli; - Südtiroler Apfel GGA: Check Fruit Bologna; - Stilfser Käse: INEQ - San Daniele del Friuli; - Südtiroler Weine D.O.C.: Handelskammer Bozen, Land- und Forstwirtschaftliches Versuchszentrum Laimburg, Istituto Agrario di San Michele all'Adige (TN); Landesagentur für Umwelt, Labor für Lebensmittelanalysen; - Beerenobst, Gemüse, Honig, Fruchtsaft aus Südtirol: INEQ - San Daniele del Friuli. Im Sinne des Artikels 22, Absatz 2 der Verordnung (EG) n. 1974/2006 wird bestätigt, dass das Qualitätssystem gemäß Landesgesetz Nr. 12 vom 22. Dezember 2005 folgenden Kriterien entspricht: - Um die Qualität im Lebensmittelsektor zu garantieren, müssen die Produkte deutlich strengeren und genaueren Normen oder Kriterien entsprechen, als jene welche von der diesbezüglichen EU- oder nationalen Gesetzgebung vorgegeben sind. Die Bestimmungen sehen Vorschriften in Bezug auf Qualitätskriterien, Ursprung, Kontrollen, Sanktionen und Anwendungsmodalitäten der Qualitätsmarke vor. Die Produktionsrichtlinien der für die Beihilfen vorgesehenen Qualitätsprodukte werden von technischen Kommissionen, welche für jedes Produkt oder jede Produktkategorie von der Landesregierung ernannt werden, ausgearbeitet: diese Kommissionen setzen sich aus maximal 9 Mitgliedern zusammen, der Großteil derer setzt sich aus Vertretern der Produzenten und der Anwender der Qualitätsmarke zusammen und der restliche Teil aus Vertretern der Produzentenverbände; sie alle werden von einem Landes-Qualitätskomitee vorgeschlagen und genehmigt, welches für die Landesregierung ein Gutachten erstellt. - Das Kontrollprogramm für jede Produktkategorie wird von einer unabhängigen und akkreditierten, von dem entsprechenden Verband, der Organisation oder dem Konsortium der Produzenten beauftragten Kontrollstelle durchgeführt, welche qualifiziert ist, Kontrollen nach den geltenden europäischen Normen durchzuführen. Das Kontrollprogramm wird unter Beachtung der für die verschiedenen Produktkategorien vorgesehenen Bestimmungen durchgeführt (siehe vorherigen Punkt). - Das Qualitätsprogramm ist allen Produzenten und allen in der Europäischen Union produzierten Produkten, unabhängig ihres Ursprungs, unter der Bedingung, dass die festgelegten Kriterien eingehalten werden, zugänglich. - Die Produktionsbestimmungen sehen spezifische Richtlinien vor, um eine vollständige Herkunft der Produkte zu garantieren. Der Anwender der Qualitätsmarke ist also angehalten, jederzeit auf einfache Anfrage der Kontrollorgane, die Herkunft der mit der Qualitätsmarke gekennzeichneten Produkte zu demonstrieren. - Die Qualitätssysteme reagieren auf aktuelle Absatzmärkte, für welche in den letzten zehn Jahren keine Absatzrückgänge oder besondere Marktinterventionen notwendig waren. Der globale Trend zeigt hingegen das mangelnde Angebot gewisser Produkte aufgrund einer gestiegenen Nachfrage von Seiten gewisser Länder mit hohem wirtschaftlichen Wachstum und die Reduzierung der Produktion in Folge des vermehrten Anbaus von Pflanzen für die energetische Nutzung. Außerdem hat die Produktion ein Niveau erreicht, welches schwer noch zu steigern ist.
<i>Kohärenz mit der ersten Säule: Kriterien und Verwaltungsnormen, welche sicherstellen, dass die Maßnahmen, welche ausschließlich über die Beihilfe der Ländlichen Entwicklung laut beiliegenden Fördertabellen im Anhang I der</i>	Die Maßnahme ist eines der Mittel um den Zusatzwert der Agrarlebensmittel zu steigern, was die landwirtschaftlichen Unternehmer dazu ermutigt, sich an den Qualitätssystemen zu beteiligen und die Integration in Qualitätssysteme begünstigt. Die Maßnahme ist mit den in der ersten Säule vorgesehenen Zielen kohärent, diese wird mit der einleitenden Überprüfung der eingereichten Vorhaben durch den zuständigen Verantwortlichen des Landes garantiert, um Doppelfinanzierungen und Überschneidungen mit zulässigen Maßnahmen zu vermeiden. Außerdem wird erklärt, dass die vorgesehenen Interventionen im Sinne dieser Maßnahme gänzlich kohärent und übereinstimmend mit den bereits bestehenden Marktinstrumenten sind. Es werden keine im Artikel 69 der Ver. (EG) 1782/03 vorgesehenen Interventionen gefördert wie zum Beispiel Prämien für die Schlachtung von Tieren, welche nach biologischen Richtlinien gehalten werden oder welche GGA anerkannt sind oder für welche Etikettierungsbestimmungen bestehen.

Durchführungsbestimmungen begünstigt werden, nicht mit anderen, von der Ver. (EG) 2826/2000 vorgesehenen Mitteln unterstützt werden																																									
Zulässige Kosten	Für die Unterstützung sind zulässig: - fixe Kosten für den Zugang und die Teilnahme zu den Qualitätssystemen für Lebensmittel, welche für jedes landwirtschaftliche Unternehmen den jährlichen Beitrag für die Teilnahme am selben als auch die Spesen für Kontrollen und Analysen, welche entstehen, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen, beinhalten.																																								
Festlegung der Unterstützung über Fixkosten	Die Fixkosten für den Zugang und die Teilnahme an den Qualitätssystemen für Lebensmittel, welche für jedes landwirtschaftliche Unternehmen den jährlichen Beitrag für die Teilnahme am selben als auch die Spesen für Kontrollen und Analysen beinhalten, um die Einhaltung der Bestimmungen zu überprüfen, sind aufgeteilt nach Qualitätssystem und in Abhängigkeit der verschiedenen Produkte in der folgenden Tabelle quantifiziert: <table><tr><th>Qualitätsprodukte</th><th>Teilnahmespesen</th><th>Kontrollspesen</th></tr><tr><td>Südtiroler Speck</td><td>500 €</td><td>2.500 €</td></tr><tr><td>Südtiroler Apfel</td><td></td><td>250€ + 0,20€ pro Tonne</td></tr><tr><td>Stilfser Käse</td><td></td><td>1.800 €</td></tr><tr><td>Südtiroler Weine D.O.C.</td><td></td><td>400 € pro Hektar</td></tr><tr><td colspan="3">Teilnahme- und Kontrollspesen</td></tr><tr><td>Milch</td><td>3.000 €</td><td></td></tr><tr><td>Honig</td><td>400 €</td><td></td></tr><tr><td>Beerenobst</td><td>1.100 €</td><td></td></tr><tr><td>Gemüse</td><td>1.100 €</td><td></td></tr><tr><td>Apfelsaft</td><td>1.100 €</td><td></td></tr></table>	Qualitätsprodukte	Teilnahmespesen	Kontrollspesen	Südtiroler Speck	500 €	2.500 €	Südtiroler Apfel		250€ + 0,20€ pro Tonne	Stilfser Käse		1.800 €	Südtiroler Weine D.O.C.		400 € pro Hektar	Teilnahme- und Kontrollspesen			Milch	3.000 €		Honig	400 €		Beerenobst	1.100 €		Gemüse	1.100 €		Apfelsaft	1.100 €								
Qualitätsprodukte	Teilnahmespesen	Kontrollspesen																																							
Südtiroler Speck	500 €	2.500 €																																							
Südtiroler Apfel		250€ + 0,20€ pro Tonne																																							
Stilfser Käse		1.800 €																																							
Südtiroler Weine D.O.C.		400 € pro Hektar																																							
Teilnahme- und Kontrollspesen																																									
Milch	3.000 €																																								
Honig	400 €																																								
Beerenobst	1.100 €																																								
Gemüse	1.100 €																																								
Apfelsaft	1.100 €																																								
Höhe und Art der Beihilfe	Verlustbeitrag. Öffentliche Beihilfen in der Höhe von 80% der zulässigen Kosten. Für Maßnahmen, die in einem integrierten Entwicklungsplan auf Landesebene gebietsweise eingebunden sind (LEADER): 80% der zulässigen Kosten. Die Beihilfen dürfen pro Betrieb das Maximum von 3.000,00 €/Jahr, wie im Anhang der Ver. (EG) 1798/2005 angeführt, nicht überschreiten.																																								
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Landeshauptstadt (A); Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsschwierigkeiten (D).																																								
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	<table><tr><td></td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>Gesamtkosten</td><td>500.000</td><td>80%</td><td>220.000</td><td>44,00%</td><td>196.000</td><td>39,20%</td><td>84.000</td><td>16,80%</td><td>125.000</td></tr></table> Anteil Leader (siehe Achse 4): <table><tr><td></td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>Gesamtkosten</td><td>1.050.000</td><td>80%</td><td>462.000</td><td>44,00%</td><td>411.600</td><td>39,20%</td><td>176.400</td><td>16,80%</td><td>262.500</td></tr></table>		Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	Gesamtkosten	500.000	80%	220.000	44,00%	196.000	39,20%	84.000	16,80%	125.000		Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	Gesamtkosten	1.050.000	80%	462.000	44,00%	411.600	39,20%	176.400	16,80%	262.500
	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																
Gesamtkosten	500.000	80%	220.000	44,00%	196.000	39,20%	84.000	16,80%	125.000																																
	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																
Gesamtkosten	1.050.000	80%	462.000	44,00%	411.600	39,20%	176.400	16,80%	262.500																																
Zusätzliche Staatsbeihilfen (Top Up)	Die Autonome Provinz Bozen beansprucht keine zusätzlichen Finanzmittel.																																								
Verantwortliche Ämter	Amt 31.1 in Zusammenarbeit mit Amt 31.2																																								
Verwaltungsablauf	Der Verwaltungsablauf wird im Anhang "Verwaltungsabläufe" beschrieben.																																								

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Art der Indikatoren	Indikatoren	Ziel
Allgemeine Outputindikatoren	Anzahl der Betriebe, welche sich an Qualitätssystemen für Lebensmittel beteiligen	300
Allgemeine Ergebnisindikatoren	Wert der mit anerkannter Qualitätsmarke/Qualitätsbestimmungen erzeugten landwirtschaftlichen Produktion	14 Mio €
Allgemeine Wirkungsindikatoren	Zuwachs der Arbeitsproduktivität	+0,03%
	Wirtschaftszuwachs	+ 6 Mio € im Programmzeitraum

Maßnahme	Unterstützung der Produzentenvereinigungen für Absatzförder- und Informationsmaßnahmen betreffend Produkte, für welche Qualitätssysteme für Lebensmittel bestehen
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 20 (c) (iii)
Kodex	133
Begründung	Die Förderung der Teilnahme an Qualitätssystemen und die Information über landwirtschaftliche Qualitätsprodukte und deren Vermarktung ist von außerordentlicher Bedeutung für den Erhalt des Einkommens der Landwirte und bedarf deshalb größter Beachtung. Man muss versuchen, die Qualität zu bescheinigen und die landwirtschaftlichen Qualitätsprodukte bekannt zu machen und mit der Zeit den Mehrwert zu steigern. Diese Maßnahme kann auch zweckmäßig sein, die Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft sowie den Umweltschutz und die Aufwertung der Gebiete zu stärken.
Ziele	Primäres Ziel ist es, Absatzförder- und Informationsmaßnahmen betreffend die bescheinigten und über umweltfreundliche Verarbeitungsmethoden hergestellten Qualitätsprodukte zu unterstützen, um die Marktpräsenz zu festigen und zu steigern. Um den Erfolg dieser Produkte zu sichern, müssen außer den geeigneten Vermarktungsprogrammen, neue Märkte erschlossen und der Bekanntheitsgrad bei den Konsumenten gesteigert werden.
Zwecke und Vorhaben	Die Maßnahme hat die Information und die Absatzförderung der in der Maßnahme 132 aufgelisteten Qualitätsprodukte zum Gegenstand, so wie die Verordnungen (EG) Nr. 509/2006, Nr. 510/2006, Nr. 1493/1999 und das Landesgesetz Nr. 12 vom 22. Dezember 2005 dies vorsehen. Die vorgesehenen Aktionen sind: - Studien und Untersuchungen zum Ziele der Information und Absatzförderung; - Informationskampagnen über die Medien oder über andere geeignete Kanäle für Qualitätsprodukte, welche den Verordnungen (EG) entsprechen, um die Bekanntheit der Qualitätsprodukte beim Konsumenten zu verbessern und um neue Absatzmärkte zu erschließen. - Absatzförderung der landwirtschaftlichen Qualitätsprodukte auf Messen und anderen Veranstaltungen gemäß den Verordnungen (EG) 510/2006 (bezüglich Schutz der geografischen Angaben und der Ursprungsbezeichnung) und Nr. 509/2006 (bezüglich der garantierten traditionellen Spezialitäten) und des Landesgesetzes Nr. 12 vom 22. Dezember 2005 (bezüglich der Maßnahmen, um die Qualität im Lebensmittelsektor und die Verwendung der "Qualitätsmarke mit Ursprungsbezeichnung" zu garantieren).
Art der Beihilfe	Verlustbeitrag.
Begünstigte	Vereinigungen von Produzenten.
Liste der für die Beihilfen zulässigen Qualitätsprodukte im Rahmen der Maßnahme 133 "Unterstützung der Landwirte, welche sich an Qualitätssystemen für Lebensmittel beteiligen"	Die Maßnahme wird bei folgenden Qualitätssystemen angewandt: - Südtiroler Speck GGA - Verordnung (EG) Nr. 509/2006; - Südtiroler Apfel GGA – Verordnung (EG) Nr. 509/2006; - Stilsfer Käse - Verordnung (EG) Nr. 510/2006 (Schutz der geografischen Angaben und der Ursprungsbezeichnung der landwirtschaftlichen Produkte und Lebensmittel); - Südtiroler Weine D.O.C. - Verordnung (EG) Nr.1493/1999; Ministerialdekret vom 11. November 2002; - Beerenobst; Gemüse, Honig, Apfelsaft aus Südtirol – Landesgesetz Nr. 12 vom 22.Dezember 2005 (Qualitätsmarke mit Ursprungsbezeichnung).
Kohärenz mit der ersten Säule: Kriterien und Verwaltungsnormen, welche sicherstellen, dass die Maßnahmen, welche ausschließlich über die Beihilfe der Ländlichen Entwicklung laut beiliegenden Fördertabellen im Anhang I der Durchführungs-Bestimmungen begünstigt werden, nicht mit anderen, von der Ver. (EG) 2826/2000 vorgesehenen Mitteln unterstützt werden	Die Maßnahme sieht Beihilfen für Öffentlichkeitsarbeit, für Absatzförder- oder Werbemaßnahmen vor, welche die Vorteile der lokalen Produkte, vor allem, was die Qualität, Hygiene, Lebensmittelsicherheit, Ernährung, Etikettierung, Tiergesundheit oder Öko-Kompatibilität der Produktion betrifft, hervorheben. Außerdem sind Beihilfen für die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, Informationskampagnen zum europäischen System der geschützten Ursprungsbezeichnungen (DOP), der geschützten geografischen Angaben (GGA), der garantierten traditionellen Spezialitäten (TGS) und der Qualitätsmarke mit Ursprungsangabe, vorgesehen. Was die Kohärenz mit den in der ersten Säule vorgesehenen Mitteln betrifft, muss diese über eine einleitende Überprüfung der eingereichten Vorhaben durch die zuständigen Verantwortlichen des Landes garantiert werden, um Doppelfinanzierungen und Überschneidungen zulässiger Maßnahmen mit analogen OCM Maßnahmen oder subventionierten Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 und des Artikels 69 der Verordnung (EG) Nr. 1782/03, zu vermeiden. Im Rahmen der OCM Obst, Gemüse und Wein sind keine Absatzfördermaßnahmen vorgesehen, welche sich mit den in dieser Maßnahme Beschriebenen, überschneiden. Was die Ver. (EG) Nr. 2826/2000 und die Ver. (EG) 1071/2005 in Bezug auf die Produkte Südtiroler Speck GGA, Südtiroler Apfel GGA und Südtiroler Weine D.O.C und für die Dauer des Programms „Die neue Lebensmittelsicherheit in Europa“, genehmigt und zur Kofinanzierung zugelassen über die Ver. (EG) Nr. 1071/2005, betrifft, werden folgende Abgrenzungskriterien angewandt: a) die folgenden Typologien von Maßnahmen sind Gegenstand einer Finanzierung nur über FEASR und dürfen sich also an den gesamten internen Markt richten:

	- Studien und Untersuchungen zum Ziele der Information und Absatzförderung; - Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Technologien betreffend die angenommenen Produkte; - Organisation und Realisierung von Seminaren und Tagungen, um die Erkenntnisse der Qualitätsprodukte zu verbreiten; b) die folgenden Typologien von Maßnahmen sind hingegen Gegenstand der Finanzierung in den Mitgliedsstaaten Italien, Deutschland, Polen und Tschechische Republik über das Projekt “Die neue Lebensmittelsicherheit in Europa”, finanziert mit Ver. (EG) 2826/2000. Auf FEASR sind zur Finanzierung ausschließlich die Länder außerhalb der 4 obgenannten Mitgliedsstaaten zugelassen. □ Organisation und Teilnahme an Messen und Ausstellungen und analogen Initiativen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit; • Erstellung von Informations- und Werbematerial. Mit dieser Maßnahme werden keine Vorhaben finanziert, welche der Artikel 69 der Ver. (EG) Nr. 1782/03 vorsieht, wie Prämien für die Schlachtung von Tieren die nach biologischen Richtlinien gehalten werden oder als ICP oder über Etikettierungsbestimmungen anerkannt sind.																				
Prozedur ex ante	Die Rohentwürfe der für die Beitragsvergabe zulässigen Informationsmaterialien, der Materialien für die Absatzförderung und die Werbung müssen einer vorherigen Genehmigung unterzogen werden, um sicher zu stellen, dass diese in Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben stehen und mit dem gemeinschaftlichen Recht (Art. 23, Absatz 2 der Ver. (EG) Nr. 1974/2006) und dem nationalem Recht kohärent sind. Die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für die mit den europäischen Marken bescheinigten Produkte müssen die Logos auf allen Absatzförderungsmaterialien tragen.																				
Zulässige Kosten	Zur Finanzierung werden die Kosten für die Information, Absatzförderung und Werbung auf dem internen Markt zugelassen, welche beinhalten können: - Kosten für Studien und Untersuchungen zum Ziele der Information und Absatzförderung; - Kosten für die Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Technologien betreffend die angenommenen Produkte; - Kosten für die Organisation und die Teilnahme an Messen und Ausstellungen und analogen Veranstaltungen für die Öffentlichkeitsarbeit; - Kosten für die Organisation und die Realisierung von Seminaren und Tagungen um die Erkenntnisse der Qualitätsprodukte zu verbreiten; - Kosten für die Erstellung von Informations- und Werbematerial.																				
Höhe und Art der Beihilfe	Verlustbeitrag. Die öffentlichen Beihilfen entsprechen 50% der zulässigen Kosten.																				
Ländliche Anwendungsgebiete	Provinzhauptort (A); Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen (D)																				
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	<table><tr><td></td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>Gesamtkosten</td><td>2.000.000</td><td>50%</td><td>880.000</td><td>44,00%</td><td>784.000</td><td>39,20%</td><td>336.000</td><td>16,80%</td><td>2.000.000</td></tr></table>		Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	Gesamtkosten	2.000.000	50%	880.000	44,00%	784.000	39,20%	336.000	16,80%	2.000.000
	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil												
Gesamtkosten	2.000.000	50%	880.000	44,00%	784.000	39,20%	336.000	16,80%	2.000.000												
Zusätzliche Staatsbeihilfen (Top up)	Die Autonome Provinz Bozen beansprucht keine zusätzlichen Finanzmittel.																				
Verantwortliche Ämter	Amt 31.1 in Zusammenarbeit mit Amt 31.2																				
Verwaltungsablauf	Die Prozedur wird im Anhang “Prozeduren” beschrieben																				

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Art der Indikatoren	Indikatoren	Ziel
Allgemeine Outputindikatoren	Anzahl der unterstützten Projekte	5
Allgemeine Ergebnisindikatoren	Wert der mit Qualitätsmarke und anerkannten Qualitätsbestimmungen erzeugten landwirtschaftlichen Produktion	56 Mio €
Allgemeine Wirkungsindikatoren	Zuwachs der Arbeitsproduktivität	+0,11%
	Wirtschaftszuwachs	+ 23 Mio € im Programmzeitraum

<i>Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Bewirtschaftung des Bodens</i>	<i>Maßnahme 211 (Artikel 36 (a) (i)): Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten</i>
	<i>Maßnahme 214 (Artikel 36 (a) (iv)): Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen</i>

Maßnahme	Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten;
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 36 (a) (i)
Kodex	211
Begründung	Die zum Teil verstreut und in höheren Lagen liegenden landwirtschaftlichen Betriebe, bestehen aus Wohn- und Wirtschaftsgebäude, sowie der dazugehörigen landwirtschaftlich genutzten Fläche. Es handelt sich um klein- bis kleinststrukturierte Betriebe. Das aus der Bodenproduktion, Tierhaltung und Forstwirtschaft erzielte Einkommen der Bergbauernbetriebe liegt weit unter jenem der in der Talsohle gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben. Die Berglandwirtschaft unterscheidet sich von der übrigen Landwirtschaft hauptsächlich durch erschwerte Produktionsbedingungen: rauhe Klimabedingungen, steile Hanglagen, nicht maschinengerechte Geländeformen: - schwierige klimatische Bedingungen: aufgrund der Höhenlage verkürzte Vegetationszeit und somit geringer Futterertrag, - starke Hangneigungen: erschwerte oder nicht mögliche Mechanisierung, verbunden mit erhöhtem Arbeitsaufwand, - zum Teil ärmere und flachgründige Böden, verbunden mit größeren Anstrengungen zur Ertragssteigerung, - eine Kombination mehrerer Faktoren. Es ist eine auf europäischer Ebene sehr extensiv geführte Landwirtschaft mit entsprechend geringen Einnahmen.
Ziele	Ziel der Maßnahme ist die Gewährung eines Ausgleiches des durch die natürlichen Gegebenheiten verringerten Einkommens der Bewirtschafter der Bergbauernhöfe. Langfristig soll somit der Fortbestand der landwirtschaftlichen Tätigkeit gewährleistet werden, wobei die gewährten Subventionen über den rein landwirtschaftlichen Rahmen hinausgehen: • Schutz des Territoriums und Erhalt der alpinen Landschaft, • Schutz vor Naturgefahren, • Befriedung touristischer Ansprüche, • Fortbestand hinreichender Bevölkerungsdichte in von Entvölkerung bedrohten Gebieten. Die landwirtschaftlichen Flächen im Berggebiet stellen eine Randzone dar, welche gegenüber von außen einwirkenden Faktoren sehr sensibel reagieren und durch objektive ökologische Einschränkungen und sensible Gleichgewichte gekennzeichnet sind. Aufgrund der großen Höhenlage, der Neigung der Betriebsflächen – traditionell für die extensive Tierhaltung verwendet – und der schwierigen klimatischen Bedingungen ist die Futterproduktion von geringem Ausmaß und daraus folgend von bescheidener Bedeutung sind die Betriebserträge. Die landwirtschaftliche Tätigkeit im Berggebiet leidet unter entscheidenden Mängeln gegenüber den fruchtbaren Ebenen der angrenzenden Regionen. Als Schwachpunkte hervorgehoben werden müssen die höheren Risiken in Momenten der Konjunkturschwäche auf den Märkten und eine geringere Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit, was zu einer fortlaufenden Auflassung dieser Gebiete führen kann. Das Vorhandensein einer extensiven und traditionellen Landwirtschaft erlaubt es hingegen die traditionelle Landschaft zu schützen, die vorhandenen hydrogeologischen Gleichgewichte zu erhalten und das Gebiet vor Muren und Überschwemmungen zu bewahren, welche die Umwelt und die natürliche Vielfalt ernsthaft gefährden könnten. Die Gewährung dieser Subvention wird das gesamte Spektrum geophysischer, klimatischer, ökologischer und sozioökonomischer Besonderheiten des alpinen Berggebietes gerecht und erkennt dem Berglandwirt auf konkrete Weise seine Rolle im Streben nach einem angemessenen Gleichgewicht zwischen wirtschaftlicher Tätigkeit und ökologischen Erfordernissen an. Ziel dieser Maßnahme ist also der Erhalt einer extensiven und naturnahen Landwirtschaft im Berggebiet.
Zwecke und Vorhaben	Die Maßnahme gleicht das durch die natürlichen Gegebenheiten verringerte Einkommen der Bewirtschafter mittels eines Betrages aus, der sich auf die Schwierigkeiten bezieht, die sich aus den objektiven geophysischen, klimatischen, ökologischen und sozioökonomischen Besonderheiten der Berggebiete ergeben. <u>Erfassung der Erschwerungspunkte der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Berggebiet liegen:</u> Die Abteilung Landwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit der Abteilung Forstwirtschaft eine Berechnung von Erschwerungspunkten für landwirtschaftliche Betriebe mit Grünlandflächen vorgenommen. Diese Erschwerungspunkte spiegeln die reelle, natürliche Benachteiligung jedes einzelnen Betriebes dar und werden nach folgenden Kriterien vergeben: • Neigung der Grünlandflächen • Höhe der Grünlandflächen • Zufahrt zum Betrieb • Teilstücke (Zerstückelung der Betriebsflächen) • Entfernung des Hauptwirtschaftsgebäude zur nächsten Ortschaft <u>Beschreibung der Maßnahme und Berechnung des Beitrages:</u> Die Ausgleichszulage ist ein jährlicher Beitrag, wobei der Antragsteller für mindestens 5 Jahre ab dem ersten Antragsjahr seine landwirtschaftliche Tätigkeit fortführen muss. Ausnahmen sind nur in folgenden Fällen vorgesehen: höherer Gewalt, Hofübergabe, Widerruf des Pachtvertrages oder des Fruchtgenusses. Der Berechnungsgrundlage des Beitrages ist die beitragsberechtigte Fläche, die sich aus folgender Summe

ergibt:

Alle 2 Jahre gemähte Wiesen	= x 0,50
1 mal im Jahr gemähte Wiesen	= x 1,00
Ackerfutterbauflächen	= x 1,00
Weiden	= x 0,40
Almbestoßung in Fläche (ha)	= (durchschnittliche Anzahl GVE x aufgetriebene Tage) / 365 x 2,5

Zugangskriterien – beitragsberechtigte Fläche: die beitragsberechtigte Fläche muss mindestens einen Ha umfassen.

Als Wiese werden als Wiese oder als Ackerfutterbau bewirtschaftete Parzellen oder Teilstücke davon anerkannt, die eine Mindesthöhenlage und Mindestneigung aufweisen, wie mit eigenem Beschluss der Landesregierung festgelegt.

Als beitragsberechtigte Fläche werden die im „Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen“ eingetragenen Parzellen anerkannt.

Der jährliche Betrag liegt zwischen 25,00 und 250,00 € pro Ha beitragsberechtigter Fläche; der Betrag ist wie folgt gestaffelt:

- Aufgrund der den einzelnen Wiesen- und Ackerfutterbauparzellen zugewiesenen Erschwernispunkte;
- Aufgrund der dem entsprechenden Betrieb zugewiesenen Erschwernispunkte;
- Die Berechnung ist regressiv, d.h. es wird eine verminderte Wichtung des Beitrages je Erschwernispunkte mit Zunahme der zu fördernden Hektar vorgenommen.

Die Liquidierung von Beträgen unter 50,00 € ist nicht erlaubt.

Andere öffentliche Einrichtungen (wie z.B. Gemeinden, u.s.w.) können einen zusätzlichen Beitrag mit eigenen Finanzmitteln ausbezahlen. Voraussetzung sind dabei die Beachtung der Zugangskriterien, welche in dieser Maßnahme beinhaltet sind, und, dass der erlaubte Höchstbetrag pro Hektar nicht überschritten wird. Nach den Verwaltungskontrollen wird den interessierten öffentlichen Einrichtungen die Liste der landwirtschaftlichen Unternehmer, welche prämienberechtigt sind, mit Angabe der prämienberechtigten Fläche, übermittelt. Diese Einrichtungen wiederum, werden der Abteilung Landwirtschaft vor der Auszahlung der Zusatzprämie, eine Liste mit der Höhe des Zusatzbeitrages in Bezug auf die einzelnen Betriebe übermitteln.

Berechnung des Beitrages:

Der Beitrag entsteht aus der Summe von 3 Teilbeträgen:

A) Der Teilbetrag A ist das Produkt aus der Summe der beitragsberechtigten Wiesen- und Ackerfutterbauflächen (Mindestneigung und Höhe mittels spezifischen Beschlusses der Landesregierung definiert) mit einem Betrag in € pro Hektar.

Dieser Betrag in € ergibt sich aus der Funktion zwischen Erschwernispunkten und Fläche. Diese Erschwernispunkte ergeben sich aus der Neigung und aus der Höhe der Flächen. Die Funktion ist eine Gerade, die aufgrund der Geldverfügbarkeit jährlich verändert werden kann.

B) Der Teilbetrag B ist das Produkt aus der Summe der prämienberechtigten Fläche mit einem Betrag in €. Dieser Betrag in € ist eine Funktion zwischen Betriebserschwernispunkten der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe und prämienberechtigter Fläche. Diese Erschwernispunkte beziehen sich auf den Grad der Erschwernis der Zufahrt zum Betrieb, auf die Zerstückelung der Betriebsflächen, der Entfernung des Hauptwirtschaftsgebäude zur nächsten Ortschaft.

Die Funktion ist eine Parabel, die im Laufe der Jahre, je nach Geldverfügbarkeit, angepasst werden kann.

Dieser Betrag entspricht einer Treppenfunktion, wie aus folgender Tabelle ersichtlich:

beitragsberechtigte Fläche in Ha	Wichtung in % der beitragsb. Fläche laut Funktion
1,0-15,0	100
15,1-20,0	80
20,1-50,0	60
Über 50,0	40

C) Der Teilbetrag C drückt die logistischen Nachteile eines landwirtschaftlichen Betriebes in Bezug auf die Lieferung der landwirtschaftlichen Produkte zum lebensmittelverarbeitenden Betrieb aus. Dieser Teilbetrag ergibt sich aus der Anzahl der Tage der Lieferung des landwirtschaftlichen Produktes, aus der Länge der Strecke zum nächstgelegenen Sammelplatz des landwirtschaftlichen Produktes und aus dem Höhenunterschied zwischen Hofstelle und Sammelplatz.

Begünstigte

Ansuchen können für die Ausgleichszulage die im „Landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Informationssystem“ als landwirtschaftliche Unternehmer oder als physische oder juristische Personen eingetragenen Landwirte. Der GVE-Besatz wird wie bei Maßnahme 214 berechnet (Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen, Vorhaben 1- Grünland).

Verpflichtungen

Der Antragsteller unterliegt folgenden Verpflichtungen:

1. Bewirtschaftung (Mahd und/oder Beweidung) der im Gesuch angegebenen Flächen,
2. Einhaltung der Verpflichtung laut Beschluss der Landesregierung Nr. 570 vom 26.02.2007 bezüglich „Regime del regime di condizionalità“. Es wird festgehalten, dass die Verpflichtungen betreffend die Einhaltung der „condizionalità“ jenen der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und des Dekretes Nr. 12541 vom 21. Dezember 2006 entsprechen, betreffend die Bestimmungen zur „condizionalità“ für die Direktzahlungen im Rahmen der GAP.
3. Fortsetzung der landwirtschaftlichen Tätigkeit für mindestens 5 Jahre.

Anwendungsgebiet

Die Maßnahme wird auf die in der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 75/268/EU vom 28. April 1975 in geltender Fassung als „benachteiligtes Gebiet“ klassifizierte Fläche der Autonomen Provinz Bozen ange-

wandt. Diese Fläche liegt in folgenden Gemeinden:

Verzeichnis der "benachteiligten Flächen" laut Richtlinie 75/268/

1. Gänzlich als benachteiligt klassifizierte Gemeinden:

N.	Gemeinden	Gesamtfläche (ha)	N.	Gemeinden	Gesamtfläche (ha)
1	Aldein	6319	51	Plaus	487
2	Altrei	1105	52	Waidbruck	233
3	Hafling	2737	53	Prad am Stilfserjoch	5136
4	Abtei	8294	54	Prettau	8649
5	Barbian	2443	55	Proveis	1853
6	Prags	8926	56	Ratschings	20350
7	Brenner	11430	57	Raasen Antholz	12092
8	Brixen	8486	58	Ritten	11148
9	Bruneck	4507	59	Riffian	3575
10	Kuens	166	60	Mühlbach	8410
11	Freienfeld	9529	61	Rodeneck	2954
12	Sand in Taufers	16447	62	Innichen	8010
13	Kastelbell - Tschars	5386	63	St. Christina	3183
14	Kastelruth	11781	64	St. Felix	1480
15	Kiens	3384	65	Jenesien	6887
16	Klausen	5137	66	St. Leonhard im Passeier	8832
17	Karneid	4037	67	St. Lorenzen	5150
18	Kurtatsch	3056	68	St. Martin in Abtei	7634
19	Kurtinig an der Weinstrasse	199	69	St. Martin in Passeier	3049
20	Corvara	4213	70	St. Pankraz	6298
21	Graun	21037	71	Sarnthal	30250
22	Toblach	12633	72	Schenna	4826
23	Pfalzen	3324	73	Mühlwald	10452
24	Völs	4438	74	Wolkenstein	5327
25	Franzensfeste	5234	75	Unsere liebe Frau im Walde	1275
26	Villnöss	8106	76	Schnals	21043
27	Gais	6034	77	Sexten	8088
28	Gargazon	490	78	Schlanders	11520
29	Glurns	1298	79	Schluderns	2077
30	Latsch	7882	80	Stilfs	14092
31	Lajen	3729	81	Terenten	4252
32	Laas	11011	82	Tisens	4323
33	Laurein	1420	83	Tiers	4209
34	Wengen	3903	84	Dorf Tirol	2559
35	Lüsen	7424	85	Truden	2070
36	Mals im Vinschgau	24711	86	Taufers im Münstertal	4593
37	Enneberg	16134	87	Ulten	20852
38	Martell	14382	88	Pfatten	1351
39	Mölten	3690	89	Olang	4895
40	Welsberg	4656	90	Pfösch	14200
41	Montan	1891	91	Ahrntal	18728
42	Moos in Passeier	19458	92	Gsies	10895
43	Nals	722	93	Vintl	11053
44	Naturns	6704	94	Vahrn	7951
45	Natz Schabs	1584	95	Feldthurns	2476
46	Welschnofen	5084	96	Vöran	2212
47	Deutschnofen	11203	97	Niederndorf	1785
48	St. Ulrich	2425	98	Villanders	4385
49	Partschins	5540	99	Sterzing	3318
50	Percha	3028			
				Summe	697224

2. Als zum Teil benachteiligt klassifizierte Gemeinden:

N.	Gemeinden	Gesamtfläche (ha)	Ausgewiesene Fläche (ha)
1	Andrian	490	200
2	Eppan	5969	2075
3	Bozen	5235	2715
4	Branzoll	752	657
5	Kalern	4796	2850
6	Tschermers	663	334
7	Neumarkt	2367	1612
8	Algund	2169	1900
9	Leifers	2425	1421
10	Lana	3600	1106
11	Mardreid	1387	625
12	Marling	1480	896
13	Meran	2623	1560
14	Auer	1182	338
15	Burgstall	672	255
16	Salurn	3320	2424
17	Terlan	1865	680
18	Tramin	1824	621
	Summe	42819	22269

	Grünlandflächen, die in angrenzenden italienischen Provinzen oder Regionen oder Staaten liegen, aber zu Betrieben gehören, deren Sitz in der Provinz Bozen ist und betriebstechnisch mit dem landwirtschaftlichen Betrieb eine Einheit bilden, können als beitragsberechtigte Fläche anerkannt werden. Voraussetzung ist eine entsprechende Vereinbarung mit den angrenzenden Provinzen/Regionen oder Staat, um eine Doppelförderung der Flächen zu vermeiden und Lokalausgleichsine vorzusehen.																				
Höhe und Art der Beihilfe	Jährliche Prämien mit ausschließlich öffentlicher Beteiligung (100%).																				
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Landeshauptstadt (A); Ländliches Gebiet mit umfassenden Entwicklungsproblemen (D);																				
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	<table><tr><td>Gesamtkosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentliche r Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlich er Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>43.584.654</td><td>43.584.654</td><td>100%</td><td>19.177.248</td><td>44,00%</td><td>24.407.406</td><td>56,00%</td><td>-</td><td>0,00%</td><td>-</td></tr></table>	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentliche r Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlich er Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	43.584.654	43.584.654	100%	19.177.248	44,00%	24.407.406	56,00%	-	0,00%	-
Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentliche r Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlich er Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil												
43.584.654	43.584.654	100%	19.177.248	44,00%	24.407.406	56,00%	-	0,00%	-												
Zusätzliche staatliche Beihilfen (Top Up)	1) Es ist eine Zusatzfinanzierung mit Landesmitteln vorgesehen, zu denselben oben beschriebenen Konditionen, mit dem einzigen Ziel, die Zahl der möglichen Endbegünstigten zu erhöhen, welche an der Maßnahme teilnehmen können. (Mit der Zusatzfinanzierung wird der zugelassene Höchstbetrag je Hektar nicht erhöht). Der vorgesehene Betrag beläuft sich auf 41.800.000,00 €. 2) Andere öffentliche Einrichtungen (wie z.B. Gemeinden, u.s.w.) können einen zusätzlichen Beitrag mit eigenen Finanzmitteln ausbezahlen. Voraussetzung sind dabei die Beachtung der Zugangskriterien , welche in dieser Maßnahme beinhaltet sind, und, dass der erlaubte Höchstbetrag pro Hektar nicht überschritten wird. Nach den Verwaltungskontrollen wird den interessierten öffentlichen Einrichtungen die Liste der landwirtschaftlichen Unternehmer, welche prämienberechtigt sind, mit Angabe der prämienberechtigten Fläche, übermittelt. Diese Einrichtungen wiederum, werden der Abteilung Landwirtschaft vor der Auszahlung der Zusatzprämie, eine Liste mit der Höhe des Zusatzbeitrages in Bezug auf die einzelnen Betriebe übermitteln. Die Zusatzfinanzierung wird nach den Kriterien der Mitteilungsblattes III.12.D gewährt.																				
Übergangsbestimmungen (Abschätzung der finanziellen Mittel)	Es wird als notwendig erachtet von den vorgesehenen Übergangsbestimmungen in Sinne der VO (EU) – Nr. 1320/2006 für die vorliegende Maßnahme Gebrauch zu machen, da Prämien bezogen auf die Ausgleichzulage der vergangenen Programmperiode im Haushaltsjahr 2006 nicht ausbezahlt wurden. Die nicht bezahlten Beträge belaufen sich auf: - Gesamter öffentlicher Beitrag: 10.796.521,00 €; - Quote EU: 4.750.469,24 €; - Quote Staat: 6.046.051,76 €.																				
Verantwortliche Ämter	Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft;																				
Verwaltungsabläufe	Die Verwaltungsabläufe werden im Anhang "Verwaltungsabläufe" beschrieben.																				

Gemeinsame Output-Indikatoren der Maßnahme:

Art von Indikator	Indikator	Ziel
Gemeinsame Outputindikatoren	Anzahl der geförderten Betriebe in Berggebieten	7.600
	Geförderte landwirtschaftliche Fläche in Berggebieten	60.000 Ha
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Fläche im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen, die zur Erhaltung der Biodiversität und der landwirtschaftlichen/forstwirtschaftlichen Flächen von hohem Naturwert beitragen	1.500 ha
	Fläche im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen, die zum Schutz der Wasserqualität beitragen	30.000 ha
	Fläche im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen, die zur Vermeidung von Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe beitragen	60.000 ha
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt	-0,85%
	Erhaltung von ökologisch wertvollen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen	+1,85%

Maßnahme	Zahlungen für Agrarumweltprämien																																																																																																												
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 36 (a) (iv)																																																																																																												
Kodex	214																																																																																																												
Begründung	Die Agrarumweltprämien werden in der Autonomen Provinz Bozen bereits seit 1994 angewendet, aufgrund des in Krafttretens der VO EWG 2078/92 und haben fortwährend einen weitläufigen Beitritt erfahren. Aus diesem Grund, unter Berücksichtigung auch der positiven Auswirkungen, welche die Maßnahmen auf die Güte der Umweltbedingungen hatte wird die vorliegende Maßnahme neu aufgelegt. Unter Einbeziehung der in den vergangenen Jahren gesammelten Erfahrung und der aufgetretenen Schwierigkeiten verfolgt sie in den Grundzügen jene Leitlinien, welche bereits Gegenstand des „Ländlichen Entwicklungsplanes 2000-2006“ waren, erarbeitet von der Autonomen Provinz Bozen und genehmigt von der EU-Kommission mit Entscheidung Nr. C(2000) 2668 vom 15.09.2000. Die angebrachten Änderungen in Vergleich zur vorhergehenden Fassung entsprechen der Notwendigkeit die Anwendung von Seiten der Antragsteller verständlicher und leichter zu gestalten sowie die Verwaltung der einzelnen Vorhaben zu vereinfachen und zu erleichtern mit gleichzeitiger Reduktion der Verwaltungskosten. Entwicklung der Agrarumweltmaßnahmen: <table><tr><th>1994</th><th>1995</th><th>1996</th><th>1997</th><th>1998</th><th>1999</th><th>2000</th><th>2001</th><th>2002</th><th>2003</th><th>2004</th><th>2005</th></tr><tr><td colspan="12">ZAHL FINANZIERTE GESUCHE</td></tr><tr><td>6.392</td><td>8.210</td><td>8.386</td><td>8.447</td><td>8.545</td><td>10.285</td><td>10.124</td><td>11.205</td><td>11.439</td><td>11.589</td><td>12.407</td><td>12.552</td></tr><tr><td colspan="12">FINANZIERTE HEKTAR</td></tr><tr><td>39.420</td><td>152.303</td><td>156.483</td><td>157.208</td><td>168.882</td><td>159.861</td><td>156.958</td><td>154.863</td><td>156.341</td><td>158.417</td><td>158.681</td><td>194.868</td></tr><tr><td colspan="12">FINANZIERTE GROSSVIEHEINHEITEN</td></tr><tr><td>1.094</td><td>1.262</td><td>1.254</td><td>1.282</td><td>1.329</td><td>1.715</td><td>1.656</td><td>1.704</td><td>1.529</td><td>1.684</td><td>10.037</td><td>16.922</td></tr><tr><td colspan="12">GESAMT AUSBEZAHLTE BETRÄGE (€ x 1.000)</td></tr><tr><td>5.419</td><td>9.104</td><td>9.408</td><td>12.641</td><td>12.658</td><td>15.543</td><td>15.845</td><td>16.273</td><td>16.392</td><td>17.209</td><td>18.236</td><td>18.344</td></tr></table> Anmerkung: die Daten zu den Kampagnen 2004 und 2005 sind unvollständig	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	ZAHL FINANZIERTE GESUCHE												6.392	8.210	8.386	8.447	8.545	10.285	10.124	11.205	11.439	11.589	12.407	12.552	FINANZIERTE HEKTAR												39.420	152.303	156.483	157.208	168.882	159.861	156.958	154.863	156.341	158.417	158.681	194.868	FINANZIERTE GROSSVIEHEINHEITEN												1.094	1.262	1.254	1.282	1.329	1.715	1.656	1.704	1.529	1.684	10.037	16.922	GESAMT AUSBEZAHLTE BETRÄGE (€ x 1.000)												5.419	9.104	9.408	12.641	12.658	15.543	15.845	16.273	16.392	17.209	18.236	18.344
1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005																																																																																																		
ZAHL FINANZIERTE GESUCHE																																																																																																													
6.392	8.210	8.386	8.447	8.545	10.285	10.124	11.205	11.439	11.589	12.407	12.552																																																																																																		
FINANZIERTE HEKTAR																																																																																																													
39.420	152.303	156.483	157.208	168.882	159.861	156.958	154.863	156.341	158.417	158.681	194.868																																																																																																		
FINANZIERTE GROSSVIEHEINHEITEN																																																																																																													
1.094	1.262	1.254	1.282	1.329	1.715	1.656	1.704	1.529	1.684	10.037	16.922																																																																																																		
GESAMT AUSBEZAHLTE BETRÄGE (€ x 1.000)																																																																																																													
5.419	9.104	9.408	12.641	12.658	15.543	15.845	16.273	16.392	17.209	18.236	18.344																																																																																																		
Ziele	Die Ziele dieser Maßnahme, welche die von der Autonomen Provinz Bozen seit jeher in der eigenen Agrar- und Umweltpolitik verfolgten Ziele widerspiegeln, sind die folgenden: □ Schutz und Verbreitung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen von hohem ökologischem Wert; □ Erhaltung der natürlichen Vielfalt und Eindämmung der genetischen Erosion; □ Qualitative und quantitative Bewahrung des Oberflächen- und Grundwassers; □ Schutz des Territoriums und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Die Zahlungen für Agrarumweltprämien müssen weiterhin eine bedeutende Rolle in der Förderung der nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Gebiete spielen und die steigende Nachfrage nach Umweltdienstleistungen von Seiten der Gesellschaft stillen, dies durch die Einführung oder die Fortführung der Anwendung von mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der natürlichen Ressourcen, des Bodens und der Diversität verträglichen landwirtschaftlichen Produktionsmethoden; Die Verpflichtungen der Maßnahmen aus dem Gesichtspunkt der Verwendung der betriebseigenen Dünger kann dazu beitragen eine korrekte Bewirtschaftung des Nährstoffhaushaltes der Böden zu garantieren, einen ausgeglichene Verwendung der Böden der Berggebiete, einen Schutz bezüglich der Qualität des Wassers hinsichtlich der mineralischen Nitratkonzentrationen und insgesamt eine Aufwertung der lokalen landwirtschaftlichen Lebensmittel; Die Teilnahme an den Verpflichtungen dieser Maßnahme kann dazu beitragen die Tendenz zur Steigerung des Viehbesatzes je Hektar einzuschränken, welche sich in Zusammenhang mit einer sinkenden Wirtschaftlichkeit bei den Milch- und Käsereiprodukten manifestiert, indem die Nutzung des weitläufigen Grünlandes und des Viehbestandes ausgeglichener und nachhaltiger gestaltet wird. Es wird ein gezielter Ausgleich zwischen den verschiedenen Notwendigkeiten und Zusatzleistungen gewährleistet und gefördert, welcher von anderen Beihilfemaßnahmen nicht vorgesehen ist und auf einen Verzicht der Verwendung der wenig produktiven Flächen und eine Intensivierung der Produktiven und der Notwendigkeit, die einzigartige Landschaft als eine der wichtigsten Ressourcen unserer Provinz zu erhalten, abzielt. Dieses Ziel erscheint besonders wichtig sofern man die Rolle des Landschaftsschutzes im Verhältnis zum Tourismus und der Reichweite dessen für die Einkommen der bäuerlichen südtiroler Familie, für welche der Urlaub auf dem Bauernhof und der Nebenerwerb in touristischen Sektor eine vitale Quelle zur Aufbesserung des Einkommens darstellen;																																																																																																												

	Die Einführung und/oder Beibehaltung von in ökologischer und landschaftsschützerischer Hinsicht nachhaltigen Produktionsmethoden in der Landwirtschaft fördern um dazu beizutragen, die negativen Effekte der Landwirtschaft auf die naturnahe Umwelt zu reduzieren, mit besonderem Augenmerk auf die biologische Produktion. Es wird in diesem Zusammenhang auch hervorgehoben dass der Berglandwirt, hinsichtlich Klima und Umwelt unter sehr besonderen Bedingungen arbeitend, seit jeher notwendigerweise extensivere Bewirtschaftungs- und Aufzuchtmethoden anwenden musste gegenüber den in der Ebene angewendeten. Das Ziel der Maßnahme besteht daher in der Unterstützung der Landwirte das über Jahrhunderte in schwerer und weiser Arbeit erreichte Gleichgewicht beizubehalten und auf die Versuchung intensivere Methoden und Kulturen anzuwenden zu verzichten.																
Begünstigte	Im "Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen" als landwirtschaftliche Unternehmer oder als physische oder juristische Personen eingetragene Subjekte, welche die von den einzelnen Vorhaben der Maßnahme vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen und sich verpflichten für mindestens fünf Jahre die mit dem Prämienansuchen verbundenen Auflagen und Verpflichtungen einzuhalten.																
Zwecke und Vorhaben	Die Maßnahme untergliedert sich in folgende Vorhaben: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Vorhaben</th><th>Bezeichnung</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Vorhaben 1</td><td>Grünland</td></tr> <tr> <td>Vorhaben 2</td><td>Zucht von der Auflassung bedrohter Tierrassen</td></tr> <tr> <td>Vorhaben 3</td><td>Beibehaltung des traditionellen Getreideanbaus in den Berggebieten</td></tr> <tr> <td>Vorhaben 4</td><td>Umweltschonender Weinbau</td></tr> <tr> <td>Vorhaben 5</td><td>Biologischer Anbau</td></tr> <tr> <td>Vorhaben 6</td><td>Alpungsprämie □ Untervorhaben 6/a: Basisvorhaben □ Untervorhaben 6/B: Prämie für die Almen auf denen Milch verarbeitet wird </td></tr> <tr> <td>Vorhaben 7</td><td>Landschaftsschutz: □ Untervorhaben 1: Magerwiesen □ Untervorhaben 2: Artenreiche Bergwiesen □ Untervorhaben 3: Streuwiesen □ Untervorhaben 4: Bestockte Wiesen und Weiden □ Untervorhaben 5: Moore und Auwälder □ Untervorhaben 6: Hecken und Ufersäume </td></tr> </tbody> </table> Die Ziele aller Vorhaben und Untervorhaben der Maßnahme sind untereinander kompatibel und komplementär. Der Antragsteller kann daher zu einem oder mehreren von ihnen beitreten aufgrund der jeweiligen Charakteristiken und der Ausrichtung hinsichtlich der Kulturen des eigenen Unternehmens. Ein und dieselbe Fläche kann jedoch nicht auf verschiedenen Vorhaben prämierechtigt sein: die einzelnen Vorhaben der Maßnahme 214 ins effektiv untereinander häufiger, sofern sie nicht dieselbe betreffen. Während des Verpflichtungszeitraumes kann der Begünstigte die Verpflichtung von einem Vorhaben auf ein anderes innerhalb der Maßnahme umschreiben, aufgrund von Kriterien die in spezifischen Umsetzungsrichtlinien festgelegt werden. Das Vorhaben der Maßnahme welches zum Schutz der natürlichen Vielfalt beiträgt ist das Vorhaben Nr. 7, wie schon in den Kapiteln 3.1.8.2 und 3.2.2.5-h beschrieben; dies aufgrund der Tatsache, dass ein Teil der prämierechten Flächen des Vorhabens als Natura 2000 – Gebiet klassifiziert sind.	Vorhaben	Bezeichnung	Vorhaben 1	Grünland	Vorhaben 2	Zucht von der Auflassung bedrohter Tierrassen	Vorhaben 3	Beibehaltung des traditionellen Getreideanbaus in den Berggebieten	Vorhaben 4	Umweltschonender Weinbau	Vorhaben 5	Biologischer Anbau	Vorhaben 6	Alpungsprämie □ Untervorhaben 6/a: Basisvorhaben □ Untervorhaben 6/B: Prämie für die Almen auf denen Milch verarbeitet wird	Vorhaben 7	Landschaftsschutz: □ Untervorhaben 1: Magerwiesen □ Untervorhaben 2: Artenreiche Bergwiesen □ Untervorhaben 3: Streuwiesen □ Untervorhaben 4: Bestockte Wiesen und Weiden □ Untervorhaben 5: Moore und Auwälder □ Untervorhaben 6: Hecken und Ufersäume
Vorhaben	Bezeichnung																
Vorhaben 1	Grünland																
Vorhaben 2	Zucht von der Auflassung bedrohter Tierrassen																
Vorhaben 3	Beibehaltung des traditionellen Getreideanbaus in den Berggebieten																
Vorhaben 4	Umweltschonender Weinbau																
Vorhaben 5	Biologischer Anbau																
Vorhaben 6	Alpungsprämie □ Untervorhaben 6/a: Basisvorhaben □ Untervorhaben 6/B: Prämie für die Almen auf denen Milch verarbeitet wird																
Vorhaben 7	Landschaftsschutz: □ Untervorhaben 1: Magerwiesen □ Untervorhaben 2: Artenreiche Bergwiesen □ Untervorhaben 3: Streuwiesen □ Untervorhaben 4: Bestockte Wiesen und Weiden □ Untervorhaben 5: Moore und Auwälder □ Untervorhaben 6: Hecken und Ufersäume																
Einhaltung der „cross compliance“	Für die vorliegende Maßnahme wird bestätigt, dass die Voraussetzungen hinsichtlich der Einhaltung der „anderweitigen Verpflichtungen“ jene von der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vorgesehenen sind, angenommen vom Ministerialdekret vom 21. Dezember 2006, Nr. 12541 bezüglich „disciplina del regime di condizionalità“ für die Direktzahlungen der GAP und vom Landesregierungsbeschluss Nr. 570 vom 26.02.2007 bezüglich „disciplina del regime di condizionalità“. Die Gegenüberstellungstabelle zwischen den Pflichten der <i>baseline</i> und den zusätzlichen Verpflichtungen der einzelnen Vorhaben ist am Ende dieser Maßnahme wider gegeben.																
Beschreibung der Vorhaben	<u>Vorhaben 1 – Grünland</u> <u>1.a Umweltziele:</u> 1.a.1 qualitativer Schutz des Oberflächen- und Grundwassers über die Förderung einer umweltverträgliche ländliche Entwicklung mit der Anwendung und/oder Beibehaltung von extensiven Bewirtschaftungspraktiken und einen korrekten und beschränkenden Einsatz von Mineraldüngern und von Herbiziden begünstigend wird zur Umsetzung des Nährstoffkreislaufes der Viehwirtschaftsbetriebe beigetragen; 1.a.2 Schutz des Territoriums und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit: die Beschränkung in der Verwendung von Düngemitteln impliziert automatisch eine geringere Zahl an Schnitten mit gleichzeitiger Minderung der Belastungen für den Boden (Verdichtungen auf nassen Böden) aufgrund des Einsatzes von schweren Geräten mit einer Vielzahl an Durchfahrten. Zudem wird dadurch die Grasnarbe gestärkt und die Struktur und Fruchtbarkeit des Bodens verbessert; 1.a.3 Erhaltung der natürlichen Vielfalt und Einschränkung der genetischen Erosion: das Verbot der Verwendung von mineralischem Dünger und ein ausgeglichener Einsatz von organischem Dünger bewirken auf lange Sicht eine erhöhte Diversifizierung der Pflanzenarten. Die oben erwähnte Einschränkung der Zahl der möglichen Schnitte oder die herbstliche Beweidung anstelle einer Mahd interagieren auf positive Art und Weise mit der Fauna (z.B. Nistung der Vögel) und der Flora (Aufreten neuer Arten) in den landwirtschaftlich genutzten Gebieten; 1.a.4 Erhaltung der typischen Landschaft: die Mahd trägt zur Erhaltung der Wiesen und Weiden Südtirols bei, welche eine typische Kulturlandschaft mit einer geschätzten Umweltrelevanz darstellen; 1.a.5 dem „Zerfall“ der Landschaft vorbeugen: eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wiesen und Weiden kann dazu beitragen, Zerfallserscheinungen aufgrund von Erosionen, Muren und Lawinen einzuschränken.																

1.b. Umsetzungsziele:

Schätzung der teilnehmenden Betriebe pro Jahr	6.500
Schätzung der jährlich unter Vertrag stehenden Fläche	45.000 ha

1.c. Schätzung der finanziellen Mittel für das Vorhaben im Programmzeitraum:

Gesamt-kosten	Gesamte öffentliche Ausgabe	% öffentliche Ausgabe	QUOTE ELER	% Quote ELER auf öffentlich	QUOTE STAAT	% Quote STAAT auf öffentlich	QUOTE BOZEN	% Quote BOZEN auf öffentlich	Ausgabe privat
70.134.045	70.134.045	100%	30.858.980	44,00%	39.275.065	56,00%	-	0,00%	-

1.d Definitionen:

Alpungsbesatz: Almweidetage auf privaten und Gemeinschaftsalmen, multipliziert mit durchschnittlichen Anzahl von effektiv gealpten GVE, das Ergebnis dividiert durch 365 Tage;

Viehbesatz: wird berechnet auf Basis der TWE, aufgrund der folgenden Formel:

GVE (#) - Alpungsbesatz Fläche (*)

wobei:

- die Fläche (*) durch die Anwendung folgender Koeffizienten berechnet wird:

BERECHNUNG DER FLÄCHE	
KULTURART	KOEFFIZIENT
• Wiesen	1,00
• Ackerfutterbau	1,30
• Halbschürige Wiesen	0,50
• Heimweide	0,40

- Die Zahl der GVE (#) wird durch die Anwendung folgender Koeffizienten berechnet:

BERECHNUNG GVE	
TYPLOGIE	KOEFFIZIENT
• Kälber von 4 Wochen bis 6 Monaten	0,400 UBA
• Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 UBA
• Rinder mit mehr als 2 Jahren	1,000 UBA
• Schafe, Ziegen mit mehr als einem Jahr	0,150 UBA
• Pferde mit mehr als 6 Monaten	1,000 UBA
• Mastschweine	0,300 UBA
• Legehühner	0,014 UBA

Für die Hühner und Mastschweine: es wird festgehalten, dass diese Kategorien nur bei mehr als 10 Schweinen und/oder mehr als 100 Stück Legehennen und nur für kommerzielle Zwecke produzierende Betriebe in Betrachtung gezogen.

Die für die Anzahl der GVE für die Berechnung des Viehbesatzes beinhaltet weiters folgende Kategorien, mit dem Ziel, den effektiven Viehbesatz zu berücksichtigen und Überkompensationen zu vermeiden	
• Lama und Alpaca über einem Jahr	0,150 UBA
• Yak und Zebu über einem Jahr	1,000 UBA
• Pony, Esel und Maultier über 6 Monaten	1,000 UBA
• Dammwild mit mindestens einem Jahr (Hirsche, Rehe etc.)	0,150 UBA

2. Zugangskriterien – zur Prämienvergütung zugelassene Flächen:

- ☐ die zur Prämienvergütung zugelassene Mindestfläche mindestens gleich 1,00 ha;
- ☐ es sind folgende Flächen zur Prämienvergütung zugelassen:
 - Dauerwiesen und Bergwiesen, berechnet mit der Verwendung des Koeffizienten 1,00;
 - Halbschürige Wiesen, berechnet mit der Verwendung des Koeffizienten 0,50;

3. Verpflichtungen:

- Der Antragsteller muss sich verpflichten, für mindestens 5 aufeinander folgende Jahre nach der Einreichung des Beitrittsformulars auf dem gesamten Betrieb die folgenden Verpflichtungen einzuhalten: Verpflichtung zur Mahd der Beitragsflächen einschließlich Räumen des Mähgutes; Anderweitige Verpflichtungen: es ist keine diesbezüglichen Verpflichtungen vorgesehen.
- Einhaltung der folgenden Viehbesatzgrenzen:
 - Minimum: 0,4 GVE/ha an Fläche bestehend aus Wiesen, Ackerfutterbau und Heimweide;
 - Maximum: 2,0 GVE/ha an Fläche bestehend aus Wiesen, Ackerfutterbau, Heimweide sofern der Betriebspunkt auf einer Meereshöhe von mehr als 1.250 m ü.d.M. liegt;
 - Maximum: 2,3 GVE/ha an Fläche bestehend aus Wiesen, Ackerfutterbau, Heimweide sofern der Betriebspunkt auf einer Meereshöhe von bis zu 1.250 m ü.d.M. liegt;
- Verbot zur Verwendung von Mineraldüngern und Herbiziden auf der gesamten beantragten Prämienfläche der von der Verpflichtung betroffenen TWE.

Eventuelle Ausnahmen können aufgrund einer schriftlichen Sondergenehmigung gewährt werden. Der Antragsteller, welcher eine Ausnahmegenehmigung beantragen will, muss sich an die Bergbauernberatung wenden, welche die spezifische Situation bewertet und, auf Kosten des Antragstellers eine Bodenprobe verlangt. Die Bodenprobe bezieht sich auf die Versorgung mit Phosphor (P_2O_5), Kalium (K_2O) und Magnesium (Mg). Die festgestellten Werte werden den verschiedenen Klassen A, B, C, D und E nach dem VDLUFA Methodenbuch I zugeordnet. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Analyse erarbeitet das Versuchszentrum Laimburg oder die Landesdienststelle Bergbauernberatung den betreffenden Düngesplan, welcher die Vorschrift zum vorwiegenden Einsatz von betriebseigenem Dünger vorsieht. In Ausnahmefällen und bei Vorhandensein einer Unterversorgung (Klassen A und B) kann die Anwendung von mineralischen Düngern vorgesehen werden: in diesem Fall erhält der Antragsteller eine schriftliche Genehmigung, welche die Art und Menge (kg/ha) des zu verwendenden Düngers, sowie die die Flächen (Parzellen), auf welchen dieser ausgebracht werden darf, enthält.

Die maximal zulässigen Einsatzmengen werden nach der folgenden Tabelle berechnet, welche die normale Erhaltungsdüngung darstellt:

Grünland – Ertrag in dt/Hektar	P_2O_5 (kg/ha)	K_2O (kg/ha)	MgO (kg/ha)
60 (1-2 Schnitte)	35	135	20
80 (2 Schnitte + Beweidung)	55	200	30
100 (3 Schnitte + Beweidung)	75	270	45
120 Mehrrschnittwiese	95	320	60
Unterversorgung Klasse A wie aus der Bodenprobe	Maximalwert (kg/ha) = Wert der normalen Erhaltungsdüngung $\times 2$		
Unterversorgung Klasse B wie aus der Bodenprobe	Maximalwert (kg/ha) = Wert der normalen Erhaltungsdüngung $\times 1,5$		

Die erwähnte Genehmigung muss auf jeden Fall im Betrieb aufbewahrt und im Falle eines Lokalaugenscheines vorgelegt werden. Die Genehmigung, welche ausschließlich für die darin ausdrücklich angeführten Flächen gilt, hat eine Gültigkeit von fünf Jahren für die Maßnahmen bezüglich Düngung.

Was den Einsatz von Herbiziden betrifft wird die Genehmigung von der Landesdienststelle Bergbauernberatung nur dann gewährt, wenn von der Dienststelle eine den normalen Vegetationszyklus verhin dernde Verunkrautung festgestellt wird; in diesem Fall bewertet der Techniker die Notwendigkeit chemischer Behandlungsmethoden ab, sofern sich mechanische Verfahren als zu ineffizient erweisen. Die Genehmigung für den Einsatz von Herbiziden gilt ausschließlich für das jeweilige Jahr der Ausstellung.

Der Einsatz von Mineralstickstoffdünger ist auf jeden Fall immer verboten.

Erlaubt sind ohne die erwähnte Sondergenehmigung weiters:

- Die Kalkung der sauren Böden;
- Der Einsatz von ergänzenden mineralischen Produkten für die Düngung, welche in der biologischen Landwirtschaft zugelassen sind.

4. Prämie:

Nicht zugelassen werden die Auszahlung von Prämien mit einer Höhe von weniger als 50,00 € und mehr als 20.000,00 €.

Die jährliche Prämie wird gestaffelt – aufgrund der finanziellen Verfügbarkeit – aufgrund der Erschwernispunkte des Unternehmens wie im „Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen“ aufscheinend, um die Auflagen des Betriebes in der Einhaltung der Verpflichtungen gerecht zu berücksichtigen.

Für die Berechnung der Prämie wird die folgende Formel angewendet: $120 + P^{c \times P}$, wobei

120 die Mindesthöhe der Prämie darstellt

P = Erschwernispunkte

c = variabler Koeffizient in Abhängigkeit der finanziellen Verfügbarkeit

Das Ergebnis der Formel stellt den für jeden einzelnen Erschwernispunkt zustehenden Betrag in €/ha dar. Liegt die Punktezah l des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes vor errechnet sich der Gesamtbetrag der Prämie indem der aus der oben erwähnten Berechnung erzielte Einzelbetrag mit den Hektar an prämienberechtigter Fläche wie in Punkt 3 vorgesehen multipliziert wird.

Der Betrag der jährlichen Prämie, welcher die 450,00 €/ha nicht überschreiten darf, setzt sich aus folgenden zwei Elementen zusammen:

a) Grundprämie:

Die Grundprämie wird an jene Antragsteller gewährt, welche die Kriterien unter Punkt 3 erfüllen und die Verpflichtungen unter Punkt 4 einhalten und der Betrag liegt zwischen:

- Minimum: 120,00 €/ha
- Maximum: 305,00 €/ha

b) Zusatzprämie:

Ziele:

- Förderung des Verzichtes auf Plastikverpackungen für die Grassilagen, wodurch die Probleme mit deren Entsorgung gelöst werden;
- Schutz der Landschaft, welche durch das Vorhandensein der Grassilageballen in Plastikummhüllung gestört sein kann;
- Schutz der natürlichen Vielfalt durch die weitere Förderung von extensiven und umweltverträglichen landwirtschaftlichen Praktiken.

Die Zusatzprämie wird den Antragstellern gewährt welche die Kriterien und Verpflichtungen für die Grundprämie erfüllen zusätzlich auf die Silage des Grüngutes sowie auf die Verwendung von Silagen für die Tierernährung verzichten.

Der Betrag der Zusatzprämie ist gleich 145,00 €/ha an prämiertenberechtigter Fläche, berechnet wie unter Punkt 3 angegeben.

c) *Analyse der Angemessenheit der Prämie:* siehe Detailangaben im Anhang VI

Vorhaben 2 – Zucht von der Auflassung bedrohter Tierrassen:

1.a. Umweltziele:

Erhaltung der Biodiversität unter Eingrenzung der genetischen Erosion, indem die Landwirte in der Haltung von Lokalrassen unterstützt werden, deren Erhaltung eine besondere Bedeutung aus genetischer und kultureller Hinsicht beigemessen wird.

2.a. Umsetzungsziele

Schätzung der teilnehmenden Betriebe pro Jahr	1.100
Schätzung der jährlich prämiertenberechtigten GVE	10.000 UBA

3.a. Schätzung der finanziellen Mittel für das Vorhaben im Programmzeitraum:

Gesamtkosten	Gesamte öffentliche Ausgabe	% öffentliche Ausgabe	QUOTE ELER	% Quote ELER auf öffentlich	QUOTE STAAT	% Quote STAAT auf öffentlich	QUOTE BOZEN	% Quote BOZEN auf öffentlich	Ausgabe privat
9.276.845	9.276.845	100%	4.081.812	44,00%	5.195.033	56,00%	-	0,00%	-

2. Verpflichtungen:

Der Antragsteller muss sich verpflichten, für mindestens 5 aufeinander folgende Jahre nach der Einreichung des Beitrittsformulars auf dem gesamten Betrieb die folgenden Verpflichtungen einzuhalten:

- Einhaltung der Mindestviehbesatzgrenzen, wie im vorhergehenden Punkt Vorhaben 1 – Grünland vorgesehen;
- Haltung der Tiere unter Reinhaltung der Rasse nach den Pflichtenheften der jeweiligen vom Mipaaf offiziell anerkannten Herdebücher oder Bestandsregister;
- Haltung eines gewissen Prozentsatzes an GVE in Bezug auf das Erstansuchen, um die Bewahrung des genetischen Gutes zu gewährleisten; dieser Prozentsatz wird mit einer spezifischen Verwaltungsmaßnahme der Landesregierung festgelegt;
- Das Vieh, welches Gegenstand der Prämie ist, muss als in den jeweiligen Herdebüchern oder Bestandsregistern eingetragen sein.

3. Zulässigkeitskriterien:

Zur Prämiengewährung zugelassen sind Tiere der folgenden Rassen, welche im Herdebuch oder im Bestandsregister eingetragen sind:

- Rinderrassen:
 - Pinzgauer;
 - Pusterer Sprinzen (Pustertaler)
 - Grauvieh
 - Original Braunvieh
 Zur Prämiengewährung zugelassen sind männliche und weibliche Tiere mit einem Alter von nicht weniger als 6 Monaten.
- Schafzuchten:
 - Villnösser Schaf
 - Schwarzbraunes Bergschaf
 - Tiroler Steinschaf
 - Schnalser Schaf
 Zur Prämiengewährung zugelassen sind männliche und weibliche Tiere mit einem Alter von nicht weniger als 6 Monaten.
- Pferderassen:
 - Noriker
 Zur Prämiengewährung zugelassen sind männliche und weibliche Tiere mit einem Alter von nicht weniger als 6 Monaten.

4. Prämie:

Nicht zugelassen werden die Auszahlung von Prämien mit einer Höhe von weniger als 50,00 € und mehr als 20.000,00 €.

Die Prämie wird aufgrund des effektiven Viehbestandes gewährt, überprüft über die Eintragungsbestätigungen im Herdebuch oder im Bestandsregister. Die Vorlage dieser Bestätigungen kann durch spezifische informatische Kontrollen auf offiziell anerkannten Datenbanken ersetzt werden.

Die jährliche Prämie beträgt 120 €/GVE.

Für die Berechnung der UBA gelten dieselben Koeffizienten wie im Vorhaben 1 – Grünland.

5. Analyse der Angemessenheit der Prämie: siehe Detailangaben im Anhang VI.

6. Beschreibung der Rassen:[Die Daten wurden von den vom Mitgliedstaat anerkannten Nationalen Rassenverbänden, oder von deren Delegierten, geliefert.]

Rinderrasse Pinzgauer:

- **Beschreibung der Rasse:**
Der Name der Rasse stammt von der Ortschaft Pinzgau im Salzburger Gebiet. Das Haarkleid ist weiss mit rostroten Flecken; der Kopf ist ohne Abzeichen, Flotzmaul und Klauen sind dunkel, die Hörner gelbbraun mit dunklen Hornspitzen. Der Rücken ist durchwegs weiß, mit weißen Unterbrüchen an den Schenkeln und am Ende des Halses. Die Tiere sind mittel- bis großrahmig und von robuster Konstitution. Die Rasse wird in Doppelnutzung gezüchtet (Milch und Fleisch) mit einer durchschnittlichen Milchleistung zwischen 5.000 und 8.000 kg pro Kuh. Die Milch ist reich an Eiweißen, das Fleisch hat eine gute Marmorierung und kann zu den besten Qualitäten gezählt werden.
- **Ursprungsgebiet**
In Südtirol ist die Rasse vor allem im Pustertal, im Lajener Gebiet, in Gröden und teilweise im Schlerngebiet verbreitet.
- **Haltungssystem**
Die Pinzgauer werden so wie andere Rassen auch, in klein strukturierten Betrieben mit traditionellen Anbindestallungen gehalten. Die Pinzgauer haben sich auch bestens für die Beweidung der Hochalmen bewährt.

Grauviehrrinderrasse:

- **Beschreibung der Rasse:**
Es handelt sich um eine Rinderrasse mit mittlerem Körperrahmen in einfarbigem Farbkleid (eisengrau – silbergrau). Das Gewicht der ausgewachsenen Kühe liegt zwischen 550 und 600 kg, jenes der Stiere zwischen 800 und 900 kg. Die Rasse wird in Doppelnutzung für die Milch- und Fleischproduktion gehalten, hat in Bezug auf Robustheit und Widerstandsfähigkeit besondere Vorteile im Vergleich zu anderen Rassen und ist besonders geeignet für das Berggebiet. Die Züchtung der Grauviehrasse erfolgt gemäß einer staatlich anerkannten Herdebuchordnung und ist in Selektionsverfahren sowohl auf die Milch-, als auch auf die Fleischleistung ausgerichtet. Die durchschnittliche Milchleistung pro Kuh und Jahr liegt derzeit bei 5.000 kg Milch, 3,83% Fett und 3,38% Eiweiß. Die Mastjungtiere erbringen eine tägliche Gewichtszunahme von 1.200 g und werden bei ca. 550-600 kg Lebendgewicht geschlachtet mit einer Schlachtausbeute von ca. 58% und einer hervorragenden Fleischqualität.
- **Ursprungsgebiet:**
Die Grauviehrasse geht im Ursprung auf bodenständige Landschläge des Sarntales, des Passeiertales, des Schnalstales und des Fleimstales zurück. Diese Landschläge haben sich im Laufe der vergangenen Jahrzehnte in einer Rassenpopulation auf der Alpensüdseite im italienischen Staatsgebiet weiterentwickelt. Die Züchtung erfolgt seit der Gründung des Grauviehzuchtverbandes im Jahr 1949 und der staatlichen Anerkennung des Herdebuches im Jahr 1981 auf Reinzuchtbasis. Die Grundlagen für die Züchtung sind die Milchleistungsprüfung und die Eigenleistungsprüfung von Jungtieren zur Ermittlung der täglichen Gewichtszunahmen. Das Zuchtziel ist - wie auch in Zukunft - auf eine gute Milch- und Fleischleistung bei vorrangiger Nutzung der betriebseigenen Ressourcen im Berggebiet ausgerichtet.
- **Haltungssystem:**
Die Haltung der Grauviehrasse erfolgt nach dem so genannten alpinen System. Es handelt sich durchwegs um Kleinbetriebe mit einem mittleren Viehbestand von 8 Kühen und 8 Nachzuchttieren. Die Zuchtbetriebe verfügen über eine beschränkte Futterfläche und befinden sich vielfach in Steillagen auf einer Meereshöhe von über 1.200 m ü.d.M. Von größter Wichtigkeit ist auch die Alm- und Weidenutzung für die Erzeugung des Raufutters in den Sommermonaten bis auf eine Höhenlage von 2.300 m. Bei der Aufstallung handelt es sich vielfach um traditionelle Anbindeställe, welche zur Erleichterung der Arbeit durchwegs mit Melkmaschinen ausgestattet sind. Die Zuchtbetriebe sind im Rahmen ihrer Kontingente vorrangig auf die Milcherzeugung und die Lieferung an eine Molkerei ausgerichtet. Über den Verkauf der Milch, der männlichen Kälber für die Mast und des Schlachtviehs wird das Jahreseinkommen geschaffen. Auf Grund der klein strukturierten Betriebe sind die Grauviehzüchter vielfach auf ein Zusatzeinkommen aus Gelegenheitsarbeiten im Fremdenverkehr oder Handwerk angewiesen.

Rinderrasse Pusterer Sprinzen (Pustertaler):

- **Rassenbeschreibung:**
die Tiere können schwarz oder rot gefleckt sein; in unserer Provinz überwiegen die schwarz gescheckten. Die Tiere können mehr oder weniger weiß sein, jedoch müssen mindestens das Flotzmaul, die Augenlider, die Augenbrauen und die Ohren gefleckt sein. Weiße Flecken am Flotzmaul können vorkommen. An Bauch, Innenschenkel und Rücken muss mindestens eine weiße Blässe vorhanden sein. Pigmentierte Euterzitzen sind erwünscht, weil das Pigment gegen Sonnenbrand schützt.
- **Ursprungsgebiet:**

	Die Rasse hatte um 1900- 1920 eine beachtliche Verbreitung. Sie reichte von Antholz-Rasen-Olang westwärts, umfasste das Tauferer-Tal einschließlich Rain, Ahornach und Mühlwald, den gesamten Bruneckner Raum, das ganze untere Pustertal, das Gadertal, das mittlere Eisacktal von Brixen bis Gröden, Kastelruth und Seis. • Produktionseigenschaften: Erstlingskühe erbringen eine Leistung von 14-16 kg, Mehrmelkkühe eine von 18-20 kg. Die Laktationsdauer ist beschränkt auf 200-230 Tage. Die Tageszunahmen liegen bei älteren Kälbern im Schnitt bei ca. 900 -1000 g/Tag. • Haltungssystem: die Rasse wird fast ausschließlich für die Mutterkuhhaltung eingesetzt. <u>Rinderrasse Original Braunvieh:</u> • Rassenbeschreibung: bei dieser Rasse handelt es sich um ein mittelrahmiges Rind, mit kräftigem Knochenbau und breitem Becken. Die Tiere sind gut bemuskelt und haben ein gesundes kräftiges Fundament. Das Haarkleid ist einheitlich braun, das Flotzmaul und die Klauen sind dunkel pigmentiert. Das Flotzmaul ist hell gesäumt, die Innenbehaarung der Ohren hell. • Ursprungsgebiet: bei der Rasse handelt es sich um eine im Alpenraum gezüchtete Rasse, die in Südtirol eine jahrhundertalte Tradition hat. Es war die erste Rasse, die in Südtirol züchterisch bearbeitet wurde und zwar durch die Gründung einer Braunviehzuchtgenossenschaft in Graun. In den 70er Jahren wurde das Original-Braunvieh allerdings durch die massive Kreuzung von US-Braunviehtieren fast vollständig verdrängt, weshalb es heute in Südtirol nur mehr wenige Tiere gibt. • Produktionseigenschaften: Die Rasse ist auf die Doppelnutzung Milch und Fleisch ausgerichtet. Die Milchleistung liegt bei 5000 Litern Milch mit 4,00% Fett und 3,30% Eiweiß. Die Rasse zeigt sehr gute Eignung zur Fleischproduktion von hervorragender Qualität auch unter extensiven Haltungsbedingungen. • Haltungssystem: Die Rasse wird in Südtiroler Familienbetrieben gehalten, die eher extensiv ausgerichtet sind. Interesse für diese Rasse zeigen auch Betriebe mit Mutterkuhhaltung. <u>Schaf rasse "Villnösser Schaf" (Lamonschaf)</u> • Rassenbeschreibung: Robuster Körperbau, mittlere Körperstatur, Kopf hornlos. Breite Brust, bemuskelte Schultern. Der Kopf ist mit schwarzen Farbpigmenten gezeichnet, wobei die Ohren zur Hälfte schwarz, die Augen mit schwarzen Ringen (Brillen) umgeben und einzelne schwarze Farbflächen um das Maul und an den Schläfen vorhanden sind. Der Rest des Wollkleides ist weiß. • Ursprungsgebiet: Dolomiten-täler. • Produktionseigenschaften: Fleisch und Wolle. • Genetische Merkmale: Es handelt sich um einen lokalen Schlag des „Kärntner Brillenschafes“, welches wiederum aus einer Kreuzung des „Kärntner Landschafes“, „Bergamasker Schaf“ und „Padovener Seidenschaf“ hervorging. Da es keine amtliche Übersetzung der Bezeichnung „Villnösser Schaf“ ins Italienische gibt, wird das Villnösser Schaf aufgrund der bestehenden Ähnlichkeit mit der Rasse „Lamon“ im Italienischen als „Pecora tipo Lamon“ geführt. • Haltungssystem: Kleine Herden (ca. 1 Widder für 15 Muttertiere); aufgrund des dichten Wollkleides, welches für die Anpassung an niedrige Temperaturen beste Voraussetzungen bietet, eignet sich die Rasse für lange Alpengruppenperioden. • Spezielle Produkte: Die Rasse wird neben der Fleischproduktion auch wegen der wertvollen Wolle gehalten, welche zu geschätzten Veredelungsprodukten weiterverarbeitet wird (Tiroler Loden, traditionelle Kostüme, traditionelle Hausschuhe). <u>Schaf rasse Schwarzbraunes Bergschaf</u> • entspricht der Rasse "Braunes Bergschaf", wessen Standards eine Eintragung ins Herdebuch ausschließlich für die Tieren mit einem braunen Haarkleid vorsieht. In Südtirol ist hingegen auch die Eintragung von Tieren mit schwarzem Fell zulässig, da diese Färbung in der traditionellen Verarbeitungsweise des Gewebes für die Fertigung des typischen und wertvollen Lodenstoffes wichtig ist. Um diese beiden Schläge zu unterscheiden wurde die Verwendung der Bezeichnung „Schwarzbraunes Bergschaf“ eingeführt. • Rassenbeschreibung: mittelrahmig, langes und breites Kreuz. Der Kopf ist hornlos, edel und geramst. Schwarzes oder braunes Haarkleid, Wolle mit variablen morphologischen Charakteristiken und Qualitäten. Sehr fruchtbar, frühreif und mit einem guten Mutterinstinkt ausgestattet. • Ursprungsgebiet: Ulten (BZ). • Hauptproduktionseigenschaften:
--	--

	Fleisch und Wolle. - Genetische Eigenschaften: Kreuzung zwischen dem Steinschaf und dem „Bergamascerschaf“ - Haltungssystem: kleine Herden (ungefähr 1 Widder auf 15 Schafe); geeignet für lange Alpengsperioden, aufgrund des dichten Wollkleides, welches für die Anpassung an niedrige Temperaturen beste Voraussetzungen bietet. - Spezielle Produkte: die Rasse wird für die Produktion von Fleisch und Wolle gehalten, aus welchen wertvolle Derivate hergestellt werden (Tiroler Loden, Trachten, traditionelle Pantoffeln).
	Schaf rasse Tiroler Steinschaf - Rassenbeschreibung: es handelt sich um ein mittelgroßes bis großes Schaf mit schwarzem, geramstem Kopf. Die Widder zeichnen sich durch gleichmäßig geschwungene Hörner aus, die weiblichen Tiere sind hingegen hornlos. Das Steinschaf steht auf mittelfeinen bis kräftigen Beinen mit straffer Fessel und harter Klaue. Die seidig glänzende Schlichtwolle (Feinheitsgrad C-D) ist von unterschiedlicher Färbung zwischen grau und schwarz, seltener weiß, mit längerem, größerem Oberhaar und feinem Unterhaar. Stirn und Bauch der Tiere sind bewollt. - Ursprungsgebiet: Tirol. Das Steinschaf ist die älteste Rasse Tirols und trägt Ursprünge vom Zaupelschaf und von anderen lokalen Schlägen in sich. - Hauptproduktionseigenschaften: Hervorragende Alptauglichkeit durch ausgezeichnete Widerstands- und Anpassungsfähigkeit; beste Eignung für niederschlagsreiche Gegenden kennzeichnen diese Rasse. Die Rasse ist sehr fruchtbar, mit asaisonaler Brunst und hoher Vitalität. Die Wolle für Kleider ist sehr dauerhaft und haltbar. Das Steinschaf ist mit 8 Monaten erstmals paarungsreif. - Haltungssystem: Kleine Herden (ca. 1 Widder für ca. 15 Muttertiere); geeignet für lange Alpengsperioden in Extremalagen. - Spezielle Produkte: Die Rasse wird für die Produktion von Fleisch und Wolle gezüchtet, aus welcher hochwertige Produkte gefertigt werden (Tiroler Loden, traditionelle Gewänder, traditionelle Hausschuhe usw.).
	Schaf rasse Schnalser Schaf - Rassenbeschreibung: Körperbau: mittelschwer Kopf: hornlos, sei es bei Widdern und weiblichen Tieren, schwer und geramst; die Ohren sind breit und mittellang hängend; schmale Stirn. Hals: gut mit dem Rücken verbunden. Rücken: breit und gut entwickelt mit tiefer Brust, und gut gewölbter Rippenpartie; Fundament: ohne Wolle, mit braunen, trockenen, dünnen aber kräftigen Haaren bedeckte Beine; Fell: von vorwiegend weißer oder weißgelber Färbung. Die Wolle, welche 20 cm an Länge erreichen kann, ist von grober Qualität; Haut und Färbung: rosa. - Ursprungsgebiet: In den dreißiger Jahren stand die Gemeinde Schnals im Zentrum der Zuchtstätigkeit für diese Rasse, zwischen 1000 und 2000 Metern Meereshöhe. Schafe dieser Rasse finden sich in fast allen Gemeinden der Provinz Bozen im Gebiet des Vinschgau, wie z.B. Schlanders, Mals, Sölden und Martelltal. - Hauptproduktionseigenschaften: Geburtsgewicht: einzeln 4,5 kg Durchschnittliche Fruchtbarkeit: 1,7 Ablammungsintervall: 10 Monate Nicht saisonal Zäh, hervorragender Milchproduzent mit gutem Mutterinstinkt. - Haltungssystem: Kleine Herden, mit langen Alpengsperioden in extremen Lagen. - Spezielle Produkte: Fleisch, auch als gräucherte Schenkel – Bündner Fleisch Wolle: Widder – 3 - 4 kg/Jahr, weibliche Tiere: 2,5 kg/Jahr Die Wolle wird für die Produktion von Vliesen eingesetzt.
	Norikerpferd: - Ursprungsgebiet: Die Rasse stammt ursprünglich aus dem Gebiet des Alpenraumes. - Momentane Situation in Südtirol: Das Norikerpferd erfreut sich immer wachsender Beliebtheit und die Haltung dieser Rasse zeigte eine konstant steigende Tendenz. Sie wird besonders im Pustertal, Gaderal und in Gröden

gehalten. Es wird auch ein Import aus dem nahe gelegenen Österreich verzeichnet, doch tendiert man in Südtirol immer mehr zu einer Aufzucht von Tieren, welche in unseren Haltungen geboren wurden. Die Färbung des Felles ist sehr unterschiedlich, doch bevorzugen unsere Züchter Rappen (schwarz), Braune und Fuchse mit langer, weißer Mähne.

• **Haltungssystem:**

Es gibt kaum Aufzuchten in großem Ausmaß und es werden in der Regel wenige Tiere in den einzelnen Betrieben gehalten. Von Juni bis September werden die Stuten und ihre Fohlen gealpt, was auch bis zu einer Meereshöhe von 2.500 m.ü.d.M. möglich ist. Bei der Rückkehr von der Alm werden die Tiere gebrandmarkt, mit einem Mikrochip versehen und das Fohlenregister eingetragen. Im zweiten Lebensjahr werden die Stuten neuerlich mit älteren Tieren auf der Alm gehalten, während die jüngeren Hengste den Sommer mit den Hengsten der Haflingerasse und anderer Rassen auf einer eigens für sie vorgesehenen Alm auf 2.000 Metern Meereshöhe in der Nähe von Ratschings. Im dritten Lebensjahr werden die Pferde endgültig ins Herdebuch aufgenommen.

Der Südtiroler Haflingerzuchtverband, welchem auch 90 Halter von Norikerpferden angehören, versieht die Führung des Bestandsregisters der Noriker für das gesamte Staatsgebiet.

Der Noriker wird vorwiegend als Zugpferd für Kutschen und Schlitten eingesetzt, aber auch als Reitpferd oder Arbeitspferd, zum Beispiel für den Holztransport.

Maßnahme 3 – Erhaltung der traditionellen Getreidekultur im Berggebiet:

1.a. Umweltziele: Erhaltung der biologischen Vielfalt durch die Einschränkung der genetischen Erosion.

Die alten Landsorten sind durch die natürliche Selektion sowie durch die von den Landwirten durchgeführte gewollte oder auch ungewollte künstliche Selektion entstanden. Mit der Anwendung der modernen Anbaumethoden, welche um 1850 mit der Selektion von Linien begonnen hat, pflegt der Bauer den Anbau und die Erhaltung der alten Landsorten. Mit der Modernisierung der Landwirtschaft haben sich die beiden Rollen geteilt. Die Aufgabe der genetischen Verbesserung wurde erst von Versuchsanstalten übernommen und folglich von spezialisierten Betrieben. Von diesem Zeitpunkt an haben die alten Landsorten unter der Konkurrenz der unter besseren Bedingungen selektierten Sorten gelitten und es fand stufenweise ein Austausch mit standardisierten Sorten mit einem höheren Produktionspotential statt. Das zunehmende Verschwinden der alten Landsorten und die damit verbundene genetische Erosion ist jedoch stark verbunden mit der generellen Aufgabe des Getreideanbaus im alpinen Raum welche in der Nachkriegszeit begonnen hat und seinen Höhepunkt in den 60-iger Jahren erreicht hat. Im Jahr 1929 betrug die Getreideflächen Südtirols 13.536 ha, 1950 sind sie auf 5.394 ha geschrumpft. Bei der letzten Erhebung im Jahr 2000 blieben noch 243 ha. Einer der Hauptgründe für diese Entwicklung war der Übergang von der Selbstversorgung zu einem am Markt orientierten System. Ein weiterer Grund war der Übergang vom Getreide zu anderen Kulturen, welcher durch die Verbesserung der Bewässerungstechniken ermöglicht wurde. Die alten Landsorten wurden in Folge der Aufgabe der Anbausysteme „in-situ“ und „on-farm“ nicht rechtzeitig in „Gen-Datenbanken“ aufgenommen. Nachdem die Samen der letzten Ernte ihre Keimfähigkeit verloren hatten, galten die alten Landsorten als verschwunden. Aus diesem Grund hat Anfang der 90-iger Jahre das Versuchszentrum Laimburg die Sammlung der lokalen Südtiroler Sorten begonnen, um der genetische Erosion entgegenzuwirken.

1.b. Umsetzungsziele

Schätzung der Anzahl der pro Jahr beitretenden Betriebe	60
Schätzung der prämierten berechtigten ha pro Jahr	70 ha

1.c. Schätzung der finanziellen Mittel für das Vorhaben für die gesamte Programmperiode:

Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil
256.976	256.976	100%	113.070	44,00%	143.907	56,00%	-	0,00%	-

2. Zugangskriterien:

Die erforderliche Mindestfläche pro Betrieb ist 0,3ha; bei alten Landsorten (es befindet sich nachweislich kein Saatgut mehr im Handel) 0,1ha.

Der Standort des Anbaues kann während der Verpflichtungsdauer innerhalb der Parzellen des Betriebes auch gewechselt werden. Die Verpflichtung ist nicht an eine anfänglich bestimmte Fläche gebunden, aber jährlich auf dem jeweiligen Flächenausmaß einzuhalten unter Beachtung der Mindestfläche.

3. Verpflichtungen:

Der Antragssteller verpflichtet sich für die Dauer von mindestens 5 Jahren ab Gesuchstellung folgende Auflagen einzuhalten:

- Auf der gesamten Ackerfläche mit Getreidekulturen darf kein Pflanzenschutzmittel, Herbizid oder Wachstumsregulator Verwendung finden. Weiters darf kein Mineraldünger, der Nitrat beinhaltet eingesetzt werden. Zugelassen sind hingegen die Wirtschaftsdünger und die im biologischen Landbau zulässigen Zusatzdünger. Die Düngemenge darf 30kg N/Jahr/ha nicht übersteigen.
- für die Prämie sind mit Ausnahme von Hybridsorten folgende Arten zugelassen:
 - Roggen
 - Weizen
 - Gerste

- Hafer
- Dinkel (Triticum Spelta)
- Buchweizen
- Der Antragssteller muss eine Schlagkartei führen, in der Art und Sorte, Vorkultur, Pflegemaßnahmen, Düngung, Anbau und Erntetermin aufgezeichnet werden müssen.

Die alten Landsorten müssen in dem vom Versuchszentrum Laimburg ausgearbeiteten Verzeichnis eingetragen sein.

Die zugelassenen alten Landsorten sind als Anlage angeführt (Lokale Bezeichnung) und sind vom Versuchszentrum Laimburg kodifiziert worden (Laimburg Code): in der Nordtiroler Genbank sind zur Zeit 132 alte Landsorten aus Südtirol gespeichert.

51 Landsorten, die im Zuge des von der land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt Laimburg durchgeführten Projektes "GENE-SAVE" bereits erhoben wurden, sind bereits der Tiroler Genbank zur Aufbewahrung übergeben worden, bei 41 Landsorten war die Keimfähigkeit bereits nicht mehr gegeben wobei die sich die restlichen noch in der Testphase auf ihre Keimfähigkeit befinden.

In der Datenbank der land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt Laimburg ist die Streichung von 81 alten Landsorten aus der Gendatenbank dokumentiert, da sich zum Zeitpunkt der Registrierung keine dieser Sorten nachweislich im Anbau befand und in keinem Betrieb mehr vorzufinden war.

Was die Verbreitung der alten Landsorten auf Provinzebene betrifft, ist festzustellen, dass im Jahr 2000 nur mehr 48 ha Anbaufläche, verteilt auf 58 Begünstigte, für die Maßnahme zugelassen wurden: Die durchschnittliche Anbaufläche alter Landsorten je Betrieb beläuft sich daher auf 0,8 ha. Die geläufige Agrarpraxis ist also unter Berücksichtigung der geringen Ausdehnung der betreffenden Kulturen traditioneller Natur.

4. Prämie:

Die Auszahlung von Beträgen mit weniger als 50,00 € oder mehr als 20.000,00 € ist nicht zulässig. die jährliche Prämie beläuft sich auf:

1. 200 €/ha Grundprämie;
2. 500 €/Ha bei Verwendung von alten Landsorten.

5. Analyse der Angemessenheit der Prämie: siehe Detailangaben im Anhang VI.

Vorhaben 4: Beihilfe für umweltschonenden Weinbau:

1.a. Umweltziele:

- Schutz des Landschaftsbildes und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit: die Auflage zur Begrünung trägt beträchtlich dazu bei, die Erosionsgefahr bei Rebflächen in Hanglagen einzuschränken. Die verbindlichen Richtlinien für die Betriebe, die dem vorliegenden Programm beitreten, regeln den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit dem Ziel, den Einsatz von Mitteln zu verbieten, welche für die Flora, die Fauna und den Boden gefährlich sind sowie die Menge und die Zahl der Einsätze zu verringern.
- Schutz und Verbreitung von land- und forstwirtschaftlichen Produktionen von hohem Landschaftswert und der Erhaltung einer ortstypischen Umwelt, geprägt durch das Bestehen von Weinbergen in Steillagen und mit erschwerten Arbeitsbedingungen.

1.b. Umsetzungsziele:

Schätzung der Anzahl der pro Jahr beitretenden Betriebe	550
Schätzung der prämiertenberechtigten ha pro Jahr	800 ha

1.c. Schätzung der finanziellen Mittel für das Vorhaben für die gesamte Programmperiode:

Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil
4.355.749	4.355.749	100%	1.916.529	44,00%	2.439.219	56,00%	-	0,00%	-

2. Zugangsvoraussetzungen:

Die Fläche für welche um einen Beitrag angesucht wird muss:

- a) in der Weinbaukartei eingetragen sein
- b) mindestens 0,3ha groß sein
- c) eine Steilheit von mindestens 20% aufweisen.

Die Begründung, welche die Prämie für Flächen mit einer Hangneigung über 20% rechtfertigt, ist darin gegeben, dass mit zunehmender Hangneigung die Erosionsgefahr und der Verlust der Bodenfruchtbarkeit in diesen Lagen steigen. Dieser Gefahr kann durch eine Förderung von umweltschonenden Maßnahmen entgegengewirkt werden und somit zur Erhaltung des Landschaftsbildes beitragen, das durch seine landschaftlichen und kulturellen Werte eine touristische Attraktivität besitzt.

3. Verpflichtungen:

Der Antragssteller muss ab Einreichung des Gesuches für mindestens 5 Jahre folgende Verpflichtungen einhalten:

- a) die Anlage muss, abgesehen von Neuanlagen oder einer zeitweisen Zeilenfurche, vollständig begrünt sein;
- b) alle Pflanzenschutz – und Pflegemaßnahmen müssen im Betriebsheft laufend aufgezeichnet werden;
- c) Bestimmungen bezüglich der Düngung:
 - Die Notwendigkeit einer Düngung muss durch eine vom Antragssteller besorgte Bodenanalyse dokumentiert sein, die nicht älter als 5 Jahre ist.

- Die Stickstoffdüngung darf 30 kg N/ha und Jahr nicht überschreiten und muss über das Betriebsheft nachweisbar sein, auf welchem die Berechnung des Düngedarfes aufgezeichnet werden muss. Die Höchstmenge von 30kg N/ha und Jahr gilt sowohl für organischen als auch mineralischen Dünger.
 - bei mineralischen Düngergaben verpflichtet sich der Antragssteller die diesbezüglichen Belege des Zukaufs beizulegen.
 - Bei organischen Düngergaben wird der Stickstoffgehalt zudem auf die beiden Folgejahre zu gleichen Teilen berechnet. Das Limit von 30kg N/ha und Jahr muss in jedem Fall eingehalten werden.
 - Jährlich werden Feldkontrollen durchgeführt, wobei auch Proben entnommen werden können, um die Richtigkeit der eingesetzten Düngermengen zu überprüfen. In diesem Zusammenhang werden auch die Betriebshefte überprüft.
- d) Im Pflanzenschutz sind nur jene Wirkstoffe zugelassen, die in den „technischen Richtlinien (Mittellisten) der Autonomen Provinz Bozen vorgesehen sind und unter Berücksichtigung der vom Nationalen Komitee für den integrierten Pflanzenschutz ausgearbeiteten „nationalen Leitlinien“ erstellt wurden. In diesen „Leitlinien“ sind für sämtliche zu bekämpfenden Schaderreger die Höchstzahl der Behandlungen mit jedem Wirkstoff, die jeweiligen Einsatzmodalitäten und Beschränkungen angegeben, um Resistenzerscheinungen seitens der Schadorganismen zu vermeiden sowie den negativen Einfluss auf das Ökosystem „Weinberg“ zu vermindern. Die technischen Richtlinien enthalten auch eine Liste von Wirkstoffen gegen die einzelnen Pflanzenkrankheiten. Die Wahl der Pflanzenschutzmittel erfolgt auf Grund der Überlegung, jedwede alternative Problemlösung, welche die Rationalisierung des Pflanzenschutzes unter Berücksichtigung der Gesundheit der Anwender und der Konsumenten ermöglicht und zugleich die Risiken für die Umwelt vermindert. In diesem Zusammenhang wird zudem die Häufigkeit des Einsatzes eines Wirkstoffes (von eins bis drei) und die maximale Dosis (z.B. 3 kg Kupfer pro ha und Jahr) vorgeschrieben. Die Wahl der Pflanzenschutzmittel erfolgt nach folgenden Kriterien:
- Ausschluss oder starke Beschränkung von giftigen oder sehr giftigen Mitteln, wenn entsprechend geeignete Alternativen bestehen
 - Ausschluss oder starke Einschränkung von Mitteln die als Xn eingestuft sind und mit Risikosätzen betreffend die chronische Wirkung auf den Menschen gekennzeichnet sind.
 - Verpflichtung, Formulierungen, die nicht klassifiziert sind, oder als Xi oder Xn eingestuft sind, vorzuziehen, falls vom gleichen Wirkstoff auch als T+ oder T eingestufte Formulierungen zu Verfügung stehen.
 - Die Verpflichtung, Formulierungen, die als Xn oder Xi eingestuft sind, vorzuziehen, falls vom gleichen Wirkstoff auch Formulierungen verschiedener Gefahrenklassen zu Verfügung stehen, die mit Risikosätzen betreffend die chronische Wirkung auf den Menschen gekennzeichnet sind
- e) Zu diesem Zweck werden jährlich Feldkontrollen durchgeführt, wobei eventuell Blattproben entnommen werden, um den angemessenen Einsatz der zugelassenen Wirkstoffe zu überprüfen. In diesem Zusammenhang werden auch die Betriebshefte über die Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln und die Lagerbestände überprüft. Der Einsatz von Wirkstoffen, die nicht in den technischen Richtlinien aufgelistet sind, ist nur nach vorheriger Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung seitens des für die Kontrolle zuständigen Amtes zugelassen und muss im Betriebsheft vermerkt werden.
- f) Vorschriften bezüglich der Unkrautbekämpfung:
- die chemische Unkrautbekämpfung ist nur erlaubt, wenn sie auf den Pflanzstreifen beschränkt wird (max. 70 cm); die ausschließlich entlang der Pflanzreihe durchgeführte Unkrautbehandlung, wo die mechanische Durchführung aufgrund der Hangneigung sehr schwierig ist, erlaubt der Nährstoffkonkurrenz der Unkräuter mit der Rebe die Düngerdosis zu Verringern und so die Umweltbelastung durch die Landwirtschaft zu beschränken.
- Die Einsatzbestimmungen für Herbizide sind durch die technischen Richtlinien der Autonomen Provinz Bozen geregelt, welche unter Berücksichtigung der vom Nationalen Komitee für den integrierten Pflanzenschutz ausgearbeiteten „nationalen Leitlinien“ erstellt werden. In besonderen Fällen wird für die Möglichkeit in Steillagen die Unkrautbekämpfung durchzuführen, aus folgenden Gründen organisatorischer Natur zugelassen:
- es dürfen nur Wirkstoffe angewendet werden, die leicht abbaubar sind (Glifosate);
 - in Junganlagen kann die Konkurrenz der Grasdecke in der Pflanzreihe dermaßen groß sein, dass die normale Entwicklung der Reben behindert wird, insbesondere in Neuanlagen.
 - der Einsatz vom MCPA (Wachstumsregulatoren) kann bei Verunkrautung mit Brennessel und Winde in Befallsgebieten der Scharholzkrankheit von Vorteil sein. Diese Wirtspflanzen der Zikade „Hyalestes obsoletus“ können auf diese Weise gezielt eliminiert werden.
 - in steilen Weinbergen stellt das händische Mähen des Unterwuchses in den Zeilen eine Gefahr der Beschädigung für die einzelnen Stöcke dar.
4. Prämie:
Die Auszahlung von Prämien unter 50€ bzw. über 20.000€ ist nicht zulässig.
Die höchstzulässige Jahresprämie wird nach Hangneigung der Rebanlage gestaffelt und setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Grundprämie;
- b) Zusatzprämie bei Verzicht auf Herbizideinsatz;
- Die höchst zugelassene Jahresprämie beträgt:

Neigung	a) Grundprämie €/ha	b) Zusatzprämie €/ha
---------	------------------------	-------------------------

von 20 bis 30%	300 €	200 €
über 30 %	700 €	200 €

5. Analyse der Angemessenheit der Prämie: siehe Detailangaben im Anhang VI.

Vorhaben 5 – Ökologischer Landbau:

1.a. Umweltziele:

- Qualitativer und quantitativer Schutz der ober- und unterirdischen Wasserressourcen durch die vorzugsweise Anwendung der biologischen Wirtschaftsweise zur Verminderung der Umweltbelastung durch den Einsatz von chemisch-synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Der ökologische Landbau zielt auf die Einführung einer Betriebsführung mit einer geringen Umweltbelastung in allen Produktionsweisen ab, mit einem verminderten Energieverbrauch und einer Neubewertung von natürlichen Wirkstoffe und selbstregulierenden Systemen, die bereits in der natürlichen Pflanzenschutz vorhanden sind.
- Schutz und Verbreitung der land- und forstwirtschaftlichen Systeme mit einen erheblichen natürlichen Wert und Erhaltung der Artenvielfalt zur Eingrenzung der genetischen Erosion: der ökologische Landbau trägt durch die Verminderung der Intensität der landwirtschaftlichen Produktion dazu bei, dass die Artenvielfalt nicht nur in der Umwelt, sondern auch bei den angebauten und gezüchteten Arten zu erhalten. Die Kombination zwischen dem Gebrauch von Lokalsorten, die an die klimatischen Bedingungen angepasst sind, die Verminderung der nötigen Eingabe beim Anbau und bei der Tierhaltung, sowie die Anwendung von extensiven und traditionellen Anbauweisen erbringt einen zusätzlichen Beitrag für die landwirtschaftlichen Ökosysteme, sowie eine bessere genetische Stabilität und Widerstandsfähigkeit.

1.b. Umsetzungsziele:

Schätzung der Anzahl der pro Jahr beitretenden Betriebe	400
Schätzung der prämiertenberechtigten ha pro Jahr	2.300 ha

1.c. Schätzung der finanziellen Mittel für das Vorhaben für die gesamte Programmperiode:

Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil
10.767.308	10.767.308	100%	4.737.615	44,00%	6.029.692	56,00%	-	0,00%	-

2. Definitionen:

- a) Betrieb: unter einem Betrieb, so wie er im Artikel 2, Absatz b des Landesgesetzes vom 20 Jänner 2003, Nr. 3 definiert ist, versteht man eine technisch-wirtschaftliche Einheit (TWE).
- b) Gemischte Betriebe: sind landwirtschaftliche Betriebe, welche nur Teile der Betriebsfläche biologisch bewirtschaften. Der Rest der Fläche wird konventionell bewirtschaftet

3. Gebietsabgrenzung für das Vorhaben: Gebiete A (Landeshauptstadt) und D (Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen).

4. Zugangsvoraussetzungen:

Der Betrieb muss ökologischen Landbau laut EG-Verordnung Nr. 2092/91 des Rates vom 24 Juni 1991 über den ökologischen Landbau betreiben und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel befolgen, einer in Südtirol zur Tätigkeit ermächtigten Kontrollstelle angeschlossen und im Landesverzeichnis der Unternehmen in der biologischen Landwirtschaft eingetragen sein.

Die zugelassene Mindestfläche beträgt:

- 1,0 ha bei Wiesen;
- 0,3 ha bei allen anderen Kulturen.

Wenn für eine Kultur die Mindestfläche erreicht wird, so reduziert sich die der weiteren auf 0,5 bei der Wiese und auf 0,1 ha für alle anderen Kulturen

5. Verpflichtungen:

Der Antragsteller muss sich verpflichten, für mindestens 5 aufeinander folgende Jahre nach der Einreichung des Beitrittsformulars auf dem gesamten Betrieb die folgenden Verpflichtungen einzuhalten:

- a) Der ökologische Anbau muss auf der ganzen Betriebsfläche erfolgen. Betriebe in Umstellung auf den ökologischen Landbau sind prämiertenberechtigt. gemischte Betriebe sind von der Prämienvergabe ausgeschlossen;
- b) Ökologisch wirtschaftende Betriebe ohne Futterflächen dürfen nicht mehr als 5 GVE pro Betrieb halten. Ökologisch wirtschaftende Betriebe, die auch Futterflächen bewirtschaften, müssen den Mindestviehbesatz von 0,4 und Höchstviehbesatz von 2,00 GVE/ha der Futterfläche einhalten, so wie im Vorhaben 1 beschrieben ist.

Ökologisch wirtschaftende Betriebe die den Höchstviehbesatz überschreiten, können laut EG-Verordnung Nr. 2092/91 mittels eines schriftlichen Vertrages, eine Kooperation mit anderen ökologisch wirtschaftenden Betrieben eingehen. Die im Vertrag angegebenen Flächen können zur Futterfläche zwecks Berechnung des Viehbesatzes dazugezählt werden. Diese Flächen müssen getrennt im Gesuch des LEP angegeben und können nie für die Prämienberechnung herangezogen werden

6. Prämie:

Nicht zugelassen werden die Auszahlung von Prämien mit einer Höhe von weniger als 50,00 € und mehr als 20.000,00 €. Die höchstzulässige Jahresprämie beträgt:

- o 900 €/ha für Kernobstanlagen mit einer Bepflanzungsdichte von mindestens 300 Bäumen pro Hektar und für Weinbau.
- o 600 €/ha für Kiwi, Steinobst-, Strauchbeeren- und anderen Obstanlagen und für einjährige Kulturen (Feldgemüsebau, Gartenbau, der Kartoffel- und Getreidebau, falls alte einheimische Landsorten angebaut werden).
- o 350 €/ha für Getreidebau, Ackerfutterbau, Wiesen und Bergwiesen, sowie halbschürige Wiesen, für welche ein Koeffizient von 0,50 für die Prämienberechnung verwendet wird. Streuobstanlagen (weniger als 300 Bäume pro Hektar), deren Untergrund gemäht wird, fallen in diese Kategorie.

7. Analyse der Angemessenheit der Prämie: siehe Detailangaben im Anhang VI.

Vorhaben 6 - Alpengprämien:

1.a. Umweltziele:

Aufrechterhaltung der aktiven Almbewirtschaftung, da die Alpen einen besonders sensiblen alpinen Lebensraum von hohem ökologischen Wert und einem erhöhten Grad an Biodiversität bilden. Außerdem bieten die Alpen als land- und forstwirtschaftliches System in ihrer Gesamtheit einen besonderen Schutz gegen Erosionen und Lawinen und folglich den qualitativen und quantitativen Schutz des Oberflächen- und Grundwasseraufkommens in diesen Berggebieten. Das weitläufige Gebiet der Alpen bildet in der Provinz Bozen zudem eine typische Kulturlandschaft mit hoher ökologischer Wertigkeit.

Ein auf dieses Ziel ausgerichtetes Vorhaben muss die Beibehaltung einer umweltfreundlichen Bewirtschaftung der Alm gewährleisten, da die Lebensräume dieser sensiblen Zonen eng mit ihrer traditionellen und extensiven Bewirtschaftung verbunden sind. Dadurch werden dem Auflösen der Berggebiete durch Abwanderung des Menschen und den Folgeerscheinungen wie Erosionen, Vermurungen, Lawinen und die Verminderung der biologischen Vielfalt vorgebeugt und die offenen Kulturlandschaften beibehalten.

Bei Ausbleiben einer angemessenen Unterstützung hätten die landwirtschaftlichen Unternehmer nur wenig Interesse zur Bewirtschaftung der Alm und somit würde die Belastung für den Betrieb in der Talsohle steigen mit der Folge, dass die Weiden in den Berggebieten aufgelassen werden.

1.b. Umsetzungsziele:

Schätzung der Anzahl der pro Jahr beitretenden Betriebe	1.200
Schätzung der prämiensberechtigten ha pro Jahr	100.000 ha

1.c. Schätzung der finanziellen Mittel für das Vorhaben für die gesamte Programmperiode:

Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil
19.697.234	19.697.234	100%	8.666.783	44,00%	11.030.451	56,00%	-	0,00%	-

2. Verpflichtungen:

Der Antragsteller muss sich ab dem Moment der Gesuchsvorlage für mindestens 5 aufeinander folgende Jahre verpflichten, die Alm zu bewirtschaften und die folgenden Verpflichtungen / Kriterien einzuhalten:

- a) Die Alpung muss mindestens 60 Tage dauern und der Viehbesatz darf max. 0,4 GVE/ha beweideter Almfläche betragen; bei Fettweiden und wo keine Erosionserscheinungen vorhanden sind, kann die Forstbehörde andere Viehbestöße fallweise genehmigen;
- b) Die Prämie ist für gemähte Almflächen unzulässig (außer Pflegemahd)
- c) Der Einsatz von Mineraldünger, Herbizide und Pestizide auf der gesamten prämiensberechtigten Fläche ist verboten. Auf den Gemeindealmen, wo die Forstbehörde im Sinne des geltenden Forstgesetzes sowie der geltenden Wirtschaftspläne in Eigenregie Almverbesserungsmaßnahmen und Bodenverbesserungsarbeiten durchführt, können fallweise die Planierungen und die für die Wiederherstellung und Rekultivierung der Grasnarbe erforderlichen Eingriffe, wie Einsaat und Düngung mit Mineraldünger genehmigt werden;
- d) Die Pflege und Instandhaltung der Weiden muss traditionsgemäß und naturgerecht erfolgen;
- e) Das Vieh muss auf der Weide von Hirten beaufsichtigt und von entsprechendem Personal betreut werden;
- f) Am Ende der Alpperiode ist der Antragsteller verpflichtet, der zuständigen Dienststelle die Bestätigung über die berufliche Qualifikation des Almpersonals vorzulegen, welches mit der Beaufsichtigung der Milchkühe betreut ist;
- g) Es müssen alle ordentlichen Instandhaltungsarbeiten an den Gebäuden und allen anderen auf der Weide vorhandenen Infrastrukturen durchgeführt werden, einschließlich der Umzäunung;

3. Prämie:

Der Gesamtbetrag der jährlichen Prämie, welcher den Betrag von 61,00 € / ha beweideter Almfläche nicht überschreiten darf, setzt sich aus einer Grundprämie für die Einhaltung der oben beschriebenen Verpflichtun-

gen und einer zusätzlichen Prämie zusammen, welche für den Auftrieb von mindestens 15 in Laktation stehenden Milchkühen vorgesehen ist.

- Grundprämie: Der Höchstbetrag der jährlichen Grundprämie beträgt € 25,00 / ha beweideter Almfläche.
- Zusatzprämie: Diese wird im Falle des Auftriebs von mindestens 15 in Laktation stehenden Milchkühen gewährt, die Zusatzprämie beträgt € 36,00 / ha beweideter Almfläche.

Die Liquidierung von Prämien unter einem Gesamtbetrag von 50,00 € ist nicht zulässig.

Analyse der Angemessenheit der Prämie: siehe Detailangaben im Anhang VI.

Vorhaben 7: Landschaftspflege:

1.a. Umweltziele:

Sicherung der biologischen Vielfalt ökologisch wertvoller Lebensräume und Erhalt des traditionellen Landschaftsbildes durch die Beibehaltung einer naturschonenden extensiven Bewirtschaftung und den Verzicht auf Intensivierung.

1.b. Umsetzungsziele:

Schätzung der teilnehmenden Betriebe pro Jahr	2.200
Schätzung der jährlich unter Vertrag stehenden Fläche	5.900 ha

1.c. Schätzung der finanziellen Mittel für das Vorhaben im Programmzeitraum:

Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil
14.000.000	14.000.000	100%	6.160.000	44,00%	7.840.000	56,00%	-	0,00%	-

2. Jährliche Höchstprämie:

Prämien von weniger als 50,00 € oder mehr als 20.000 € können nicht ausbezahlt werden.

Die jährlichen Höchstprämien werden nach Untervorhaben differenziert:

Grundprämie: 630 €/ha;
Zusatzprämie für händische Mahd: 200 €/ha.

1. Artenreiche Bergwiesen:

Grundprämie: 360 €/ha;
Zusatzprämie für händische Mahd: 200 €/ha.

2. Streuwiesen:

Grundprämie: 630 €/ha;
Zusatzprämie für händische Mahd: 200 €/ha.

3. Bestockte Wiesen und Weiden:

Hindernisse zwischen 10% und 20% der Fläche: Prämie: 300 €/ha;
Hindernisse zwischen 20% und 30% der Fläche: Prämie: 470 €/ha;
Hindernisse zwischen 30% und 50% der Fläche: Prämie: 740 €/ha;
Steilheit über 40% und/oder fehlende Erschließung: Prämie: 740 €/ha.

4. Moore und Auwälder:

Prämie: 145 €/ha.

5. Hecken und Gewässersäume:

Minimalprämie (100 m² Hecke pro ha): 50 €/ha;
Maximalprämie (900 m² Hecke pro ha): 620 €/ha.

- Die Prämie wird prioritär innerhalb Natura 2000 Gebieten gewährt; in Relation zu den verfügbaren Geldmitteln wird sie im restlichen Landesgebiet bis zu 1/3 reduziert;
- Der Betrag, der 450 €/ha übersteigt, bleibt zu Lasten der Autonomen Provinz Bozen;
- Die Prämie der bestockten Wiesen (4.) ist mit jener der Magerwiesen (1.) bzw. der artenreichen Bergwiesen (2.) kumulierbar: um Doppelvergütungen zu vermeiden entspricht die höchstmögliche Prämie in diesem Fall 1.130 €/ha (1.+4.) bzw. 860 €/ha (2.+4.);
- Die Prämie für die Hecken- und die Gewässersäume staffelt sich aufgrund der vorherrschenden Kulturart (Grün-/Ackerland oder Obst-/Weinbau) und den Standortsfaktoren (Höhenlage, Hangneigung und Bodenbeschaffenheit).

3. Cross compliance

Für dieses Vorhaben ist gemäß Bestimmung 4.1 kein Mindestviehbesatz vorgesehen.

7-1 Magerwiesen:

Definition:

Magerwiesen sind auf Standorten mit niedrigem Nährstoffniveau (keine Düngung) und bei entsprechender

geringer Nutzungshäufigkeit entstanden (sie werden jedes Jahr oder alle zwei Jahre gemäht). Aufgrund der fehlenden Düngung hat sich im Laufe der Jahrhunderte eine charakteristische Flora entwickelt, die an die Nährstoffarmut dieser Böden angepasst ist. Die Artenzahl liegt zwischen 30 und 80 Pflanzenarten.

Ziel:

Aus naturkundlicher Sicht kommt diesem Lebensraum allein schon wegen seiner botanischen und faunistischen Artenvielfalt große Bedeutung zu. Diese wertvollen Wiesen sind durch Nutzungsaufgabe oder Intensivierung stark gefährdet. Für die Erhaltung der Magerwiesen ist die traditionelle extensive Nutzung beizubehalten und auf eine Intensivierung durch erhöhte Nutzungshäufigkeit und/oder Düngung zu verzichten.

Zugangskriterien :

Die Fläche muss gemäß Kartierungsrichtlinien den Charakter einer Magerwiese (floristische Zusammensetzung) aufweisen.

Verpflichtungen:

- a) Die Fläche darf weder durch Planierung noch durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden;
- b) es muss auf die Ausbringung von Dünger jeder Art verzichtet werden. Eine allfällige dem Standort angepasste extensive Durchzugsweide ab dem 20. August ist gestattet; der Termin kann von der Abteilung Natur und Landschaft in begründeten Fällen vorverlegt werden;
- c) die Wiese muss mindestens alle zwei Jahre gemäht und vom Mähgut geräumt werden; die Mahd darf nicht vor dem 15. Juli durchgeführt werden; der Termin kann von der Abteilung Natur und Landschaft in begründeten Fällen vorverlegt werden; beim Einsatz von Maschinen dürfen diese keine Zerstörung der Vegetationsdecke verursachen.

Jährliche Höchstprämie

Grundprämie: 630 €/ha;

Zusatzprämie für händische Mahd: 200 €/ha.

Analyse der Angemessenheit der Prämie: siehe Detailangaben im Anhang VI.

7-2 Artenreiche Bergwiesen:

Definition:

Bergwiesen sind extensiv bewirtschaftete Wiesen, die sehr artenreich sind. Im Vergleich zu den Magerwiesen sind die extensiv bewirtschafteten artenreichen Bergwiesen besser mit Nährstoffen versorgt. Die jährliche, relativ späte Nutzung in Verbindung mit einer mäßigen Nährstoffversorgung ermöglicht noch einer großen Vielfalt an Pflanzenarten in diesen Wiesentypen aufzukommen. Die Artenanzahl liegt zwischen 30 und 50 Pflanzenarten.

Ziel:

Die artenreichen Bergwiesen sind durch frühe Mahd, Erhöhung der Schnittfrequenz und erhöhte Düngung sowie - bei Nasswiesen - durch Entwässerungen gefährdet.

Die Erhaltung der artenreichen Bergwiesen wird nur durch die Beibehaltung der traditionellen extensiven Nutzung (späte Mahd und gezielter Einsatz einer mäßigen Düngung) ermöglicht.

Zugangskriterien :

Die Fläche muss gemäß Kartierungsrichtlinien den Charakter einer artenreichen Bergwiese (floristische Zusammensetzung) aufweisen.

Verpflichtungen:

- a) Die Fläche darf weder durch Planierung noch durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden;
- b) es dürfen kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche) und kein Klärschlamm ausgebracht werden. Gestattet ist eine der Bestandserhaltung angemessene Düngung mit gut verrottetem Stallmist in der Größenordnung von bis zu 100 dt/ha im Laufe von 3 Jahren. Eine allfällige dem Standort angepasste extensive Durchzugsweide ab dem 20. August ist gestattet; der Termin kann von der Abteilung Natur und Landschaft in begründeten Fällen vorverlegt werden;
- c) die Wiese muss jedes Jahr gemäht und vom Mähgut geräumt werden.

Jährliche Höchstprämie

Grundprämie: 360 €/ha;

Zusatzprämie für händische Mahd: 200 €/ha.

Analyse der Angemessenheit der Prämie: siehe Detailangaben im Anhang VI.

7-3 Streuwiesen:

Definition:

Streuwiesen sind im Verlandungsbereich von Seen, auf Niedermooren und feuchten Mineralböden durch extensive Nutzung entstanden und werden vielfach auch heute noch im Herbst oder Winter zur Streugewinnung für die Ställe gemäht. Sie sind Brut- und Nahrungsbiotope zahlreicher Sumpfvögel.

Ziel:

Um diese typische Vegetation mit vielfach gefährdeten Pflanzenarten, die Brut- und Nahrungsbiotope zahlreicher Sumpfvögel sowie das charakteristische Landschaftsbild zu erhalten, muss die traditionelle, extensive Bewirtschaftung beibehalten werden. Derartige Feuchtwiesen sind durch Entwässerungen sowie Intensivie-

rung durch Düngung und frühe Mahd gefährdet. Andererseits können Streuwiesen bei Nutzungsauflassung verbuschen.

Eine extensive Nutzungsform durch eine späte Mahd mit gleichzeitigem Verzicht auf Entwässerung, Düngung und Beweidung soll die Erhaltung der typischen Feuchtvegetation und die Verhinderung des Nährstoffeintrages in Grund- und Oberflächengewässer gewähren.

Zugangskriterien :

Die Fläche muss gemäß Kartierungsrichtlinien den Charakter einer Streuwiese (floristische Zusammensetzung) aufweisen.

Verpflichtungen:

1. Der charakteristische Pflanzenbestand darf weder durch Entwässerung noch durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden;
2. es muss auf die Beweidung und die Ausbringung von Dünger jeder Art verzichtet werden;
3. die Streuwiesen müssen mindestens alle zwei Jahre geschnitten und von der Streu geräumt werden; die Mahd darf nur zwischen 1. September und 14. März erfolgen; der Mahdzeitpunkt kann in begründeten Fällen von der Abteilung Natur und Landschaft vorverlegt werden.

Jährliche Höchstprämie

Grundprämie: 630 €/ha;

Zusatzprämie für händische Mahd: 200 €/ha..

Analyse der Angemessenheit der Prämie: siehe Detailangaben im Anhang VI.

7-4 Bestockte Wiesen und Weiden:

Ziel:

Bestockten Wiesen wie Lärchenwiesen, Kastanienhaine und Streuobstwiesen sowie Lärchenweiden sind vom Menschen geschaffene Lebensräume. Die Lärchenwiese ist beispielsweise durch das Aushacken und Auslichten eines Fichten-Lärchen- oder Zirben-Lärchen-Waldes und das Stehen lassen der lichtliebenden Lärchen entstanden und wurde dann als Mähwiese genutzt. Diese integralen Bestandteile der Südtiroler Kulturlandschaft von hohem landschaftsästhetischem Wert sind vor allem durch die Rationalisierungsmaßnahmen in der Landwirtschaft (Kulturumwandlungen, Rodungen, Planierungen, starker Düngereinsatz und häufiger Schnitt) gefährdet.

Um das typische Landschaftsbild von bestockten Wiesen und Weiden zu erhalten, ist die Mahd bzw. die Beweidung derselben erforderlich. Um die Artenvielfalt der typischen Pflanzen- und Tierwelt zu sichern, sind auch Einschränkungen bezüglich Düngung notwendig.

Zugangskriterien :

Die Fläche muss gemäß Kartierungsrichtlinien den Charakter einer naturnahen bestockten Wiese bzw. Weide haben. Die Fläche muss eine gleichförmige Bestockung von Lärchen oder bei Sonderstandorten auch von Laubgehölzen mit einem Überschirmungsgrad von mindestens 10% (bei Weiden, Kastanienhaine und Streuobstwiesen 20%) aufweisen, wobei junge Bäume mit zu berücksichtigen sind. Planierte Wiesen und Waldweide werden nicht gefördert.

Verpflichtungen:

- a) Die Fläche darf nicht planiert werden;
- b) es müssen jährlich die normalen Räumarbeiten durchgeführt werden; Konkurrenzgehölze im Unterwuchs sind zu entfernen;
- c) es dürfen kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche) und kein Klärschlamm ausgebracht werden. Gestattet ist eine angemessene Düngung mit gut verrottetem Stallmist in der Größenordnung von bis zu 100 dt/ha im Laufe von 3 Jahren. Auf den Einsatz von Pestiziden und Herbiziden muss verzichtet werden;
- d) die nach Art differenzierte Bestoßung und Weidezeit muss bei den bestockten Weiden den diesbezüglichen Vorschriften der Forstbehörde entsprechen und die lokalen Standortverhältnisse und Vegetationscharakteristiken berücksichtigen;
- e) Lärchen- und Streuobstwiesen müssen jedes Jahr gemäht (Ausnahme: mit Lärchen bestockte Magerwiesen) und vom Mähgut geräumt werden.

Wird gleichzeitig auf derselben Fläche für die Mähprämie von Magerwiesen und artenreichen Bergwiesen angesucht, gelten zusätzlich die entsprechenden und auf jeden Fall die restriktiveren Auflagen.

Jährliche Höchstprämie:

Hindernisse zwischen 10% und 20% der Fläche: Prämie: 300 €/ha;

Hindernisse zwischen 20% und 30% der Fläche: Prämie: 470 €/ha;

Hindernisse zwischen 30% und 50% der Fläche: Prämie: 740 €/ha;

Hangneigung über 40% und/oder fehlende Erschließung: Prämie: 740 €/ha.

Analyse der Angemessenheit der Prämie: siehe Detailangaben im Anhang VI.

7-5 Moore und Auwälder:

Ziel:

Feuchtfächen, insbesondere Moore, sind Standorte vieler seltener und vom Aussterben bedrohter Arten, die an extreme ökologische Bedingungen (Nährstoffarmut, Dauernässe) angepasst sind. In den landschaftlich von Monokulturen überprägten Talsohlenbereichen sind es die Auwaldreste, welche letzte Refugien und Trittsteinbiotope für Tier- und Pflanzenarten bilden. Derartige Feuchtfächen sind äußerst empfindlich gegen Trittbelastung und Eutrophierung durch das Vieh. Die Beweidung bedingt eine starke Störung bzw. Zerstörung

	der Vegetation. Seltene Feuchtpflanzen verschwinden, Gewässer, insbesondere Quellen und Tümpel, die von Mooren gespeist werden, werden verunreinigt. Die Erhaltung dieser wertvollen Lebensräume kann nur durch einen Beweidungsverzicht gewährleistet werden. Zugangskriterien : Die Fläche muss als Biotop, Naturdenkmal oder als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen sein. Für die Feuchtfläche muss die Gefahr einer Beeinträchtigung durch die landwirtschaftliche Nutzung bestehen. Verpflichtungen: a) Es dürfen keine Entwässerungen durchgeführt werden; b) es muss auf die Beweidung, die Ausbringung von Dünger jeder Art und die Mahd verzichtet werden. Jährliche Prämie 145 €/ha. Analyse der Angemessenheit der Prämie: siehe Detailangaben im Anhang VI. 7-6 Hecken und Gewässersäume: Ziel: Hecken und Gewässersäume gliedern die Landschaft und sind wertvolle Lebensräume und Naturkorridore, die eine reiche Artenvielfalt beherbergen. Besonders Gewässersäume fungieren als Schutzstreifen zu den landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen, da sie das Einschwemmen von Düngestoffen in die Gewässer verhindern. Hecken sind vor allem durch die Beseitigung im Zuge von landwirtschaftlicher Flächengewinnung, Gewässersäume durch die Intensivbewirtschaftung (Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln, häufiger und früher Schnitt) gefährdet. Die Prämie wird für die Erhaltung und Pflege von Hecken mit deren Krautsaum und von Gewässersäumen sowie für den Nutzungsentgang und Ertragsausfall ausbezahlt. Zugangskriterien : Die Hecke bzw. der Gewässersaum muss innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen liegen oder von im Bauleitplan landwirtschaftlich gewidmeten Flächen umgeben sein und eine Breite von mindestens 2 m auf Obst- und Weinbauflächen, von mindestens 4 m in Acker- und Grünland aufweisen. Bei Flurgehölzen – es muss sich um einheimische, standortgerechte Pflanzen handeln – wird eine Breite bis zu 10 m gefördert; im Sinne des Forstgesetzes als Wald klassifizierte Flächen sind nicht beitragsberechtigt. Auf Obst- und Weinbauflächen muss der Abstand zwischen Hecke/Gewässersaum und Anbaufläche mindestens der Breite einer Fahrgasse entsprechen. Die von Hecken bzw. Gewässersäumen eingenommene Fläche darf maximal 9% der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes betragen und muss mindestens 100 m² groß sein. Verpflichtungen: a) Es muss eine ordnungsgemäße, bestandserhaltene Pflege durchgeführt werden. Die Hecke darf höchstens einmal alle fünf Jahre und im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 einer geschlossenen Hecke auf den Stock gesetzt werden. Die Pflegemaßnahmen dürfen nur in der Zeit der Safruhe durchgeführt werden (siehe Artikel 15 Absatz 5 DLH 31. Juli 2000 Nr. 29 – Durchführungsverordnung zum Forstgesetz). b) an die Hecke bzw. den Gewässersaum anschließend muss ein mindestens 1 m breiter Wiesensaum belassen werden; c) die Mahd oder Beweidung des dazugehörenden Wiesensaumes bzw. der Ufervegetation darf nicht vor dem 15. Juli erfolgen. Es darf nur einmal im Jahr gemäht werden; d) verboten ist die Ausbringung von Düngern, Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden. Jährliche Prämie Minimalprämie (100 m² Hecke pro ha): 50 €/ha; Maximalprämie (900 m² Hecke pro ha): 620 €/ha Analyse der Angemessenheit der Prämie: siehe Detailangaben im Anhang VI.
<i>Anerkannte unabhängige Stelle, welche die Zertifizierung vorgenommen hat</i>	Die Zertifizierung der Rechtfertigung der Prämien wurde vom "Centro Interuniversitario per la Contabilità Agraria Forestale ed Ambientale" (Università degli Studi di Padova) durchgeführt.
<i>Beschreibung der angewendeten Methode und der verwendeten agronomischen Vergleichsparameter für die Berechnung der durch die Verpflichtungen entstehenden Mehrkosten und Mindererträge</i>	Vorgehensweise und Datenquellen: Der Bewertung der Angemessenheit der Prämien wurden vor allem die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums (VO (EG) 1974/2006) zugrunde gelegt. Außerdem stützt sich die Bewertung auf den Leitfaden des Ministeriums für Agrar- und Forstpolitiken, der den Regionen im Juli 2006 übermittelt wurde, nachfolgend ergänzt und abgeändert im Februar 2007. Die Bewertung der Angemessenheit der Prämien erfolgte daher anhand einer anfänglichen Analyse des Aufbaus der geplanten Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung; dabei wurden hauptsächlich die Verpflichtungen berücksichtigt, die den Beihilfeempfängern bezüglich der einzelnen Maßnahmen zusätzlich zu den üblichen landwirtschaftlichen Praktiken auferlegt wurden. Die üblichen landwirtschaftlichen Praktiken entsprechen der Einhaltung der Verpflichtungen zur „cross compliance“, wie im Maßnahmenschema beschrieben. Die Einhaltung der Normen zur „cross compliance“ oder, die üblichen landwirtschaftlichen Praktiken, sofern strenger, dienen als „baseline“ für die Bewertung. Die Bewertung wurde daher anhand der verfügbaren Daten und Informationen vorgenommen, indem zwei verschiedene Zugänge Anwendung fanden: nach Möglichkeit wurde eine Gegenanalyse zwischen teilnehmenden und damit der Einhaltung der Zusatzverpflichtungen gegenüber

der üblichen landwirtschaftlichen Praxis und der betreffenden Normen im Bereich „cross compliance“ unterstellten Betrieben und nicht teilnehmenden Betrieben erstellt, welche nur der Einhaltung der Normen im Bereich „cross compliance“ unterstellt sind. In den anderen Fällen, in denen die Daten für eine derartige Analyse nicht hinreichend detailliert waren, wurden (jeweils kontrollierbare und nachweisbare) Standardwerte für Kosten und Erträge herangezogen. Auch in diesem Fall wurden für den Vergleich nur die zusätzlichen Kosten und entgangenen Einkommen gegenüber der definierten „baseline“ herangezogen, indem die Einhaltung der Normen im Bereich „cross compliance“ berücksichtigt wurde.

Die Vorgangsweise der Bewertung und die Datengrundlage sind in den Bewertungen der einzelnen Maßnahmen angeführt. Die Genauigkeit und die Vertiefung der einzelnen Bewertungen orientieren sich an der Bedeutung der Maßnahme in der Ländlichen Entwicklungsplanung. Es wurde also der Analyse der Angemessenheit der Prämien für die in Bezug auf die finanzielle Mittelbereitstellung wichtigeren Hauptvorhaben mehr Aufmerksamkeit geschenkt, wobei für die in Bezug auf die finanzielle Mittelbereitstellung weniger bedeutenden Vorhaben vereinfachte Bewertungen vorgenommen wurden.

Eine gründlichere Analyse war vor allem bei den wichtigeren Vorhaben möglich, wie etwa der Maßnahme Grünland, die im Zuge des Programmzeitraums 2000-2006 65% der finanziellen Mittel beansprucht hat, sowie bei den Maßnahmen zur Förderung der Alping, des Landschaftsschutzes und des biologischen Landbaus.

Die wichtigste Datenquelle, die für diese Bewertung genutzt wurde, ist das Informationsnetz für Landwirtschaftliche Buchführungen INLB. Die Hauptdaten daraus (über die Jahre 2002, 2003 und 2004) wurden von der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol geliefert und gezielt ausgewertet.

Das Ausmaß der untersuchten Stichproben wurde für ausreichend befunden, um eine Bewertung der Angemessenheit in Form einer Gegenanalyse durchzuführen.

Tab. 2 – Umfang der INLB-Stichprobe für die Autonome Provinz Bozen - Südtirol /Summe der Jahre 2002-2004)

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWO)	Europäische Größeneinheit (EGE)					
	3	4	5	6	7	Totale
12 (Getreideanbau und sonstiger Ackerbau)	2	6	1	1	0	10
2 (Gartenbau)	2	7	16	8	4	37
31 (Weinbau)	15	21	12	0	3	51
32 (Anbau von Obst und Agrumen)	8	40	114	88	25	275
34 (Andere Dauerkulturen und/oder Kombinationen)	0	6	9	4	4	23
41 (Milchkuhhaltung)	50	133	180	26	0	389
42 (Zucht- und Mastrinderhaltung)	3	0	0	0	0	3
43 (Milchkuh-, Zucht- und Mastrinderhaltung)	2	0	0	0	0	2
44 (Sonstiges Weidevieh)	12	4	2	0	0	18
6 (Pflanzenbauverbundbetriebe)	2	2	2	0	0	6
81 (Ackerbau und Weideviehhaltung)	1	5	0	0	0	6
82 (Verschiedene Kombinationen mit Tierhaltung)	0	2	10	2	0	14
Gesamt	97	226	346	129	36	834

Für die Auswertungen wurde ein eigenes Archiv zusammengestellt, das die technischen und wirtschaftlichen Daten der Stichproben enthält, die auf Jahresbasis untersucht werden. Dies, um mit einer möglichst vielfältig zusammengesetzten, umfangreichen Stichprobe arbeiten zu können. Der Umfang der Stichprobe war ausreichend, um die drei in Südtirol am stärksten vertretenen Sparten – Weinbau, Obstbau und Milchtierhaltung – zu analysieren. Sie umfasste insgesamt 834 landwirtschaftliche Betriebe.

Abgesehen von den Daten des INLB wurden Informationen auch aus der Höfekartei entnommen, die administrative und strukturelle Daten aller landwirtschaftlichen Betriebe Südtirols enthält.

Die Angaben aus der Höfekartei werden gewöhnlich von der Landesverwaltung zur Staffeung der Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen und der Ausgleichszahlungen entsprechend den Erschwerungspunkten der einzelnen Betriebe herangezogen.

Die Auswertung erfolgte anhand einer integrierten Datenbank (es wurden die Informationen der beiden Datenbanken verbunden um ein einheitliches Datenset zu erhalten), die wirtschaftlich relevante Angaben aus dem INLB enthält, sowie anhand administrativer und struktureller Daten aus der Höfekartei.

Weitere Datenquellen, die für diese Analyse genutzt wurden, sind:

- Allgemeine und fachspezifische Referenztexte: In der ersten Phase der bibliographischen Recherche wurden Druckwerke über Erfahrungen und Analysen konsultiert, die für die Festlegung und Bezifferung der zusätzlichen Verpflichtungen von Nutzen sind, sowie für die Definition der Auswirkungen dieser Verpflichtungen auf Kosten und Erträge der für Südtirol oder für den alpinen Raum allgemein typischen landwirtschaftlichen Betriebe.
- Experimentelle Erhebungen über den Ernteertrag in verschiedenen Produktivitätsverhältnissen. Dabei handelt es sich vor allem um Untersuchungen des Land- und forstwirtschaftlichen Versuchszentrums Laimburg (BZ).
- Technisch-wirtschaftliche Daten im Besitz der Landesverwaltung. Das sind hauptsächlich Daten, die der Beratungsdienst der Laimburg geliefert hat.

	- Technisch-wirtschaftliche Daten, die von Erzeugerorganisationen zur Verfügung gestellt wurden - Informationen und Schätzungen von „Meinungsführern“ Bei einigen Maßnahmen wurden fehlende objektive Daten und Informationen durch Befragung der Fachleute der Landesverwaltung, der Gewerkschaftsorganisationen für landwirtschaftliche Arbeiter und der Erzeugerorganisationen ersetzt. So konnte Aufschluss gewonnen werden über Mehrbelastungen und –kosten sowie geschätzte Mindereinnahmen durch Umsetzung der Maßnahmen des ELR. - Schlussendlich, für jene seltene Fälle in welchen keine anderen Informationen verfügbar waren, wurde auf die Mehrkosten und Mindererträge in der Beschreibung der Maßnahmen in der vergangenen Programmperiode Bezug genommen, indem dies angemessen überprüft und aktualisiert wurden. <u>Methode zur Berechnung und Auswertung der INLB-Daten</u> Der Analysemethoden liegen das working document RD 10/07/2006 – rev2 (Agri-environment commitments and their verifiability) sowie der Leitfaden, den das Landwirtschaftsministerium Ende Juli 2006 sämtlichen Regionen übermittelt hat inklusive nachfolgender Aktualisierungen, zugrunde. Insbesondere dienen die Daten aus dem INLB zur Gegenanalyse im Falle der bedeutendsten Agrarumweltmaßnahme des ELR der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol (Vorhaben 1, Grünland), zur Bewertung der Angemessenheit der Prämien für Vorhaben 4 (umweltschonender Weinbau) und zur Analyse der erhöhten Kosten im Rahmen des Vorhabens 6 (Prämien für die Alpung). In anderen Fällen wurden die INLB-Daten zwar ausgewertet, waren aber für die wirtschaftsrelevante Rechtfertigung nicht dienlich, weil entweder die Stichprobe zu klein war oder strukturelle Daten fehlten, so dass keine verlässliche Analyse möglich war. In diesen Fällen wurde auf Standardkosten und –erträge Bezug genommen, wobei als Grundlage immer der Vergleich zwischen baseline und vorgesehenen Zusatzverpflichtungen der die Bewertung betreffenden Maßnahme diente. Es wurden drei Datenbanken des INLB genutzt (Betriebe, Kulturen, Tierhaltung), dazu wurden entsprechende Kreuzanalysen durchgeführt, um auf derselben Grundlage strukturelle, allgemein wirtschaftliche Daten (auf Betriebsebene) und spezielle wirtschaftliche Daten (auf Ebene der Produktionsabläufe) zu gewinnen. Die Auswertungen, die zur Berechnung der wichtigsten wirtschaftlichen Indikatoren geführt haben, erfolgten genau nach den methodischen Vorgaben des Landwirtschaftsministeriums. Auf den nachfolgenden Seiten wird für die von der Autonomen Provinz Bozen im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum geplanten Vorhaben eine kurze Beschreibung der für die Rechtfertigung der Prämie erheblichen Verpflichtungen wider gegeben, indem für die Festlegung der baseline die Normen zur „cross compliance“ wie in der nationalen und regionalen Gesetzgebung definiert herangezogen wurden. Es werden also die Datenquellen und die Vorgangsweise für die wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämien, die wirtschaftlichen Berechnungen und die Ergebnisse der Analyse und die Formulierung einer Bewertung für die Angemessenheit der Berechnung beschrieben.
<i>Kohärenz mit der ersten Säule der GAP</i>	Alle Vorhaben der Maßnahme sind kohärent und überschneiden sich nicht mit der Anwendung des Art. 69 der VO (EG) Nr. 1782/03, das die darin vorgesehenen Vorhaben in der Maßnahme selbst keine Anwendung finden, außer im Vorhaben 5 – „Biologischer Anbau“, welches außerdem mit der Schlachtungsprämie für biologische gehaltene Tiere kompatibel ist.
<i>Angewendete Maßnahmen, Ziele und Kriterien im Fall einer Auswahl der Begünstigten mittels Wettbewerb im Sinne des zweiten Unterabschnitts des Artikel 39, Absatz (4), der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005</i>	Nicht zutreffend da keine Auswahl der Begünstigten vorgenommen wird.
<i>Zielgebiet</i>	Das gesamte Landesgebiet (Ländliche Gebiete A und D). Die prämierten Flächen, welche in Nachbarregionen oder –provinzen liegen und zu Betrieben mit Sitz in der Autonomen Provinz Bozen gehören, von welchen sie integrierenden Bestandteil darstellen, können anerkannt werden unter der Voraussetzung, dass die Autonome Provinz Bozen ein Abkommen in diesem Sinne mit den Nachbarregionen und –provinzen abgeschlossen hat, um eine zweifache Auszahlung des Beitrages für dieselbe Fläche zu verhindern und die Durchführung der Lokalausweise zu reglementieren. Die Flächen außerhalb des Staatsgebietes, direkt an die Autonome Provinz Bozen angrenzend, können in Betracht gezogen werden ausschließlich für die Bestimmung der Flächen zur Berechnung des Viehbesatzes.
<i>Auflistung der von der Auffassung bedrohten Viehrassen und Zahl der betreffenden weiblichen Zuchttiere (Bestätigung der Zuchtvereinigung/ des Zuchtverbandes welche die Herdebücher ausfüllen und aktualisieren).</i>	Die Zahl der weiblichen Zuchttiere auf EU-Ebene ist schwer feststellbar: die Daten der FAO – Datenbank sind entweder nicht verfügbar, oder nicht aktuell oder scheinen in manchen Fällen nicht der tatsächlichen Situation zu entsprechen. Aus diesem Grund wurden die Daten von den auf nationaler Ebene vom Mipaaf anerkannten Zuchtverbänden zertifiziert. <u>Rinderrasse Pinzgauer:</u> der Südtiroler Rinderzuchtverband erklärt, dass die folgende Zahl an weiblichen Zuchttieren in reiner Rasse aufscheint: 1.041 Tiere in Bozen, ca. 4.000 in Österreich und ca. 300 in Deutschland. <u>Rinderrasse Original Grauvieh:</u> der Nationalverband der Grauviehzüchter erklärt, dass die Rasse, mit den laut Pflichtenheft für die Führung des Herdebuches – genehmigt vom Mipaaf am 22.02.2006 mittels M.D. Nr. 20292 – definierten Charakteristiken auf europäischer Ebene nur im Mitgliedstaat Italien auftritt, wo im Herdebuch 6.887 weibliche Zuchttiere aufscheinen. <u>Rinderrasse Pusterer Sprinzen (Pustertaler):</u> die Vereinigung der Rinderzüchter der Rasse Simmental (Fleckvieh) erklärt, dass im Bestandsregister auf nationaler Ebene 2.532 weibliche Zuchttiere eingetragen sind,

	während in Deutschland 250 Tiere (männlich und weiblich) und in Österreich 300 Tiere (männlich und weiblich) aufscheinen. <u>Rinderrasse Original Braunvieh:</u> der Südtiroler Braunviehzuchtverband erklärt, dass die zur Zeit gehaltenen Tiere der Rasse Original Braunvieh (Fleischlinie) folgende sind: Italien: 118 Kühe und 4 Kalbinnen Deutschland: 424 Kühe und 546 Kalbinnen Österreich: 321 Kühe und 496 Kalbinnen <u>Schafrasse Villnösser Schaf (Lamon):</u> Der Verband der Südtiroler Kleintierzüchter erklärt, dass die folgende Anzahl an weiblichen Zuchttieren als eingetragen aufscheint: Italien: 1.725 (am 31.12.05) Deutschland: 764 (am 31.12.06) Österreich: 2.538 (am 31.08.06) <u>Schafrasse Schwarzbraunes Bergschaf:</u> der Verband der Südtiroler Kleintierzüchter erklärt, dass die folgende Anzahl an weiblichen Zuchttieren als eingetragen aufscheint: Italien: 3.029 (am 31.12.05) Deutschland: 1.478 (am 31.12.06) Österreich: 1.436 (am 31.08.06) <u>Schafrasse Tiroler Steinschaf:</u> der Verband der Südtiroler Kleintierzüchter erklärt, dass die folgende Anzahl an weiblichen Zuchttieren als eingetragen aufscheint: Italien: 47 (am 31.12.05) Österreich: 2.552 (am 31.08.06) <u>Schafrasse Schnalser Schaf:</u> der Verband der Südtiroler Kleintierzüchter erklärt, dass es die Rasse nur in Südtirol gibt und dass am 30.11.2006 in der Datenbank der „ASSONAPA“ Nr. 391 Exemplare an weiblichen Zuchttieren mit einem Alter von mehr als 6 Monaten aufscheinen. <u>Pferderasse Noriker:</u> der Südtiroler Haflinger Pferdezuchtverband erklärt, dass folgende Zahl an weiblichen Zuchttieren als eingetragen aufscheint:																				
Pflanzliche genetische Ressourcen, welche der genetischen Erosion ausgesetzt sind: aufzeigen der genetischen Erosion basierend auf wissenschaftlichen Ergebnissen und Indikatoren der diesbezüglichen Biodiversität der Population und der auf lokaler Ebene vorherrschenden land-wirtschaftlichen Techniken	Siehe die im Anhang zum ELR beiliegende Liste.																				
Höhe und Art der Beihilfe	Jährliche Prämien mit ausschließlich öffentlicher Beteiligung (100%).																				
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Landeshauptstadt (A); Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen (D).																				
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und national Beitrag	<table><tr><td>Gesamtkosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>110.126.600</td><td>110.126.600</td><td>100%</td><td>48.455.704</td><td>44,00%</td><td>61.670.896</td><td>56,00%</td><td>-</td><td>0,00%</td><td>-</td></tr></table>	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	110.126.600	110.126.600	100%	48.455.704	44,00%	61.670.896	56,00%	-	0,00%	-
Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil												
110.126.600	110.126.600	100%	48.455.704	44,00%	61.670.896	56,00%	-	0,00%	-												
Zusätzliche staatliche Beihilfen (Top Up)	Es ist eine Zusatzfinanzierung mit Landesmitteln vorgesehen, zu denselben oben beschriebenen Konditionen, mit dem Ziel Zusatzleistungen jenen Begünstigten finanziell anzuerkennen, welche bestimmten Vorhaben der Maßnahme beitreten könnten. Im Besonderen handelt es sich das Vorhaben 7. Die Zusatzfinanzierung wird nach den Kriterien der Mitteilungsblattes III.12.D gewährt. Die zusätzliche Betrag zu Lasten der Autonomen Provinz Bozen beträgt 10.000.000,00 €.																				
Übergangsbestimmungen (Abschätzung der finanziellen Ressourcen)	Es wird als notwendig erachtet von den vorgesehenen Übergangsbestimmungen in Sinne der VO (EU) – Nr. 1320/2006 für die vorliegende Maßnahme Gebrauch zu machen, da Agrarumweltprämien der letzten Programmperiode bezogen auf das Finanzjahr 2006 nicht ausbezahlt worden sind. Die nicht ausbezahlten Beträge betragen: - Gesamter öffentlicher Beitrag: 18.361.555,20 €; - Quote EU: 8.079.084,29 €; - Quote Staat: 10.282.470,91€.																				
Verantwortliche Äm-																					

ter	Vorhaben	Verantwortliches Amt
	Gesamtkoordinierung aller Vorhaben	Amt für EU – Strukturfonds in der Landwirtschaft
	Vorhaben 1	Amt für EU – Strukturfonds in der Landwirtschaft
	Vorhaben 2	Amt für EU – Strukturfonds in der Landwirtschaft
	Vorhaben 3	Amt für Obst- und Weinbau
	Vorhaben 4	Amt für Obst- und Weinbau
	Vorhaben 5	Amt für Obst und Weinbau
	Vorhaben 6	Abteilung Forstwirtschaft, Amt für Bergwirtschaft, Forstinspektorate
	Vorhaben 7	Abteilung Natur und Landschaft
Verwaltungsabläufe		
Die Verwaltungsabläufe werden im Anhang " Verwaltungsabläufe " beschrieben.		

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Indikatorart	Indikator	Ziel
Gemeinsame Outputindikatoren	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe und sonstigen Flächenbewirtschafter	9.000
	Gesamtförderfläche im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen	160.000 Ha
	Gesamtanzahl der Verträge	9.000
	tatsächliche im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen geförderte Fläche	160.000 Ha
	Anzahl der Maßnahmen im Zusammenhang mit genetischen Ressourcen	2
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Fläche im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungs-maßnahmen, die zur Erhaltung der Biodiversität und der landwirtschaftlichen/forstwirtschaftlichen Flächen von hohem Naturwert beitragen	5.000 ha
	Fläche im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungs-maßnahmen, die zum Schutz der Wasserqualität beitragen	55.000 ha
	Fläche im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungs-maßnahmen, die zur Vermeidung von Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe beitragen	100.000 ha
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt	+2,15%
	Erhaltung von ökologisch wertvollen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen	+4,68%
	Verbesserung der Wasserqualität	7,27 mg/l
	Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels	1,8%

Maßnahme 214 - Vorhaben	Vermerk: für jedes Vorhaben der Maßnahme 214 gelten alle Auflagen zur CC (Cross Compliance): diese Tabelle stellte die Auflagen der Baseline den entsprechenden freiwilligen Verpflichtungen jedes einzelnen Vorhabens gegenüber.	WIRTSCHAFTLICHE RECHTFERTIGUNG DER ZUSATZVERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DER BASELINE <i>Vorgangsweise bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe:</i> Vergleich zwischen Baseline – Betrieben (Einhaltung CC) und Betrieben welcher die zusätzlichen Verpflichtungen der Maßnahme einhalten. <i>Berücksichtigte Mehrkosten/Mindererträge:</i> spezielle Ausgaben für die Kulturen; Ausgaben in der Tierhaltung, Arbeitskosten; Erlöse aus dem Milchverkauf, andere Erlöse <i>In der Unterscheidung der Berechnung berücksichtigte Faktoren – zwei Kategorien:</i> hohe/niedere Erschwernis des Betriebes <i>Berücksichtigter Zeitraum:</i> Durchschnitt 2002-2004 <i>Datenquelle:</i> Auswertungen auf offiziellen INLB FADN – Daten Italien (Auswahl Prov. Bozen, in der Stichprobe verwendete Anzahl für die Schätzung: 575 Beobachtungen) <i>Bezug:</i> Tabelle 3 der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämien <i>Berechnungen:</i> Autonome Provinz Bozen <i>Zertifizierung:</i> Centro Interuniversitario di Contabilità Agraria, Forestale ed Ambientale (CONTGRAF), Università di Padova.
	Zutreffende Auflagen der Baseline für jedes Vorhaben	Zusätzliche Verpflichtungen bei freiwilliger Teilnahme an den Vorhaben der Maßnahme 214
Vorhaben 1 - Grünland	- Bestimmung 2.1 - L.G. nr.8 vom 16.03.2003: Erhaltung der organischen Bodensubstanz (Verbot der Verbrennung von Stoppeln, Stroh und der am Ende der Produktionszyklen von Naturwiesen und im Feldfutterbau verbleibenden Pflanzenrückstände. Im Falle der Anwendung von im folgenden Absatz genannten Abweichungen, müssen alternative Eingriffe zur Wiederherstellung der organischen Substanz in den Böden angewandt werden, wie Umbruch, Düngung mit Festmist oder mit anderen organischen Düngern. Das Verbrennen von Biomaterial im Rahmen der Räumungsarbeiten von Lärchenwiesen und Lärchenweiden ist im Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni eines jeden Jahres, nach Meldung an die - Bestimmungen 3.1 Richtlinien 79/409/ EWG und 92/43/EWG: Aufrechterhaltung der Bodenstruktur (Das Abflussnetz für den schnellen Abfluss der Oberflächengewässer muss aufrecht erhalten bleiben. Dies bedingt, dass die Sammelgräben und Sammelkanäle gesäubert, sowie Bodenschutzmaßnahmen für den besseren Abfluss des überschüssigen Wassers durchgeführt werden müssen) - Bestimmung 4.1 Verordnung (EG) 796/2004, Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG: Erhaltung des Dauergrünlandes (Dazu zählen Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind. Hierzu zählen Alm- und Weidefläche, sowie der ununterbrochene Anbau von Klee, Klee gras, Luzerne, Gras und Klee-Luzerne-Gemische. Wird eine Wechselwiese fünf Jahre nicht mehr umgebrochen, so wird sie im sechsten Jahr zum Dauergrünland): - Verbot der Umwandlung von Dauergrünlandflächen in andere Nutzungsformen; dieses Verbot betrifft aber nur dann den Einzelbetrieb, wenn auf nationaler Ebene mehr als 10 % des bestehenden Dauergrünlandes in Ackerland umgewandelt worden ist; - Verbot von Bodenbearbeitung, mit Ausnahme jener, die zur Erneuerung und/oder Verdichtung der Grasnarbe und zur Entwässerung dienen. - Beschluss Nr. 570 vom 26. Februar 2007: Beibehaltung eines Viehbesatzes von mindestens 0,4 GVE pro ha Futterfläche bestehend aus Dauerwiesen, Feldfutterbau und Heimweide.	- Verpflichtung zur Mahd der Beitragsflächen einschließlich Räumen des Mähgutes; - Unverändert (keine zusätzliche Verpflichtung) - Unverändert (keine zusätzliche Verpflichtung) - Mindestviehbesatz unverändert (keine zusätzliche Verpflichtung)

	5. Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, genehmigt durch Beschluss der LR Nr. 913 vom 19.03.2007: Beibehaltung eines Höchstviehbesatzes (GVE pro ha Fläche): - o 2,2 GVE/ha: für landwirtschaftliche Böden ohne Pflanzenbewuchs ; - o 3,0 GVE/ha: für landwirtschaftliche Böden mit Kulturen mit hohem Stickstoffbedarf (Mais); - o 2,5 GVE/ha: für landwirtschaftliche Böden mit Pflanzenbewuchs bis zu 1.250 m Meereshöhe; - o 2 GVE/ha: für landwirtschaftliche Böden mit Pflanzenbewuchs oberhalb von 1.250 m Meereshöhe; - o 1,5 GVE/ha: für landwirtschaftliche Böden mit Pflanzenbewuchs oberhalb von 1.800 m Meereshöhe. 6. Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, genehmigt durch Beschluss der LR Nr. 913 vom 19.03.2007: Lagerstätten für Wirtschaftsdünger: • Dichte Bodenplatten mit mind. 2% Neigung und mindestens 1 m hohen geeigneten Mauern; • geeignetes Auffangbecken für den Sickersaft; • mindestens einer Öffnung für die Zufahrt der Maschinen für den Materialabtransport, bei Bedarf ist an der Zufahrt eine geeignete Verschlussvorrichtung angebracht, welche das Austreten von Mist verhindert, • bei saisongenutzten Ställen wie Almen muss die Lagerungskapazität dem Nutzungszeitraum entsprechen. Folgende Mindestgrößen ab zwei Großvieheinheiten sind einzuhalten: • <u>Rinder und Schweine</u> - o Mist – Jauche: Mistlege mit einer Fläche von 3 m²/GVE und Auffangbecken für Jauche mit einem Volumen von 3 m³/GVE, - o Gülle: Auffangbecken mit einem Volumen von 9 m³/GVE, • <u>Schafe, Ziegen und Geflügel</u> - o Mist: für die Aufzucht auf Stroh ist keine Lagerstätte erforderlich; für andere Aufzuchtarten ist eine Mistlege mit einer Fläche von 1 m²/GVE erforderlich, - o Jauche: Auffangbecken mit einem Volumen von 1 m³/GVE; dieses Becken ist nicht erforderlich, wenn die Mistlege abgedeckt ist, • <u>Pferde</u> - o Mist: Mistlege mit einer Fläche von 2 m²/GVE, - o Jauche: Auffangbecken mit einem Volumen von 0,5 m³/GVE; dieses Becken ist nicht erforderlich, wenn die Mistlege abgedeckt ist, • im Falle extensiver Tierhaltung mit ganzjähriger Freilandhaltung sind keine Lagerstätten für Wirtschaftsdünger erforderlich. Tierhaltungen mit zwei oder weniger GVE wenden geeignete Maßnahmen an, um den direkten Jaucheabfluss in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation zu vermeiden. Intensive Tierhaltung mit ständiger Haltung in Pferchen gelten folgende Vorschriften: • es sind geeignete Maßnahmen anzuwenden, um den direkten Jaucheab-	5. Einhaltung der folgenden Viehbesatzgrenzen: a. Minimum: 0,4 GVE/ha an Fläche bestehend aus Wiesen, Ackerfutterbau und Heimweide; b. Maximum: 2,0 GVE/ha an Fläche bestehend aus Wiesen, Ackerfutterbau, Heimweide sofern der Betriebspunkt auf einer Meereshöhe von mehr als 1.250 m ü.d.M. liegt; c. Maximum: 2,3 GVE/ha an Fläche bestehend aus Wiesen, Ackerfutterbau, Heimweide sofern der Betriebspunkt auf einer Meereshöhe von bis zu 1.250 m ü.d.M. liegt; 6. Unverändert (keine zusätzliche Verpflichtung)
--	--	--

	- fluss in Oberflächengewässer zu vermeiden, - von Oberflächengewässern ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten, - die Standorte sind außerhalb des Abflussbereiches von Schmelzwasser zu wählen, - der Boden darf nicht von Natur aus staunass sein. Zwischenlagerung von Mist Mist darf ohne Bodenversiegelung nur auf für die Ausbringung bestimmten Böden oder in deren unmittelbarer Nähe unter Einhaltung folgender Bedingungen zwischengelagert werden: - es ist nur Mist zulässig, der vorher für mindestens 60 Tage auf einer Mistlege gelagert wurde, - er darf nur auf Böden zwischengelagert werden, die für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt sind, - die Lagerung von Mist erfolgt in Form von kompakten Haufen, damit die Kontaktfläche mit dem Regenwasser und dem Boden höchstmöglich reduziert wird, - es darf kein Sickersaft in Oberflächengewässer abrinnen und von Wasserläufen jeder Art ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten, - der Standort wird außerhalb der bevorzugten Abflussbereiche von Schmelzwasser gewählt und der Boden darf nicht von Natur aus staunass sein, - der Abstand von öffentlichen Straßen beträgt mindestens 5 m; es darf kein Sickersaft auf Straßen jeder Art abrinnen, - der Mindestabstand von nicht betrieblichen Wohngebäuden beträgt mindestens 25 m. 7. Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, genehmigt durch Beschluss der LR Nr. 913 vom 19.03.2007: Die auf landwirtschaftlichen Böden, mit Ausnahme der Gärtnereien und Pflanzenaufzuchten, ausgebrachte jährliche Düngermenge, unter der die durchschnittliche Menge eines Betriebs verstanden wird, darf folgende Stickstoffmengen nicht überschreiten: 187 kg N/ha für landwirtschaftliche Böden ohne Pflanzenbewuchs; 187 kg N/ha für landwirtschaftliche Böden ohne Pflanzenbewuchs; 213 kg N/ha für landwirtschaftliche Böden mit Pflanzenbewuchs bis zu 1.250 m Meereshöhe; 170 kg N/ha für landwirtschaftliche Böden mit Pflanzenbewuchs oberhalb von 1.250 m Meereshöhe; 127,5 kg N/ha für landwirtschaftliche Böden mit Pflanzenbewuchs oberhalb von 1.800 m Meereshöhe.	7. Verbot zur Verwendung von Mineraldüngern und Herbiziden auf der gesamten beantragten Prämienfläche der von der Verpflichtung betroffenen TWE. Eventuelle Ausnahmen können aufgrund einer schriftlichen Sondergenehmigung gewährt werden. Der Antragsteller, welcher eine Ausnahmegenehmigung beantragen will, muss sich an die Bergbauernberatung wenden, welche die spezifische Situation bewertet und, auf Kosten des Antragstellers eine Bodenprobe verlangt. Die Bodenprobe bezieht sich auf die Versorgung mit Phosphor (P_2O_5), Kalium (K_2O) und Magnesium (Mg). Die festgestellten Werte werden den verschiedenen Klassen A, B, C, D und E nach dem VDLUFA Methodenbuch I zugeordnet. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Analyse erarbeitet das Versuchszentrum Laimburg oder die Landesdienststelle Bergbauernberatung den betreffenden Düngeplan, welcher die Vorschrift zum vorwiegenden Einsatz von betriebseigenem Dünger vorsieht. In Ausnahmefällen und bei Vorhandensein einer Unterversorgung (Klassen A und B) kann die Anwendung von mineralischen Düngern vorgesehen werden: in diesem Fall erhält der Antragsteller eine schriftliche Genehmigung, welche die Art und Menge (kg/ha) des zu verwendenden Düngers, sowie die die Flächen (Parzellen), auf welchen dieser ausgebracht werden. Die erwähnte Genehmigung muss auf jeden Fall im Betrieb aufbewahrt und im Falle eines Lokalaugenscheines vorgelegt werden. Die Genehmigung, welche ausschließlich für die darin ausdrücklich angeführten Flächen gilt, hat eine Gültigkeit von fünf Jahren für die Maßnahmen bezüglich Düngung.
--	---	---

		Was den Einsatz von Herbiziden betrifft wird die Genehmigung von der Landesdienststelle Bergbauernberatung nur dann gewährt, wenn von der Dienststelle eine den normalen Vegetationszyklus verhindernde Verunkrautung festgestellt wird; in diesem Fall bewertet der Techniker die Notwendigkeit chemischer Behandlungsmethoden ab, sofern sich mechanische Verfahren als zu ineffizient erweisen. Die Genehmigung für den Einsatz von Herbiziden gilt ausschließlich für das jeweilige Jahr der Ausstellung. Der Einsatz von Mineralstickstoffdünger ist auf jeden Fall immer verboten. Erlaubt sind ohne die erwähnte Sondergenehmigung weiters: ❖ Die Kalkung der sauren Böden; ❖ Der Einsatz von ergänzenden mineralischen Produkten für die Düngung, welche in der biologischen Landwirtschaft zugelassen sind.
	8. Die CC sieht keine Bestimmung für die Silage von Grünfütter vor. Die Silage ist eine in Südtirol sehr verbreitete Produktionstechnik da die Produktionskosten für das Futter und das Risiko des Verlustes an Nährwert aufgrund von Schwund geringer	8. Verzicht auf die Silage des Grüngutes sowie auf die Verwendung von Silagen für die Tierernährung (Zusatzprämie).
Vorhaben 2 – Zucht der von Aufzucht bedrohten Tierrassen	1. Beschluss Nr. 570 vom 26. Februar 2007: Mindestviehbesatz: siehe Vorhaben 1, Punkt 4; 2. D.P.R. Nr. 317 vom 30. April 1996, D.P.R. Nr. 437 vom 19 Oktober 2000 und PG Nr. 9 vom 27 April 1995: Kennzeichnung und Registrierung der Tiere: • Registrierung der Tiere durch den Tierärztlichen Dienst des Sanitätsbetriebes, direkt in der nationalen Datenbank mit Zugriff über eine „Smart Card“, über berufsständische Organisationen oder über eine andere ermächtigte Person, • Mitteilung eventueller anagrafischer oder steuerrechtlicher Änderungen des Betriebes an die gebietszuständige Forststation für Betriebe mit landwirtschaftlicher Nutzfläche oder an den gebietszuständigen Tierärztlichen Dienst des Sanitätsbetriebes für Betriebe ohne landwirtschaftliche Nutzfläche; • Kennzeichnung der Rinder innerhalb 20 Tagen nach der Geburt und auf jeden Fall bevor das Tier den Betrieb verlässt; wenn ein Tier aus Drittländern importiert wird innerhalb von 20 Tagen ab Grenzkontrolle. Der Tierhalter muss dafür Sorge tragen den Tierkennzeichner in die Lage zu setzen, den Tierpass im Anschluss an die Tierkennzeichnung auszustellen (z. B. die An- oder Abwesenheit des Muttertieres muss dem tierärztlichen Dienst des Sanitätsbetriebes rechtzeitig gemeldet worden sein, damit die dazugehörenden Daten auch in der elektronischen Datenbank des Kennzeichners vor Stalleintritt aktualisiert werden konnten); • Aktualisierung des Stallregisters innerhalb von 7 Tagen und Meldung an den gebietszuständigen tierärztlichen Dienst des Südtiroler Sanitätsbetriebes innerhalb 7 Tagen ab Ereignis (Geburt, Tod, Verlegung, Ein- und Ausgänge). Dies dient auch zur Rückverfolgbarkeit des Frischfleisches. • Mitteilung an den gebietsmäßig zuständigen Tierärztlichen Dienst des Sanitätsbetriebes bei Verlust von Ohrmarken oder Tierpässen; • Aushändigung des Tierpasses an den Tierärztlichen Dienst des Sanitätsbetriebes innerhalb von 7 Tagen ab Verenden des Tieres; • Auf der Rückseite des Tierpasses muss der Besitz-/Haltungswechsel eingetragen und innerhalb von 7 Tagen die Eintragung im Stallregister vorgenommen werden;	1. Einhaltung des Mindestviehbesatzes wie im oben erwähnten Vorhaben 1 - Grünland (keine zusätzliche Verpflichtung) 2. Unverändert (keine zusätzliche Verpflichtung)

	• Meldung der Verlegung von Rindern innerhalb von 7 Tagen an den Tierärztlichen Dienst des Sanitätsbetriebes, wobei der Tierpass vorzulegen und vom Amtstierarzt abzustempeln ist; • Beantragung des Modells 4 beim Tierärztlichen Dienst des Sanitätsbetriebes nur für Tiere, welche außerhalb der Provinz verlegt werden bzw. Modells 7 für jene Tiere, welche außerhalb von Südtirol gealpt werden. 3. Richtlinie 96/22/EG und Legl.D. Nr. 158/2006: Verbot von wachstumsfördernden Mitteln Verbot der Verabreichung von wachstumsfördernden Mitteln: • Bei allen Nutztieren gilt das Verbot der Verwendung von Wachstum fördernden Mitteln; • die Verabreichung von einigen Arzneimitteln muss im Arzneimittelregister eingetragen werden. 4. Dekret des „Ministro delle attività produttive“ und des Ministers des MiPAF vom 27. Mai 2004; Dekret des „Ministro delle attività produttive“ und des Ministers des MiPAF vom 14. Jänner 2005: Lebensmittelsicherheit: Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist ein Unternehmen, das im Lebensmittelsektor tätig ist. Es muss daher gewährleistet sein, dass die Lebensmittel für den Endverbraucher nicht gesundheitsschädigend sind. Der landwirtschaftliche Unternehmer, der Tiere hält, muss Buch führen über: • die Art und Herkunft der Futtermittel; • das Auftreten von Krankheitssymptomen; • das Verabreichen von Medikamenten und sonstige Behandlungen; • die Ergebnisse von Analysen, Tiermaterialproben oder sonstigen für Diagnosezwecke entnommenen Proben, sowie von Berichten über Der landwirtschaftliche Unternehmer, der pflanzliche Erzeugnisse produziert, muss Buch führen über: • die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln; • das Vorkommen von Schädlingen und Krankheiten; • die Ergebnisse von Analysen von Pflanzenproben und sonstigen Proben. 5. D.P.R. Nr. 362/1996 und Legl.D. Nr. 225/2003: Bekämpfung von Tierseuchen: • Der Tierhalter muss jeden Verdacht einer Tierseuche sowie jeden Todesfall von Tieren unverzüglich dem Amtstierarzt melden. Er sollte sich vor Verbringen eines Nutztieres nach Südtirol bei seinem Amtstierarzt über die diesbezügliche Gesetzgebung und Vorbeugungsmaßnahmen informieren. • BSE und Scrapie: - Nur für Wiederkäuer bestimmte Futtermittel an diese verabreichen; - sämtliche der Hausschlachtung zuzuführenden Rinder dem Amtstierarzt melden (ab einem festgesetzten Alter ist die - Durchführung des BSE-Test vorgesehen); Schafe und Ziegen älter als 18 Monate, welche der Hausschlachtung zugeführt werden (sowie verendete), müssen dem Amtstierarzt gemeldet werden (Durchführung des BSE-/Scrapie-Tests ist verpflichtend). 6. Legl.D. Nr. 533/1992 und L.G. Nr. 9/2000; D.L.H. Nr. 31/2005: Tierschutz - Kälber-	3. Unverändert (keine zusätzliche Verpflichtung) 4. Unverändert (keine zusätzliche Verpflichtung) 5. Unverändert (keine zusätzliche Verpflichtung) 6. Unverändert (keine zusätzliche Verpflichtung)
--	--	---

	haltung - Die Anbindehaltung ist für Kälber bis zu einem Alter von 6 Monaten verboten, Kälber in Gruppenhaltung können maximal während der Milchtränke für eine Stunde angebunden werden; - Kälber müssen innerhalb der ersten 6 Lebensstunden Biestmilch erhalten; - ab der zweiten Lebenswoche müssen sie freien Zugang zu Wasser haben; - ab dem 8. Lebenstag muss Rauhfutter vorgelegt werden, die Fütterung muss zweimal täglich erfolgen; - der Liegebereich muss wärmeisoliert, der Boden rutschsicher sein; - für Kälber bis 2 Wochen muss als Einstreu Stroh oder ähnliches Material verwendet werden; - Seitenbegrenzungen bei Boxen müssen Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern ermöglichen; - der Stall muss mindestens 8 Stunden beleuchtet sein; - Kälber, die älter als 8 Wochen sind, müssen bei ausreichendem Platzangebot in Gruppen gehalten werden:<table><tr><td>Tiere bis 150 kg</td><td>1,5 m²,</td></tr><tr><td>Tiere von 150 Kg bis 220 kg</td><td>1,7 m²,</td></tr><tr><td>Tiere ab 220 kg</td><td>1,8 m²;</td></tr></table> - verboten sind: - das Anlegen eines Maulkorbes, - das Enthornen ohne Betäubung für Kälber mit mehr als 3 Wochen, - das Abtrennen des Schwanzes außer zu therapeutischen Zwecken. 7. L.G. Nr. 9/2000, D.L.H. Nr. 31/2005 und Legl.D. Nr. 146/2001: Tierschutz - Haltung der Nutztiere im Allgemeinen Rinder: - Rinder müssen in einer geeigneten Umgebung untergebracht werden, welche ein angemessenes Stallklima vorweist; es muss ein genügend großer Platz verfügbar sein. - Kuhtrainer dürfen nur bei Kühen und Rindern, die älter als 18 Monate sind, angewandt werden. Für diesen Zweck dürfen die geeigneten Geräte verwendet werden. In den Tagen vom Verlauf der Kalbung bis zu einer Woche nach dieser muss der Kuhtrainer auf die oberste Position verstellt werden. - In Laufställen müssen die Gänge ausreichend geräumig sein. Für jedes Tier muss ein ausreichender Standort zur Futteraufnahme vorhanden sein. Schafe und Ziegen: - Werden Schafe und Ziegen fortwährend angebunden muss dafür gesorgt werden, dass diese während der Sommermonate die Möglichkeit zur Bewegung im Freien haben. - Es muss ein im Verhältnis zur gehaltenen Anzahl von Tieren genügend großer Platz zur Verfügung stehen. - Die Schafe, welche zur Wollproduktion gehalten werden, müssen mindestens 1x im Jahr geschoren werden. Pferde: - Pferde müssen mit Tieren der gleichen Art gehalten werden oder mit anderen	Tiere bis 150 kg	1,5 m²,	Tiere von 150 Kg bis 220 kg	1,7 m²,	Tiere ab 220 kg	1,8 m²;	7. Unverändert (keine zusätzliche Verpflichtung)
Tiere bis 150 kg	1,5 m²,							
Tiere von 150 Kg bis 220 kg	1,7 m²,							
Tiere ab 220 kg	1,8 m²;							

	Tieren mit demselben Sozialverhalten. • Jene Pferde, welche nicht die Möglichkeit der Bewegung für mindestens 1 Stunde am Tag außerhalb des Stalles haben, dürfen nicht angebunden werden, außer es ist von kurzer Dauer. • Zuchthengste müssen in einer genügend großen Box untergebracht werden und dürfen nicht angebunden werden. • Die Schlafstelle in der Box muss mit einer genügend großer Menge an geeigneter Streu bedeckt werden. 8. Von der CC ist keine diesbezügliche Bestimmung vorgesehen 9. Von der CC ist keine diesbezügliche Bestimmung vorgesehen 10. Von der CC ist keine diesbezügliche Bestimmung vorgesehen	8. Haltung der Tiere unter Reinhaltung der Rasse nach den Pflichtenheften der jeweiligen vom Mipaaf offiziell anerkannten Herdebücher oder Bestandsregister; 9. Haltung eines gewissen Prozentsatzes an GVE in Bezug auf das Erstansuchen, um die Bewahrung des genetischen Gutes zu gewährleisten; dieser Prozentsatz wird mit einer spezifischen Verwaltungsmaßnahme der Landesregierung festgelegt; 10. Das Vieh, welches Gegenstand der Prämie ist, muss als in den jeweiligen Herdebüchern oder Bestandsregistern eingetragen sein.
Vorhaben 3 – Erhaltung des traditionellen Getreideanbaus im Berggebiet	1. Legislativdekret Nr. 152 vom 03.April 2006, MD vom 19.04.1999: „Anerkennung der Guten landwirtschaftlichen Praxis“, Interministeriales Dekret vom 7.April 2006, Landesgesetz vom 18.06.2002, Nr. 8, „Bestimmungen über die Gewässer“, Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, genehmigt durch Beschluss der LR Nr. 913 vom 19.03.2007 Ausbringungsmengen, siehe Vorhaben 1 – Punkt 7. Beschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung von Dünger: Die Ausbringung von Dünger auf nicht landwirtschaftlich genutzten Böden ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind Gemüsegärten, Gärten, Parkanlagen, Flächen, die für öffentliches und privates Grün bestimmt sind, sowie Flächen, die wieder gewonnen und rekultiviert werden. Die Ausbringung von Dünger und Kunstdünger im Wald ist verboten. Verboten ist die Ausbringung von Mist, Kompost, Jauche, Gülle und Kunstdünger vom 1. Dezember bis Ende Februar des Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger ist verboten: • falls Jauche und Gülle mit den für den menschlichen Verzehr bestimmten Produkten in direkten Kontakt kommen können, • im Gemüsebau, bei vorhandener Kultur, sowie im Obstbau, außer die Ausbringungsart beeinträchtigt nicht die Pflanzenteile über dem Boden, • im Futterbau, in den drei Wochen vor dem Schnitt oder vor der Beweidung. Die Nutzung von Dünger ist verboten: • auf gefrorenen und schneebedeckten Böden, • auf wassergesättigten und überschwemmten Böden sowie auf Böden mit anstehendem Grundwasser oder mit aktiven Rutschungen, • in einem Abstand von weniger als 5 m von natürlichen Wasserläufen und von künstlichen Abzugsgräben des Hauptabflussnetzes ohne Damm, • in der Nähe der Ufer von natürlichen Seen, in einem Abstand von weniger als 10 m, • in der Nähe von Straßen und Siedlungen, in einem Abstand von weniger als 5	1. Auf der gesamten Ackerfläche mit Getreidekulturen darf kein Pflanzenschutzmittel, Herbizid oder Wachstumsregulator Verwendung finden; weiters darf kein Mineraldünger, der Nitrat beinhaltet, eingesetzt werden. Zugelassen sind hingegen die Wirtschaftsdünger und die im biologischen Landbau zulässigen Zusatzdünger. Die Düngemenge darf 30kg N/Jahr/ha nicht übersteigen.

	bzw. 20 m, außer die Jauche wird sofort in den Boden eingearbeitet oder mit Techniken ausgebracht, die die Ausbreitung von unangenehmen Gerüchen reduzieren. In Ausnahmefällen, in denen in der Zeit, in der das Verbot der Ausbringung von Dünger gilt, ein Überschuss in den Lagerstätten vorhanden ist und folglich die Gefahr einer Gewässerverunreinigung gegeben ist, und nach vorheriger Feststellung, dass keine anderen Nutzungs-, Lagerungs- oder Ablieferungsmöglichkeiten bestehen, erteilt der Direktor des zuständigen Forstinspektorates eine Sonderermächtigung mit Vorschriften zur Begrenzung der Verunreinigungsgefahr. Eine Kopie der Ermächtigung wird der zuständigen Gemeinde und der Agentur übermittelt, die die gegebenenfalls notwendigen Anpassungsmaßnahmen vorschreiben. Pflanzenschutzmittelvorschriften: siehe Vorhaben 4, Punkt 3. 2. Von der CC ist keine diesbezügliche Bestimmung vorgesehen 3. Von der CC ist keine diesbezügliche Bestimmung vorgesehen 4. Von der CC ist keine diesbezügliche Bestimmung vorgesehen 5. Fruchtfolge: betreffend die Fruchtfolge müssen die auf nationaler Ebene herausgegebenen Auflage eingehalten werden (CBPA im Sinne des M.D. vom 19. April 1999)	2. für die Prämie sind mit Ausnahme von Hybridsorten folgende Arten zugelassen: ▪ Roggen ▪ Weizen ▪ Gerste ▪ Hafer ▪ Dinkel (Triticum Spelta) ▪ Buchweizen 3. Der Antragssteller muss eine Schlagkartei führen, in der Art und Sorte, Vorkultur, Pflegemaßnahmen, Düngung, Anbau und Erntetermin aufgezeichnet werden müssen. 4. Die alten Landsorten müssen in dem vom Versuchszentrum Laimburg ausgearbeiteten Verzeichnis eingetragen sein. 5. Unverändert (keine zusätzliche Verpflichtung)
Vorhaben 4 – Umwelt- schonender Weinbau	1. Ministerialdekret Nr. 12541 vom 21.12.2006 – Regelungen zu den anderweitigen Verpflichtungen (CC) der GAP und Abschaffung des M.D vom 15 Dezember 2005: Punkt 3.1 Aufrechterhaltung der Bodenstruktur (Das Abflussnetz für den schnellen Abfluss der Oberflächengewässer muss aufrecht erhalten bleiben. Dies bedingt, dass die Sammelgräben und Sammelkanäle gesäubert, sowie Bodenschutzmaßnahmen für den besseren Abfluss des überschüssigen Wassers durchgeführt werden müssen) 2. Legislativdekret Nr. 152 vom 03.04.2006, MD vom 19.04.1999: „Anerkennung der Guten landwirtschaftlichen Praxis“, Interministeriales Dekret vom 7. April 2006, Landesgesetz vom 18.06.2002, Nr. 8, „Bestimmungen über die Gewässer“, Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, genehmigt durch Beschluss der LR Nr. 913 vom 19.03.2007 Höhe der Stickstoffdüngung aufgrund der guten landwirtschaftlichen Praxis: 50 kg N/ha und Jahr mit Spitzen von 70 kg N in Fällen von ausgeprägtem Mangel.	1. Die Anlage muss, abgesehen von Neuanlagen oder einer zeitweisen Zeilenfurche, des Bodens vollständig begrünt sein 2. Bestimmungen bezüglich der Düngung: 1. die Notwendigkeit einer Düngung muss durch eine zu Lasten des Antragstellers durchgeführte Bodenuntersuchung nachgewiesen werden, wobei diese nicht älter als 5 Jahr sein darf. 2. Der Grenzwert für eine Stickstoffdüngung beträgt 30 kg N/ha und Jahr und muss über das Betriebsheft nachweisbar sein, auf welchem der Bedarf der Düngung aufgezeichnet werden muss. Die Höchstmenge von 30kg N/ha und Jahr gilt sowohl für organischen als auch mineralischen Dünger. 3. bei mineralischen Düngergaben verpflichtet sich der Antragssteller die hierfür notwendige Dokumentation beizulegen.

	3. Dekret des Landeshauptmannes vom 16. November 1989, Nr. 29; Beschluss der Landesregierung vom 2. April 2002, Nr. 1110; Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 18.06.2002, Nr. 8 und Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, genehmigt durch Beschluss der LR Nr. 913 vom 19.03.2007 Pflanzenschutzmittelvorschriften: Beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln ist folgendes zu beachten: • Die jeweils auf den Verpackungen angegebenen Bestimmungen müssen genauestens befolgt werden; • die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die nicht beim Gesundheitsministerium registriert sind, ist verboten; • bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist dafür zu sorgen, dass die Spritzbrühe nicht auf benachbarte Grundstücke oder Gebäude sowie in öffentliche oder private Gewässer gelangt; • beim Einfüllen, Zubereiten und Umfüllen der Spritzbrühe darf keine Flüssigkeit auf den Boden verschüttet oder in Gewässer geleitet werden; • die Reinigung von Spritzgeräten in Ortschaften oder in der Nähe von Wasserläufen, Brunnen, Quellen oder Gräben ist verboten; • Pflanzenschutzmittel müssen in eigenen Räumen oder Schränken verschlossen aufbewahrt werden; • für den Ankauf von Pflanzenschutzmitteln, die als „sehr giftig“, „giftig“ oder „schädlich“ eingestuft sind, ist eine vom Landesamt für Obst- und Weinbau ausgestellte Ermächtigung erforderlich; • jeder, der Pflanzenschutzmitteln und diesbezügliche Hilfsstoffe verwendet, ist verpflichtet, ein Register über die im Laufe des Jahres durchgeführten Behandlungen zu führen und es unterschrieben im Betrieb aufzubewahren. 4. Gesetzliche Bestimmungen: siehe vorhergehenden Punkt 3 Vorschriften zur Unkrautbekämpfung: Die Lagerung erfolgt in eigenen für die Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln vorgesehenen Räumen, für die keine Überschwemmungsgefahr besteht. Die Räume haben einen undurchlässigen Boden und sind kühl, frost- und feuersicher und gut belüftet. Die Pflanzenschutzmittel mit der Kennzeichnung „sehr giftig“ oder „schädlich“ werden in Schränken oder Räumen aufbewahrt, die mit entsprechendem Verschluss versehen sind und die Aufschrift „Gift“ tragen. Angebrochene oder beschädigte Pa-	4. Bei organischen Düngergaben wird der Nährstoffgehalt zudem auf die beiden Folgejahre zu gleichen Teilen berechnet. Das Limit von 30 kg N/ha und Jahr muss in jedem Fall eingehalten werden. 5. Jährlich werden Feldkontrollen durchgeführt, wobei auch Proben entnommen werden können, um die Richtigkeit der eingesetzten Düngermengen zu überprüfen. In diesem Zusammenhang werden auch die Betriebshefte überprüft. 3. Im Pflanzenschutz sind nur jene Wirkstoffe zugelassen, die in den „technischen Richtlinien (Mittellisten) der Autonomen Provinz Bozen vorgesehen sind und unter Berücksichtigung der vom Nationalen Komitee für den integrierten Pflanzenschutz ausgearbeiteten „nationalen Leitlinien“ erstellt wurden. In diesen „Leitlinien“ sind für sämtliche zu bekämpfenden Schaderreger die Höchstzahl der Behandlungen mit jedem Wirkstoff, die jeweiligen Einsatzmodalitäten und Beschränkungen angegeben, um Resistenzerscheinungen seitens der Schadorganismen zu vermeiden sowie den negativen Einfluss auf das Ökosystem „Weinberg“ zu vermindern. Die technischen Richtlinien enthalten auch eine Liste von Wirkstoffen gegen die einzelnen Pflanzenkrankheiten. Die Wahl der Pflanzenschutzmittel erfolgt auf Grund der Überlegung, jedwede alternative Problemlösung, welche die Rationalisierung des Pflanzenschutzes unter Berücksichtigung der Gesundheit der Anwender und der Konsumenten ermöglicht und zugleich die Risiken für die Umwelt vermindert. In diesem Zusammenhang wird zudem die Häufigkeit des Einsatzes eines Wirkstoffes (von eins bis drei) und die maximale Dosis (z.B. 3 kg Kupfer pro ha und Jahr) vorgeschrieben. Die Wahl der Pflanzenschutzmittel erfolgt nach folgenden Kriterien: • Ausschluss oder starke Beschränkung von giftigen oder sehr giftigen Mitteln, wenn entsprechend geeignete Alternativen bestehen • Ausschluss oder starke Einschränkung von Mitteln die als Xn eingestuft sind und mit Risikosätzen betreffend die chronische Wirkung auf den Menschen gekennzeichnet sind. • Verpflichtung, Formulierungen, die nicht klassifiziert sind, oder als Xi oder Xn eingestuft sind, vorzuziehen, falls vom gleichen Wirkstoff auch als T+ oder T eingestufte Formulierungen zu Verfügung stehen. • Die Verpflichtung, Formulierungen, die als Xn oder Xi eingestuft sind, vorzuziehen, falls vom gleichen Wirkstoff auch Formulierungen verschiedener Gefahrenklassen zu Verfügung stehen, die mit Risikosätzen betreffend die chronische Wirkung auf den Menschen gekennzeichnet sind 4. Vorschriften bezüglich der Unkrautbekämpfung: a) die chemische Unkrautbekämpfung ist nur erlaubt, wenn sie auf den Pflanzstreifen beschränkt wird (max. 70 cm); die ausschließlich entlang der Pflanzreihe durchgeführte Unkrautbehandlung, wo die mechanische Durchführung aufgrund der Hangneigung sehr schwierig ist, erlaubt der Nährstoffkonkurrenz der Unkräuter mit der Rebe die Düngerdosis zu Verringern und so die Umweltbelastung durch die Landwirtschaft zu beschränken. b) Die Einsatzbestimmungen für Herbizide sind durch die technischen Richtlinien der Autonomen Provinz Bozen geregelt, welche unter Berücksichtigung der vom Nationalen
--	---	---

	ckungen sind zu verschließen, um ein Verschütten oder Austreten von gefährlichen Dämpfen zu vermeiden. Beim Einfüllen, Zubereiten und Umfüllen der Spritzbrühe darf keine Flüssigkeit auf den Boden oder in Gewässer verschüttet werden. Die für die Ausbringung dieser Mittel verwendeten Geräte dürfen nicht in der Nähe von Wasserläufen, Gräben, Tiefbrunnen und Quellen gereinigt werden. Allfällige Spritzbrühereste sowie das zur Reinigung der Geräte benutzte Waschwasser dürfen ausschließlich auf eigenem Boden ausgesprengt werden. Die aus der Verwendung der Pflanzenschutzmittel stammenden festen Abfallstoffe sind getrennt zu sammeln und gemäß den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 26. Mai 2006, Nr. 4, zu entsorgen. Die Ausbringung muss so erfolgen, dass Oberflächengewässer nicht verunreinigt werden.	Komitee für den integrierten Pflanzenschutz ausgearbeiteten „nationalen Leitlinien“ erstellt werden. In besonderen Fällen wird für die Möglichkeit in Steillagen die Unkrautbekämpfung durchzuführen, aus folgenden Gründen organisatorischer Natur zugelassen: 1. es dürfen nur Wirkstoffe angewendet werden, die leicht abbaubar sind (Glifosate); 2. in Junganlagen kann die Konkurrenz der Grasdecke in der Pflanzreihe dermaßen groß sein, dass die normale Entwicklung der Reben behindert wird, insbesondere in Neuanlagen. 3. der Einsatz vom MCPA (Wachstumsregulatoren) kann bei Verunkrautung mit Brennessel und Winde in Befallsgebieten der Scharzholzkrankheit von Vorteil sein. Diese Wirtspflanzen der Zikade „Hyalestes obsoletus“ können auf diese Weise gezielt eliminiert werden. 4. in steilen Weinbergen stellt das händische Mähen des Unterwuchses in den Zeilen eine Gefahr der Beschädigung für die einzelnen Stöcke dar.
Vorhaben 5 – Ökologischer Anbau	1. Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, genehmigt durch Beschluss der LR Nr. 913 vom 19.03.2007: Lagerstätten für Wirtschaftsdünger: siehe Vorhaben 1, Punkt 6; Ausbringungsmengen, siehe Vorhaben 1 – Punkt 7. Dekret des Landeshauptmannes Nr. 29 vom 16. November 1989, Beschluss der LR Nr. 1110 vom 02. April 2002, Durchführungsverordnung des LG Nr. 8 vom 18.06.2002 bzw. Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, genehmigt durch Beschluss der LR Nr. 913 vom 19.03.2007 Beschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung von Dünger: siehe Vorhaben 3, Punkt 1; Pflanzenschutzmittelvorschriften: siehe Vorhaben 4, Punkt 3. 2. Mindestviehbesatz: siehe Vorhaben 1, Punkt 4; Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, genehmigt durch Beschluss der LR Nr. 913 vom 19.03.2007: maximaler Viehbesatz: siehe Vorhaben 1, Punkt 5.	1. Der ökologische Anbau muss auf der ganzen Betriebsfläche erfolgen. Betriebe in Umstellung auf den ökologischen Landbau sind prämienerberechtigt. gemischte Betriebe sind von der Prämienvergabe ausgeschlossen; 2. Die biologischen Betriebe ohne Grünland dürfen nicht mehr als 5,0 GVE pro Betrieb halten. Ökologisch wirtschaftende Betriebe die auch Futterflächen bewirtschaften, müssen den Mindestviehbesatz von 0,4 und Höchstviehbesatz von 2,00 GVE/ha der Futterfläche einhalten, so wie im Vorhaben 1 beschrieben ist. Ökologisch wirtschaftende Betriebe die den Höchstviehbesatz überschreiten, können laut EG-Verordnung Nr. 2092/91 mittels eines schriftlichen Vertrages, eine Kooperation mit anderen ökologisch wirtschaftenden Betrieben eingehen. Die im Vertrag angegebenen Flächen können zur Futterfläche zwecks Berechnung des Viehbesatzes dazugezählt werden. Diese Flächen müssen getrennt im Gesuch des LEP angegeben und können nie für die Prämienberechnung herangezogen werden.
Vorhaben 6 - Alpungsprämien	1. Bezüglich Alpungsdauer ist von der CC keine Bestimmung vorgesehen. 2. Die CC sieht kein Verbot betreffend die Mahd vor. 3. Landesgesetz Nr. 21 vom 21 Oktober 1996, Forstgesetz und diesbezüglich Durchführungsbestimmung (D.L.H. Nr. 92 vom 31.07.2000)- Art. 20 – Allgemeine Bestimmungen für die Bewirtschaftung der Weiden: - o Die Weidenutzung erfolgt einer Art und Weise welche über die Zeit die Frucht-	1. Die Alpung muss mindestens 60 Tage dauern und der Viehbesatz darf max. 0,4 GVE/ha beweideter Almfläche betragen; bei Fettweiden und wo keine Erosionserscheinungen vorhanden sind, kann die Forstbehörde andere Viehbestöße fallweise genehmigen; 2. Die Prämie ist für gemähte Almflächen unzulässig (außer Pflegemahd) 3. Der Einsatz von Mineraldünger, Herbizide und Pestizide auf der gesamten prämienerberechtigten Fläche ist verboten. Auf den Gemeidealmen, wo die Forstbehörde im Sinne des geltenden Forstgesetzes sowie der geltenden Wirtschaftspläne in Eigenregie Almverbesserungsmaßnahmen und Bodenverbesserungsarbeiten durchführt, können fall-

	barkeit des Bodens über eine natürliche Gestaltung der Nährstoffkreisläufe erhält, mit Düngungen, Drainage und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einer auf das notwendigste Maß beschränkter Menge. Die normale Praxis sieht die Verwendung der folgenden Jahresaufwandmengen an Dünger vor: - o 80 kg N/ha für Weiden ober eine Meereshöhe von 1.250 m.ü.d.M. - o 60 kg N/ha für Weiden ober eine Meereshöhe von 1.800 m.ü.d.M 4. Von der CC ist keine diesbezügliche Bestimmung vorgesehen 5. Von der CC ist keine diesbezügliche Bestimmung vorgesehen: die normale Praxis sieht keine andauernde Überwachung des Weideviehs vor. 6. Von der CC ist keine diesbezügliche Bestimmung vorgesehen 7. Von der CC ist keine diesbezügliche Bestimmung vorgesehen	weise die Planierungen und die für die Wiederherstellung und Rekultivierung der Grasnarbe erforderlichen Eingriffe, wie Einsaat und Düngung mit Mineraldünger genehmigt werden; 4. Die Pflege und Instandhaltung der Weiden muss traditionsgemäß und naturgerecht erfolgen; 5. Das Vieh muss auf der Weide von Hirten beaufsichtigt und von entsprechendem Personal betreut werden; 6. Am Ende der Alpperiode ist der Antragsteller verpflichtet, der zuständigen Dienststelle die Bestätigung über die berufliche Qualifikation des Almpersonals vorzulegen, welches mit der Beaufsichtigung der Milchkühe betreut ist; 7. Es müssen alle ordentlichen Instandhaltungsarbeiten an den Gebäuden und allen anderen auf der Weide vorhandenen Infrastrukturen durchgeführt werden, einschließlich der Umzäunung;
Vorhaben 7: Landschaftspflege Untervorhaben 7/1	1. Bestimmung 4.4 Verordnung (EG) 1782/03, Richtlinie 79/409/EWG, Richtlinie 92/43/EWG, Dekret des Landeshauptmannes Nr. 01/63, Landesgesetz Nr. 13/72, Landesgesetz Nr. 27/73, Landesgesetz Nr. 8/71, Landesgesetz Nr. 16/70, Forstgesetz 21/96 - Erhaltung charakteristischer Landschaftsmerkmale: Um durch den Erhalt der charakteristischen Landschaftselemente auf dem gesamten Staatsgebiet ein Mindestmaß an Erhaltung der Böden zu gewährleisten und eine Verschlechterung des Lebensraumes zu vermeiden, müssen die Landwirte, die Direktzahlungen, wie im Anhang 1 der Verordnung (EG) 1782/03, erhalten, folgende Verpflichtungen eingehen: a) Verbot der Entfernung bestehender Terrassen, die zum Tal hin von einer Trockenmauer oder einer begrünten Böschung eingefristet sind; b) Verbot nicht genehmigter Nivellierungen; c) Einhaltung der regionalen Durchführungsbestimmungen im Sinne der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG; d) Einhaltung der regionalen Vorschriften, die sich auf den Erhalt der charakteristischen Landschaftselemente beziehen und Gebiete betreffen, die nicht den Bestimmungen unter Buchstabe c) unterliegen. 2. Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, genehmigt durch Beschluss der LR Nr. 913 vom 19.03.2007 Ausbringungsmenge: die auf landwirtschaftlichen Böden, mit Ausnahme der Gärtnereien und Pflanzenaufzuchten, ausgebrachte jährliche Düngermenge, unter der die durchschnittliche Menge eines Betriebs verstanden wird, darf folgende Stickstoffmengen nicht überschreiten: • 187 kg N/ha für landwirtschaftliche Böden ohne Pflanzenbewuchs; • 187 kg N/ha für landwirtschaftliche Böden ohne Pflanzenbewuchs;	1. Die Fläche darf weder durch Planierung noch durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden (keine zusätzliche Verpflichtung) 2. Es muss auf die Ausbringung von Dünger jeder Art verzichtet werden. Eine allfällige dem Standort angepasste extensive Durchzugsweide ab dem 20. August ist gestattet; der Termin kann von der Abteilung Natur und Landschaft in begründeten Fällen vorverlegt werden.

	• 213 kg N/ha für landwirtschaftliche Böden mit Pflanzenbewuchs bis zu 1.250 m Meereshöhe; • 170 kg N/ha für landwirtschaftliche Böden mit Pflanzenbewuchs oberhalb von 1.250 m Meereshöhe; • 127,5 kg N/ha für landwirtschaftliche Böden mit Pflanzenbewuchs oberhalb von 1.800 m Meereshöhe. Akt A3 Legislativdekret vom 27. Jänner 1992, Nr. 99 : „Durchführung der Richtlinie 86/278/EWG, bezüglich den Schutz der Umwelt, im speziellen des Bodens bei Verwendung des Klärschlammes in der Landwirtschaft“ Es ist verboten Klärschlamm auszubringen auf Böden: • die staunass, von Hochwasser und/oder Überschwemmungen gefährdet, moorig oder mit angrenzendem Grundwasser oder von Murenereignissen betroffen sind; • mit Neigungen größer 15%, eingeschränkt auf Schlämme mit einer Trockensubstanz von weniger als 30%; • mit einem ph - Wert von weniger als 5; • mit einem KAK – Wert von weniger als 8 mmol/z/100 g; • die als Weiden, Wiesen-Weiden, als Grünland auch in Verbindung mit anderen Kulturen genutzt werden in den 5 Wochen vor der Weide oder der Einbringung des Futters; • wenn das Vorhandensein einer Gefährdung für die Gesundheit des Menschen und/oder der Tiere und/oder den Schutz der Umwelt festgestellt wurde. 3. Die CC sieht keine Bestimmung betreffend die Mahd vor. Im Allgemeinen besteht die normale Praxis in einer jährlichen mechanisierten Mahd, wobei das Mähgut auch auf dem Feld belassen werden kann. Der Zeitpunkt der Mahd ist keinen Beschränkungen unterworfen.	3. Die Wiese muss mindestens alle zwei Jahre gemäht und vom Mähgut geräumt werden; die Mahd darf nicht vor dem 15. Juli durchgeführt werden; der Termin kann von der Abteilung Natur und Landschaft in begründeten Fällen vorverlegt werden; beim Einsatz von Maschinen dürfen diese keine Zerstörung der Vegetationsdecke verursachen.
Vorhaben 7: Landschaftspflege Untervorhaben 7/2	1. Bestimmung 4.4 Verordnung (EG) 1782/03, Richtlinie 79/409/EWG, Richtlinie 92/43/EWG, Dekret des Landeshauptmannes Nr. 01/63, Landesgesetz Nr. 13/72, Landesgesetz Nr. 27/73, Landesgesetz Nr. 8/71, Landesgesetz Nr. 16/70, Forstgesetz 21/96 - Erhaltung charakteristischer Landschaftsmerkmale: siehe Untermassnahme 7/1, Punkt 1 2. Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, genehmigt durch Beschluss der LR Nr. 913 vom 19.03.2007 Ausbringungsmenge: siehe Untermassnahme 7/1, Punkt 2 Akt A3 Legislativdekret vom 27 Jänner 1992, Nr. 99 : „Durchführung der Richtlinie 86/278/EWG, bezüglich den Schutz der Umwelt, im speziellen des Bodens bei Verwendung des Klärschlammes in der Landwirtschaft“: siehe Untermassnahme 7/1, Punkt 2 3. Die CC sieht keine Bestimmung betreffend die Mahd vor. Im Allgemeinen besteht die normale Praxis in einer jährlichen mechanisierten Mahd, wobei das Mähgut auch auf dem Feld belassen werden kann. Der Zeitpunkt der Mahd ist keinen Beschränkungen unterworfen.	1. Die Fläche darf weder durch Planierung noch durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden (keine zusätzliche Verpflichtung). 2. Es dürfen kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche) und kein Klärschlamm ausgebracht werden. Gestattet ist eine der Bestandserhaltung angemessene Düngung mit gut verrottetem Stallmist in der Größenordnung von bis zu 100 dt/ha im Laufe von 3 Jahren. Eine allfällige dem Standort angepasste extensive Durchzugsweide ab dem 20. August ist gestattet; der Termin kann von der Abteilung Natur und Landschaft in begründeten Fällen vorverlegt werden. 3. Die Wiese muss jedes Jahr gemäht und vom Mähgut geräumt werden.
Vorhaben 7: Lan-	1. Bestimmung 4.4 Verordnung (EG) 1782/03, Richtlinie 79/409/EWG, Richtlinie	1. Der charakteristische Pflanzenbestand darf weder durch Entwässerung noch durch

dschaftspflege Untervorhaben 7/3	92/43/EWG, Dekret des Landeshauptmannes Nr. 01/63, Landesgesetz Nr. 13/72, Landesgesetz Nr. 27/73, Landesgesetz Nr. 8/71, Landesgesetz Nr. 16/70, Forstgesetz 21/96 - Erhaltung charakteristischer Landschaftsmerkmale: siehe Untermassnahme 7/1, Punkt 1 2. Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, genehmigt durch Beschluss der LR Nr. 913 vom 19.03.2007 Die Nutzung von Dünger ist verboten: • auf gefrorenen und schneebedeckten Böden, • auf wassergesättigten und überschwemmten Böden sowie auf Böden mit anstehendem Grundwasser oder mit aktiven Rutschungen, • in einem Abstand von weniger als 5 m von natürlichen Wasserläufen und von künstlichen Abzugsgräben des Hauptabflussnetzes ohne Damm, • in der Nähe der Ufer von natürlichen Seen, in einem Abstand von weniger als 10 m, • in der Nähe von Straßen und Siedlungen, in einem Abstand von weniger als 5 bzw. 20 m, außer die Jauche wird sofort in den Boden eingearbeitet oder mit Techniken ausgebracht, die die Ausbreitung von unangenehmen Gerüchen reduzieren. 3. Die CC sieht keine Bestimmung betreffend die Mahd vor. Im Allgemeinen besteht die normale Praxis in einer jährlichen mechanisierten Mahd, wobei das Mähgut auch auf dem Feld belassen werden kann. Der Zeitpunkt der Mahd ist keinen Beschränkungen unterworfen.	andere Maßnahmen beeinträchtigt werden (keine zusätzliche Verpflichtung). 2. Es muss auf die Beweidung und die Ausbringung von Dünger jeder Art verzichtet werden. 3. Die Streuwiesen müssen mindestens alle zwei Jahre geschnitten und von der Streu geräumt werden; die Mahd darf nur zwischen 1. September und 14. März erfolgen; der Mahdzeitpunkt kann in begründeten Fällen von der Abteilung Natur und Landschaft vorverlegt werden.
Vorhaben 7: Landschaftspflege Untervorhaben 7/4	1. Bestimmung 4.4 Verordnung (EG) 1782/03, Richtlinie 79/409/EWG, Richtlinie 92/43/EWG, Dekret des Landeshauptmannes Nr. 01/63, Landesgesetz Nr. 13/72, Landesgesetz Nr. 27/73, Landesgesetz Nr. 8/71, Landesgesetz Nr. 16/70, Forstgesetz 21/96 - Erhaltung charakteristischer Landschaftsmerkmale: siehe Untermassnahme 7/1, Punkt 1 2. Die CC sieht keine Bestimmung zum Einsammeln des Reisigs und zur Pflege des Unterwaldes vor. 3. Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, genehmigt durch Beschluss der LR Nr. 913 vom 19.03.2007 Ausbringungsmenge: siehe Untermassnahme 7/1, Punkt 2 Ausbringung von Klärschlammen: siehe Untermassnahme 7/1, Punkt 2 Beschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung von Dünger: in den nur als Weide genutzten Zonen alpinen Grüns dürfen ausschließlich die direkt vor Ort erzeugten Wirtschaftsdünger verwendet werden 4. Bestimmung 4.1 Verordnung (EG) 796/2004, Richtlinie 79/409/EWG, Richtlinie 92/43/EWG: Erhaltung des Dauergrünlandes: Als Dauergrünland sind dauernd als Wiesen oder Grünlandflächen durch künstliche Einsaat oder auf natürliche Art und Weise genützte Flächen. Dazu gehören Almen und Heimweiden und die dauernde Bewirtschaftung des Klee, der Saatluzerne, Gras und Mischungen Klee – Saatluzerne. Wenn eine Fläche für 5 Jahre nicht Teil der Fruchtfolge ist, kann diese ab dem sechsten Jahr als Dauergrünland betrachtet werden.	1. Die Fläche darf nicht planiert werden (keine zusätzliche Verpflichtung). 2. Es müssen jährlich die normalen Räumarbeiten durchgeführt werden; Konkurrenzgehölze im Unterwuchs sind zu entfernen. 3. Es dürfen kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche) und kein Klärschlamm ausgebracht werden. Gestattet ist eine angemessene Düngung mit gut verrottetem Stallmist in der Größenordnung von bis zu 100 dt/ha im Laufe von 3 Jahren. Auf den Einsatz von Pestiziden und Herbiziden muss verzichtet werden. 4. Die nach Art differenzierte Bestockung und Weidezeit muss bei den bestockten Weiden den diesbezüglichen Vorschriften der Forstbehörde entsprechen und die lokalen Standortverhältnisse und Vegetationscharakteristiken berücksichtigen (keine zusätzliche Verpflichtung).

	a) Verbot der Reduzierung des Dauergrünlandes im Sinne der Bestimmung des Art. 4 der Verordnung (EG) 796/04 und nachfolgende Änderungen; b) Verbot der Umwidmung der Dauergrünlandflächen in altre Bestimmungen: dieses Verbot betrifft den einzelnen Betrieb nur wenn auf nationaler Ebene mehr als 10 % des Dauergrünlandes in Acker ungewandelt wurden; c) Ausschluss von Bodenbewegungen, ausgenommen jene zur Erneuerung und Verdichtung der Grasnarbe und zur Ableitung des Wassers. 5. Die CC sieht keine Bestimmung zur Mahd vor. Im Allgemeinen wird in diesen Zonen keine Mahd durchgeführt.	5. Lärchen- und Streuobstwiesen müssen jedes Jahr gemäht (Ausnahme: mit Lärchen bestockte Magerwiesen) und vom Mähgut geräumt werden.
Vorhaben 7: Landschaftspflege Untervorhaben 7/5	1. Bestimmung 4.4 Verordnung (EG) 1782/03, Richtlinie 79/409/EWG, Richtlinie 92/43/EWG, Dekret des Landeshauptmannes Nr. 01/63, Landesgesetz Nr. 13/72, Landesgesetz Nr. 27/73, Landesgesetz Nr. 8/71, Landesgesetz Nr. 16/70, Forstgesetz 21/96 - Erhaltung charakteristischer Landschaftsmerkmale: siehe Untermassnahme 7/1, Punkt 1 2. Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, genehmigt durch Beschluss der LR Nr. 913 vom 19.03.2007 Beschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung von Dünger: Die Ausbringung von Dünger auf nicht landwirtschaftlich genutzten Böden ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind Gemüsegärten, Gärten, Parkanlagen, Flächen, die für öffentliches und privates Grün bestimmt sind, sowie Flächen, die wieder gewonnen und rekultiviert werden. Die CC sieht keine Bestimmung betreffend den Weide- oder Mahdverzicht vor. Im Allgemeinen wird in diesen Zonen keine Mahd durchgeführt.	1. Es dürfen keine Entwässerungen durchgeführt werden (keine zusätzliche Verpflichtung) 2. es muss auf die Beweidung, die Ausbringung von Dünger jeder Art und die Mahd verzichtet werden (bezüglich Düngung keine zusätzliche Verpflichtung).
Vorhaben 7: Landschaftspflege Untervorhaben 7/6	1. Die CC sieht keine Bestimmung betreffend die Maßnahmen zur Pflege der Hecke vor. 2. Die CC sieht keine Bestimmung betreffend der Erhaltung eines Grüngürtels vor. 3. Die CC sieht keine Bestimmung betreffend die Mahd oder die Beweidung des Grüngürtels vor. 4. Durchführungsverordnung zum Gewässerschutz, genehmigt durch Beschluss der LR Nr. 913 vom 19.03.2007 Beschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung von Dünger: siehe Untermassnahme 7/3, Punkt 2; Ausbringung von Klärschlämmen: siehe Untermassnahme 7/1, Punkt 2	1. Es muss eine ordnungsgemäße, bestandserhaltene Pflege durchgeführt werden. Die Hecke darf höchstens einmal alle fünf Jahre und im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 einer geschlossenen Hecke auf den Stock gesetzt werden. Die Pflegemaßnahmen dürfen nur in der Zeit der Safruhe durchgeführt werden (siehe Artikel 15 Absatz 5 DLH 31. Juli 2000 Nr. 29 – Durchführungsverordnung zum Forstgesetz). 2. An die Hecke bzw. den Gewässersaum anschließend muss ein mindestens 1 m breiter Wiesensaum belassen werden. 3. Die Mahd oder Beweidung des dazugehörigen Wiesensaumes bzw. der Ufervegetation darf nicht vor dem 15. Juli erfolgen. Es darf nur einmal im Jahr gemäht 4. Verboten ist die Ausbringung von Düngern, Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden.

Maßnahme 214 Vorhaben 1 Wiesen und Weiden	WIRTSCHAFTLICHE RECHTFERTIGUNG DER ZUSATZVERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DER BASELINE <i>Vorgangsweise bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe:</i> Vergleich zwischen Baseline – Betrieben (Einhaltung CC) und Betrieben welcher die zusätzlichen Verpflichtungen der Maßnahme einhalten. <i>Berücksichtigte Mehrkosten/Mindererträge:</i> spezielle Ausgaben für die Kulturen; Ausgaben in der Tierhaltung, Arbeitskosten; Erlöse aus dem Milchverkauf, andere Erlöse <i>In der Unterscheidung der Berechnung berücksichtigte Faktoren – zwei Kategorien:</i> hohe/niedere Erschwernis des Betriebes, weiters Simulation der Auswirkungen der Abstufung. <i>Berücksichtigter Zeitraum:</i> Durchschnitt 2002-2004 <i>Datenquelle:</i> Auswertungen auf offiziellen INLB FADN – Daten Italien (Auswahl Prov. Bozen, in der Stichprobe verwendete Anzahl für die Schätzung: 575 Beobachtungen), ergänzt mit Daten aus der Höfekartei des Landes und Informationen der Handelskammer Trient zu den Produktpreisen <i>Bezug:</i> Tabelle 3 der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämien <i>Zertifizierung:</i> Centro Interuniversitario di Contabilità Agraria, Forestale ed Ambientale (CONTGRAF), Università di Padova.	
Grundprämie	<u>Elemente in der Berechnung der Grundprämie</u> spezielle Ausgaben für die Kulturen Ausgaben in der Tierhaltung Arbeitskosten Maschinenkosten (ohne Abschreibungen) Erlöse aus dem Milchverkauf andere Erlöse aus der Tierhaltung Erlöse aus den Kulturen	Bemerkungen: Vergleichsanalyse auf INLB - Daten Rechtfertigung der Prämie basierend auf Mehrkosten/Mindererträgen von Betrieben, welche die zusätzlichen Verpflichtungen einhalten gegenüber Betrieben, welche Produktionsweisen auf der Basis der
	Gerechtfertigte Prämie	366,9 € (Betriebe mit niedriger Erschwernis) 1.542,6 € (Betriebe mit hoher Erschwernis)
	Prämie Vorhaben 1 (Grundprämie)	maximal 305,0 €
Zusatzprämie für den Verzicht auf den Einsatz von Silagen	<u>Elemente in der Berechnung der Zusatzprämie</u> Mindererträge in der traditionellen Heuwerbung gegenüber der Silage des Grünfutters	Bemerkungen Standardkosten und Standarderträge: Auf den Mindererträgen wegen Einhaltung der Zusatzverpflichtungen gegenüber der Baseline basierende
	Gerechtfertigte Prämie	491,4 €
	Prämie Vorhaben 1 (Zusatzprämie für den Verzicht auf den Einsatz von Silagen)	145,0 €
	<u>Quellenhinweise:</u> INLB, Datenbank des Auftraggebers und unsere Auswertung von Daten der Jahre 2002, 2003 und 2004 Höfekartei Autonome Provinz Bozen - Südtirol P. Berni, D. Begalli (2000) – Zootechnia da latte nelle regioni di montagna – Università degli Studi di Verona, Verona G. Seroglia, S. Trione (2002) – L'equo indennizzo alla imprese agricole di montagna (il caso della Valle d'Aosta) – INEA, Torino J. Rieder, R. Dierks, W. Klein (1983) - Prati e pascoli – Liviana, Padova	

Maßnahme 214 Vorhaben 2 – Erhaltung der von Auflassung bedrohten lokalen Rassen	WIRTSCHAFTLICHE RECHTFERTIGUNG DER ZUSATZVERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DER BASELINE <i>Vorgangsweise bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe:</i> Vergleich zwischen den Erlösen von Baseline - Betrieben (Tierhaltung mit konventionellen Rassen) und Betrieben welcher die zusätzlichen Verpflichtungen der Maßnahme einhalten (von Auflassung bedrohte lokale Rassen). <i>Berücksichtigte Mehrkosten/Mindererträge:</i> Geringere Produktivität der von Auflassung bedrohten Tierrassen <i>In der Unterscheidung der Berechnung berücksichtigte Faktoren:</i> Haltung von Milchkühen/Schafhaltung/Pferdehaltung <i>Berücksichtigter Zeitraum:</i> durchschnittliche Produktionsdaten 2005-2006 <i>Datenquelle:</i> Informationen und wirtschaftliche Daten stammen von den diesbezüglichen Zuchtverbänden und von der Autonomen Provinz Bozen <i>Bezug:</i> Tabelle 5 der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämien <i>Zertifizierung:</i> Centro Interuniversitario di Contabilità Agraria, Forestale ed Ambientale (CONTGRAF), Università di Padova.	
	<u>Elemente in der Berechnung der Prämie</u> Erlöse (Verkauf der Milch, Fleischverkauf)	Bemerkungen Einmalige Prämie pro GVE nicht unter Tierarten unterschieden
	Gerechtfertigte Prämie Vorhaben 2	451 €/capo (Haltung bedrohte Tierrassen) 451 €/capo (Schafhaltung) 225 €/capo (Pferdehaltung)
	Prämie Vorhaben 2	120 €/UBA
	<u>Quellenhinweise</u>	

	Produktion und Preise: Landeszuchtverbände der Provinz Bozen, Landesverwaltung, Meinungsbildner	
--	---	--

Maßnahme 214 Vorhaben 3 Erhaltung des traditionellen Getreideanbaus im	WIRTSCHAFTLICHE RECHTFERTIGUNG DER ZUSATZVERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DER BASELINE <i>Vorgangsweise bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe:</i> Vergleich zwischen den Erlösen von Baseline - Betrieben (Getreideanbau mit kommerziellen Sorten, Düngung unter Einhaltung der CC) und Betrieben welcher die zusätzlichen Verpflichtungen der Maßnahme einhalten (Getreideanbau mit Lokalsorten, Verzicht auf den Einsatz von mineralischen Stickdüngern). <i>Berücksichtigte Mehrkosten/Mindererträge:</i> Geringere Erträge der Lokalsorten, geringere Erträge aufgrund des Verzichtes auf mineralische Stickstoffdünger <i>In der Unterscheidung der Berechnung berücksichtigte Faktoren:</i> in der Rechtfertigung berücksichtigte Getreidearten – GERSTE und HAFER <i>Berücksichtigter Zeitraum:</i> durchschnittliche Produktionsdaten 2004-2006 <i>Datenquelle:</i> Ergebnisse von vergleichenden Feldversuchen zwischen kommerziellen Sorten und Lokalsorten; vergleichende Feldversuche zu den Auswirkungen der mineralischen Stickstoffdüngung auf die Getreideerträge in Berglagen der Provinz Bozen <i>Bezug:</i> Tabelle 7 der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Prämien <i>Zertifizierung:</i> Centro Interuniversitario di Contabilità Agraria, Forestale ed Ambientale (CONTGRAF), Università di Padova.	
	<u>Elemente in der Berechnung der Prämie</u> Hektarerträge Verkaufspreis für das Produkt	Bemerkungen
	Gerechtfertigte Prämie Vorhaben 3	517 €/ha (Verzicht auf den Einsatz von mineralischen Stickdüngern) 691 €/ha (Verzicht auf den Einsatz von mineralischen Stickdüngern + Verwendung von Lokalsorten)
	Prämie Vorhaben 3	200 €/ha (Grundprämie für den Verzicht auf die Stickstoffdüngung) 500 €/ha (Düngerverzicht + Verwendung von Lokalsorten)
	<u>Quellenhinweise</u> Produktion und Preise: Landeszuchtverbände der Provinz Bozen, Landesverwaltung, Meinungsbildner	

Maßnahme 214 Vorhaben 4: Beihilfe für umwelt-schonenden Weinbau	WIRTSCHAFTLICHE RECHTFERTIGUNG DER ZUSATZVERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DER BASELINE <i>Vorgangsweise bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe:</i> Vergleich zwischen an der Maßnahme teilnehmenden und nicht teilnehmenden Betrieben in der vergangenen Programmperiode; Mehrkosten/Mindererträge für die Einhaltung der Zusatzverpflichtungen. <i>Berücksichtigte Mehrkosten/Mindererträge:</i> die Rechtfertigung basiert auf den Kosten für die Einhaltung der Zusatzverpflichtung gegenüber der Baseline, die Rechtfertigung enthält auch einen Gegenvergleich zwischen an der Maßnahme teilnehmenden und nicht teilnehmenden Betrieben in der vergangenen Programmperiode. <i>In der Unterscheidung der Berechnung berücksichtigte Faktoren:</i> Neigung, Teilnahme/Nichtteilnahme an der Maßnahme/Zusatzverpflichtungen <i>Berücksichtigter Zeitraum:</i> INLB – Daten wirtschaftliche Natur – Erträge 2002-2004 <i>Datenquelle:</i> INLB für den Gegenvergleich, Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau für die Mehrkosten und Mindererträge aufgrund der Teilnahme an der Maßnahme <i>Bezug:</i> Tabelle 10 und Tabelle 11 des Berichtes über die wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämien <i>Zertifizierung:</i> Centro Interuniversitario di Contabilità Agraria, Forestale ed Ambientale (CONTGRAF), Università di Padova.	
	<u>Elemente in der Berechnung der Prämie</u> Produktion Saatgut, Dünger, Pflanzenschutz, Mieten und andere Ausgaben Bruttopotentiale der Kultur Arbeitskräfte	Bemerkungen
	Gerechtfertigte Prämie Vorhaben 4	1.285 €/ha (maximal gerechtfertigt im Fall von Neigung + Verzicht auf Herbizideinsatz + Begrünung des Weingutes + Einschränkung der Stickstoffdüngung)
	Prämie Vorhaben 4	500 €/ha (Neigung von 20% bis 30%) 900 €/ha (Neigung höher als 30%)
	<u>Quellenhinweise</u> INBL, Jahre 2002, 2003, 2004 Höfekartei für die strukturellen Charakteristiken der Unternehmen Tariflöhne für landwirtschaftliche Arbeiter Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau	

Maßnahme 214 Vorhaben 5 Ökologischer Landbau	WIRTSCHAFTLICHE RECHTFERTIGUNG DER ZUSATZVERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DER BASELINE <i>Vorgangsweise bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe:</i> Vergleich zwischen an der Maßnahme teilnehmenden und nicht teilnehmenden Betrieben basierend auf Standardkosten und Standarderträgen. <i>Berücksichtigte Mehrkosten/Mindererträge:</i> Produktion, Preis, zusätzliche Kosten für die biologische Wirtschaftsweise, Verwaltungs- und Organisationskosten einschließlich der Jahresgebühr für die Zertifizierung <i>In der Unterscheidung der Berechnung berücksichtigte Faktoren:</i> Art der biologischen Kultur – Obstbau, Weinbau, jährliche Kulturen, Dauerwiesen <i>Berücksichtigter Zeitraum:</i> durchschnittliche Werte der letzten beiden Agrarjahre <i>Datenquelle:</i> Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau, Bergbauernberatung für die jährlichen Kulturen, Versuchszentrum Laimburg für die Dauerwiesen. <i>Bezug:</i> Tabelle 12,13,14 des Berichtes über die wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämien <i>Zertifizierung:</i> Centro Interuniversitario di Contabilità Agraria, Forestale ed Ambientale (CONTGRAF), Università di Padova.	
	<u>Elemente in der Berechnung der Prämie</u> Wert der Produktion Mehrkosten für die Einhaltung der Verpflichtungen der Maßnahme (Arbeitskräfte) Jahresgebühr für die Zertifizierung des biologischen Anbaus Verwaltungs- und Organisationskosten	Note
	Gerechtfertigte Prämie Vorhaben 5	2.547 €/ha (biologischer Obstbau) 1.682 €/ha (biologischer Weinbau) 2.065€/ha (jährliche Kulturen, Steinfrüchte) 600 €/ha (prati stabili biologici)
	Prämie Vorhaben 5	900€/ha (Obst- und Weinbau) 600 €/ha (jährliche Kulturen) 450 €/ha (Wiesen und Getreide)
	<u>Quellenhinweise</u> Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau, Bergbauernberatung für die jährlichen Kulturen Versuchszentrum Laimburg für die Dauerwiesen ISMEA und Handelskammer für die Preise Tariflöhne für landwirtschaftliche Arbeiter	

Maßnahme 214 Vorhaben 6 Alpungs- prämie	WIRTSCHAFTLICHE RECHTFERTIGUNG DER ZUSATZVERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DER BASELINE <i>Vorgangsweise bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe:</i> Vergleich der Mehrkosten für die zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber der Baseline basierend auf Standardkosten und Standarderträgen. <i>Berücksichtigte Mehrkosten/Mindererträge:</i> Ausgaben für die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung der Weiden für die Alpung der Tiere, zusätzliche Arbeitskräfte für die Bewachung und Aufsicht der Tiere, Verwaltungs- und Organisationskosten, zusätzliche Kosten für die Verarbeitung der Milch auf der Alm. <i>In der Unterscheidung der Berechnung berücksichtigte Faktoren:</i> keine <i>Berücksichtigter Zeitraum:</i> durchschnittliche Werte der letzten beiden Agrarjahre <i>Datenquelle:</i> INLB, Auswertung auf wirtschaftlichen und strukturellen Daten (Jahre 2000 – 2004), Mitteilungen des Bezirksamtes Schlanders (Autonome Provinz Bozen), Mitteilungen des Amtes für Bergwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen. <i>Bezug:</i> Tabellen 15 e 16 des Berichtes über die wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämien <i>Zertifizierung:</i> Centro Interuniversitario di Contabilità Agraria, Forestale ed Ambientale (CONTGRAF), Università di Padova.	
	<u>Elemente in der Berechnung der Prämie</u> Ausgaben für Instandhaltung Zusätzliche Arbeitskräfte für die Bewachung und Aufsicht der Tiere Ertragsausfall aufgrund des Verzichtes auf die Düngung und die Unkrautbekämpfung	Note
	Gerechtfertigte Prämie Vorhaben 6	120 €/ha (Alpung) 220 €/ha (Einhaltung der Verpflichtung zur Alpung von Milchkühen)
	Prämie Vorhaben 6	25€/ha (Alpung Grundprämie) 36 €/ha (Zusatzprämie für die Alpung von Milchkühen)
	<u>Quellenhinweise</u> Mitteilung des Bezirksamtes für Landwirtschaft – Schlanders (01/09/2006) Mitteilung des Amtes für Bergwirtschaft – (5/2006) INLB – Anwenderdatenbank und eigene Auswertungen für die Jahre 2002, 2003 und 2004	

Maßnahme 214 Vorhaben 7 Landschaftspflege	WIRTSCHAFTLICHE RECHTFERTIGUNG DER ZUSATZVERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DER BASELINE <i>Vorgangsweise bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe:</i> Vergleich der Mehrkosten und Mindererträge für die zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber der Baseline <i>Berücksichtigte Mehrkosten/Mindererträge:</i> Mindererträge für den Verzicht auf Stickstoffdüngung, Mindererträge für verspätete Mahd, Mehrkosten für händische Mahd in Gebieten mit starker Neigung oder für motorisierte Fahrzeuge nicht zugänglichen Teilstücken. Ausgaben für die Verpflichtung zur Einzäunung von Biotopen oder Mooren. Nur für Hecken: Ertragsverlust für die von der Hecke besetzte Fläche. <i>In der Unterscheidung der Berechnung berücksichtigte Faktoren:</i> für die einzelnen Vorhaben wurden differenzierte Rechtfertigungen vorgenommen. <i>Berücksichtigter Zeitraum:</i> durchschnittliche Werte der letzten beiden Agrarjahre <i>Datenquelle:</i> Versuchszentrum Laimburg für die Dauerpflanzen, Höfekarzei, Meinungsbildner. <i>Bezug:</i> Tabellen 18 bis 25 des Berichtes über die wirtschaftliche Rechtfertigung der Prämien <i>Zertifizierung:</i> Centro Interuniversitario di Contabilità Agraria, Forestale ed Ambientale (CONTGRAF), Università di Padova.		
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="343 577 1034 824"> Elemente in der Berechnung der Prämie Mindererträge für den Verzicht auf Stickstoffdüngung Mindererträge für verspätete Mahd Mehrkosten für händische Mahd in Gebieten mit starker Neigung oder mit Hindernissen Verwaltungs- und Organisationskosten Nur für Vorhaben 6 (Hecken und Gewässersäume) Minderertrag auf der vom Schutzgürtel besetzten Fläche Geringere Produktion auf den Randflächen und den Schutzgürteln Kosten für die Pflege der Hecke </td><td data-bbox="1034 577 1406 824"> Bemerkungen Für die Hecken ist die maximal gerechtfertigte Prämie in €/ha ausgedrückt unter der Berücksichtigung der Begrenzung von 900 m² an Hecke auf einem Hektar Kulturgrund. </td></tr> </table>	Elemente in der Berechnung der Prämie Mindererträge für den Verzicht auf Stickstoffdüngung Mindererträge für verspätete Mahd Mehrkosten für händische Mahd in Gebieten mit starker Neigung oder mit Hindernissen Verwaltungs- und Organisationskosten Nur für Vorhaben 6 (Hecken und Gewässersäume) Minderertrag auf der vom Schutzgürtel besetzten Fläche Geringere Produktion auf den Randflächen und den Schutzgürteln Kosten für die Pflege der Hecke	Bemerkungen Für die Hecken ist die maximal gerechtfertigte Prämie in €/ha ausgedrückt unter der Berücksichtigung der Begrenzung von 900 m ² an Hecke auf einem Hektar Kulturgrund.
Elemente in der Berechnung der Prämie Mindererträge für den Verzicht auf Stickstoffdüngung Mindererträge für verspätete Mahd Mehrkosten für händische Mahd in Gebieten mit starker Neigung oder mit Hindernissen Verwaltungs- und Organisationskosten Nur für Vorhaben 6 (Hecken und Gewässersäume) Minderertrag auf der vom Schutzgürtel besetzten Fläche Geringere Produktion auf den Randflächen und den Schutzgürteln Kosten für die Pflege der Hecke	Bemerkungen Für die Hecken ist die maximal gerechtfertigte Prämie in €/ha ausgedrückt unter der Berücksichtigung der Begrenzung von 900 m ² an Hecke auf einem Hektar Kulturgrund.		
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="343 824 1034 1279"> Gerechtfertigte Prämie Vorhaben 7 </td><td data-bbox="1034 824 1406 1279"> 642 €/ha (7.1 Magerwiesen) 415 €/ha (7.2 Artenreiche Bergwiesen) 642 €/ha (7.3 Streuwiesen) 584 €/ha (7.1, 7.2 e 7.3 Zusatzprämie für händische Mahd) Da 301,9 a 1.242,5 €/ha (7.1, 7.2 Zusatzprämie für bestockte Wiesen) 123,2 €/ha (bestockte Weiden) 145,90 €/ha (Moore und Auwälder) 621,67 €/ha – 510,93 €/ha (Hecken auf Böden mit Weinbau/Obstbau oder auf Wiesen/Ackerböden) </td></tr> </table>	Gerechtfertigte Prämie Vorhaben 7	642 €/ha (7.1 Magerwiesen) 415 €/ha (7.2 Artenreiche Bergwiesen) 642 €/ha (7.3 Streuwiesen) 584 €/ha (7.1, 7.2 e 7.3 Zusatzprämie für händische Mahd) Da 301,9 a 1.242,5 €/ha (7.1, 7.2 Zusatzprämie für bestockte Wiesen) 123,2 €/ha (bestockte Weiden) 145,90 €/ha (Moore und Auwälder) 621,67 €/ha – 510,93 €/ha (Hecken auf Böden mit Weinbau/Obstbau oder auf Wiesen/Ackerböden)
Gerechtfertigte Prämie Vorhaben 7	642 €/ha (7.1 Magerwiesen) 415 €/ha (7.2 Artenreiche Bergwiesen) 642 €/ha (7.3 Streuwiesen) 584 €/ha (7.1, 7.2 e 7.3 Zusatzprämie für händische Mahd) Da 301,9 a 1.242,5 €/ha (7.1, 7.2 Zusatzprämie für bestockte Wiesen) 123,2 €/ha (bestockte Weiden) 145,90 €/ha (Moore und Auwälder) 621,67 €/ha – 510,93 €/ha (Hecken auf Böden mit Weinbau/Obstbau oder auf Wiesen/Ackerböden)		
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="343 1279 1034 1641"> Prämie Vorhaben 7 </td><td data-bbox="1034 1279 1406 1641"> Magerwiesen 830 €/ha Artenreiche Bergwiesen 560 €/ha Streuwiesen 830 €/ha bestockte Wiesen und Weiden 500 €/ha (Kastanienhaine und Streuobstwiesen) 740 €/ha Moore und Auwälder 145 €/ha Hecken und Gewässersäume 620 €/ha (entsprechend einer Höchstfläche von 900 m² /ha) </td></tr> </table>	Prämie Vorhaben 7	Magerwiesen 830 €/ha Artenreiche Bergwiesen 560 €/ha Streuwiesen 830 €/ha bestockte Wiesen und Weiden 500 €/ha (Kastanienhaine und Streuobstwiesen) 740 €/ha Moore und Auwälder 145 €/ha Hecken und Gewässersäume 620 €/ha (entsprechend einer Höchstfläche von 900 m ² /ha)
Prämie Vorhaben 7	Magerwiesen 830 €/ha Artenreiche Bergwiesen 560 €/ha Streuwiesen 830 €/ha bestockte Wiesen und Weiden 500 €/ha (Kastanienhaine und Streuobstwiesen) 740 €/ha Moore und Auwälder 145 €/ha Hecken und Gewässersäume 620 €/ha (entsprechend einer Höchstfläche von 900 m ² /ha)		
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="343 1641 1034 1827"> Quellenverweise INLB – Anwenderdatenbank und eigene Auswertungen für die Jahre 2002, 2003 und 2004 für die Mindererträge Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau, Preise der Unternehmen im Bereich Landmechanisierung Versuchszentrum Laimburg für die Ertragsleistung der Wiesen in verschiedenen Düngungsstufen Autonome Provinz Bozen </td><td data-bbox="1034 1641 1406 1827"></td></tr> </table>	Quellenverweise INLB – Anwenderdatenbank und eigene Auswertungen für die Jahre 2002, 2003 und 2004 für die Mindererträge Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau, Preise der Unternehmen im Bereich Landmechanisierung Versuchszentrum Laimburg für die Ertragsleistung der Wiesen in verschiedenen Düngungsstufen Autonome Provinz Bozen	
Quellenverweise INLB – Anwenderdatenbank und eigene Auswertungen für die Jahre 2002, 2003 und 2004 für die Mindererträge Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau, Preise der Unternehmen im Bereich Landmechanisierung Versuchszentrum Laimburg für die Ertragsleistung der Wiesen in verschiedenen Düngungsstufen Autonome Provinz Bozen			

<i>Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Bewirtschaftung des Bodens</i>	<i>Maßnahme 226 Artikel 36, (b), (vi): Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen</i>
	<i>Maßnahme 227 Artikel 36, (b), (vii): Beihilfen für nichtproduktive Investitionen</i>

Maßnahme	Wiederaufbau des forstlichen Potentials und vorbeugende Maßnahmen																				
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Articolo 36 (b) (vi)																				
Kodex	226																				
Begründung	Ohne die flächendeckende Schutzwirkung durch die Gebirgswälder wäre der Siedlungsraum und insbesondere die ländlichen Wirtschafts- und Infrastrukturen gefährdet. Die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Schutzfunktion der Wälder sowie die Erhaltung ihrer strukturellen Stabilität auf der Gesamtfläche hat deshalb übergeordneter Bedeutung bei der Bewirtschaftung und ist von öffentlichem Interesse. Bei mangelnder Überwachung/Instandsetzung von hydrogeologischen Schäden durch Naturereignisse kann daraus eine große Schadensfolge mit Gefährdung ganzer Talschaften und von Infrastrukturen entstehen. Rasche Instandsetzungseingriffe und Vorbeugemaßnahmen sind deshalb unumgänglich, ein unkontrollierbares Ausbreiten dieser Erscheinungen zu vermeiden.																				
Ziele	Das Ziel der Maßnahme ist die Wiederinstandsetzung von degradierten, erosions- und murgeschädigten Wald- und Weideökosystemen - infolge natürlicher Schadensereignisse sowie geeignete Vorbeugemaßnahmen und die Erhaltung und Verbesserung der gesamten Wald-Schutzleistungen in ländlichen Risikozonen : - Sanierungsmaßnahmen auf Flächen mit hydrogeologischen Schäden sowie Verbesserung der ökologischen Ausstattung von Lebensräumen mit hydrogeologischem Risiko; - ausgedehnte Waldbestände sanieren und verbessern, welche aufgrund ihrer besonderen Lage Transitrouten, Siedlungen und Ortschaften, landwirtschaftliche Kulturen, Verkehrsinfrastrukturen und andere Bauten von öffentlichem Interesse vor Lawinen, Vermurungen, Erdbeben und Steinschlag schützen; - die Wiederbewaldung auf potenziellen Waldstandorten fördern, welche heute infolge verschiedener Kalamitäten unbestockt sind, wie z.B. Muren, Erdbeben, Lawinen Überschwemmungen u.s.w.);																				
Zwecke und Vorhaben	- Maßnahmen zur Wiederherstellung von Waldbeständen mit vorwiegender Schutzfunktion, geschädigt und/oder krank durch verschiedene Kalamitäten (Arbeiten in Regie durch die Forstbehörde mit öffentlichen Mitteln bis zu 100%); - Aufforstungen zum Schutz des Bodens ausschließlich mit einheimischen und dem Standort angepassten Baumarten (Fichte, Tanne, Lärche, Kiefer, Zirbe, Latsche sowie alle Laubbaumarten der verschiedenen Waldhöhenstufen) und Pflanzmaterial aus anerkannten Samenbeständen (Arbeiten in Regie durch die Forstbehörde mit öffentlichen Mitteln bis zu 100%); - Maßnahmen zum Schutz der Verjüngung gegen Schneeschub, Verwirklichung von Lawinenschutzmaßnahmen kombiniert mit Aufforstungen; - Stabilisierung und Hangsanierung in erosions- und murgeschädigten Gebieten mittels ingenieurbioologischer Arbeiten, Konsolidierungsmaßnahmen und Grünverbauungen (Arbeiten in Regie durch die Forstbehörde mit öffentlichen Mitteln bis zu 100%)																				
Zusammenhang der vorgeschlagenen Maßnahmen mit Forstprogrammen auf Staats/ Provinzebene oder mit gleichwertigen Instrumenten und der EU -	Die Vorhaben dieser Maßnahme sind vollkommen kohärent mit dem Forstplan der Autonomen Provinz Bozen, welcher in erster Linie das hydrogeologischen Gleichgewicht des Bodens durch nachhaltige und naturnahe Waldbehandlung fest schreibt und vor allem die Schutzfunktion und Multifunktionalität des Waldes berücksichtigt, was auch vollkommen kohärent mit den Bewirtschaftungs-Grundsätzen der EU-Forststrategie ist.																				
Bezug zu den Waldbrand-risikoplänen jener Zonen, welche mit mittlerem und hohem Waldbrandrisiko klassifiziert sind sowie Elemente, welche die Konformität der Maßnahmen mit	Waldbrandvorbeugung: Das Gebiet der Autonomen Provinz Bozen ist als Zone mit niedrigem Waldbrandrisiko klassifiziert, trotzdem werden in der Provinz zwei operative Instrumenten angewandt: - Waldbrandrisikokarte - Waldbrandeinsatzkarte																				
Begünstigte	Autonome Provinz Bozen (nur bei Arbeiten in Regie [*]);																				
Höhe und Art der Beihilfe	Arbeiten in Regie durch die Forstbehörde mit öffentlichen Mitteln bis zu 100% der zugelassenen Kosten																				
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Landeshauptstadt (A); Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen(D).																				
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	<table><tr><th>Gesamtkosten</th><th>Gesamter öffentlicher Beitrag</th><th>öffentlicher Beitrag in %</th><th>Anteil ELER</th><th>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Anteil Staat</th><th>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Anteil Bozen</th><th>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Privater Anteil</th></tr><tr><td>10.591.972</td><td>10.591.972</td><td>100%</td><td>4.660.468</td><td>44,00%</td><td>5.931.505</td><td>56,00%</td><td>-</td><td>0,00%</td><td>-</td></tr></table>	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	10.591.972	10.591.972	100%	4.660.468	44,00%	5.931.505	56,00%	-	0,00%	-
Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil												
10.591.972	10.591.972	100%	4.660.468	44,00%	5.931.505	56,00%	-	0,00%	-												

<i>Zusätzliche staatliche Beihilfe (TOP UP)</i>	Es werden keine zusätzlichen Finanzmittel der Autonomen Provinz Bozen verwendet
<i>Übergangsbestimmungen (Abschätzung der finanziellen Mittel)</i>	Für diese Maßnahme ist es nicht notwendig, die Übergangsbestimmungen anzuwenden.
<i>Verantwortliche Ämter</i>	Forstliche Produktion: Abteilung Forstwirtschaft mit allen Forstinspektoraten.
<i>Verwaltungsmäßiger Ablauf</i>	Die Verwaltungsabläufe werden im Anhang "Verwaltungsabläufe" beschrieben.

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Art von Indikator	Indikatoren	Ziele
Gemeinsame Outputindikatoren	Anzahl der Vorbeuge- und Instandsetzungseingriffe	180 Eingriffe/Projekte
	Unterstützte forstliche Schadensfläche	450 ha
	Gesamtvolumen der Investitionen	10.591.972 €
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Fläche mit wirksamen Landmanagement, welches erfolgreich zur Abschwächung der Klimaveränderungen beiträgt	7.000 ha
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Erhaltung von wertvollen Lebensräumen in der Land- und Forstwirtschaft	+0,10%
	Verbesserung der Wasserqualität	0,15 mg/l
	Beitrag zur Abschwächung der Klimaveränderungen	0,2%

Maßnahme	Beihilfen für nicht produktive Investitionen
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 36 (b) (vii)
Kodex	227
Begründung	<u>Sanierung, Erhaltung und Aufwertung der Kastanienhaine</u> Die Edelkastanie ist ein Charakterbaum der Südtiroler Kulturlandschaft und ihr Verbreitungsgebiet deckt sich in etwa mit dem Anbaubereich der Weinrebe. Laut Kastanienkartei stocken in Südtirol ca. 36.500 Edelkastanienbäume in ungefähr 1400 Kastanienhainen, dies entspricht einer Gesamtfläche von ungefähr 500 ha. Die Kastanienhaine findet man bevorzugt im Mittelgebirge und an den Abhängen des Eisack- und Etschtales. Die Kastanienhaine haben in der Provinz Bozen hohen landschaftlichen Wert und entstammen einer alten Kulturtradition. Die Edelkastanienhaine bilden in Südtirol häufig eine schmale Pufferzone zwischen dem intensiven Obstbau oder Mähwiesen und der Naturlandschaft Wald und es sind Lebensräume mit einer hohen standörtlichen Vielfalt. Durch die majestätisch-bizarren Baumformen der alten Individuen, sind die Kastanienhaine landschaftlich von größter Attraktivität. Laut einer aktuellen Erhebung des Amtes für Landschaftsökologie ist es so, dass man derzeit einen großen Teil der Kastanienhaine an ausgesprochenen Grenzstandorten am Rand von Mähwiesen und Obstkulturen findet, teilweise an sehr steinig, steilen Standorten. Es gibt deshalb heute Kastanienhaine auf allen Übergängen von sehr locker bestockten Beständen mit Wiesen oder Weiden im Unterwuchs bis zu Kastanienwäldern mit sehr hoher Deckung. Je nach Intensität der Pflege lassen sich drei Gruppen von Kastanienhainen unterscheiden: - Gepflegte Kastanienhaine (Mahd des Unterwuchses, Mähgut entfernen, Laubstreu entfernen); - Genutzte Kastanienhaine (Mahd bzw. Beweidung des Unterwuchses; Entfernung der Laubstreu); - Mehr o. weniger stark verbuschte oder verwaldete ehemalige Kastanienhaine. In den letzten Jahrzehnten erlitten die Kastanienhaine hohe Flächenverluste durch den Obstbau und der Kastanienrindenkrebs verursachte das Absterben vieler Kastaniebäume. Trotz mehrerer Unterstützungsmaßnahmen (Baumschnitt, Inokulierung und Bestandesverjüngung), weist die Edelkastanie heute eine erhebliche Sterberate auf. Im Zusammenspiel mit der abgemilderten, aber nicht besieigten Krankheit des Kastanienrindenkrebses bedrohten vor allem die extremen Trockenperioden der letzten Jahre die Kastanienhainen.
Ziele	- Den Gesamtzustand der Kastanienhaine mit gezielten Maßnahmen entscheidend verbessern und sie als extensive Lebensräume mit hohem landschaftlichen Wert erhalten; - die bedenkliche Entwicklung der letzten Jahre - mit einer hohen Sterblichkeitsrate der Kastanienbäume, stoppen; - neuerliche Einbrüche der Kastanienbestände durch den Kastanienrindenkrebs verhindern und mittel- bis langfristig stabile, gesunde Kastanienbestände schaffen; - die Interessen des Landschafts- und Naturschutzes (einmaliges Landschaftsbild, besondere Lebensräume), des Tourismus und der heimischen Bevölkerung (Kulinarium und Erholung) sollen durch ein Gesamtkonzept für die Kastanie angemessen berücksichtigt werden.
Zwecke und Vorhaben	Mit dieser Maßnahme soll in mehr oder weniger degradierten und teils in Hochwald zurückentwickelten Niederwäldern eingegriffen werden, um landschaftlich wertvolle Waldformationen zu erhalten: Finanzierung von Revitalisierungs- und Sanierungsprojekten für vernachlässigte, verbuschte oder verwaldete Kastanienhaine (nicht produktive Investitionen für degradierte Kastanienhaine zur Verbesserung ihrer öffentlichen Funktionen): ➤ Ausserordentliche Pflegemaßnahmen in diesen Waldbeständen ➤ Verjüngung der degradierten Kastanienbestände durch Nachpflanzung und Veredelung ➤ Revitalisierung der Krone bei schon veredelten Individuen (Arbeiten in Regie durch die Forstbehörde mit öffentlichen Mitteln bis zu 80% der zugelassenen Kosten)
Zusammenhang mit anderen Verpflichtungen Artikel 36, Buchstabe (b), Punkt (v), der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder mit anderen	Die Maßnahme steht aufgrund ihrer umwelt- und landschaftsorientierten Zielsetzungen im Zusammenhang mit den anderen Maßnahmen der Achse 2 des ländlichen Entwicklungsprogrammes. Die Revitalisierung von landschaftlich wertvollen Waldformationen mit hohem Biodiversitätsgrad ist kohärent mit den strategischen Zielen des nationalen Entwicklungsprogrammes, mit dem Aktionsplan für Biodiversität und mit der EU-Forststrategie.
Wert- Beschreibung der aufzuwertenden Infrastrukturen im öffentlichen Interesse	Mit der Wiederaufwertung vernachlässigter, verbuschter oder verwaldeter Kastanienhaine wird auch ein wertvoller Tourismus und Freizeitraum aufgewertet, zumal Kastanienhaine sich besonders gut für die Freizeitnutzung eignen.
Zusammenhang der vorgeschlagenen Maßnahmen mit Forstprogrammen auf Staats/ Provinz-ebene oder mit gleichwertigen Instrumenten und der	Die Vorhaben dieser Maßnahme sind vollkommen kohärent mit dem Forstplan der Autonomen Provinz Bozen, welcher in erster Linie das hydrogeologische Gleichgewicht des Bodens durch nachhaltige und naturnahe Waldbehandlung festschreibt und vor allem die Schutzfunktion und Multifunktionalität des Waldes berücksichtigt. Maximale Kohärenz ist deshalb auch mit der EU-Forststrategie gegeben.

EU - Forststrategie																														
Bezug zu den Waldbrandrisikoplänen jener Zonen, welche mit mittlerem und hohem Waldbrandrisiko klassifiziert sind sowie Elemente, welche die Konformität der Maßnahmen mit diesen	Im Sinne der VO. (EWG) n. 2158/92 ist das Landesgebiet der Autonomen Provinz Bozen als "Zone mit niedrigem Waldbrandrisiko" klassifiziert worden. Ein Waldbrand Schutzplan wäre deshalb nicht vorgeschrieben. Trotzdem hat die Landesverwaltung geeignete operative Planungsinstrumente erstellt (Waldbrandeinsatz- und Waldbrandrisikokarte) um die Waldbestände bestmöglichst zu schützen.																													
Begünstigte	Autonome Provinz Bozen (nur bei Arbeiten in Regie [*]);																													
Art und Höhe der Beihilfe	Arbeiten in Regie durch die Forstbehörde mit öffentlichen Mitteln bis zu 80% der zugelassenen Kosten																													
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Landeshauptstadt (A); Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen(D).																													
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	<table><tr><td>Gesamtkosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>625.000</td><td>500.000</td><td>80%</td><td>220.000</td><td>44,00%</td><td>280.000</td><td>56,00%</td><td>-</td><td>0,00%</td><td>125.000</td></tr></table>										Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	625.000	500.000	80%	220.000	44,00%	280.000	56,00%	-	0,00%	125.000
Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																					
625.000	500.000	80%	220.000	44,00%	280.000	56,00%	-	0,00%	125.000																					
Zusätzliche staatliche Beihilfe (TOP UP)	Es werden keine zusätzlichen Finanzmittel der Autonomen Provinz Bozen eingesetzt.																													
Übergangsbestimmungen (Abschätzung der finanziellen Mittel)	Für die gegenständliche Maßnahme müssen die Übergangsbestimmungen laut VO (CE) 1320/2006 angewandt werden, nachdem die Umweltprämien gemäß alter Programmperiode für den Haushalt 2006 nicht ausgezahlt wurden. Folgende Beträge wurden nicht liquidiert: • Öffentlicher Gesamtbeitrag: 20.985,00 €; • Quote EU: 9.233,00 €; • Quote Staat: 11.751,00€.																													
Verantwortliche Ämter	Abteilung Forstwirtschaft, Amt für Bergwirtschaft, Forstinspektorate																													
Verwaltungsmaßiger Ablauf	Die Verwaltungsabläufe werden im Anhang "Verwaltungsabläufe" beschrieben.																													

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Art der Indikatoren	Indikator	Ziele
Gemeinsame Outputindikatoren	Anzahl der begünstigten Waldeigentümer	25
	Gesamtes Investitionsvolumen	625.000 €
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Fläche mit wirksamen Landmanagement, welches erfolgreich zur Abschwächung der Klimaveränderungen beiträgt	300 ha
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Erhaltung von wertvollen Lebensräumen in der Land- und Forstwirtschaft	+0,01%
	Verbesserung der Wasserqualität	0,01 mg/l
	Beitrag zur Abschwächung der Klimaveränderungen	0,06%

<i>Schwerpunkt 3: Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft</i>	<i>Maßnahme 311 (Artikel 52 (a) (i)): Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen</i>
	<i>Maßnahme 313 (Artikel 52 (a) (iii)): Förderung des Fremdenverkehrs</i>

Maßnahme	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten
Artikel und Absatz der Verordnung der (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 52 (a) (i)
Kodex	311
Begründung	In den Randgebieten der Autonomen Provinz Bozen besteht die Gefahr der Abwanderung der Bevölkerung. Dies ist bedingt durch die geringe Größe der landwirtschaftlichen Betriebe, aber auch durch das Fehlen von Alternativen in der Landwirtschaft, durch die Entfernung von Zentren und durch die fehlenden oder unzureichenden Infrastrukturen, welche für eine annehmbare Lebensqualität der ländlichen Bevölkerung notwendig sind. Die Landesverwaltung ist bestrebt, dieses Risiko möglichst zu begrenzen: durch die Anerkennung eines natürlichen Nachteils für die Landwirte, die eine normale Landwirtschaft betreiben, durch die Anerkennung der Umweltpflege, durch die Verbesserung der Betriebsstrukturen, durch Diversifizierung der wirtschaftlichen Aktivitäten und durch Förderung der gesellschaftlich- wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung im Berggebiet.
Ziele	Ziel der Maßnahme ist die Diversifizierung der Aktivitäten am Betrieb. Die Erhaltung von landwirtschaftlichen Betrieben im Berggebiet ist wichtig, Voraussetzung ist die Schaffung der Mindestvoraussetzungen (annehmbare Lebensqualität, angemessenes Einkommen). Die Reduzierung der Abwanderung aus den Berggebieten ist die wichtigste Voraussetzung für die Vermeidung einer irreversiblen Verstädterung der Talgebiete. Die Entwicklung der Wirtschaft und der sozioökonomischen Struktur basiert auf dem Gleichgewicht zwischen Tal und Berg.
Zwecke und Vorhaben	Vorgesehen ist die Finanzierung folgender Vorhaben mittels vorliegender Maßnahme: ▪ Neubau, Sanierung und Erweiterung von Zimmern zur Beherbergung von Gästen mit dazugehörigen Sanitäranlagen. ▪ Neubau, Sanierung und Erweiterung von Ferienwohnungen. ▪ Neubau, Sanierung und Erweiterung von Räumlichkeiten zur Führung eines Buschenschanks und zur Verabreichung von Speisen und Getränken. ▪ Neubau, Sanierung und Erweiterung von gemeinschaftlichen Aufenthaltsräumen für Gäste, sofern diese vorwiegend von diesen benutzt werden. ▪ Der Kauf und die Installation fix installierter, amortisierbarer Anlagen und Güter, beschränkt auf gemeinschaftlich genutzte Aufenthaltsräume und auf für die zur Zubereitung von vorwiegend aus eigener Produktion stammenden landwirtschaftlichen Produkten und den Verzehr von Speisen und Getränken notwendigen Räumlichkeiten bei Buschenschänken und Verabreichungsorten. Von einer Finanzierung ausgeschlossen sind auf jeden Fall Besteck, Geschirr, Vorhänge, Wäsche, Registrierkassa, EDV-Anlagen, Fernseher und ähnliches. Für besagte Investitionen dürfen die zur Finanzierung zugelassenen Kosten 80.000,00-€ pro Begünstigten und Fünfjahreszeitraum ausgehend vom Zeitpunkt der letzten öffentlichen Finanzierung im Rahmen von Urlaub auf dem Bauernhof, nicht überschreiten. Für Investitionen betreffend denkmalgeschützte oder Landschaftsprägende Gebäude oder bei erschwerten Baubedingungen dürfen die zur Finanzierung zugelassenen Kosten das Ausmaß von 100.000,00-€ pro Betrieb und Fünfjahreszeitraum nicht überschreiten. Die zur Finanzierung zugelassenen Höchstkosten pro Quadratmeter dürfen die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Baukosten für den geförderten Wohnbau im Sinne des Artikels 7, Abschnitt 1 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998 Nr. 13, nicht überschreiten. Finanziert werden nur die Räumlichkeiten für Urlaub am Bauernhof, nicht aber jene, die der Familie des Antragstellers vorbehalten sind. Jede Ferienwohnung muss über komplette sanitäre Anlagen verfügen. Bei Zimmervermietung muss in jedem Zimmer eine komplette sanitäre Anlage vorhanden sein. Werden Räume gemeinsam genutzt, so werden sie nur finanziert, wenn die Benützung durch die Gäste überwiegt. Die Kriterien, zur Auswahl der Projekte werden vom Begleitausschuss genehmigt. Die Beitragsgewährung verpflichtet den Antragsteller eine Zweckbestimmung der geförderten Vorhaben von mindestens zehn Jahren beizubehalten: wird die Zweckbestimmung für den vorgeschriebenen Zeitraum nicht eingehalten, muss der Empfänger die ausbezahlten Beiträge samt Zinsen in Höhe des ab dem Zeitpunkt der Flüssigmachung des Beitrags anzuwendenden Diskontsatzes zurückzahlen.
Begünstigte	Einzelne oder zusammengeschlossene landwirtschaftliche Unternehmer, welche im Landesverzeichnis der Unternehmer die Urlaub auf dem Bauernhof anbieten, im Sinne des Artikel 4 des Landesgesetzes vom 14.12.1988 und nachfolgenden Änderungen, provisorisch oder endgültig eingetragen sind und eine fachspezifische Ausbildung im Rahmen eines Kurses von mindestens 50 Stunden, speziell für Urlaub auf dem Bauernhof vorweisen können. Die Inhalte dieses Kurses werden durch einen Beschluss der Landesregierung vorgegeben. Der Kurs kann vom Betriebsleiter selbst oder von einem Familienmitglied, welches im Betrieb im Bereich Urlaub auf dem Bauernhof arbeitet absolviert werden.
Art der Investition (materiell oder immateriell)	Die Investitionen sind Investitionen materieller Art.
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen (D).
Höhe der Bei-	Vorgesehener maximaler Beitragsprozentsatz:

hilfe	□ 50% der zur Finanzierung zugelassenen Kosten für Betriebe in benachteiligten Gebieten mit einem Minimum an Punkten für natürliche Erschwernis welche durch die mit Maßnahme 211 des gegenwärtigen ländlichen Entwicklungsplanes definierte Methode und von der Landesregierung festgelegt werden. □ 40% der zur Finanzierung zugelassenen Kosten für Betriebe mit einer niedrigeren Anzahl an Punkten für natürliche Erschwernis als im vorhergehenden Absatz definiert, unabhängig davon ob es sich um Betriebe in benachteiligten oder nicht benachteiligten Gebieten handelt. Die Einhaltung der Normen und Prozeduren in Bezug auf die staatlichen Beihilfen und im besonderen der für öffentliche Beiträge vorgesehenen Obergrenzen laut den Normen der Artikel 87, 88 und 89 des Abkommens wird garantiert: jeder, im Rahmen dieser Maßnahme gewährte Beitrag, ist mit der <i>de minimis</i> Verordnung (CE) Nr. 1998/2006 konform.																				
Art der Beihilfe	Verlustbeitrag. Es besteht die Möglichkeit der Auszahlung von Vorschüssen.																				
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	<table><tr><td>Gesamtkosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td></td><td>6.750.000</td><td>45%</td><td>2.970.000</td><td>44,00%</td><td></td><td>39,20%</td><td></td><td>16,80%</td><td></td></tr></table>	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil		6.750.000	45%	2.970.000	44,00%		39,20%		16,80%	
Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil												
	6.750.000	45%	2.970.000	44,00%		39,20%		16,80%													
Zusätzliche staatliche Beihilfen (Top)	Es werden keine zusätzlichen Mittel der Autonomen Provinz Bozen verwendet.																				
Übergangsbestimmungen (Schätzung der finanziellen Ressourcen)	Da im Rahmen des vorhergehenden Programms im Bereich Umweltmaßnahmen Beiträge welche in der Bilanz des Jahres 2006 aufscheinen noch nicht ausbezahlt wurden, wird es für richtig gehalten, die vorgesehenen Übergangsbestimmungen (EU) Nr. 1320/2006 der gegenwärtigen Maßnahme anzuwenden: Die nicht ausgezahlten Beträge belaufen sich auf: • Öffentlicher Beitrag insgesamt: 35.200,00 €; • Anteil EU: 15.488,00 €; • Staatlicher Anteil: 13.798,40€; • Anteil der Autonomen Provinz Bozen: 5.913,60 €																				
Zuständige Ämter	Abteilung Landwirtschaft, Amt für ländliches Bauwesen 31.4																				
Verwaltungsabläufe	Die Verwaltungsabläufe werden im Anhang "Verwaltungsabläufe" beschrieben																				

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Art des Indikators	Indikator	Ziel
Gemeinsame Outputindikatoren	Anzahl an Beitragsempfängern	200 mit Strukturen für den Urlaub auf dem Bauernhof ausgestattete Betriebe
	Gesamtvolume der Investitionen	15.000.000 €
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Zunahme des Bruttomehrwertes nicht landwirtschaftlichen Ursprungs in geförderten Betrieben	+3,5%
	Anzahl an geschaffenen Arbeitsplätzen	15
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Wirtschaftliches Wachstum	+77 Mio im Programmzeitraum
	Neu geschaffene Arbeitsplätze	9

Maßnahme	Förderung des Fremdenverkehrs
Artikel und Absatz der Verordnung (EG)	Artikel 52 (a) (iii)
Kodex	313
Begründung	A) Der Bergwald in seiner Vielfalt ist ein prägendes Element der Kulturlandschaft und damit für den Tourismus von größter Bedeutung. Der Wald ist der prioritäre Raum für die modernen Freizeitaktivitäten und Sportarten sowie für Erholungssuchende. Mit diesen steigenden Bedürfnissen und Ansprüchen der Gesellschaft an den Wald erwachsen auch entsprechende Belastungen Wald. Deshalb müssen einerseits bestimmte Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden, um einen möglichst schonenden Zugang der Menschen zur Natur zu ermöglichen und andererseits muss eine verstärkte Aufklärung/Öffentlichkeitsarbeit zum richtigen Verhalten im Wald und der Natur betrieben werden sowie zu kulturellen Aspekten der Wald- und Almgebiete. B) Südtirols einzigartige Almlandschaften sind von größter Attraktivität für den Tourismus und für Freizeitaktivitäten. Neben der eigentlichen Almbewirtschaftung, welche die Erhaltung dieser Kulturlandschaften garantiert, bieten wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Almtourismus die Möglichkeiten zu bedeutenden Nebeneinkommen für landwirtschaftliche Unternehmer. Geeignete Infrastrukturen sind eine Grundvoraussetzung für ertragreiche touristische Nutzung. C) In lokal abgegrenzten Gebieten, in welchen ein ergänzender Ansatz zur ländlichen Entwicklung notwendig ist, erscheint eine Förderung und Integration des touristischen Angebots, zur umfassenden Aufwertung der einzelnen Aspekte aus denen es besteht, notwendig. Die Nutzung der landwirtschaftlichen Bauernhöfe für touristische Zwecke, wie Urlaub auf dem Bauernhof und die traditionelle Verpflegung, zählen zu den attraktivsten und wirtschaftlich günstigsten Entwicklungsmöglichkeiten. Man zielt dabei auf die Erstellung eines detaillierten Verzeichnisses mit genauesten Qualitätskriterien ab, welches zur Auswahl der Höfe, die in Projekten in festgelegten strukturschwachen ländlichen Gebieten des Landes aufgenommen werden sollen herangezogen werden kann: neben der Voraussetzung eines unversehrten und perfekt erhaltenen Hofes, bei Grünland Betrieben, mit Stall und Vieh, weist das geplante Verzeichnis auch auf den Schwierigkeitsgrad der Bewirtschaftung bedingt durch die Steilheit des zu bewirtschaftenden Geländes oder durch die Kleinstrukturierung der Betriebe, sowie auf die personellen Ressourcen und eine finanzielle Betriebsanalyse hin. Großes Augenmerk wird auch auf die Qualität der Strukturen und angebotenen Leistungen, die Bereitstellung von hofeigenen Produkten für die Gäste, die berufliche Ausbildung der Betreiber und das Bereitstellen eines gut strukturierten und organisierten Angebotes gelegt. Betriebe, die die Erfordernisse dieser Liste erfüllen können auch für eine Finanzierung in strukturschwachen ländlichen Gebieten des Landes in Betracht gezogen werden. Die ausgewählten Pilot- Betriebe müssen an gemeinschaftlich organisierten Marketingaktivitäten teilnehmen. Die geplanten Initiativen zielen auf das Erreichen eines höheren Qualitätsstandards in diesem Bereich und die Schaffung einer längerfristigen Einnahmequelle ab. Weiters ist die Förderung des touristischen Angebotes vorgesehen. In der ersten Phase des gegenwärtigen integrierten Eingriffes auf subprovinzieller Ebene ist der Vorantrieb der Aufnahmefähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen von Urlaub auf dem Bauernhof, wie vom Gesetz definiert, vorgesehen. In Anbetracht der Tatsache des relativ hohen Risikos, welches nicht zuletzt auf das hohe Investitionskapital zurückzuführen ist, wird bei der Auswahl der finanzierbaren Pilotprojekte auch darauf geachtet nur solche Projekte zu wählen, welche auf subprovinzieller Ebene mit besonderer touristischer Attraktivität liegen und in welchen die Tätigkeit des Urlaubs auf dem Bauernhof die „wichtigste“ Möglichkeit der Diversifizierung darstellt. Diese Projekte werden in ein Programm integriert, welches eine Analyse der Kosten, der Vermarktung, der Verwirklichung der zusätzlichen touristischen Angebote und deren bestmöglichen Integration in das lokale touristische Angebot, sowie Maßnahmen für die Organisation der Reservierungen usw. vorsieht. Es handelt sich somit um gezielte und integrierte Eingriffe im Rahmen eines generelleren Programms zur Aufwertung dieses Sektors. Die zweiten Phase betrifft den Vorantrieb landwirtschaftlicher Arbeitsgänge wie der Anbau von Getreide, die Produktion von Wolle, die Milchproduktion durch die Betriebe und des direkten Kontaktes der Gäste mit am Hof gehaltenen Haustieren.
Ziele	A) □ Verbesserung des gesellschaftlichen und öffentlichen Wertes sowie der Erholungswirkung des Waldes; □ Lenkungsmaßnahmen, um einen möglichst schonenden Zugang der Menschen zur Natur zu ermöglichen; □ Maßnahmen zur Steigerung der Erholungswirkung auch durch die Erhaltung und Schaffung von Strukturen für den Zugang zum Wald und in den Naturraum; □ Informationsmaßnahmen über die Natur und den Wald, wobei insbesondere auch direkte Naturerfahrungen ermöglicht werden sollen; □ Aufklärungsmaßnahmen zu gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen, mit dem Ziel deren gesellschaftliche Akzeptanz zu verbessern und damit auch Konfliktsituationen zwischen Waldeigentümern und Erholungssuchenden zu vermindern. B) □ möglichst flächendeckende Aufrechterhaltung der Almbewirtschaftung, unter Berücksichtigung daß mit einer Alpnutzung mittlerer Intensität auch der ökologischen Wert dieser Hochgebirgsregionen am deutlichsten sichtbar wird; □ Diversifizierung der Almbewirtschaftung hin zu touristischen Nutzungen, inklusive der Produktion von

	qualitativ hochwertigen Almprodukten. C) □ Bewerbung und Aufwertung des lokalen touristischen Angebotes □ Eingliederung des lokalen touristischen Angebotes in die Besonderheiten eines Gebietes □ Vorbereitung eines detaillierten Verzeichnisses mit genauesten Mindestqualitätskriterien □ gemeinschaftlich organisierte Marketingaktivitäten																				
Zwecke und Vorhaben	A) □ Instandsetzung, Instandhaltung und Errichtung von Erholungsinfrastruktur im Wald und Almbereich, wobei auch traditionelle Arbeitsverfahren von großer kultureller Bedeutung eingesetzt werden sollen;; □ Errichtung oder Sanierung von Gestaltungseinrichtungen, die zur Steigerung der Erholungswirkung beitragen, einschließlich der damit verbundenen ökologischen Lenkungsmaßnahmen: Waldlehr-, Waldsport- und Gesundheitspfade, Waldspielplätze, Parkplätze, Spazier- und Wanderwege, Themenwege, Radwege , Saumpfade und Waalwege , kleine Baulichkeiten für den Erholungsverkehr oder ähnliches; □ Sanierung und Instandhaltung von Baulichkeiten und Infrastrukturen im Wald- und Almbereich, die von kulturhistorisch wertvollen Bewirtschaftungsformen zeugen sowie Instandsetzung und Instandhaltung von traditionellen Produktionsstrukturen für Lehrzwecke und zur historisch-kulturellen Aufwertung; □ Errichtung von forstlichen Informationsstützpunkten, Demonstrations- oder Vorzeigeflächen (Arbeiten in Regie durch die Forstbehörde mit öffentlichen Mitteln bis zu max. 80%; je Schwierigkeitsgrad bei der Ausführung der Arbeiten und je nach Anzahl der Begünstigten/Anzahl der an der Verwirklichung interessierten Partner sind die öffentlichen Mittel unter 80% festzusetzen, jedoch mindestens bei 40%) B) Investitionen zur Anpassung und Vervollständigung der Almstrukturen (auf bewirtschafteten Almen) im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung: - Investitionen, nicht primär in Zusammenhang mit der Almproduktion, sondern die touristische Nutzung der Alm betreffend, inklusive der Strukturen für die Verarbeitung der Milch zu Qualitätsprodukten unter Einhaltung der notwendigen hygienischen Standards; - Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen auf den Almen sowie zur nachhaltigen Wasserversorgung; - Investitionen für landschafts- und umweltschonende Almerschließungen C) □ Bewerbung und Vermarktung zum Zweck der Entwicklung des lokalen touristischen Angebotes □ Vorhaben zur Aufwertung, Strukturierung und Bewerbung der verschiedenen touristischen Pakete																				
Begünstigte	Aktion A) - Autonome Provinz Bozen (ausschließlich bei Arbeiten in Regie anstelle der Grundeigentümer*); Aktion B) - Physische Personen: Landwirtschaftliche Betriebsinhaber - einzeln oder zusammengeschlossen; - Juridische Personen des öffentlichen und des privaten Rechtes Vorhaben C) - Einzelne oder zusammengeschlossene landwirtschaftliche Unternehmer - Berufsverbände - Landwirtschaftliche Genossenschaften - Öffentliche Körperschaften. Die öffentlichen Körperschaften und die Berufsverbände können nur im Falle von immateriellen Investitionen, wie Werbeaktionen, Aufwertungsaktionen, Marketingaktionen, Assistenzdienste für Betriebe bei der Ausarbeitung und Definition der Qualitätskriterien, Studien usw., in den Genuss von Förderungen kommen.																				
Art der Investitionen (materielle oder nicht)	Materielle und nicht materielle Investitionen.																				
Ländliche Gebiete der Umsetzung	□ Für die Vorhaben laut Buchstabe A): Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen(D) auf einer Meereshöhe über 500 m. □ Für die Vorhaben laut Buchstaben B) e C): Innerhalb der ausgewiesenen Leadergebiete zur Umsetzung der Programmaßnahmen in Ländlichen Gebieten mit umfassenden Entwicklungsproblemen(D)																				
Art der Beihilfe	Vorhaben A) e B): Arbeiten in Regie mit öffentlichen Mitteln bis zu 80% sowie Verlustbeiträge bis zu 70% der zugelassenen Kosten. Vorhaben C) Es werden Beiträge von 80% für immaterielle Investitionen und 50% für materielle Investitionen in benachteiligten Gebieten vorgesehen. Die Möglichkeit der Auszahlung von Vorschüssen ist vorgesehen. Die Einhaltung der Normen und Prozeduren in Bezug auf die staatlichen Beihilfen und im besonderen der für öffentliche Beiträge vorgesehenen Obergrenzen laut den Normen der Artikel 87, 88 und 89 des Abkommens wird garantiert: jeder, im Rahmen dieser Maßnahme gewährte Beitrag, geht mit der <i>de minimis</i> Verordnung (CE) Nr. 1998/2006 konform.																				
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	<table><tr><td>Gesamtkosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil										
Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil												

	3.750.000	3.000.000	80%	1.320.000	44,00%	1.176.000	39,20%	504.000	16,80%	750.000	
	Zusätzlicher Teil Leader (siehe Schwerpunkt 4):										
		Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil
	Abt.32 A)	200.000	160.000	80%	70.400	44,00%	62.720	39,20%	26.880	16,80%	40.000
	Abt.32 B) e C)	3.500.000	2.800.000	80%	1.232.000	44,00%	1.097.600	39,20%	470.400	16,80%	700.000
	Abt. 31 C)	2.141.904	1.713.523	80%	753.950	44,00%	671.701	39,20%	287.872	16,80%	428.381
	Gesamt	5.841.904	4.673.523	80%	2.056.350	44,00%	1.832.021	39,20%	785.152	16,80%	1.168.381
Zusätzliche staatliche Beihilfen (Top)	Es werden keine zusätzlichen Finanzmittel der Autonomen Provinz Bozen eingesetzt										
Übergangsbestimmungen (Abschätzung der finanziellen Mittel)	Für diese Maßnahme ist es nicht notwendig, die Übergangsbestimmungen anzuwenden.										
Verantwortliche Ämter	Landwirtschaft: Amt für ländliches Bauwesen. Forstwirtschaft: Abteilung Forstwirtschaft , Amt für Bergwirtschaft, alle Forstinspektorate.										
Verwaltungsabläufe	Die Verwaltungsabläufe werden im Anhang "Verwaltungsabläufe"beschrieben										

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Art von Indikator	Indikator	Ziel
Gemeinsame Outputindikatoren	Anzahl der geförderten neuen Fremdenverkehrsaktionen	25
	Gesamtinvestitionsvolumen	7.950.000 €
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Zunahme der nichtlandwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung in geförderten Betrieben	+1,5%
	geschaffene Bruttoarbeitsplätze	5
	Zusätzliche Anzahl Touristen	500
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Wirtschaftswachstum	+66 Mio. im Programmzeitraum
	Schaffung von Arbeitsplätzen	8

Schwerpunkt 3: Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen	Maßnahme 321 (Artikel 52 (b) (i)): Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung
	Maßnahme 322 (Artikel 52 (b) (ii)): Dorferneuerung und -entwicklung
	Maßnahme 323 (Artikel 52 (b) (iii)): Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes

Maßnahme	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung;
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1600/2005	Artikel 52 (b) (i)
Kodex	321
Begründung	A) Leitungen für Trinkwasser und Zivilschutz: Die Autonome Provinz hat in der Vergangenheit hohe Summen investiert, auch auf Grund von gemeinschaftlichen Programmen, welche von der EU mitfinanziert wurden (EG Verordnung Nr. 1401, Verordnung Nr. 2052/88 und Ziel 5b, EG Verordnung 1257/99), dies um die sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen zu verbessern und die benachteiligten und entlegenen Gebiete mit den notwendigsten Infrastrukturen wie Zufahrtswegen und der Trinkwasserversorgung für die Höfe auszustatten. Mit dieser Maßnahme beabsichtigt man mit der Schaffung der notwendigsten Infrastrukturen im ländlichen Gebiet des Landes fortzufahren und sie zu vervollständigen, dies was einerseits die Verfügbarkeit von Trinkwasser und Wasser für Zivilschutzzwecke betrifft, sowie andererseits die Zufahrtswegen zu den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben. Die Infrastrukturen im Trinkwasserbereich für die landwirtschaftlichen Betriebe im Berggebiet sind tatsächlich oft noch mangelhaft (Benutzung von kleinen privaten Quellen mit ungeeigneten Strukturen) und entsprechen nicht vollständig den vorgesehenen Qualitätsstandard, vor allem jenen nicht die mit EU – Normen im Bereich Hygiene der Milch eingeführt wurden. Die Fortsetzung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist demzufolge von der Verfügbarkeit des Trinkwassers abhängig, welches eine Grundvoraussetzung für die Milchproduktion im Berggebiet darstellt. Die Errichtung, Verstärkung und Erweiterung der Trinkwasserstrukturen in den ländlichen Gebieten ist demnach notwendig. Die vorhandenen Trinkwasserleitungen (Quellen, Quelfassungen, Wasserleitungen, Behälter und andere hydraulische Einrichtungen) brauchen aufgrund der schwierigen Umweltbedingungen (sehr lange und raue Winter, extreme Neigung der alpinen Täler, sehr hoch gelegene Quellen, häufiges Vorkommen von sehr aggressivem Wassers) eine andauernde Modernisierung und Sanierung mit dem Ziel die Verfügbarkeit von effektivem Trinkwassers zu garantieren: diese Maßnahme sieht die Förderung auch dieser Eingriffe vor. Die obgenannten Eingriffe sind notwendig um mit den ländlichen Trinkwasserleitungen gleichzeitig auch die Funktion des Zivilschutzes für die ländlichen Wohnhäuser zu garantieren: es ist fast unmöglich im Falle eines Brandes im Berggebiet die entlegenen und isolierten Bauernhöfe rechtzeitig mit Löschwasser zu erreichen. Auch diese essentielle Funktion zu garantieren bedeutet das Vermögen als Wohnstätte und die Betriebe zu schützen, welche oft durch plötzlichen Brandausbruch zerstört werden und damit einen teuren Wiederaufbau und außerdem das Risiko der Auflassung der gesamten Landwirtschaftstätigkeit von Seiten der betroffenen Personen zur Folge haben. B) Netz der Entwässerungsgräben in der Talsohle und Renaturalisierungsmaßnahmen : Die Talsohle des Etschtals ist mit verschiedensten Kanälen durchzogen, welche gemeinsam, mit dem gleichnamigen Fluss und den von den Bergen herunterkommenden Bächen, das wichtigste Wasserableitungsnetz des Tales bilden. Es handelt sich meist um künstliche Kanäle, die ins Erdreich gebaut sind und nicht ausgekleidet wurden. Diese Bauwerke wurden am Ende des neunzehnten und zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts, im Zusammenhang mit der Regulierung der Etsch und der Bonifizierung des Gebietes gebaut. Sie haben eine große Bedeutung für das Gebiet, da Dämme aber auch Infrastrukturen, wie die Autobahn und die Zugstrecke, die nahe dem Etschufer verlaufen, die Kontinuität zwischen der Etsch und den Abflussgebieten unterbrochen haben, und der Abfluss des Wassers hauptsächlich durch diese Bonifizierungskanäle garantiert wird. Die Bonifizierungskanäle nehmen das Wasser der Bäche auf, welche ihrerseits oberhalb des Bonifizierungsgebietes ihr Wassereinzugsgebiet haben. Eingriffe bei den Entwässerungsgräben in der Talsohle wirken sich nicht nur auf die Entwässerung der unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke aus, sondern ermöglicht den Abfluss der Oberflächengewässer der gesamten landwirtschaftlichen Gebiete, einschließlich der Ballungszentren, der Produktionsstätten und des Straßennetzes. Die Kanäle nehmen die Abwässer auf, welche aus den urbanistisch erschlossenen Gebieten, sowie aus den Industriegebieten bzw. aus den Kläranlagen abgeleitet werden. Die Gräben werden zur Bewässerung kaum genutzt, da die Durchflussmengen in den Sommermonaten, sowie die für die Entnahme konzessionierten Wassermengen, gering sind. Aufgrund der Intensität, sowie der relativen Häufigkeit der Niederschläge, hat in den letzten Jahren die Hochwassergefahr zugenommen. Die Querschnitte der Kanäle sind vielerorts nicht mehr ausreichend um den Abfluss des Wassers zu garantieren. Die Zunahme der Urbanisierung und die gewandelte Nutzung des Bodens haben die Abflusszeiten reduziert, sodass in manchen Gebieten Ausuferungen mit jährlichen Wiederkehrzeiten auftreten, welche Schäden in der Landwirtschaft, an Produktionsstätten und Straßen anrichten. Die veraltete Bauart der Bonifizierungskanäle, sowie der Bedarf im alpinen Gebiet so wenig Produktionsfläche wie möglich zu opfern, haben dazu geführt dass viele der Kanäle zu kleine Querschnitte und zu steile Böschungen aufweisen, welche den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht werden, weiters kommt es oft zu Abrutschungen an den Böschungen. Die Schöpfwerke sind mit wenigen Ausnahmen komplett veraltet und benötigen eine dringende Erneuerung. In der letzten Zeit wurden viele Seitenkanäle verrohrt. C) Sanierung des ländlichen Wegenetzes: Die Erstellung und die Sanierung von Zufahrtswegen für die einzelnen Landwirtschaftsbetriebe im Berggebiet (den Berghöfen) stellt eine unentbehrliche Voraussetzung für deren Anbindung an die wirtschaftlichen und kulturellen Zentren im ländlichen Raum und ist gleichzeitig eine Grundvoraussetzung für Nebenerwerbstätigkeiten und – einkommen (z.B. ländlicher Tourismus). D) Anlagen zur Energiegewinnung aus Biogas: In den ländlichen, subprovinziellen Gebieten, bestehen allgemeine Wettbewerbsschwierigkeiten aufgrund von Transport- und Erschließungsproblemen, welche wiederum zu enormen Kosten bei der Nutzung der herkömmlichen Energieformen führen. In diesen Zonen soll die mögliche Nutzung von Unterprodukten der Land- und Forstwirtschaft zur Energiegewinnung als positiver Effekt angeregt und gefördert werden. Diese Unterprodukte stehen in diesen Gebieten aufgrund des hohen Anteils dieser Wirtschaftszweige im Verhältnis zu den gesamten Wirtschaftszweigen der Zone ausreichend zur Verfügung. Besonders die landwirtschaftlichen Betriebe könnten im Mittelpunkt interessanter Pilotprojekte stehen, bei denen aus Gülle Methangas hergestellt wird. Diese alternative Energie ist effektiv sauber, beim Nachschub sowie bei der Verwendung, sie wird in diesen Zonen überschüssig produziert und könnte einerseits eine

	neue Einkommensmöglichkeit für die Landwirte darstellen und andererseits eine günstige Energieversorgung für die sub-provinziellen Gemeindenverwaltungen. Grundlage dieser Maßnahme ist die Überprüfung, ob Nebenprodukte der Landwirtschaft, insbesondere Gülle, einerseits Einnahmen für die Bauern bringen, und andererseits einen Teil der Energiebedürfnisse ländlicher Gebiete abdecken könnten. Ziel der finanzierbaren Vorhaben ist nicht nur eine Energiegewinnung. Durch die Vergärung der Gülle und der Zugabe des Biomülls, dessen Herkunft nicht nur aus der Landwirtschaft oder Gastronomie stammt, soll eine sauberere Energie gewonnen werden (unter Berücksichtigung des CO₂ Haushalts), weiters soll gewährleistet werden, dass die Entsorgung dieser Produkte sehr viel umweltfreundlicher und mit geringeren Kosten verbunden ist, als bei einer traditionellen Entsorgung oder Ausbringung. Die negativen Umwelteinflüsse, welche durch die Transporte und den Verkehr, bedingt durch die Lieferung von Elektro- und /oder Wärmeenergie entstehen werden auf lokaler Ebene verringert. Diese Maßnahme wirkt sich positiv auf die Umwelt und auf die Lebensqualität der Bevölkerung dieser unter dem Gesichtspunkt der Umwelt, Ökologie, Tourismus und Landschaft sehr sensiblen Gegenden aus. Es handelt sich demzufolge nicht in erster Linie um Produktionsinvestitionen, aber vielmehr um eine Dienstleistung für die Landbevölkerung. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass eine geringe Anzahl solcher Investitionen gefördert werden sollen (ungefähr 5), ausschließlich in Leader – Gebieten, mit einer geringen Produktionsmengen und sehr geringen Auswirkungen auf die Umwelt und geringen Produktionskapazität von maximal 1 Megawatt. Weiters fördern diese Anlagen eine bessere Nebeneinander zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Gast- bzw. -Hotelbetrieben, da die schlechten Gerüche, welche bei der Ausbringung der nicht vergorenen Gülle entstehen, vermieden werden können.
Ziele	A) Leitungen für Trinkwasser und Zivilschutz: Ziel der Maßnahme ist es die Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung zu verbessern und zwar durch die Verwirklichung von essentiellen und primären Dienstleistungseinrichtungen, wie jene der Trinkwasserversorgung. Außerdem setzt sich diese Maßnahme die Verbesserung des Einkommens der Landbevölkerung zum Ziel und garantiert somit die vorgeschriebenen staatlichen und europäischen Mindestanforderungen im Bereich Hygiene in der Milchproduktion und ermöglicht die Ausübung von sekundären und ergänzenden Tätigkeiten zu jener der Landwirtschaft. Es ist effektiv notwendig die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe im Berggebiet zu halten indem man für sie die Mindestvoraussetzungen (akzeptable Lebensbedingungen, angemessenes Einkommen) für ihre Existenz schafft. Die Einschränkung des Risikos der Abwanderung aus dem ländlichen Berggebiet ist tatsächlich grundlegend um einen unkontrollierten, aufwändigen und irreversiblen Prozess der Verstädterung der Talsohle zu vermeiden. Ganz im Gegenteil dazu müssen sich die wirtschaftliche Entwicklung und die sozialwirtschaftliche Struktur des Landes auf ein harmonisches und ausgeglichenes Gleichgewicht zwischen der Talsohle und dem Berggebiet stützen. Auch die Umwelt soll vor Erosionen, meteorologischen Ereignissen und im Allgemeinen vor andauernder mangelnder Regulierung der Gewässer im Berggebiet geschützt werden. Die Anwesenheit des Menschen auch in den noch so extremen Verhältnissen ist und bleibt die Voraussetzung um das hydrogeologische Gleichgewicht des gesamten Landes garantieren zu können. Außerdem soll der Verbrauch der Wasserreserven rationalisiert werden, indem man die Verschwendung vermeidet und die Quelfassungen, die Sammelstuben und die Verteilung rationalisiert: auch auf diese Art und Weise trägt man zum effizienten Schutz der Umwelt bei. Schließlich wird auch die Bausubstanz der ländlichen Gebiete vor dem Risiko möglicher Brände geschützt, indem die notwendige Verfügbarkeit von Wasser für Zivilschutzzwecke geschaffen wird und so möglich wird schnelle und effiziente Einschätze durchzuführen, auch für den Fall von größeren Entfernungen von den bewohnten Hauptorten. B) Netz der Entwässerungsgräben in der Talsohle und Renaturalisierungsmaßnahmen : Ziel dieser Maßnahme ist es, das Netz der Entwässerungsgräben der Talsohle sowie die wichtigsten hydraulischen Bonifizierungsanlagen für die Bonifizierungseinzugsgebiete den heutigen Erfordernissen anzupassen, sowie gleichzeitig auch Renaturalisierungsmaßnahmen zu ermöglichen. C) Sanierung des ländlichen Wegenetzes Bau und Sanierung des ländlichen Wegenetzes zur Hoferschließung D) Anlagen zur Energiegewinnung aus Biogas: Diese Maßnahme zielt auf die Förderung der wirtschaftlichen Nutzung von erneuerbarer Energie im ländlichen Raum ab. Mit diesem Ziel wird beabsichtigt, die landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten und zu nutzen, sowie gleichzeitig Synergieeffekte zwischen den Landwirtschaftssektoren, der Produktion und dem Vertrieb von Energie sowie dem Verbraucher auf lokaler Ebene, in erster Linie Handwerk und Tourismus, herzustellen. Außerdem entspricht die Maßnahme den Zielen des Kyoto – Protokolls.
Zwecke und Vorhaben	A) Leitungen für Trinkwasser und Zivilschutz: Diese Maßnahme sieht vor: den Bau, den Ausbau, die Sanierung, die Modernisierung von Leitungen für den Zivilschutz, sei es auf Ebene der Bezirksgemeinschaften, der Gemeinden und der Fraktionen. Die im Programm vorgesehenen Vorhaben beziehen sich auf: 1. Bau, Ausbau, Sanierung und Erneuerung der Fassungsstellen für Trinkwasser und Zivilschutzzwecke (Fassungsstellen, Unterbrechungsschächte, Rohre, Inxteile, Entsäuerungsanlagen, Hygienisierungsanlagen, Anlagen zur Trinkbarmachung, Anlagen zur Brennstoffgewinnung und Erneuerung von Haupt- und Zuleitungen für Trinkwasser und Zivilschutzzwecke (Rohre, Unterbrechungsschächte, Druckreduzierungsschächte und andere Bauten entlang der Leitungen, usw.); 2. Bau, Ausbau, Sanierung und Erneuerung von Sammelbecken für Trinkwasser und Zivilschutzzwecke (Speicher für Trinkwasser und Zivilschutzzwecke, Inxteile, Rohre usw.); 3. Bau, Ausbau, Sanierung und Erneuerung von Verteilungsleitungen für Trinkwasser und Zivilschutzzwecke (Rohrleitungen, Anschlüsse usw.); Was die überbetrieblichen Wasserleitungen betrifft (Gemeinden und Fraktionen), werden ausschließlich solche Projekte zur Finanzierung zugelassen, die eine wesentliche Auswirkung auf den ländlichen Bereich aufweisen und insbesondere Projekt für Gemeinden oder Fraktionen mit relevanten Nachteilen aufgrund der Entfernungen von den bewohnten Zentren und/oder dem Mangel an Infrastrukturen und Dienstleistungen; es werden städtische und gewerbliche Gebiete ausgeschlossen. Eventuelle Sonderfälle werden auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse fallweise berücksichtigt: falls ein relevanter Niederschlag auf die Bevölkerung der ländlichen Gebiete feststellbar ist werden diese

	Projekte gleichfalls zur Finanzierung zugelassen. Die anerkannten Kosten (inklusive Unvorhergesehenes und technische Spesen) für jedes einzelne Projekt müssen den Betrag von 150.000 € überschreiten. Die zulässigen Kosten (inklusive Unvorhergesehenes und technische Spesen) für jedes einzelne Projekt dürfen den Betrag von 1.000.000 € nicht überschreiten; für den Fall von Projekten mit höheren Kosten können funktionale Baulose vorgelegt werden, die innerhalb des vorgesehenen Höchstbetrages liegen. Vorzugsweise werden Projekte zum Bau von Anlagen in jenen Gebieten finanziert, in denen kein öffentlicher Dienst im Bereich Trinkwasser und Zivilschutz vorhanden ist. Die mit der Fassung einer neuen Quelle verbundenen Umweltauswirkungen müssen vor der Ausstellung der Baugenehmigung aufmerksam von der Amtsdirektorenkonferenz für die Umweltverträglichkeitsprüfung bewertet werden. In der Planung der neuen Quellen müssen die baulichen Vorschriften der Landesverwaltung berücksichtigt werden, damit die Rückgabe eines bestimmten Anteiles an Wasser (Überwasser) garantiert wird. B) Netz der Entwässerungsgräben in der Talsohle und Renaturalisierungsmaßnahmen : Die gegenständliche Maßnahme sieht die Anpassung der bestehenden Bonifizierungsgräben durch eine Vergrößerung und Festigung der Abflussquerschnitte vor, einschließlich aller Erschließungsarbeiten, der Erneuerung der Schöpfwerke, der elektromechanischen Teile und der Gebäude, sowie der Wiederinstandsetzung der verrohrten Kanäle als offene Gräben. Folgende Maßnahmen sind im Programm vorgesehen: • Sanierung und Modernisierung der Entwässerungsgräben (Anpassung der Querschnitte, Festigung der Böschungen, Erhöhung der Böschungen) • Bau, Verstärkung, Erneuerung und Modernisierung der Schöpfwerke (Elektroanlagen, hydraulische Anlagen, der elektrohydraulischen Anlagen, Gebäude und hydraulische Anlagen mit eingeschlossen. • Eingriffe zur Renaturalisierung, Wiedereinführung von Bäumen und Sträuchern welche charakteristisch für die Feuchtgebiete sind, Austausch der Künstlichen Bauten mit naturalistischen Bauten. • Der Austausch von verrohrten Kanälen mit offenen Gräben. • Bau und Potenzierung von Anlagen zur Automatisierung und Fernüberwachung. C) Sanierung des ländlichen Wegenetzes: Bau, Ausbau und Sanierung von Wegen zur Hoferschließung - ländliche Wege. Die gegenständlichen ländlichen Wege sind öffentliche Straßen und als solche im Sinne vom Landesgesetz Nr. 50/88 klassifiziert, auch wenn sie Privatgründe queren. Das genannte Landesgesetz 50/1988 unterscheidet und regelt auch die ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten für das ländliche Wegenetz. Wie schon von der Europäischen Kommission (Mitteilung SG(97) D/2245 vom 21.03.1997) geklärt, sind die Zufahrtswege an einzelne landwirtschaftliche Betriebe laut Art.92, Absatz 1 des Vertrages nicht als Staatsbeihilfen, sondern als primäre Infrastrukturen zu betrachten, welche allgemeine und soziale Vorteile bringen und kein Unternehmen oder keine Produktion unterstützen. D) Anlagen zur Energiegewinnung aus Biogas, ausschließlich zur öffentlichen Nutzung (Heizung und elektrische Energie für öffentliche Gebäude, wie Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser und öffentliche Büros): Diese Maßnahme sieht folgende Punkte vor: a) Die Planung, den Bau, die Potenzierung, die Sanierung, die Modernisierung von Gemeinschaftsanlagen zur Energiegewinnung aus Biogas auf Gemeindeebene sowie Leitungen für den Transport von Wärmeenergie (Höchstkapazität 1 Megawatt); b) Ankauf von Grundstücken für den Bau der Anlagen unter Punkt „a“; Die Biomasse, tierische Exkremente, Bioabfälle der Lebensmittelindustrie, oder des Gastgewerbes usw. müssen vor Ort produziert werden. Sie müssen dazu beisteuern Energie zu produzieren aber gleichzeitig die Umwelt schützen. Die Energie muss in Form von Elektro- oder Wärmeenergie umgewandelt werden.
<i>Begünstigte</i>	A) Leitungen für Trinkwasser und Zivilschutz: Die Begünstigten der Maßnahme sind von Gemeinden vertretene öffentliche Körperschaften. Die Begünstigten, in zusammengeschlossener Form auf Bezirksgemeinschaftsebene, können ein gezieltes Finanzierungsprogramm auf lokaler Ebene ausarbeiten, indem vorab auf lokaler Ebene die am besten den Voraussetzungen dieser Maßnahme entsprechenden Finanzierungsvorschläge ausgewählt werden. Die Aktivitäten der Erhebung des Bedarfes und der Auswahl der besten Projekte zur ländlichen Entwicklung kann auch vor dem Beginn der Programmperiode stattfinden, damit die höchste Effizienz der Maßnahme vom ersten Jahr des Programmes an gewährleistet ist. Die Landesverwaltung überprüft unabhängig davon auf jeden Fall die Qualität der von den Lokalverwaltungen vorgeschlagenen Projektauswahl und definiert in Zusammenarbeit mit diesen den notwendigen Bedarf und die Genehmigungs- und Ausführungszeiten für jedes Projekt. Für jedes Projekt wird nachher ein spezifisches Finanzierungsansuchen im Sinne dieser Maßnahme vorgelegt. B) Netz der Entwässerungsgräben in der Talsohle und Renaturalisierungsmaßnahmen: Begünstigte der Maßnahme sind die Bonifizierungskonsortien und die Bodenverbesserungskonsortien C) Sanierung des ländlichen Wegenetzes: Die Begünstigten der Maßnahme sind auf öffentliche Körperschaften – ausschließlich Gemeinden beschränkt D) Anlagen zur Energiegewinnung aus Biogas: Begünstigt sind Gemeinden, Fraktionen, und/oder, falls eine spezifische Vollmacht seitens einer öffentlichen Körperschaft ausgestellt wird, Bodenverbesserungskonsortien, Interessentschaften, zusammengeschlossene landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftliche Genossenschaften. Die Biomasse, in Form tierischer Ausscheidungen, organischer Abfälle der Lebensmittelindustrie oder des Gastgewerbes, muss lokal produziert werden und dazu beitragen

	Energie herzustellen, die den Anforderungen des Umweltschutzes entspricht. Es muss entweder elektrische Energie oder Wärmeenergie erzeugt werden.																																																																													
Art der Investitionen (materielle oder	Materielle Investitionen																																																																													
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Für die Vorhaben unter Buchstabe A): Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen (D) mit einer Meereshöhe von mehr als 500 m ü.d.M. (die Höhe bezieht sich auch das Gemeindegebiet in welchem die Arbeiten ausgeführt werden und die Endverbraucher angesiedelt sind); Für die Vorhaben unter Buchstabe B) und C): Ländliche Gebiete mit allgemeinen Entwicklungs-schwierigkeiten (D); Für die Vorhaben unter Buchstabe D): die innerhalb der ländlichen Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen abgegrenzten Leadergebiete (D).																																																																													
Höhe der Beihilfe	A) Leitungen für Trinkwasser und Zivilschutz: Die von der Maßnahme vorgesehenen Vorhaben werden von der EU, vom Staat und von der Autonomen Provinz Bozen mit einem Prozentsatz von insgesamt 80% finanziert. Es wird festgehalten, dass die gesamte Beihilfe der EU, des Staates und der Autonomen Provinz Bozen gemeinsam mit 80% festgelegt ist. Die übrigen 20% werden von den öffentlichen Körperschaften (Gemeinden und Fraktionen) oder von Privaten gedeckt: im ersten Fall sind die Arbeiten in jeder Hinsicht als öffentlich zu betrachten und deshalb wird der öffentliche Beitrag gleich 100% betragen; im zweiten Fall hingegen werden die Kosten von Privaten getragen, die den Anteil der übrigen 20% aufbringen. Die Mehrwertsteuer auf die Arbeiten und auf die technischen und allgemeinen Spesen wird, sofern sie verrechnet werden kann, nicht als zulässige Ausgabe anerkannt. B) Netz der Entwässerungsgräben in der Talsohle und Renaturalisierungsmaßnahmen: Die von der Maßnahme vorgesehenen Eingriffe werden von der Europäischen Union, der Staatsverwaltung, und der Autonomen Provinz Bozen mit einem Prozentsatz von insgesamt 80% finanziert. Es wird präzisiert, dass der Anteil von 80% die Summe der Beiträge der EU, der Staatsverwaltung und der Autonomen Provinz Südtirol ist. Die restlichen 20 % bleiben zu Lasten jener Körperschaft welche die Arbeiten durchführt, d. h. zu Lasten der Bonifizierungskonsortien und der Bodenverbesserungskonsortien. Beim Bau von Bonifizierungsanlagen, welche aufgrund der geltenden Gesetzgebung im Bereich Bonifizierung, in den Zuständigkeitsbereich der Autonomen Provinz Bozen fallen, ist diese Quote zu Lasten der Autonomen Provinz Bozen, da sie die konzessionierende Behörde ist. Zur Beitragsgewährung werden Projekte mit einem Kostenvoranschlag unter 300.000 Euro nicht zugelassen. Die Mehrwertsteuer auf die geleisteten Arbeiten, sowie auf die technischen- und allgemeinen Spesen wird als Ausgabe anerkannt, da sie nicht verrechnet werden kann. C) Sanierung des ländlichen Wegenetzes: Bau, Ausbau und Sanierung von Wegen zur Hoferschließung - ländliche Wege (Öffentliche Beiträge bis zu max. 80 % der zugelassenen Kosten).Die gesamte Beihilfe der EU, des Staates und der Autonomen Provinz Bozen gemeinsam ist mit 80% festgelegt. Die übrigen 20% werden von den öffentlichen Körperschaften (Bezirksgemeinschaften, Gemeinden und Fraktionen) oder von Privaten gedeckt: im ersten Fall sind die Arbeiten in jeder Hinsicht als öffentlich zu betrachten und deshalb wird der öffentliche Beitrag gleich 100% betragen; im zweiten Fall hingegen werden die Kosten von Privaten getragen, die den Anteil der übrigen 20% aufbringen. D) Anlagen zur Energiegewinnung aus Biogas: Projektierung, Bau, Verbesserung, Sanierung, Modernisierung von Gemeinschaftsanlagen zur Energieherstellung aus Biogas auf Gemeindeebene, Rohrmaterial für den Transport der Wärmeenergie auf lokaler Ebene (maximale Kapazität 1 Megawatt): 80% der anerkannten Kosten (Ankauf von Grundstücken für den Bau der oben angeführten Anlagen, die Kosten für den Grundankauf dürfen 10 % der Gesamten anerkannten Kosten des Projekts nicht überschreiten).																																																																													
Art der Beihilfe	Verlustbeitrag. Es besteht die Möglichkeit Vorschüsse zu gewähren.																																																																													
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler	<table><tr><td></td><td>Gesamt-kosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>Abt.31 A)</td><td>13.787.985</td><td>11.030.388</td><td>80%</td><td>4.853.371</td><td>44,00%</td><td>4.323.912</td><td>39,20%</td><td>1.853.105</td><td>16,80%</td><td>2.757.597</td></tr><tr><td>Abt.31 B)</td><td>3.486.542</td><td>2.789.234</td><td>80%</td><td>1.227.263</td><td>44,00%</td><td>1.093.380</td><td>39,20%</td><td>468.591</td><td>16,80%</td><td>697.308</td></tr><tr><td>Abt.32 C)</td><td>4.000.000</td><td>3.200.000</td><td>80%</td><td>1.408.000</td><td>44,00%</td><td>1.254.400</td><td>39,20%</td><td>537.600</td><td>16,80%</td><td>800.000</td></tr><tr><td>Gesamt</td><td>21.274.527</td><td>17.019.622</td><td>80%</td><td>7.488.634</td><td>44,00%</td><td>6.671.692</td><td>39,20%</td><td>2.859.296</td><td>16,80%</td><td>4.254.905</td></tr></table> Zusätzlicher Teil Leader (siehe Schwerpunkt 4): <table><tr><td></td><td>Gesamt-kosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>Abt.31</td><td></td><td></td><td>80%</td><td></td><td>44,00%</td><td></td><td>39,20%</td><td></td><td>16,80%</td><td></td></tr></table>		Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	Abt.31 A)	13.787.985	11.030.388	80%	4.853.371	44,00%	4.323.912	39,20%	1.853.105	16,80%	2.757.597	Abt.31 B)	3.486.542	2.789.234	80%	1.227.263	44,00%	1.093.380	39,20%	468.591	16,80%	697.308	Abt.32 C)	4.000.000	3.200.000	80%	1.408.000	44,00%	1.254.400	39,20%	537.600	16,80%	800.000	Gesamt	21.274.527	17.019.622	80%	7.488.634	44,00%	6.671.692	39,20%	2.859.296	16,80%	4.254.905		Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	Abt.31			80%		44,00%		39,20%		16,80%	
	Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																																																				
Abt.31 A)	13.787.985	11.030.388	80%	4.853.371	44,00%	4.323.912	39,20%	1.853.105	16,80%	2.757.597																																																																				
Abt.31 B)	3.486.542	2.789.234	80%	1.227.263	44,00%	1.093.380	39,20%	468.591	16,80%	697.308																																																																				
Abt.32 C)	4.000.000	3.200.000	80%	1.408.000	44,00%	1.254.400	39,20%	537.600	16,80%	800.000																																																																				
Gesamt	21.274.527	17.019.622	80%	7.488.634	44,00%	6.671.692	39,20%	2.859.296	16,80%	4.254.905																																																																				
	Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																																																				
Abt.31			80%		44,00%		39,20%		16,80%																																																																					
Zusätzliche staatliche Beihilfen (Top Up)	Es ist eine Zusatzfinanzierung der Autonomen Provinz Bozen unter den jeweiligen beschriebenen Voraussetzungen vorgesehen mit dem Ziel, die Zahl der potentiellen Endbegünstigten ausschließlich für die Vorhaben unter dem Buchstaben A) zu auszuweiten. Die zusätzlichen Landesbeihilfen belaufen sich insgesamt auf einen Betrag von 15.000.000,00 €.																																																																													
	Es wird als notwendig erachtet die Übergangsbestimmungen der VO (EU) Nr. 1320/2006 für diese Maßnahme anzu-																																																																													

Übergangsbestimmungen (Abschätzung der finanziellen Mittel)	wenden, da ein Projekt der letzten Programmperiode, welches regulär innerhalb der Fristen des Haushaltes 2006 abgeschlossen wurde, nicht ausbezahlt wurde. Die Abschätzung der erforderlichen Mittel ist die folgende: 1. Gemeinde Kastelbell – Tschars • Gesamter öffentlicher Beitrag: 117.600,00 €; • Quote EU: 51.744,00 €; • Quote Staat: 46.099,20 €; • Quote Bozen: 19.756,80 €.
Verantwortliche Ämter	A) Leitungen für Trinkwasser und Zivilschutz: Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft; B) Netz der Entwässerungsgräben in der Talsohle und Renaturalisierungsmaßnahmen: Amt für ländliches Bauwesen. C) Erhaltung und Sanierung des ländlichen Wegenetzes: Abteilung Forstwirtschaft, Amt für Bergwirtschaft; D) Anlagen zur Energiegewinnung aus Biogas: Amt für ländliches Bauwesen.
Verwaltungsabläufe	Die Verwaltungsabläufe werden im Anhang "Verwaltungsabläufe" beschrieben

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Indikatorart	Indikator	Ziele
Gemeinsame Outputindikatoren	Anzahl der geförderten Maßnahmen	Vorhaben A): 50; Interventi B): 10; Vorhaben C): 28; Interventi D): 5. Maßnahme gesamt: 93
	Gesamtinvestitionsvolumen	Vorhaben A): 13.787.985 €; Vorhaben B): 3.486.542 €; Vorhaben C): 4.000.000 €; Vorhaben D): 6.000.000 €; Maßnahme gesamt: 27.274.527 €
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Bevölkerung in ländlichen Gebieten, der die Dienstleistungen zugute kommen	600
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Wirtschaftswachstum	+223 Mio im Programmzeitraum
	Schaffung von Arbeitsplätzen	27

Maßnahme	Dorferneuerung und -entwicklung																				
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 52 (b) (ii)																				
Kodex	322																				
Begründung	Die peripheren ländlichen Gebiete in Südtirol sind strukturell durch die relativ geringe Bevölkerung und die großen Flächen gekennzeichnet. Auf Grund der geringen Bevölkerungsdichte sowie der Entfernung von den Ballungsgebieten verlieren die historischen Ortskerne an Bedeutung und erleben einen fortschreitenden qualitativen Verfall auch im Tourismussektor: das Interesse für diese bewohnten Zentren verringert sich laufend und die Randgebiete werden aus den touristischen Routen ausgeschlossen womit ein schwer umkehrbarer Prozess an Wettbewerbsfähigkeitsverlust eingeleitet wird. Sowohl die Errichtung als auch die Führung und der Erhalt von besonderen Strukturen für den Kultur-, Natur- und Aktivtourismus wird erschwert. Andererseits bedingt das Fehlen derartiger Strukturen, die heute zum Standardangebot im Tourismus zählen, ein beträchtliches Handicap. Vor allem Strukturen im Bereich Natur sind für den Aufbau und die Verbreitung ökologischer Kenntnisse und Kompetenzen bei Einheimischen, an Schulen und bei Touristen und Forschern von grundlegender Bedeutung. Kulturhistorisch relevante Stätten spielen in der nachhaltigen Entwicklung eines Gebietes ebenfalls eine bedeutende Rolle. Sie stärken die Identifikation mit dem Gebiet durch das Freilegen und Dokumentieren von historischen Wurzeln und bilden zum anderen einen wichtigen Faktor für die Entwicklung eines kulturell geprägten, nachhaltigen Tourismus. Die historischen Dorfkern bilden die charakteristischen Bezugspunkte einer Gemeinschaft. Sie prägen das Ortsbild und bedingen ohne Zweifel die Attraktivität des Ortes. All diese Aspekte sind im Rahmen einer ganzheitlichen Planung, welche die Projektinhalte und deren Auswirkungen auf die kulturellen, natürlichen und touristischen Ressourcen ins Auge fasst, zu berücksichtigen. Für die Finanzierung werden diejenigen Gemeinde- und übergemeindlichen Strukturen in Betracht gezogen, die für das gesamte Gebiet von Interesse sind und die eine ganzheitliche Strategie für ihre Entwicklung nachweisen.																				
Ziele	Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung durch die Aufwertung der Dörfer in Randgebieten durch Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen für eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Neubelebung der Ortschaften. Unter Dörfer in Randgebieten versteht man ländliche Gemeinden oder deren Fraktionen mit einer Bevölkerungsdichte von 50 Einwohner/km² die nicht unter einer Höhe von 700 m.ü.d.M. gelegen sind und mindestens 3 km vom Arbeitsmarktkreiszentrum entfernt sind.																				
Zwecke und Vorhaben	Die vorgesehenen Investitionen müssen im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes integrierter Bestandteil der anderen vorgeschlagenen und durchgeführten Projekte innerhalb des Gebietes sein. Für die Finanzierung werden gemeinde- und übergemeindliche Strukturen von nachhaltigem Interesse für das gesamte Gebiet in Betracht gezogen, deren Nutzung in ein ganzheitliches Programm für die lokale Entwicklung eingebunden ist. Die zu finanzierenden Vorhaben müssen nach einem ganzheitlichen Ansatz verwirklicht werden, das heißt, sie müssen sich in ganzheitliche Projekte zur Neugestaltung der Ortschaften einfügen, die eine globale Wiedergewinnungsstrategie erkennen lassen. Die örtlichen Körperschaften, welche sich dieser Initiativen annehmen, werden dafür Sorge tragen, die von den verschiedenen öffentlichen und privaten Trägern vorgebrachten Anliegen zu koordinieren und sicherstellen, dass die Vorschläge aus einem offenen, partnerschaftlichen Prozess heraus zustande kommen.																				
Begünstigte	Öffentliche Körperschaften (Gemeinden und/oder Bezirksgemeinschaften).																				
Art der Investitionen (materiell oder immateriell)	Investitionen materieller Art - Bau, Restaurierung, erhaltende Sanierung, Umbau und Ausbau öffentlicher und privater Bauten von allgemeinem Interesse, von typischen Bauten des Berggebietes und Strukturen, welche wegen ihrer historischen, religiösen oder architektonischen Werte für das Gebiet charakteristisch sind. Die Gebäude dürfen ausschließlich für öffentliche Dienste oder für künstlerische, kulturelle und erzieherische Aufgaben genutzt werden; - Wiedergewinnung der öffentlichen Bauten innerhalb der Ortschaften, auch um sie als Tourismusinformationsstellen oder zur Betreuung der Verkehrsteilnehmer zu nutzen; - Sanierung und Wiedergewinnung der historischen Dorfkern durch Maßnahmen der Dorfbildgestaltung (z.B. die Errichtung von Brunnen); - Verbesserung der Verkehrssituation der Dörfer (etwa durch die Errichtung von Straßen, Gehsteigen, Radwegen usw)																				
Ländliche Gebiete der Umsetzung	☐ Ländliche Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen (D) und abgegrenzte Leadergebiete innerhalb dieser ländlichen Gebiete mit umfassenden Entwicklungsproblemen (D).																				
Höhe der Beihilfe	Die vorgesehenen Interventionen der Maßnahme werden von der Europäischen Union, vom Staat und der Autonomen Provinz Bozen mit einem Gesamtprozentsatz von 80 % mitfinanziert. Man präzisiert, dass die gemeinsame Unterstützung der EU, des italienischen Staates und der Autonomen Provinz Bozen gleich 80 % ist. Die restlichen 20 % können auch von lokalen öffentlichen Körperschaften gedeckt werden. Die Arbeiten sind daher als öffentlich zu betrachten mit all seinen Auswirkungen. Die gesamte öffentliche Beihilfe wird also 100 % sein. Ist die Mehrwertsteuer der Arbeiten und der technischen und allgemeinen Spesen absetzbar, so wird sie nicht als Kostenpunkt anerkannt.																				
Art der Beihilfe	Verlustbeitrag. Es besteht die Möglichkeit von Vorschusszahlungen																				
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler	Leader Anteil (siehe Achse 4): <table><tr><th>Gesamtkosten</th><th>Gesamter öffentlicher Beitrag</th><th>öffentlicher Beitrag in %</th><th>Anteil ELER</th><th>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Anteil Staat</th><th>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Anteil Bozen</th><th>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</th><th>Privater Anteil</th></tr><tr><td></td><td></td><td>80%</td><td></td><td>44,00%</td><td></td><td>39,20%</td><td></td><td>16,80%</td><td></td></tr></table>	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil			80%		44,00%		39,20%		16,80%	
Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil												
		80%		44,00%		39,20%		16,80%													

	4.000.000	3.200.000		1.408.000		1.254.400		537.600		800.000
Zusätzliche staatliche Beihilfen (Top Up)	Es sind keine zusätzlichen eigenen Mittel der Autonomen Provinz Bozen vorgesehen.									
Übergangsbestimmungen (Abschätzung der finanziellen Mittel)	Für diese Maßnahme ist es nicht notwendig, die Übergangsbestimmungen anzuwenden .									
Zuständige Ämter	Amt für Landwirtschaftsdienste.									
Verwaltungsabläufe	Die Verwaltungsabläufe werden im Anhang "Verwaltungsabläufe" beschrieben									

Gemeinsame Output-Indikatoren der Maßnahme:

Indikatorenart	Indikator	Ziel
Gemeinsame Output-Indikatoren	Anzahl der Dörfer, in denen Maßnahmen durchgeführt werden	15
	Gesamtinvestitionsvolumen	4.000.000 €
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Bevölkerung in ländlichen Gebieten, der die Dienstleistungen zugute kommen	150
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Wirtschaftswachstum	+36 Mio in der Programmplanungsperiode
	Schaffung von Arbeitsplätzen	4

Maßnahme	Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes
Artikel und Absatz der Verordnung (EG)	Artikel 52 (b) (iii)
Kodex	323
Begründung	In Südtirol sind bis jetzt 40 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (kurz FFH-Richtlinie), 17 davon auch im Sinne der Vogelschutzrichtlinie, ausgewiesen worden. Um die langfristige Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der Lebensräume und Arten gemäß Anhang der obgenannten Richtlinien innerhalb der Natura-2000-Gebiete sowie eine günstige Entwicklung anderer Gebiete mit hohem Naturwert zu garantieren, bedarf es gezielter Investitionen. Nach Durchführung der Aufwertungsmaßnahmen ist – wo möglich und sinnvoll – der Einsatz der Agrarumweltmaßnahmen vorgesehen. In diesem Sinne wird auf die nachfolgenden Lebensräume ein besonderes Augenmerk gelegt, wobei andere wichtige Lebensräume nicht unberücksichtigt bleiben sollen: □ Trockenrasen: Subpannonische Steppentrockenrasen (z.B. Natura-2000-Lebensraum 6240) trifft man in Südtirol im Vinschgau und im Unterland bei Castelfeder an. Sie sind in Gebieten mit geringen Niederschlägen (Vinschgau 600 mm/Jahr) auf nährstoffarmen Böden durch jahrhundertlange Beweidung entstanden und beherbergen viele pannonische, submediterrane, wärmeliebende und trockenresistente Pflanzen. Zu den Hauptgefährdungsfaktoren dieser Lebensräume zählt die Verbuschung. Dieser kann durch gezielte Entstrauchung, gekoppelt mit einer darauf folgenden Ziegenweide entgegengewirkt werden. Voraussetzung dafür ist eine Einzäunung der Flächen welche zukünftig durch die Beweidung offen gehalten werden soll. □ Feuchtlebensräume: Die besonders in den Tallagen auf wenige Restflächen zurückgedrängten Feuchtlebensräume sind als Lebensraum, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und wiederherzustellen. Grundwasserspiegelabsenkungen und Entwässerungen einerseits, sowie Verbuschungen aufgrund von Nutzungsauffassung andererseits beeinträchtigen diese Habitate. So sind in Auwäldern (u.a. Natura-2000-Lebensraum 91E0) zur Erhaltung ortstypischer Vegetation Pflegemaßnahmen wie das Freischneiden von konkurrierende Pflanzen, zur Wiederherstellung der Fließgewässerdynamik entsprechende Renaturierungsmaßnahmen durchzuführen. □ Bereiche mit gesunkenem Grundwasserspiegel und fehlender Flusssdynamik werden durch gezielte Wiedervernässungen oder durch das Anheben des Grundwasserspiegels aufgewertet. Der Verbuschung von Streuöser wie beispielsweise Pfeifengraswiesen (Natura-2000-Lebensraum 6410) kann durch Entstrauchung und Mahd entgegengesteuert werden. Renaturierung von Wasserflächen schaffen weitere wertvolle Lebensräume (eutrophe und dystrophe Teiche wie beispielsweise die Natura-2000-Lebensräume 3150, 3160). Auch der Vernetzung der Natura-2000-Lebensräume soll durch gezielte Fördermaßnahmen Rechnung getragen werden: Es handelt sich hierbei um Landschaftselemente, die gemäß FFH-Richtlinie aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur oder ihrer Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wild lebender Arten wesentlich sind. Zu fördernde Maßnahmen sind beispielsweise die Pflanzung von Hecken und Flurgehölzen, die Renaturierung der Entwässerungsgräben inmitten der landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen und die Errichtung von Teichen und Feuchtleben und die Schaffung anderer Trittsteinbiotope. Um die Bewirtschaftung, die Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der Natura-2000-Güter im Sinne der FFH-Richtlinie zu garantieren, sollen Fördergelder für die operative Umsetzung der Maßnahmen gemäß Natura-2000-Managementplänen vorgesehen werden. Auch im Sinne der Berichtspflicht gemäß Art. 17 der Richtlinie ist die Umsetzung der Maßnahmen erforderlich. Eine höhere Akzeptanz bei der lokalen Bevölkerung soll durch Aktionen der Sensibilisierung für den Umweltschutz im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erzielt werden.
Ziele	Diese Maßnahme setzt sich ausschließlich Ziele im Umweltbereich: Ziel ist die Entwicklung und die Aufwertung von wertvollen Lebensräumen, insbesondere jener, die oben angeführt wurden und von Lebensräumen und Arten, die gemäß der Richtlinie 79/409/EWG und 92/43/EWG geschützt werden. Durch die Berichtspflicht soll Entwicklung und Aufwertung entsprechend dokumentiert werden. Durch Aufwertungs- und Renaturierungsmaßnahmen werden wertvolle Lebensräume, die Artenvielfalt und das Landschaftsbild gefördert sowie ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der FFH-Richtlinie geleistet.
Zwecke und Vorhaben	Erhaltung, Wiederherstellung und Verbessern des natürlichen Erbes: □ Aufwertungsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen für ökologisch wertvolle Lebensräume sowie Verbesserungsmaßnahmen für Habitate von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. □ Renaturierungsmaßnahmen wie u.a. die Vernässung von Feuchtgebieten, die Schaffung neuer Wasserflächen, Aufweitung von Wasserflächen, Wiedereinbringung standortgerechter Arten. □ Maßnahmen welche die Vernetzung der Lebensräume (Schaffung von Naturkorridoren und Trittsteinbiotopen) begünstigen wie beispielsweise die Errichtung von Teichen, Tümpeln, Feuchtgebieten, Hecken und anderer wertvoller Lebensräume. □ Durchführung von Arbeiten bzw. Errichtung/Instandhaltung von Strukturen, um die zielorientierte nachhaltige Pflege ökologisch wertvoller Lebensräume beizubehalten bzw. Wiedereinzuführen. Landschaftsentwicklungskonzepte und -projekte für Natura-2000-Gebiete sowie für andere Gebiete mit hohem Naturwert um den EU-Verpflichtungen nachzukommen.
Begünstigte	Autonome Provinz Bozen (Arbeiten in Regie [*]): Die Abteilung Natur- und Landschaft führe die Arbeiten in Regie durch oder beauftragt für die Arbeiten in Regie je nach Zuständigkeit die Abteilung Forstwirtschaft oder die

	Abteilung Wasserschutzbauten. Die Kosten für Projektierung, Bauleitung und Abnahme sind von den Projektkosten ausgeschlossen. Ein Projekt in Regie beinhaltet somit neben den Ausgaben für Materialankäufe und Maschinenmieten nur die Löhne für die Arbeitsstunden der Arbeiter.																				
Art der Investition (materiell oder immateriell)	Technische Investitionen im Bereich Bewirtschaftung und Bildung																				
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Die Maßnahme wird horizontal auf den gesamten ländlichen Raum mit umfassenden Entwicklungsproblemen (D) angewandt, auch wenn primär die Natura-2000-Lebensräume sowie –Arten gefördert werden																				
Höhe der Beihilfe	Arbeiten in Regie durch die Landesverwaltung mit öffentlichem Beitrag bis zu 100% der anerkannten Kosten																				
Art von Beihilfe	Verlustbeitrag. Es besteht die Möglichkeit Vorschüsse zu gewähren																				
Öffentliche Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	<table><tr><td>Gesamtkosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>1.360.000</td><td>1.360.000</td><td>100,00%</td><td>598.400</td><td>44,00%</td><td>533.120</td><td>39,20%</td><td>228.480</td><td>16,80%</td><td>-</td></tr></table>	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	1.360.000	1.360.000	100,00%	598.400	44,00%	533.120	39,20%	228.480	16,80%	-
Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil												
1.360.000	1.360.000	100,00%	598.400	44,00%	533.120	39,20%	228.480	16,80%	-												
Zusätzliche staatliche Beihilfen (Top Up)	Für diese Maßnahme sind keine zusätzliche staatliche Beihilfen vorgesehen																				
Übergangsbestimmungen (Abschätzung der finanziellen Mittel)	Für diese Maßnahmen ist es nicht notwendig die Übergangsbestimmungen anzuwenden																				
Zuständige Abteilung	Abteilung Natur und Landschaft																				
Verwaltungsabläufe	Der Verwaltungsabläufe wird im Anhang "Verwaltungsabläufe" beschrieben																				

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Art von Indikator	Indikator	Ziel
Gemeinsame Outputindikatoren	Anzahl der geförderten Maßnahmen im Bereich des ländlichen Erbes	35
	Gesamtinvestitionsvolumen	1.360.000 €
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	Bevölkerung in ländlichen Gebieten, der die Dienstleistungen zugute kommen	50
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Wirtschaftswachstum	+15 Mio im Programmzeitraum
	Schaffung von Arbeitsplätzen	2

Schwerpunkt	Schwerpunkt 4 LEADER – Entwicklungsstrategien für den ländlichen Raum
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr.1698/2005	Artikel 61 Komma a)
Kodex	41
Ziele des Schwerpunktes	Die Ressourcen, die für die Achse LEADER vorgesehen sind, sollen dazu beitragen, die Prioritäten der Achse 1 und vor allem der Achse 3 zu unterstützen, wobei sie horizontal über die anderen Achsen eingesetzt werden und dabei einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der lokalen Kapazitäten und zur inneren Aufwertung des ländlichen Raumes der Provinz leisten. Die Strategie LEADER muss die Einbeziehung der lokalen Behörden und der Sozialpartner durch den „bottom-up“ Ansatz gewährleisten, wobei der ansässigen Bevölkerung, vertreten durch einzelne Arbeitsgruppen und der LAG, die Kompetenz und der Freiraum zuerkannt wird, innovative Maßnahmen des ländlichen Raumes festzulegen und anschließend die einzelnen Aktionen im Rahmen der Maßnahmen des ländlichen Entwicklungsplanes und auf die lokalen Eigenheiten angepasst, umzusetzen. Die Gruppen bringen Vorschläge ein, diskutieren, setzen sich mit den unterschiedlichen Positionen auseinander und legen die Strategien fest, die dem Potential und den Thematiken (hinsichtlich Umwelt, Gesellschaft, Wirtschaft usw.) sowie den vorhandenen Kräften und den örtlichen Gegebenheiten am besten gerecht werden. Die wichtigsten Aspekte des LEADER Ansatzes sind jene, die vor allem auf Beratung und Analyse der landwirtschaftlichen Betriebe ansetzen, die Schaffung von Produktionsstandards für regionale Qualitätsprodukte und ein Netzwerk für deren Vermarktung vorantreiben, Vorschläge für die Diversifizierung der betrieblichen Tätigkeiten erarbeiten und die Verknüpfung mit verschiedenen wirtschaftlichen Partnern suchen, um einer gesamten Entwicklung in besonders benachteiligten strukturschwachen Berggebieten gerecht zu werden. Hauptziel des Schwerpunktes 4 ist es die bestmögliche Entwicklung für das entsprechende Gebiet anzupeilen: die LAG übernehmen dabei die volle Verantwortung für die Auswahl der einzelnen Projekte im Bezug auf die lokal angewandte Strategie. Die einzeln ausgewählten Projekte der LAG werden an die beauftragten Akteure weitergeleitet, die für Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich sind. Die vom LAG beauftragten Akteure übermitteln die Beitragsgesuche an die Autonome Provinz Bozen. Das Ziel der Landesverwaltung, die LAG nicht mit der konkreten Umsetzung der Maßnahmen (was seit 1991 mit LEADER 1 verfolgt wurde und sehr gute Programme hervorgebracht hat), sondern mit Planung und Auswahl der Initiativen zu beauftragen, führt auf die Tatsache zurück, dass die finanzielle Belastung bei der Umsetzung der Projekte mit großen finanziellen Schwierigkeiten verbunden ist und somit die gesamte lokale Struktur des Programms gefährden kann.. Schlussendlich ist dies nicht als Einschränkung der Verantwortung oder der planerischen und technischen Fähigkeit der Gruppen zu verstehen, sondern im Gegenteil stärkt den Unternehmungsgeist des „bottom up“ Ansatzes. Die von den LAG vorgelegten Vorschläge werden von Sachverständigen der Autonomen Provinz Bozen überprüft, ob sie mit der EU- und Regionalpolitik und anderen operativen Programmen konform sind und im Einklang stehen oder sich ergänzen. Diese Überprüfung (die mit LEADER 1 begonnen und seit 1991 durchgeführt wird) hat ausschließlich den Zweck, gegenüber den Nationalen und EU - Partnern die Kohärenz und die Zulässigkeit aller lokaler Initiativen zu garantieren, und den LAG für die Vorschläge verantwortlich zu machen. In jedem Fall müssen alle Vorschläge begründet und den Geist der ländlichen Entwicklung erbringen. Der Ansatz, der LEADER auszeichnet, liegt in der Ausarbeitung von innovativen Konzepten sowohl inhaltlich wie methodisch. Der innovative Charakter wird nicht nur nach Typologie der Eingriffe des LEADER Ansatzes bewertet, sondern vor allem als Integration der verschiedenen Tätigkeiten, in der Kooperation mit den verschiedenen Akteuren und Aufwertung des Gebietes unter Berücksichtigung der Umweltbelange bewertet. Der innovative Charakter wird hauptsächlich im Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten des betroffenen Gebietes (kulturell, umweltfreundlich, sozioökonomisch) bewertet. Es sind jene Konzepte als innovativ zu bewerten, die im Einklang mit dem Gebiet und der Umwelt, zur Integration der einzelnen wirtschaftlichen Aktivitäten beitragen. Im Besonderen sind jene Konzepte als innovativ zu betrachten, die eine integrative Strategie zwischen den verschiedenen Akteuren, nicht nur aus der Wirtschaft, sondern auch mit öffentlichen Körperschaften, Vereinigungen usw., erarbeiten und anstreben.. Die einzelnen Projekte sind als innovativ zu bewerten, wenn es gelingt, die verschiedenen Komponenten (Umwelt, Kultur, sozioökonomische Aspekte) mit den verschiedenen Produktionsbereichen zu integrieren, weil dann jede einzelne Initiative Teil des Gesamtentwicklungsansatzes ist und alle wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Aspekte und gemeinschaftlichen Tätigkeiten in Abstimmung mit den Gebiets- und Umweltbelangen Berücksichtigung finden. Die Zusammensetzung der lokalen Aktionsgruppen, die aktive Teilnahme an den Entscheidungen bei den verschiedenen sozialen, wirtschaftlichen Belangen, sind ohne Zweifel ein innovatives, strategisches und ausschlaggebendes Element, um Erfolg des LEADER Ansatzes zu garantieren. Ziel des LEADER Programms ist die Verwirklichung von Qualitätsprojekten in Einklang mit den Gebiets- und Umweltbelangen, die Unterstützung und Aktivierung von Arbeitsgruppen mit einer großen lokalen Beteiligung, das Schaffen einer Entwicklungsbasis, die ohne weiteres eine größere Tragweite erfährt und auf andere Gebiete übertragen werden kann. Zusammenfassend die wichtigsten Ziele der Achse LEADER: 1. Die Stärkung der Projektierungs- und Umsetzungsfähigkeit; 2. Die Aufwertung der endogenen Ressourcen der Gebiete; 3. Die Entwicklung und Stärkung einer unterschiedlich strukturierten Wirtschaft in Einklang mit der Umwelt und Einbeziehung aller wichtigen wirtschaftlichen Bereiche;

	4. Die praktische Aneignung des integrierten Entwicklungsansatzes auf lokaler Ebene; 5. Die Entwicklung und Nutzung innovativer Technologien; 6. Die ZKooperation, die Vernetzung und Koordinierung zwischen den verschiedenen sozialen und wirtschaftlichen Aspekten und Bereichen und den entsprechenden Gebieten.																
<i>Ablauf und Kalender zur Auswahl der lokalen Aktionsgruppen, sowie objektive Auswahlkriterien</i>	<u>Festlegen der Gebiete und Kriterien für ihre Auswahl:</u> <u>Ziele:</u> ➤ Auswahl homogener Zonen; ➤ Bündelung der finanziellen Ressourcen; ➤ die Konzepte auf konkret realisierbare und terminlich festgelegte Ziele ausrichten; ➤ die Achse LEADER für die strukturschwächsten Gebiete aktivieren, weil sie sich eignet, die lokalen Ressourcen am besten zu nutzen und erfolgreiche Ergebnisse bringt. <u>Gebiete:</u> Die Achse LEADER wird in den ländlichen Gebieten der Autonomen Provinz Bozen umgesetzt, die durch ihre Randlage die stärkste Benachteiligung und die überdurchschnittlichen größeren sozio-ökonomischen Rückstände in ihrer Entwicklung aufweisen. Die ländlichen Gebiete, in denen die Achse LEADER umgesetzt wird, umfasst alle Berggebiete; größere Wohngebiete und Städte werden ausgeschlossen. Ein weiterer, für die Auswahl der Gebiete ausschlaggebender Parameter ist die zeitliche und räumliche Entfernung von den größeren Wirtschaftszentren des Landes sowie von den wichtigsten Verkehrsknotenpunkten. Die Gebiete LEADER sind nicht nur geographisch sondern auch sozial abgrenzbare homogene Zonen: die interessierten Gemeinden sollen nicht nur angrenzend sein, sondern die gesamte Bevölkerung soll das Zusammengehörigkeitsgefühl zu einer Kleinregion vermitteln. Bei den Vorschlägen wird besonderes Augenmerk dem innovativen Charakter geschenkt, welcher sich in der Kooperation und Kommunikation ausdrückt. Beachtung wird nur geographisch gleichwertigen Gebieten geschenkt, wo Kooperation mit einem vertretbaren Verwaltungs- und Organisationsaufwand möglich ist und wo es effektiv möglich ist, den soziökonomischen Bedürfnissen gerecht zu werden. Ferner ist es wichtig, dass die interessierten Gemeinden mindestens einige der folgenden Merkmale aufweisen, die eine dynamische Wirtschaftsentwicklung erschweren: 1. beträchtliche Meereshöhe auf einen Großteil des Gebietes; 2. kaum differenzierte landwirtschaftliche Tätigkeit; 3. relativ spärliche Erfahrung mit innovativen Produkten in der Landwirtschaft; 4. unterdurchschnittliche Betriebsgrößen in sämtlichen Wirtschaftszweigen; 5. Beschäftigungsraten in der Landwirtschaft unter dem Landesdurchschnitt; 6. schwache touristische Nutzung des Gebietes; 7. besondere, ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse. <u>Übersicht der lokalen Verwaltung und Annäherung an den Schwerpunkt LEADER</u> Das gesamte Gebiet der Autonomen Provinz Bozen ist in administrativer Hinsicht in Bezirksgemeinschaften gegliedert, deren Abgrenzung nach Kriterien geographischer und kultureller Homogenität erfolgte. Den Bezirksgemeinschaften stehen Vertreter der Gemeinden vor und haben die Aufgabe, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsgebietes die übergemeindlichen Tätigkeiten zu koordinieren. Die 8 Bezirksgemeinschaften wurden mit L.G. Nr. 7 vom 20.03.1991 gegründet. Im Auftrag der Landesregierung erfüllen sie auch Aufgaben in den Bereichen Soziales und Umweltschutz. Die Bezirksgemeinschaften sind (Bozen ist ausgeschlossen da es der A Zone angehört): <table border="1" data-bbox="483 1473 1444 1664"> <tr> <td>BZG 1</td><td>Vinschgau – Val Venosta</td></tr> <tr> <td>BZG 2</td><td>Oberes Eisacktal – Alta Val d'Isarco</td></tr> <tr> <td>BZG 3</td><td>Pustertal – Val Pusteria</td></tr> <tr> <td>BZG 4</td><td>Burggrafenamt – Burgraviato</td></tr> <tr> <td>BZG 5</td><td>Eisacktal – Val d'Isarco</td></tr> <tr> <td>BZG 6</td><td>Salten Schlern – Salto-Sciliar</td></tr> <tr> <td>BZG 7</td><td>Bozen – Bolzano (zona rurale A)</td></tr> <tr> <td>BZG 8</td><td>Überetsch und Unterland – Oltradige e Bassa Atesina</td></tr> </table> Diese Gliederung ist bereits mit einer administrativen und politischen Organisation präsent und soll bei Vorhaben im dezentralen Raum entsprechend genutzt werden. Die guten Erfahrungen, die zunächst mit LEADER gemacht wurden, in deren Rahmen die LAG innerhalb der Bezirksgemeinschaften geschaffen wurden, bestätigen das oben gesagte, sodass dieser Weg beibehalten wird. <u>Zusammenfassender Überblick über die Gegebenheiten in den ländlichen Gebieten, die von der Initiative betroffen sind:</u> Es werden einige positive und negative Aspekte wiedergegeben, die die ländlichen Gebiete des LEADER Programms der Autonomen Provinz Bozen charakterisieren: <u>Stärken:</u> • Reichtum des Naturhaushalts • starke Bindung der Bevölkerung an Grund und Boden • positiv stabile Bevölkerungsstruktur • Gebiet von großen touristischem Interesse <u>Schwächen</u>	BZG 1	Vinschgau – Val Venosta	BZG 2	Oberes Eisacktal – Alta Val d'Isarco	BZG 3	Pustertal – Val Pusteria	BZG 4	Burggrafenamt – Burgraviato	BZG 5	Eisacktal – Val d'Isarco	BZG 6	Salten Schlern – Salto-Sciliar	BZG 7	Bozen – Bolzano (zona rurale A)	BZG 8	Überetsch und Unterland – Oltradige e Bassa Atesina
BZG 1	Vinschgau – Val Venosta																
BZG 2	Oberes Eisacktal – Alta Val d'Isarco																
BZG 3	Pustertal – Val Pusteria																
BZG 4	Burggrafenamt – Burgraviato																
BZG 5	Eisacktal – Val d'Isarco																
BZG 6	Salten Schlern – Salto-Sciliar																
BZG 7	Bozen – Bolzano (zona rurale A)																
BZG 8	Überetsch und Unterland – Oltradige e Bassa Atesina																

- erhebliche Meereshöhe eines Gutteils des Gebietes
- geringe Besiedlungsdichte
- Beschäftigungsrate in der Landwirtschaft über dem Landesdurchschnitt
- relativ geringe Erfahrung mit innovativen Erzeugnissen in der Landwirtschaft
- Betriebsgröße unterhalb des Durchschnitts in fast allen Wirtschaftszweigen
- Unterbenutzung des Betriebskapitals durch zu viele Kleinbetriebe
- saisonale Bindung des Fremdenverkehrs, vor allem in einigen Gebieten
- relativ spärliche Koordinierung der touristischen Angebote
- spärliche Erfahrungen in der Kooperation mit den verschiedenen Wirtschaftszweigen
- vorwiegend kleinstrukturierte Märkte für Erzeugnisse und Dienstleistungen

Wesentliche Grundlagen für die örtlich regionale Entwicklung des Ansatzes LEADER

Für das vorliegende LEADER Programm kann in Kürze folgendes festgehalten werden:

- Die Ausgangssituation wurde besonders gründlich auf die vorgegebenen Ziele hin analysiert; daraus konnten einige wesentliche Stärken und Schwächen abgeleitet werden.
- Es wurde eine klare Rangliste der Ziele erstellt, die als Leitlinie für die regionale Entwicklung dient und mit den herauskristallisierenden Stärken und Schwächen gut übereinstimmt.
- Zur Erreichung der vorgegebenen Ziele wurden präzise Strategien festgelegt, die sich auch technisch bestens eignen. Die Verknüpfung zwischen Zielen und Strategien macht positive Synergie-Effekte deutlich und macht sie nutzbar.
- Die vorgesehen Maßnahmen schließen eindeutig an die erarbeiteten Strategien an und richten sich konsequent nach den Themen des ländlichen Entwicklungsplanes.
- Es wurden spezifische Aspekte unter die Lupe genommen werden:
 - > der geographische Raum, in denen die Maßnahmen durchgeführt werden;
 - > Festlegen eines integrierten und multisektoriellen "bottom up" Ansatzes;
 - > innovative Konzepte;
 - > Festlegen der Rahmenbedingungen für Kooperationsprojekte;
 - > Festlegen der Rahmenbedingungen für den Aufbau von Netzwerken mit den Partner.

Kriterien und Vorgänge der LAG:

a) Auswahlkriterien:

Nach Genehmigung des Programms wird in den lokalen Medien bekannt gegeben, dass Veranstaltungen und Programmorschlägen eingesammelt und eingereicht werden können. Die Auswahl der eingereichten Programme erfolgt auf Grund einer Analyse folgender drei wichtigen Faktoren:

1. Gebiet;
2. vorgeschlagene Strategie;
3. Verwaltungskapazität der LAG.

1. Auswahl der Gebiete

Ziel des Ansatzes LEADER ist es, eine zu hohe Beteiligung an Verantwortungsträgern zu vermeiden und mit den finanziell verfügbaren Mittel sparsam umzugehen. Deshalb wird eine Anzahl von höchstens fünf LAG ausgewählt:

Bei der Auswahl werden der ländliche Charakter eines Gebietes, das Vorhandensein besonderer Benachteiligung und folgende sozioökonomische Parameter ins Auge gefasst:

- die Altersstruktur der Bevölkerung auf Gemeindeebene: unter 15 Jahren und über 60 Jahren;
- die Bevölkerungsentwicklung in den Jahren 1991-2001;
- geringe Besiedlungsdichte;
- die Beschäftigungsraten, nach Geschlechtern getrennt;
- das Verhältnis Beschäftigte in der Landwirtschaft – Beschäftigte insgesamt;
- Anteil von Pendlern;
- Fremdenverkehr: volle Bettenauslastung in Tagen, nach Möglichkeit aufgeschlüsselt in Sommer – Winter und insgesamt;
- Einzelhandel: Zahl der Betriebe je tausend Einwohner (als Indikator der Versorgungsstruktur);
- prozentualer Anteil an Akademikern und Maturanten;
- durchschnittliche Betriebsgröße nach Sektoren;
- durchschnittliche Höhenlage des Gebietes;
- Entfernung von den Wirtschaftszentren;
- Vorhandensein von Gebieten von besonderem landschaftlichen, kulturellen und ökologischen Wert.

Weitere Aspekte, die für die Auswahl der Gebiete wichtig sind:

- die Gebiete sind von geringer Ausdehnung und bilden in physischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht ein homogenes Ganzes;
- die Größe der Gebiete ist so bemessen, dass hinsichtlich Humankapital, finanzieller, wirtschaftlicher und organisatorischer Ressourcen eine nachhaltige Entwicklungsstrategie verfolgt werden kann;
- die Entwicklungsstrategie ist im Gebiet verwurzelt, und die Initiative ist lokal geprägt, wobei jede LEADER Region mindestens eine Einwohnerzahl von über 4.000 und unter 100.000 haben soll;
- das Potential und offene Thematiken aufzeigen.

2. Auswahl der vorgeschlagenen Strategien

Es werden folgende Aspekte der vorgeschlagenen Strategien berücksichtigt:

1. die Aufgabenstellung muss global und zwischen den Sektoren und Projekte integriert sein, wobei die verschiedenen Akteure und ländlichen Gegebenheiten miteinbezogen werden;

	2. die Strategie muss mit den zentralen Themen kohärent sein: - Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum; - Aufwertung von einheimischen Produkten; - Aufwertung natürlicher und kultureller Ressourcen; 3. die LAG müssen die Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung garantieren; 4. Berücksichtigung des Mehrwertes und des innovativen Charakters bezogen auf das Programmgebiet; 5. bei der Auswahl der LAG wird jenen Gebieten der Vorzug gegeben, welche die Kooperation in ihrer lokalen Entwicklungsstrategie aufgenommen haben (transnational und interterritorial). 3. Verwaltungsfähigkeit der LAG Die LAG müssen Verwaltungsgarantie erbringen, indem sie beweisen, dass sie Glaubwürdigkeit, Verwaltungskapazität und die finanzielle Garantie besitzen. Sie werden auch auf Grund der Erfahrungen mit LEADER II und/oder LEADER+ ausgewählt. Die LAG müssen die verschiedenen lokalen Partner sowie die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Eigenheiten des Gebietes in ausgewogener und repräsentativer Weise widerspiegeln. Auf der Ebene der Entscheidungsprozesse müssen die privaten Partner, die Vereine usw. mindestens 50% der lokalen Partnerschaft betragen; der öffentliche Vertretung darf daher nicht mehr als 50% ausmachen. Die LAG müssen die Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen sicherstellen. b) Auswahlverfahren: Die Auswahl der LAG wird von der Landesregierung innerhalb 12 Monate nach der Veröffentlichung des LEP im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol genehmigt. Das Ergebnis wird ebenso im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol veröffentlicht. Die Bewertung des Ansatzes LEADER und die Bewertung und Genehmigung der Lokalen Aktionspläne, welche die LAG's einreichen, werden von den jeweils zuständigen Landesabteilungen der autonomen Provinz Bozen durchgeführt und zwar sind folgende Abteilungen davon betroffen: - Landwirtschaft - Forst - Berufsbildung in der Landwirtschaft - Abteilung Natur und Landschaft Die Beamten der Landesverwaltung können den Vertretern der Sozial- und Wirtschaftsverbände sowie den Vertretern der Gemeinden jederzeit beratend zur Seite stehen. c) Zeitplan <table border="1"> <thead> <tr> <th>Europäische Kommission</th><th>Genehmigung des LEP mit Entscheidung</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Landesverwaltung</td><td>Genehmigung des LEP mit Beschluss</td></tr> <tr> <td>Landesverwaltung</td><td>Veröffentlichung des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt der Region Trentino - Südtirol</td></tr> <tr> <td>Landesverwaltung</td><td>Gibt in den lokalen Medien die Interessensbekundung und die Aufforderung zum Einreichen von Lokalen Aktionsplänen bekannt, damit alle Antragsberechtigten die gleichen Zugangsbedingungen vorfinden.</td></tr> <tr> <td>LAG</td><td>Vorlage der Lokalen Aktionspläne und Bekanntgabe der Kandidatur</td></tr> <tr> <td>Landesverwaltung</td><td>Wählt die LAG aus, genehmigt die Lokalen Aktionspläne innerhalb von 12 Monaten nach der Veröffentlichung des LEP im Amtsblatt der Region Trentino - Südtirol</td></tr> </tbody> </table>	Europäische Kommission	Genehmigung des LEP mit Entscheidung	Landesverwaltung	Genehmigung des LEP mit Beschluss	Landesverwaltung	Veröffentlichung des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt der Region Trentino - Südtirol	Landesverwaltung	Gibt in den lokalen Medien die Interessensbekundung und die Aufforderung zum Einreichen von Lokalen Aktionsplänen bekannt, damit alle Antragsberechtigten die gleichen Zugangsbedingungen vorfinden.	LAG	Vorlage der Lokalen Aktionspläne und Bekanntgabe der Kandidatur	Landesverwaltung	Wählt die LAG aus, genehmigt die Lokalen Aktionspläne innerhalb von 12 Monaten nach der Veröffentlichung des LEP im Amtsblatt der Region Trentino - Südtirol
Europäische Kommission	Genehmigung des LEP mit Entscheidung												
Landesverwaltung	Genehmigung des LEP mit Beschluss												
Landesverwaltung	Veröffentlichung des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt der Region Trentino - Südtirol												
Landesverwaltung	Gibt in den lokalen Medien die Interessensbekundung und die Aufforderung zum Einreichen von Lokalen Aktionsplänen bekannt, damit alle Antragsberechtigten die gleichen Zugangsbedingungen vorfinden.												
LAG	Vorlage der Lokalen Aktionspläne und Bekanntgabe der Kandidatur												
Landesverwaltung	Wählt die LAG aus, genehmigt die Lokalen Aktionspläne innerhalb von 12 Monaten nach der Veröffentlichung des LEP im Amtsblatt der Region Trentino - Südtirol												
Anzahl der vorgesehenen LAG	Die Autonome Provinz Bozen misst der Achse 4 und dem Mehrwert, den LEADER für den gesamten LEP erbringen kann, höchste Bedeutung zu: die finanziellen Ressourcen für den Schwerpunkt LEADER bleiben unverändert (15,5 Millionen €). Im Programm 2000-2006 wurde ein LAG (Vinschgau) mit gekürztem Budget in phasing out ausgewählt (nur 14% der Gesamtressourcen im Verhältnis zu den 30% des Gebietes und den 40% der Bevölkerung LEADER+), im Hinblick darauf, dass sie selbständig durch die angereichten Erfahrungen mit LEADER 1 und 2 Verwaltung auf lokaler Ebene bis zum Ende von LEADER+ weiterführen kann. Dieses Gebiet wird somit nicht mehr vorgeschlagen. Ein Datenvergleich zwischen den Gebieten und der betroffenen Bevölkerung geben den Eindruck, dass man das LEADER Regionen kürzen könnte. Es ist aber das Gegenteil der Fall: die Bedeutung von LEADER wird verstärkt, wenn man das verfügbare Budget mit der Anzahl der Regionen vergleicht, welche über größere Ressourcen verfügen und somit auf lokaler Ebene effizienter arbeiten können. Die Landesverwaltung beabsichtigt außerdem neue Gebiete aufzunehmen: die Autonome Provinz Bozen kann somit maximal fünf LAG zulassen. Diese Anzahl wird in keinem Fall überschritten, da die LAG die kritische Schwelle der personellen, finanziellen und wirtschaftlichen Ressourcen erreichen können, welche noch imstande ist, eine dauerhafte Entwicklungsstrategie zu garantieren. Es muss auf die typisch alpinen Eigenheiten von Südtirol, das durch die geomorphologischen Realitäten, wie Talsohlen und Bergketten, gekennzeichnet ist, geachtet werden. Dies bringt homogene Mikroregionen, nicht nur aus morphologischer Sicht (Talsohlen), wo die Entfernungen geographisch gesehen relativ kurz sind, in Wirklichkeit aber lange Strecken zurückzulegen sind, aber auch homogene Mikroregionen bezüglich Bevölkerung und deren Sprache (die Dialekte in den verschiedenen Täler können sehr unterschiedlich sein). Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass das gesamte Gebiet der Provinz verwaltungsmäßig in Bezirksgemeinschaften, die gut strukturiert und organisiert sind und nach ihrer Gleichartigkeit ausgewählt wurden, unterteilt ist. Deshalb ist es wünschenswert, dass die LAG tatsächlich innerhalb dieser territorialer Gegebenheiten arbeiten, anstatt in Gebieten, die „am Reißbrett“ abgegrenzt und ausgewählt wurden. Um den Eigenheiten der verschiedenen Gebiete besser gerecht zu werden, ist es daher wesentlich, spezifische Programme für die verschiedenen Gruppen zu erstellen, die konkret widerspiegeln, was die einzelnen Partner vor Ort erarbeitet haben. Es ist der präzise Wunsch der Autonomen Provinz Bozen keine finanziellen Ressourcen unnütz zu vergeuden, sondern genaue und konkrete Funktionseinheiten zu eruieren, die organisatorische und verwaltungs-												

	technische Fähigkeiten haben und im Netz „verwaltbar“ sind.
<i>Vorgesehener Prozentsatz der ländlichen Gebiete die Gegenstand der lokalen Entwicklungsstrategie</i>	Laut Abschätzungen zufolge beträgt die potenzielle Anzahl der Gebiete in der Provinz Bozen, die der Achse 4 zugeordnet werden können ca. 41%; der Anteil an Bevölkerung dieser Gebiete beträgt ca 14% der Gesamtbevölkerung im ländlichen Raum des Landes. Dies unterstreicht, dass ein großer Anteil des Berggebietes die Voraussetzungen einer potentiellen LEADER – Region hat, und zudem die Bevölkerungsdichte: dies rechtfertigt auch den nächsten Punkt.
<i>Begründung für die Auswahl der Regionen, in denen die Bevölkerungsanzahl nicht in die (5.000 – 100.000) fällt</i>	Die ländlichen Regionen der Provinz sind gekennzeichnet im Besonderen durch extreme Höhenlage, Abgeschiedenheit und Randlage und durch die niedrige Einwohnerzahl im Verhältnis zur Besiedelungsdichte vor allem im Zusammenhang mit der Größe des Berggebietes, die von den Ballungszentren und Talsohle her schwierig erreichbar und schlecht erschlossen sind. Die Entscheidung, die Regionen aufzunehmen, die in schwierige Bedingungen und geringe Bevölkerungsdichte aufweisen, numerisch abgrenzbar sind und das Risiko des Abwanderungsphänomens in weniger schwierigere Gebiete der Provinz sichtbar ist, stimmt mit der Zielsetzung des Programms überein. Diese Entscheidung kann aber auch potentielle Regionen betreffen, die weniger als 5.000 Einwohnern haben, vorausgesetzt sie stellen eine lokale Einheit mit überdurchschnittlichen Strukturschwäche dar: In diesem Fall kann die Entscheidung auch auf Regionen mit über 4.000 Einwohner pro LAG fallen. Was die maximale Einwohnerzahl betrifft, so darf sie in keinem Fall die 100.000 Einwohner überschreiten.
<i>Auswahlverfahren der einzelnen Aktionen von Seiten der LAG</i>	<u>Informationsmaßnahmen an die potentiell Begünstigten und an die Öffentlichkeit bezüglich Umsetzung des Programms</u> Das LEADER Programm ist heute in großem Ausmaß im ganzen ländlichen Gebiet der Provinz bekannt. Dank der vielen Zeitungsartikel in den lokalen Medien und über Fernsehsendungen durch die wichtigsten Sender des Landes, den Veranstaltungen der LAG, den Messen, den modernen Informationssystemen (Internet, Web-Seiten usw.) und durch die Veröffentlichungen der Autonomen Provinz Bozen, kann man sagen, dass die Informationen angemessen waren. Eine Vielzahl von verschiedenen Gruppen, die sich bei den LAG der Provinz informiert haben, konnten durchgeführte Projekte und angewandte Modalitäten einsehen. Es gibt bereits eine Flut von Informationen über die Initiative LEADER und die Autonome Provinz Bozen selbst hat Publikationen dazu herausgegeben, wie die Informationsbroschüre über die verschiedenen, von der Europäischen Gemeinschaft finanzierten Programme, den Agrar- und Forstbericht und die Website über die Fonds der Gemeinschaft. Die Information für die potentiell Begünstigten erfolgt auf zwei Ebenen: - für die potentiellen LAG zur Sensibilisierung in den Randgebieten, und zwar über: - Zeitungsartikel - Informationstreffen - Arbeitstreffen - Bauernbund - Berufsverbänden - Gemeinden - für die potentiellen Endbegünstigten: Um die potentiellen Begünstigten innerhalb der Gebiete der LAG über die einzelnen Projekte zu informieren und motivieren, ist in den Einzugsgebieten von LEADER eine kapillare Kontaktaufnahme mit den öffentlichen Verwaltungen, Interessenvertretungen, Vereinen und Berufsverbänden, Betrieben und Gruppen geplant. Außerdem werden im Gebiet, in dem die LAG tätig sind, spezifische Informationsschriften über diese Gemeinschaftsinitiative an sämtliche Haushalte verteilt. Auf diesem Wege wird eine kapillare Information über alle Themen und über die erzielten Ergebnisse gewährleistet. <u>Auswahlmodalität der einzelnen Tätigkeiten:</u> Die LAG übernehmen die Rolle als Verantwortungsträger bei der Umsetzung der lokalen Aktionspläne, gewährleisten eine korrekte und rasche Umsetzung der einzelnen Aktionen unter Einhaltung sämtlicher Landes-, Regional- Staats- und Gemeinschaftsbestimmungen, welche die verschiedenen Interventionsbereiche regeln. Die Auswahl der Endbegünstigten wird vom Vorstand innerhalb der LAG nach dem Muster der vorausgegangenen LEADER Initiativen durchgeführt. Die LAG halten sich an folgenden Verwaltungsablauf: fachliche Überprüfung der Projekte, der Kostenvoranschläge und der Genehmigungen sowie der erforderlichen Unterlagen und Überprüfung bezüglich Übereinstimmung. Die Projektvorschläge, die beim Koordinierungskomitee der LAG eingereicht werden, werden einem Prüfungs- und Auswahlverfahren unterzogen : - Übereinstimmung mit den Strategien des Ansatzes LEADER; - Innovations- und Pilotcharakter; - Rentabilität (nicht nur im wirtschaftlichen Sinne). Die einzelnen vom LAG gutgeheißenen Projekte werden dann von Beamten der zuständigen, entsprechenden Landesabteilungen geprüft und mit Beschluss der Landesregierung zur Finanzierung zugelassen.
LAG	Animieren das Gebiet: motivieren die potentiellen Endbegünstigten mittels einer kapillaren Informationskampagne in enger Zusammenarbeit mit den öffentlichen Ämtern, Interessensvertretungen, Vereinigungen, Betriebe und Gruppen. Sie verteilen zu diesem Zweck Informationen über die Gemeinschaftsinitiative, um in der Region eine kapillare Wirkung zu erzielen.

Endbegünstigte	Schlagen den LAG Initiativen und Projekte vor, die nach Genehmigung von diesen durchgeführt und vorfinanziert werden.
LAG	Sammeln, überprüfen und genehmigen die LEADER Projekte. Sie legen die einzelnen Projekte der Autonomen Provinz Bozen zur Genehmigung vor.
Landesämter	Überprüfen verwaltungsmäßig die einzelnen Projekte, genehmigen Vorschüsse, Baufortschritte und die von den Begünstigten eingereichten Endabrechnungen.
Landesverwaltung	Wählt und genehmigt mit Beschluss die einzelnen LEADER Projekte und den jeweiligen Finanzierungsplan.
Abteilung Landwirtschaft, Abteilung Forstwirtschaft	Koordinierung und Monitoring der Achse

Jede LAG muss mittels eines geeigneten Systems Buchhaltung führen, wo sämtliche Zahlungen und Belege registriert werden; sie muss sämtliche Verwaltungsakte und Belege aufbewahren und technische und logistische Hilfestellung bei eventuellen Überprüfungen und Lokalaugenscheine leisten; sie muss für verwaltungstechnische Kontrollen sämtliche Belege im Original (diejenigen, welche die LAG betreffen) oder als originalgetreue Kopien (diejenigen, die die Begünstigten betreffen), nach Interventionen sortiert und gebündelt an ihrem Rechtssitz zu aufbewahren.

Monitoring und Kontrollen der Eingriffe

Da sich die angewandten Verwaltungs- und Kontrollverfahren der bisherigen LEADER Programme als effizient erwiesen haben und die Kontrollen der Maßnahmen physisch und finanziell bis ins Detail durchgeführt werden konnten, wird im Wesentlichen für die Achse LEADER das gleiche Verfahren angewandt, wobei entsprechende Anpassungen, falls nötig, jederzeit durchgeführt werden dürfen.

Die Kontrollverfahren innerhalb des Ansatzes LEADER erfolgen auf zwei Ebenen:

1. über die LAG:
 - Erfassung der Daten, Verwaltung und Überprüfung des Baufortschrittes eines jeden Projektes;
 - Übermittlung der Daten an die Autonome Provinz und,
 - über diese, an den Begleitausschuss und an die Kommission.
2. über die zuständigen Verwaltungen (EU, Staat, Autonome Provinz): Koordinierung, Überwachung und Überprüfung der Aktionen bezüglich Konformität mit den strategischen Leitzielen.

Die angewandten Verfahren müssen mit sämtliche Gemeinschaftsbestimmungen hinsichtlich Kontrolle und Evaluierung der kofinanzierten Programme genauestens übereinstimmen. Diese Verfahren müssen darüber hinaus für die LAG, Mitgliedstaat und Land ein effizientes Arbeitsinstrument darstellen, um bestimmte Hindernisse zu vermeiden bez. vorzubeugen, die Ergebnisse zu verbessern und die eigenen Aktionen im Zuge der Ausführung des Programms zu überdenken. Damit die verschiedenen Funktionen und Aufgaben zwischen den einzelnen Akteuren klar definiert sind, wird folgende Aufteilung vorgenommen:

1. operative Funktionen (LAG)
2. Durchführungs- Verwaltungs- und Kontrollfunktionen (Autonome Provinz)
3. Überwachungsfunktionen und Koordinierung (EU, Staat, Autonome Provinz).

Operative Funktionen (LAG)

Die LAG verpflichten sich, mit der Genehmigung der LAP, sämtliche Informationen zu liefern, die benötigt werden, um die beschriebenen Kontroll- und Evaluierungsmechanismen in Gang zu setzen. Außerdem müssen sie sich verpflichten, die nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die Anfangsdiagnose erstellt, die Tragweite der Innovation sowie der Demonstrationswert der Aktion bewertet und die Auswirkungen erfasst werden können.

Daraus ergibt sich, dass für die operationellen Aufgaben (das Erfassen von Daten und Informationen) ausschließlich die LAG zuständig sind, die ihre Strukturen entsprechend auszustatten haben, während die Landesverwaltung die Verantwortung für die Durchführung, Verwaltung, Auszahlung, Koordinierung und Kontrolle übernimmt.

Um vorzubeugen, dass die Kontroll- und Evaluierungsphase wirkungslos bleibt und de facto nicht zum Tragen kommt, sowie um sicherzustellen, dass Zeitplan und Verfahrensabläufe der Programme zuverlässig sind, wird eine gute Abstimmung zwischen den Verwaltungsstrukturen des Landes und den Strukturen der lokalen Partner vonnöten sein.

Damit der Zeitplan und die Verfahrensabläufe des Programms eingehalten werden, wird mit den LAG und den übrigen an der Initiative LEADER Beteiligten (EU und Staat) folgendes vereinbart:

- die Verfahrensabläufe, den Zeitplan und die Abläufe des Informationstransfers;
- das Verfahren zur Anpassung und Abänderung der LAP;
- die Modalität, damit das Monitoring über die Umsetzung der Programme gewährleistet wird.

Durchführungs- Überwachungs- und Koordinierungsfunktionen (Autonome Provinz)

Die Autonome Provinz Bozen übernimmt folgende Funktionen;

- laufende Kontrolle und Evaluierung der Projekte und der LAP, um der Kommission, dem Begleitausschuss, dem Staat und der Landesverwaltung den Umsetzungsstand der Achse LEADER zu melden;
- ~~Monitoring~~ und Kontrolle über den physischen und finanziellen Umsetzungsstand der LAP;
- Verwendung der gemeinsamen von der Kommission vorgegebenen Indikatoren und diesen den Vorrang einräumen.

Funktionen der Überwachung und Koordinierung (EU, Staat, Autonome Provinz):

Die von der EU in Absprache mit dem Mitgliedsstaat und der Autonomen Provinz Bozen eingehaltene Vorgangsweise muss folgendes fördern und gewährleisten:

	➤ die Koordinierung mit den anderen Schwerpunkten des ländlichen Entwicklungsplanes; ➤ die Koordinierung auf Landes- und Staatsebene, damit der finanzielle und physische Umsetzungsstand der Initiativen auf gesamt staatlicher Ebene bewertet werden kann; Der Staat muss die gesamtstaatliche Koordinierung leiten, um: - zwischen den verschiedenen Akteuren der Initiative LEADER für das Monitoring und die Evaluierung eine geeignete Verknüpfung herzustellen; - ein organisiertes, strukturiertes gesamtstaatliches Netzwerk aufzubauen, im Rahmen dessen der Austausch von Erfahrungen mit LEADER erfolgen kann und welches die übrigen Formen der Kooperation, der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen den LAG gewinnbringend ergänzen kann. Die Kontroll- und Evaluierungsmechanismen der einzelnen Projekte und der gesamten Achse LEADER sind einem Monitoringsystem unterworfen, welches die Umsetzung der finanziellen, physischen und Belastungsindikatoren erhebt. ➤ <u>Indikatoren des Finanzierungsablaufs - input:</u> sie erfassen Zweckbindungen, Zahlungen, finanzielle Planung aufgeschlüsselt nach Jahren; ➤ <u>Indikatoren - output:</u> sie erfassen Informationen, falls von Bedeutung, über den Umsetzungsstand der Aktionen, wobei auch die Indikatoren, die von den LAG selbst vorgeschlagen werden, berücksichtigt ➤ <u>Ergebnisindikatoren:</u> sie erfassen Informationen, die geeignet sind, den Umsetzungsstand der globalen Ziele der Interventionen zu messen, wo dies von Bedeutung ist, sowie die sozio-ökonomischen Auswirkungen zu bewerten; außerdem sind Indikatoren vorgesehen, mittels welcher Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit gemessen werden können. <u>Kontrolle der einzelnen Interventionen:</u> Die zuständigen Abteilungen der Landesverwaltung nehmen eine verwaltungstechnische Überprüfung und eine Überprüfung hinsichtlich der Konformität der Projekte LEADER vor, bevor sie zur Finanzierung zugelassen werden. Die Finanzierung wird mittels Beschluss durch die Landesregierung sichergestellt. <u>Auszahlung der Beiträge:</u> Die Beiträge werden direkt von der Zahlstelle AGEA mittels Zahlungsmandat aufgrund der Liquidierungsanträge der zuständigen Abteilungen der Landesverwaltung an die Endbegünstigten ausbezahlt, nachdem die Ausgaben durch die Endbegünstigten festgestellt und zertifiziert worden sind. Die Anwendung der „De-minimis-Regelung“ und die entsprechenden Kontrollen erfolgen gemäß Verordnung 1998/2006. <u>Koordinierung:</u> Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft übernehmen die Funktion der Koordinierung, der Information und des Monitoring, bereiten aufgrund der Berichte, die von den LAG vorbereitet wurden, Informationen über den Umsetzungsstand der Achse vor, die an die Verwaltungsbehörde des Ländlichen Entwicklungsplanes und von dort an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaftspolitik und die Europäische Kommission weitergeleitet werden. Jeder LAG wird aufgefordert jährlich und am Ende des Entwicklungsprogramms einen detaillierten Abschlußbericht über die effektive Ausführung der Arbeiten ihres LAP vorzulegen. <u>Mögliche Maßnahmen mit einem integrierten Ansatz in einer LEADER Region</u> Die Voraussetzungen einzelner Vorhaben bezüglich Inhalt und die spezifischen Charakteristiken von LEADER, die in einer integrierte Strategie der lokalen Entwicklung enthalten sind, werden nicht behandelt Das Verzeichnis der möglichen LEADER Maßnahmen ist jenes für die vorgesehenen Schwerpunkte 1, 2 und 3. Besonders unterstrichen und vermerkt werden folgende Maßnahmen, die eine Vorrangstellung im LEADER Programm einnehmen. SCHWERPUNKT 1: - Maßnahme 111 (Artikel 20 (a) (i)): Berufsbildung und Informationsmaßnahmen - Maßnahme 123 (Artikel 20 (b) (iii)): Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen - Maßnahme 124 (Artikel 20 (b) (v)): Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Forstwirtschaft - Maßnahme 132 (Artikel 20 (c) (ii)): Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen - Maßnahme 133 (Artikel 20 (c) (iii)): Unterstützung von Erzeugergemeinschaften bei Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Erzeugnisse, die unter Lebensmittelqualitätsregelungen fallen SCHWERPUNKT 3: - Maßnahme 313 (Artikel 52, (a), (iii)): Förderung des Fremdenverkehrs - Maßnahme 321 (52-b-i); Biogas; - Maßnahme 322 (52-b-ii): Dorferneuerung und –entwicklung SCHWERPUNKT 4: - Maßnahme 421 (63-b): Überregionale Zusammenarbeit - Maßnahme 431 (63-c): Verwaltung der lokalen Aktionsgruppen, die Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung
Beschreibung des Finanzierungsflusses von Seiten der LAG	<u>Finanzierungsfluss</u> □ Die LAG werden die Finanzierung nicht unmittelbar verwalten und können sich so hauptsächlich mit der Aufgabe der Promotion, Information und Koordinierung der Entwicklungsinitiativen beschäftigen, da ihnen direkt keine Mittel zugewiesen werden können. □ Die Kosten der einzelnen LEADER Projekte werden von dem jeweiligen Projektträger getragen, nach Einreichung des Beitragsgesuches im Sinne des Entwicklungsplanes der Autonomen Provinz Bozen nachdem sie von den LAG ausgewählt und genehmigt worden sind. □ Die Unterlagen der einzelnen LEADER Projekte, die vorab von den LAG gutgeheißen wurden, werden hingegen von den zuständigen Ämtern der Landesverwaltung bearbeitet und genehmigt.

	☐ Jedes Projekt wird mit Beschluss der Landesregierung genehmigt. ☐ Die Beiträge werden direkt von der AGEA an die Begünstigten der einzelnen Projekte ausbezahlt.																																																						
Übereinstimmung der Beiträge mit den Staatlichen Beihilfen	Beitragshöhe Für alle LEADER Interventionen werden die Beitragssätze angewandt, die in den einzelnen Maßnahmenbeschreibungen angegeben sind.																																																						
Art des Beitrages	Verlustbeitrag. Es ist möglich auch Vorschüsse zu genehmigen.																																																						
Abgrenzungskriterien gegenüber anderen Strukturfonds	Mit dem vorliegenden Entwicklungsplan werden keine Projekte und andere Initiativen die im Programm des Strukturfonds eingebunden sind, finanziert, da ausschließlich nur jene Maßnahmen, die von der EG-Verordnung Nr. 1698/2005, den verantwortlichen Ämtern und die im Programm aufscheinen, vorgesehen sind.																																																						
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Strukturschwache Gebieten der Provinz mit umfassenden Entwicklungsproblemen (D) die nach der Genehmigung des Entwicklungsplanes ausgewählt werden.																																																						
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	Asse 1:																																																						
	<table><tr><td>Maßnahme 111 Gesamt-kosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>350.000</td><td>350.000</td><td>100%</td><td>154.000</td><td>44,00%</td><td>137.200</td><td>39,20%</td><td>58.800</td><td>16,80%</td><td>-</td></tr></table>	Maßnahme 111 Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	350.000	350.000	100%	154.000	44,00%	137.200	39,20%	58.800	16,80%	-																																		
	Maßnahme 111 Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																													
	350.000	350.000	100%	154.000	44,00%	137.200	39,20%	58.800	16,80%	-																																													
	<table><tr><td>Maßnahme 123 Gesamt-kosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>200.000</td><td>160.000</td><td>80%</td><td>70.400</td><td>44,00%</td><td>67.720</td><td>39,20%</td><td>26.880</td><td>16,80%</td><td>40.000</td></tr></table>	Maßnahme 123 Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	200.000	160.000	80%	70.400	44,00%	67.720	39,20%	26.880	16,80%	40.000																																		
	Maßnahme 123 Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																													
	200.000	160.000	80%	70.400	44,00%	67.720	39,20%	26.880	16,80%	40.000																																													
	<table><tr><td>Maßnahme 124 Gesamt-kosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>1.500.000</td><td>1.200.000</td><td>80%</td><td>528.000</td><td>44,00%</td><td>470.400</td><td>39,20%</td><td>201.600</td><td>16,80%</td><td>300.000</td></tr></table>	Maßnahme 124 Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	1.500.000	1.200.000	80%	528.000	44,00%	470.400	39,20%	201.600	16,80%	300.000																																		
	Maßnahme 124 Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																													
	1.500.000	1.200.000	80%	528.000	44,00%	470.400	39,20%	201.600	16,80%	300.000																																													
<table><tr><td>Maßnahme 133 Gesamt-kosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>1.500.000</td><td>1.050.000</td><td>70%</td><td>462.000</td><td>44,00%</td><td>411.600</td><td>39,20%</td><td>176.400</td><td>16,80%</td><td>450.000</td></tr></table>	Maßnahme 133 Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	1.500.000	1.050.000	70%	462.000	44,00%	411.600	39,20%	176.400	16,80%	450.000																																			
Maßnahme 133 Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																														
1.500.000	1.050.000	70%	462.000	44,00%	411.600	39,20%	176.400	16,80%	450.000																																														
SCHWERPUNKT 3:																																																							
<table><tr><td>Maßnahme 313</td><td>Gesamt-kosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>Abt.32 A)</td><td>200.000</td><td>160.000</td><td>80%</td><td>70.400</td><td>44,00%</td><td>62.720</td><td>39,20%</td><td>26.880</td><td>16,80%</td><td>40.000</td></tr><tr><td>Abt.32 B) e C)</td><td>3.500.000</td><td>2.800.000</td><td>80%</td><td>1.232.000</td><td>44,00%</td><td>1.097.600</td><td>39,20%</td><td>470.400</td><td>16,80%</td><td>700.000</td></tr><tr><td>Abt. 31 C)</td><td>2.141.904</td><td>1.713.523</td><td>80%</td><td>753.950</td><td>44,00%</td><td>671.701</td><td>39,20%</td><td>287.872</td><td>16,80%</td><td>428.381</td></tr><tr><td>Gesamt</td><td>5.841.904</td><td>4.673.523</td><td>80%</td><td>2.056.350</td><td>44,00%</td><td>1.832.021</td><td>39,20%</td><td>785.152</td><td>16,80%</td><td>1.168.381</td></tr></table>	Maßnahme 313	Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	Abt.32 A)	200.000	160.000	80%	70.400	44,00%	62.720	39,20%	26.880	16,80%	40.000	Abt.32 B) e C)	3.500.000	2.800.000	80%	1.232.000	44,00%	1.097.600	39,20%	470.400	16,80%	700.000	Abt. 31 C)	2.141.904	1.713.523	80%	753.950	44,00%	671.701	39,20%	287.872	16,80%	428.381	Gesamt	5.841.904	4.673.523	80%	2.056.350	44,00%	1.832.021	39,20%	785.152	16,80%	1.168.381
Maßnahme 313	Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																													
Abt.32 A)	200.000	160.000	80%	70.400	44,00%	62.720	39,20%	26.880	16,80%	40.000																																													
Abt.32 B) e C)	3.500.000	2.800.000	80%	1.232.000	44,00%	1.097.600	39,20%	470.400	16,80%	700.000																																													
Abt. 31 C)	2.141.904	1.713.523	80%	753.950	44,00%	671.701	39,20%	287.872	16,80%	428.381																																													
Gesamt	5.841.904	4.673.523	80%	2.056.350	44,00%	1.832.021	39,20%	785.152	16,80%	1.168.381																																													
<table><tr><td>Maßnahme 321</td><td>Gesamt-kosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>Rip.31 D)</td><td>3.375.000</td><td>2.700.000</td><td>80%</td><td>1.188.000</td><td>44,00%</td><td>1.058.400</td><td>39,20%</td><td>453.600</td><td>16,80%</td><td>675.000</td></tr></table>	Maßnahme 321	Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	Rip.31 D)	3.375.000	2.700.000	80%	1.188.000	44,00%	1.058.400	39,20%	453.600	16,80%	675.000																																	
Maßnahme 321	Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																													
Rip.31 D)	3.375.000	2.700.000	80%	1.188.000	44,00%	1.058.400	39,20%	453.600	16,80%	675.000																																													
<table><tr><td>Maßnahme 322 Gesamt-kosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>4.000.000</td><td>3.200.000</td><td>80%</td><td>1.408.000</td><td>44,00%</td><td>1.254.400</td><td>39,20%</td><td>537.600</td><td>16,80%</td><td>800.000</td></tr></table>	Maßnahme 322 Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	4.000.000	3.200.000	80%	1.408.000	44,00%	1.254.400	39,20%	537.600	16,80%	800.000																																			
Maßnahme 322 Gesamt-kosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																																														
4.000.000	3.200.000	80%	1.408.000	44,00%	1.254.400	39,20%	537.600	16,80%	800.000																																														
Zusätzliche Staatsbeihilfen (Top Up)	Es sind keine zusätzlichen Beihilfen für diesen Schwerpunkt vorgesehen.																																																						
Zuständige Ämter	Koordinierung: Amt für EU - Sturkturfonds, Abteilung Forstwirtschaft																																																						

Gemeinsame Outputindikatoren der Achse:

Art von Indikator	Indikator	Ziel
Gemeinsame Outputindikatoren	Anzahl der Lokalen Aktionsgruppen (LAG)	4
	Gesamtfläche, in der LAG tätig sind (km2)	3.000
	Gesamtbevölkerung in Gebieten, in denen LAG tätig sind	35.000
	Anzahl der von LAG finanzierten Projekte	400
	Anzahl der Begünstigten	200
	Anzahl der Kooperationsprojekte	4
	Anzahl der kooperierenden LAG	4
	Anzahl der geförderten Vorhaben	4
	Anzahl von Teilnehmern, welche mit Erfolg eine Weiterbildung absolviert haben	8-10

Maßnahme	Transnationale und überregionale Zusammenarbeit										
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Artikel 63 (b)										
Kodex	421										
Begründung	Um eine Verbesserung der Projektierungs-, Organisations- und Verwaltungsfähigkeit auf lokaler Ebene zu ermöglichen und um die Beteiligung von Unten an der Ausarbeitung der Entwicklungsstrategien zu stärken, ist es wichtig, dass die lokalen Aktionsgruppen sich mit ähnlich agierenden Gruppen auf Landes-, National- und Gemeinschaftsebene messen, indem sie Erfahrungen austauschen und die Ergebnisse der Initiativen vergleichen. Deshalb ist im Rahmen dieser Maßnahmen eine Unterstützung vorgesehen.										
Ziele	- Verbesserung der Projektierungs- und Verwaltungsfähigkeiten der LAG, Aufwertung der endogenen Ressourcen der Gebiete und gegenseitiger Austausch von Erfahrungen. - Kooperation, Vernetzung und Koordinierung der sozio-ökonomischen Bereiche mit anderen lokalen Aktionsgruppen innerhalb und außerhalb des Mitgliedstaates.										
Zwecke und Vorhaben	Die lokalen Entwicklungsstrategien zu unterstützen und die Umsetzung der Projekte zu fördern, durch Zusammenarbeit und Austausch von Erfahrungen zwischen den verschiedenen sozio-ökonomischen Bereichen.										
Inhalt der Maßnahme	Es sind transnationale und überregionale Projekte der Kooperation möglich. Die Zusammenarbeit muss jene Aktionen der lokalen Strategien betreffen, die in den Maßnahmen des Programms enthalten sind. Die möglichen Projekte müssen der Maßnahme 1 und 3 des Ländlichen Entwicklungsplanes entsprechen. Die Projekte, die im Sinne des Art. 39 der EG-VO Nr. 1974/2006 finanziert werden können, müssen folgende Voraussetzungen besitzen: 1. Im Konzept eine lokal integrierte Entwicklungsstrategie beinhalten und mit der bottom-Methode ausgewählt und in wenigsten zwei Zonen der integrierten Strategie vorgelegt werden; 2. Einen Mehrwert im Gegensatz zu normalen Projekten der Achse 4 vorweisen; 3. den Austausch, die Erfahrungen der lokalen professionellen Kapazitäten aufwerten.5) Sie müssen Gesamtkosten unter 70.000,00 € haben. Zulässig sind ausschließlich jene Kosten für Mitgliedstaaten innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.										
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Strukturschwache Regionen der Provinz im ländlichen Raum mit großen Entwicklungsproblemen (D), die nach Genehmigung des ländlichen Entwicklungsplanes ausgewählt werden.										
Begünstigte	Die ausgewählten LAG										
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler											
		Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil
Interterritoriale Kooperation		300.000	300.000	100%	132.000	44,00%	117.600	39,20%	50.400	16,80%	-
GESAMT		300.000	300.000	100%	132.000	44,00%	117.600	39,20%	50.400	16,80%	
Zusätzliche Staatsbeihilfe (Top up)	Es wird kein Zusatzfond von der Autonomen Provinz Bozen verwendet.										
Übergangsnormen (Abschätzung der finanziellen Ressourcen)	Es werden keine finanziellen Mittel verwendet.										
Verantwortliche Ämter	Abteilung Landwirtschaft, Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft, Abteilung Forstwirtschaft, Amt für Forstverwaltung.										
Verwaltungsabläufe	Der Verwaltungsablauf ist in den einzelnen Maßnahmen der Achse LEADER beschrieben.										

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Indikatorart	Indikator	Ziel
Gemeinsame Outputindikatoren	Anzahl der unterstützten interterritorialen Kooperationsprojekte	4, davon 2 in der Achse 1 e 2 in der Achse 3
	Anzahl der kooperierenden lokalen Aktionsgruppen	4, davon 2 in der Achse 1 e 2 in der Achse 3
Gemeinsame Ergebnisindikatoren	geschaffene Bruttoarbeitsplätze	0
Gemeinsame Wirkungsindikatoren	Geschaffene Arbeitsplätze	0

Maßnahme	Verwaltung der lokalen Aktionsgruppen, die Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung																																	
Artikel und Absatz der Verordnung (EG) Nr.1698/2005	Artikel 63 (c)																																	
Kodex	431																																	
Begründung	Um eine Verbesserung der Projektierungs-, Organisations- und Verwaltungsfähigkeit auf lokaler Ebene zu ermöglichen und um die Beteiligung von Unten an der Ausarbeitung der Entwicklungsstrategien zu stärken, ist es wichtig, dass das Personal der lokalen Aktionsgruppen durch eine gezielte Ausbildung vorbereitet wird. Außerdem ist es wichtig, über die maximalen Informationen auf lokaler Ebene über die angewandte Strategie und über die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel der Begünstigten zu verfügen.																																	
Ziele	- Verbesserung der Projektierungs- und Verwaltungsfähigkeiten der LAG, Aufwertung der endogenen Ressourcen der Gebiete und gegenseitiger Austausch von Erfahrungen. - Die lokalen Aktionsgruppen sind das Aushängeschild für das Erreichen der Entwicklungsziele und die Übernahme von Kompetenzen und Informationen.																																	
Zwecke und Vorhaben	Um das Ziel einer Sensibilisierung, konkreten Planung und Umsetzung in den LEADER Gebieten zu erreichen, ist es notwendig, die lokalen Aktionsgruppen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Ein Teil der Ressourcen der Achse 4 wird für die Unterstützung der Arbeitsgruppen, ihrer Verwaltung und Animation verwendet (Untersuchungen über die Gebiete, Informationsmaßnahmen zur lokalen Entwicklungsstrategie, Weiterbildung und Vorbereitung der Koordinierung und des Personals der LAG, Werbung). Die Schätzung der Ressourcen laut Artikel 59, Buchstabe d) der EG-Verordnung Nr. 1698/2005 beträgt mindestens 10,4% der gesamten öffentlichen Ressourcen die für die Achse LEADER vorgesehen sind.																																	
Inhalt der Maßnahme	Die Maßnahme unterstützt: - Untersuchungen über die LEADER Regionen - Informationsmaßnahmen über die ländliche Entwicklungsstrategie - Weiterbildung und Vorbereitung der Koordinierung und des Personals der LAG - Werbung - Ausbildung der Koordinatoren der Gruppen																																	
Ländliche Gebiete der Umsetzung	Strukturschwache Regionen der Provinz im ländlichen Raum mit großen Entwicklungsproblemen (D), die nach Genehmigung des ländlichen Entwicklungsplanes ausgewählt werden.																																	
Begünstigte	Die ausgewählten LAG																																	
Öffentlicher Beitrag, öffentlicher EU- und nationaler Beitrag	<table><tr><td></td><td>Gesamtkosten</td><td>Gesamter öffentlicher Beitrag</td><td>öffentlicher Beitrag in %</td><td>Anteil ELER</td><td>ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Staat</td><td>Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Anteil Bozen</td><td>Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)</td><td>Privater Anteil</td></tr><tr><td>Animation und Erwerb von Kompetenzen</td><td>2.000.000</td><td>2.000.000</td><td>100%</td><td>880.000</td><td>44,00%</td><td>784.200</td><td>39,20%</td><td>336.000</td><td>16,80%</td><td>-</td></tr><tr><td>GESAMT</td><td>2.000.000</td><td>2.000.000</td><td>100%</td><td></td><td>44,00%</td><td>784.200</td><td>39,20%</td><td>336.000</td><td>16,80%</td><td></td></tr></table>		Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil	Animation und Erwerb von Kompetenzen	2.000.000	2.000.000	100%	880.000	44,00%	784.200	39,20%	336.000	16,80%	-	GESAMT	2.000.000	2.000.000	100%		44,00%	784.200	39,20%	336.000	16,80%	
	Gesamtkosten	Gesamter öffentlicher Beitrag	öffentlicher Beitrag in %	Anteil ELER	ELER - Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Staat	Staatlicher Anteil am öffentlichen Beitrag (%)	Anteil Bozen	Anteil Bozen am öffentlichen Beitrag (%)	Privater Anteil																								
Animation und Erwerb von Kompetenzen	2.000.000	2.000.000	100%	880.000	44,00%	784.200	39,20%	336.000	16,80%	-																								
GESAMT	2.000.000	2.000.000	100%		44,00%	784.200	39,20%	336.000	16,80%																									
Zusätzliche Staatsbeihilfen (Top up)	Es wird kein Zusatzfond von der Autonomen Provinz Bozen verwendet.																																	
Übergangsbestimmungen (Abschätzung der finanziellen Ressourcen)	Es werden keine finanziellen Mittel verwendet.																																	
Verantwortliche Ämter	Abteilung Landwirtschaft, Abteilung EU-Strukturfonds der Landwirtschaft, Abteilung Forstwirtschaft, Amt für Forstverwaltung.																																	
Verwaltungsabläufe	Der Verwaltungsablauf ist in den einzelnen Maßnahmen der Achse LEADER beschrieben.																																	

Gemeinsame Outputindikatoren der Maßnahme:

Indikatorart	Indikator	Ziel
Gemeinsame Outputindikatoren	Zahl der unterstützten Vorhaben	- Erwerb von Kompetenzen: 50 - Vorhaben zur Animation: 100
	Anzahl der Teilnehmer, die eine Schulung erfolgreich abgeschlossen haben	20